

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zweytes Heft

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Verhandlungen der Ersten Kammer
der
Ständeversammlung
des Großherzogthums Baden 1822.

Zweyten Bandes Zweytes Heft.

(Enthaltend die Bogen Nr. 11 — 24 incl.)

Inhalts-Anzeige.

	Seite.
XXVIII. Protokoll der Sitzung vom 19. July.	153—228
Mittheilung der zweyten Kammer wegen Gleichstellung der Dorte Unteruhldingen, Meersburg und Ueberlingen hinsicht- lich des Strafengeldes.	154
Beschluß.	154
Genehmigung der an Se. Königl. Hoheit zu richtenden Bitte um authentische Auslegung einiger zweifelhaften Stellen der Verfassungsurkunde.	154
Motivirung des Antrags auf Ausdehnung der Competenz des Staatsgerichtshofs auf die Mitglieder der Kammern.	154
Beschluß.	169
Discussion über die Beschlüsse der zweyten Kammer wegen der auswärtigen Handelsverhältnisse.	169
Beschluß.	220
Beilage Ziffer 81.	
Mittheilung der zweyten Kammer, die Gleichstellung der Dorte Unteruhldingen, Ueberlingen und Meersburg hinsichtlich des Strafengeldes betr.	225
Unterbeilage zu Ziffer 81.	
Bitte an Se. Königl. Hoheit um Gleichstellung dieser Dorte hin- sichtlich des Strafengeldes.	226
Beilage Ziffer 82.	
Bitte an Se. Königl. Hoheit um einen Gesetzentwurf wegen authentischer Auslegung einiger Stellen in der Verfassungsur- kunde.	227
XXIX. Protokoll der Sitzung vom 23. July.	229—312
Anzeige des Secretariats die Redaction der Gesetzentwürfe über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betr.	230

	Erlte
Erfassung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf wegen des Schuldenmachens der Akademiker.	230
Beschluß.	230
Discussion über den Gesetzentwurf wegen Ausgleich der Cen- tralkriegslasten.	230
Beschluß.	291

Beilage Ziffer 84.

Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen der Schulden der Akademiker.	296—312
---	---------

XXX. Protokoll der Sitzung vom
27. July. 313—318

Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf wegen Aus- gleichung der Centrlkriegslasten.	314
Beschluß.	315
Eröffnung wegen Aussetzung der landständischen Arbeiten.	316
Beschluß.	317
Anzeige einer Motion auf Unterstützung des landwirthschaftli- chen Vereins zu Ettlingen.	318

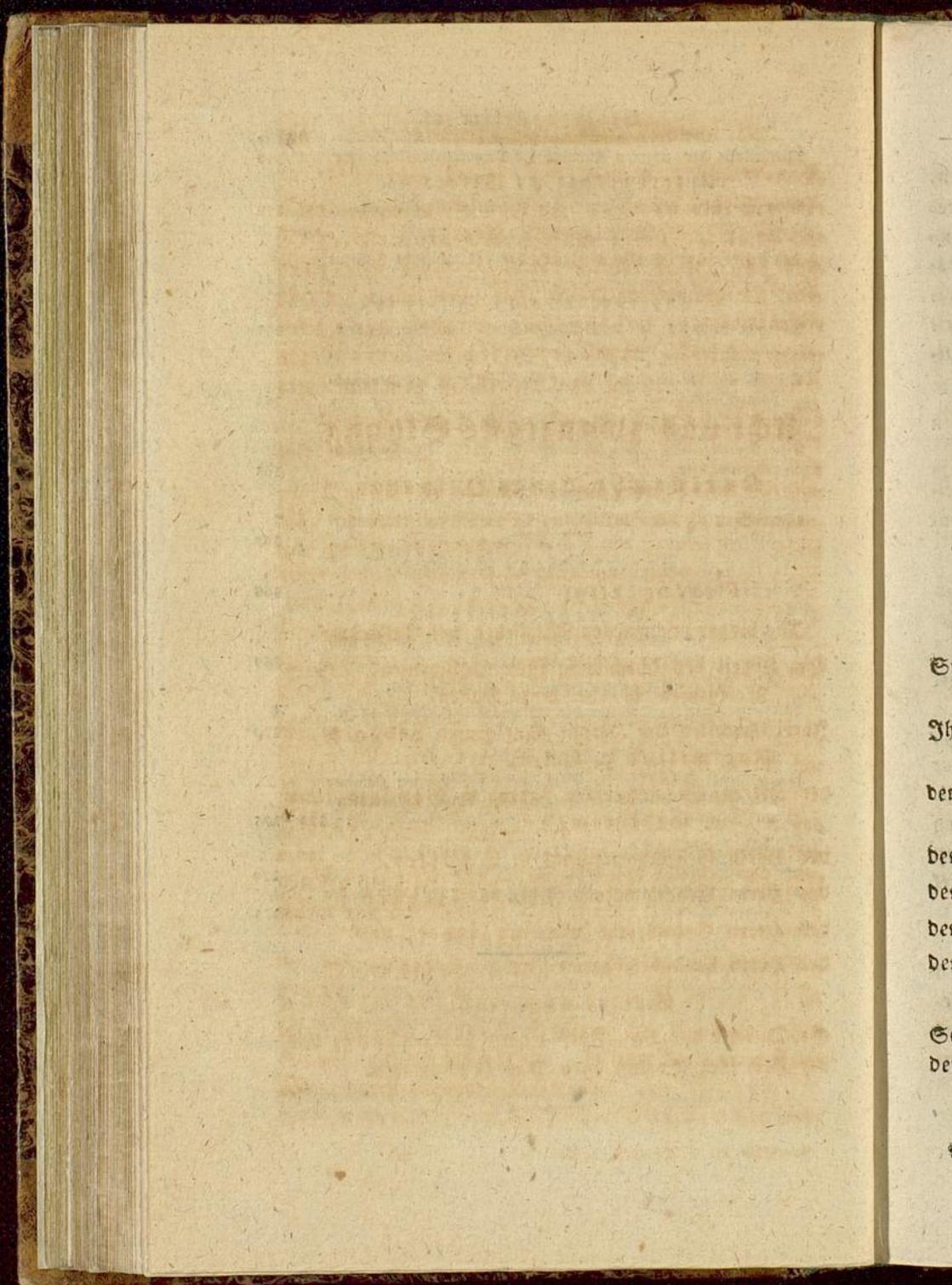
XXXI. Protokoll der Sitzung vom
31. July. 319—375

Discussion über den Gesetzentwurf, das Schuldenmachen der Akademiker betreffend.	320
Beschluß.	324
Mittheilungen der zweiten Kammer:	
1) die Aussetzung der landständischen Arbeiten.	325
2) die Bitte um einen Gesetzentwurf, die Amortisations- kasse betr.	325
3) die Bitte um einen Gesetzentwurf über das polytechni- sche Institut zu Freiburg betr.	325
4) die Bitte um Aufhebung des Neubruchzehntens.	325
5) die Bitte um Abschaffung des Hanserhandels betr.	326
6) die Bitte um einen Zuschuß für die Universitäts-Insti- tute zu Heidelberg betr.	326
Beschluß.	326
Bemerkungen die Confessionseigenschaft der Universität Frey- burg betr.	326
Begründung des Antrags auf Unterstützung des landwirthschaft- lichen Vereins zu Ettlingen.	334
Beschluß.	342
Bemerkungen die Bitte um einen Gesetzentwurf wegen gleicher Vertheilung der Kriegsteilungen in künftigen Fällen betr.	343
Erfassung des Commissionsberichtes wegen Gleichstellung von Unternehmungen mit den Städten Meersburg und Ueberlin- gen in Betreff des Strahengelbes.	355
Beschluß.	355

Beilage Ziffer 85.

Mittheilung der zweiten Kammer die Aussetzung der landstän- dischen Arbeiten betr.	356
---	-----

	Seite
Mittheilung der zweiten Kammer die Amortisationskasse betr.	352
Unterbeilage zu Siffer 86.	
Bitte um einen Gesetzentwurf, die Amortisationskasse betr.	359
Beilage Siffer 87.	
Mittheilung der zweiten Kammer, das polytechnische Institut zu Freiburg betr.	361
Unterbeilage zu Siffer 87.	
Bitte um ein Gesetz, das polytechnische Institut zu Freiburg betr.	361
Beilage Siffer 88.	
Mittheilung der zweiten Kammer die Aufhebung des Neubruchs zehntens betr.	364
Unterbeilage zu Siffer 88.	
Bitte um einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Neubruchs zehntens betr.	365
Beilage Siffer 89.	
Mittheilung der zweiten Kammer, die Aufhebung des Häuserhandels betr.	367
Unterbeilage zu Siffer 89.	
Bitte um Aufhebung des Häuserhandels.	368
Beilage Siffer 90.	
Mittheilung der zweiten Kammer, einen Zuschuss für die Universitäts-Institute zu Heidelberg betr.	369
Unterbeilage zu Siffer 90.	
Bitte um einen Zuschuss für die Universitäts-Institute zu Heidelberg.	370
Beilage Siffer 91.	
Commissionsbericht über die Mittheilung der zweiten Kammer wegen Gleichstellung der Orte Unteruhldingen, Meerzbürg und Ueberlingen hinsichtlich des Strafengeldes.	372—375
XXXII. Protokoll der geheimen Sitzung vom 31. July.	375
Ernennung des Ministerial-Secretärs Hugo zum Archivar der Ersten Kammer.	375



Er
Ih
der
des
des
des
des
Se
der

Acht und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 19. July 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett, und
v. Berkeim,

des Herrn Generalleutenants v. Schäffer,

des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Weiter anwesend:

Se. Durchl. der Herr Fürst von Fürstenberg, und
der Herr Reg. Comm., geh. Ref. Nebenius.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsrath's Frhrn. v. Baden; da der erste Vicepräsident, Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg, den Frhrn. v. Baden ersucht hatte, das Präsidium fortzuführen, weil Se. Durchlaucht, erst kürzlich hier angekommen, noch nicht Zeit und Gelegenheit gehabt hätten, Sich von den Gegenständen der heutigen Verathung in Kenntniß zu setzen.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Vicepräsident legte hierauf eine Mittheilung der zweyten Kammer vor, betreffend das Straßengeld zu Unteruhldingen.

Beilage Ziffer 81. und
Unterbeilage zu Ziffer 81.

B e s c h l u ß

diese Mittheilung in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Der Bisthumsverweser, Frhr. v. Wessenberg, verlas sodann den Entwurf einer, zufolge des in der vorletzten Sitzung gefaßten Beschlusses, an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, zu richtenden Vorstellung, wegen einer authentischen Auslegung einiger zweifelhaften Stellen der Verfassungsurkunde. Der verlesene Entwurf wurde von der Kammer genehmigt.

Beilage Ziffer 82.

Weiter begründete Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein Ihre in der vorletzten Sitzung angezeigte Motion wegen Ausdehnung der Competenz des Staatsgerichtshofes auf die Mitglieder der beiden Kammern, durch folgenden Vortrag:

Hochverehrteste Herren!

Die Sitzung vom 4. v. M., die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsdiener in Fällen der Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte betreffend, und die Debatte, welche sich über den §. 12. des sich hierauf beziehenden Hauptgesetzes entspann, welcher Paragraph von der Genugthuung handelt, die der Angeklagte von denjenigen Mitgliedern der einen oder der andern Kammer zu fordern berechtigt ist, welche die Motion auf Erhebung der Anklage gestellt haben, führte mich im Laufe der Discussion auf die Idee: daß die mancherley Anstände und Zweifel, die sich bey der Berathung über erstgedachten Schlussparagraphen des Hauptgesetzes zeigten, am ersten beseitigt werden könnten, und daß es überdies auch selbst der Würde und der ganzen Stellung der Kammern angemessen sey, wenn das Forum des in dem Procedurgesetz näher bezeichneten, und durch einen Beschluß dieser hohen Kammer vorläufig schon organisirten Staatsgerichtshofs auch auf diese letztere und deren Mitglieder ausgedehnt würde.

In Folge dieser Idee sah ich mich zu gegenwärtiger Motion veranlaßt; und indem ich die Gründe, welche für dieselbe zu sprechen scheinen, kürzlich vorzutragen die Ehre haben werde, muß ich mir bey deren Entwicklung zugleich die Geduld und Nachsicht Einer hohen Kammer auf einige Augenblicke erbitten.

Die Gründe, welche meinem Antrage auf Erweiterung der Competenz des Staatsgerichtshofs auf die Kammern zur Seite zu stehen scheinen, und ihn rechtfertigen dürften, sind kürzlich folgende:

Erstens liegt es schon in dem natürlichen Gefühle des Rechts und der Billigkeit, daß der Gesetzgeber

oder derjenige, welcher die Veranlassung zum Vollzuge eines gegebenen Gesetzes war, auch das erste Beispiel der Unterwerfung unter dasselbe gebe; und es scheint daher ganz in der Natur der Sache begründet zu seyn, daß die Kammern, welche wünschen, daß das Anklagerecht, das ihnen die Constitution gegen die Minister und obersten Staatsdiener zugesetzt, ins Leben trete, auch ihrerseits sich dieser Anklage vor dem Staatsgerichtshofe unterwerfen, im Fall die Verfassung von ihnen verletzt worden wäre; und dieß um so mehr, als es das eigene Interesse der Kammern und des Staats erheischt.

Zweitens würde durch diese freiwillige Fügung unter die Jurisdiction des Staatsgerichtshofs, und durch diese praktische Anerkennung des Grundsatzes, der Gleichheit vor dem Gesetz, jeder Schein von Parteilichkeit oder von Nebenabsichten entfernt, der leicht auf die Kammern fallen könnte, wenn sie das Anklagerecht gegen Minister und oberste Staatsdiener ausüben, solches aber nicht auf sich selbst in Anwendung bringen wollten; wenn auch gleich eine Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte in ihrer Mitte Statt gefunden haben sollte.

Drittens scheint es auch der Würde und dem Ansehen der Kammern entsprechend zu seyn, daß in Fällen der Anklage ein besonders dazu auswählter, von andern Gerichten des Landes unabhängiger oberster Gerichtshof, der Staatsgerichtshof nämlich, über sie entscheide, und endlich

Viertens spricht sich für meinen Antrag auf Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofs auf die Kammern und deren Mitglieder auch die Ana-

logie mehrerer europäischen und außereuropäischen, so wie teutscher Staatsverfassungen aus.

Es sey mir nun erlaubt, die hier kürzlich vorge-
tragenen Gründe etwas weiter auszuführen, und solche
zur Unterstützung meines Antrags noch etwas näher zu
beleuchten.

Der erste Grund, welchen ich zur Motivirung
meines Antrags anführte, bestand darin: daß schon
das natürliche Gefühl des Rechts und der Billigkeit
es erheische, daß der Gesetzgeber, oder derjenige, wel-
cher die erste Veranlassung zum Vollzug eines gegebene-
nen Gesetzes würde, auch das erste Beispiel der Un-
terwerfung unter dasselbe gebe; daß es daher in der
Natur der Sache begründet zu seyn scheine, daß auch
die Kammern selbst sich der Anklage vor dem Staats-
gerichtshof, in Fällen der Verletzung der Verfassung,
nicht entziehen, sobald solche von ihnen ausgegangen
seyn sollte; und daß diese freiwillige Untergebung un-
ter das Gesetz sogar mit ihrem und des Staates Wohl
und dessen höchstem Interesse selbst, in genauem Zusam-
menhange stehe. Die Geschichte der Gesetzgebung aller
Zeiten und aller Völker von den griechischen Freystaa-
ten an bis zu dem römischen Gesetzgeber Justinian, und
von da wieder bis auf die neueste Zeit unserer Gesetz-
gebung durch unsere ständischen Verfassungen herbeyge-
führt, lehrt uns, daß alle Gesetze, beruhten sie auch
auf dem Grunde des strengsten Rechts und der höch-
sten Billigkeit, dennoch dann erst den erwünschten Ein-
gang fanden, dann erst mit voller Kraft und Wirksam-
keit ins Leben treten konnten, wenn der Gesetzgeber
selbst sich deren Befolgung zur ersten und heiligsten
Pflicht machte. — Diese Wahrheit spricht sich auf jedem
Blatte der Geschichte aus. — Die weisesten Gesetzgeber,

die größten Regenten älterer und neuerer Zeit, die Solone und Lykurgus Griechenlands; die Trajane, Antonine und Marc Aurele Roms, ein Karl der Große, ein Maximilian I., ein Rudolph von Habsburg, unter den Deutschen; ein Heinrich IV. von Frankreich, eine Elisabeth von England, und wie alle die großen Namen auch immer heißen mögen, welche der Griffel der Geschichte mit unauslöschlichen Zügen in deren eiserne Tafeln eingegraben hat, und die auch in kommenden Jahrhunderten noch fortleben werden; alle huldigten mehr oder weniger dem einzig wahren Grundsatz: der erste Unterthan des eigenen Gesetzes zu seyn, und der Erfolg rechtfertigte diese erhabene Maxime allenthalben, indem — so lange und wo sie galt — jene Republiken und Kaiserreiche des Alterthums in ihrer schönsten Blüthe prangten, und die höchste Stufe des Ruhms und der Bewunderung erreicht hatten; und die Monarchien und Freystaaten späterer Jahrhunderte sich eines ähnlichen Grades des Ruhms und des Glücks erfreuen durften.

Dieses Rechtsgefühl der eigenen Unterordnung unter das gegebene, oder zum Vollzug gegen andere gebrachte Gesetz muß sich uns aber dann nur um so stärker und lebendiger aufdrängen, je inniger verwandt die Verhältnisse und Interessen sind, welche das gegebene Gesetz umfaßt.

Wir sehen hier die drey Factoren der obersten Gesetzgebung, die oberste Staatsbehörde und die beiden Kammern, vor uns. Alle drey haben, sobald es sich von Erhaltung und Consolidirung der bestehenden Verfassung und anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, oder aber im Gegentheil von einer Verletzung derselben handelt, gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten

auf sich; alle drey sollen die Wächter des Bestehenden seyn, und alle und jede Angriffe, die etwa dagegen unternommen werden wollten, mit starker Hand zurückweisen. — Wenn sonach einer dieser drey Factoren sich ein Verzeihen gegen die Verfassung zu Schulden kommen lassen sollte, so scheint es unzweifelhaft in der Natur der Sache zu liegen, daß derselbe dafür auch zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könne; und es ist daher nicht abzusehen, warum die Kammern und deren Mitglieder nicht eben diesem Strafrechte unterliegen sollten, wenn die Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte von ihnen ausgegangen seyn sollte? Denn die Identität dieser drey Gewalten, sobald es sich von der Verfassung und deren Handhabung handelt, ist klar und unläugbar, und kann wohl keinem Zweifel unterliegen. — Die Constitution übergeht aber den erst gedachten Fall einer Verfassungsverletzung, von Seiten der Mitglieder der Stände, mit Stillschweigen; und wir finden sonach offenbar hier eine Lücke in der Gesetzgebung, welche nothwendig ergänzt werden muß, wenn nicht früher oder später manche unangenehme und selbst wichtige und nachtheilige Folgen für den Staat daraus entstehen sollen.

Das eigene Interesse der Kammern und des Staats selbst erheischt die Ergänzung dieser Lücke, und die Ausdehnung der Gerichtsgewalt des Staatsgerichtshofes auf die Erstern; und ich komme hier auf den Beweis dieses oben aufgestellten Axioms, indem — würde auf den Fall einer Verletzung der Verfassung von einem Mitgliede der einen oder andern Kammer keine Vorsorge durch die Verfassung getroffen werden — leicht eine Reaction zwischen den genannten drey Gewalten entstehen könnte, wenn nämlich die Regierung

auf Untersuchung der Sache, und auf Bestrafung des Schuldigen dränge, die Kammern aber nicht geneigt seyn sollten, diesem Verlangen nachzugeben, da die Verfassung nichts darüber vorschreibt.

Daraus aber würden nothwendig Mißthelligkeiten entspringen, die nicht anders, als nur höchst nachtheilig auf die öffentlichen Angelegenheiten einwirken müßten. — Diese drey Elemente, mit deren Einigkeit das Beste des Staats in so genauem Zusammenhange steht, würden auf diese Weise in eine feindliche Stellung mit einander gerathen, und diese muß durchaus vermieden werden, wenn anders nicht die Wohlfahrt des Ganzen dabey auf dem Spiele stehen soll; — sie müssen vielmehr Hand in Hand sich dem großen Ziele zu nähern suchen: der Staatsverfassung immer mehr Festigkeit und Dauer zu verschaffen, und, als Folge davon dem Lande einen möglichst ruhigen und glücklichen Zustand für jetzt und künftighin zu sichern.

Schon aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, dürfte sich mein oben aufgestelltes Axiom: daß es das Interesse des Staats und der Kammern selbst erheische, daß diese letztern ebenfalls der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe in Fällen der von ihnen ausgegangenen Verletzung der Verfassung, unterliegen — hinlänglich rechtfertigen, und dasselbe wird, in Beziehung auf das specielle Interesse der Kammern und deren Mitglieder, in sofern noch mehr Gewicht dadurch erhalten, wenn ich auf die Art aufmerksam mache, wie der Staatsgerichtshof, nach den schon vorliegenden vorläufigen Beschlüssen dieser hohen Kammer, zusammengefest werden soll. — Derselbe soll nämlich aus Männern bestehen, welche zufolge ihrer moralischen und intellectuellen Eigenschaften mit dem Vertrauen des Regenten

und der Kammern in gleich hohem Grade beehrt sind. Bey ihren Urtheilsprüchen läßt sich daher zum voraus annehmen, daß solche mit der größten Gewissenhaftigkeit, Gründlichkeit und Umsicht gefaßt seyn werden, und der Staatsgerichtshof wird sonach frey und unabhängig von jedem fremden Einfluß, selbstständig im ganzen Umfange des Worts, streng gerecht bey der vorsätzlichen Schuld, und mild und nachsichtig in Fällen der bloßen Uebereilung seyn; und alle seine Handlungen werden das Gepräge der erhabenen Stellung als Richter über die obersten Gewalten im Staate an sich tragen. —

Über welche Beruhigung muß nicht der Gedanke einem jeden Mitgliede der Kammern gewähren, in dem unglücklichen Fall einer Anklage, einem Gerichtshofe anzugehören, welcher so viele Vorzüge in sich vereinigt! Und auch hierdurch glaube ich dargethan zu haben, daß die Anerkennung der Competenz des Staatsgerichtshofs von Seiten der Kammern mit deren eigenem Besten in genauem Zusammenhang stehe.

Der zweyte Grund, welcher mich zu gegenwärtiger Motion bestimmte, war die Entfernung jeden Scheins von Egoismus und von Nebenabsichten, der leicht auf die Kammern fallen könnte, wenn sie das durch die Verfassung ihnen zustehende Anklagerecht gegen die Minister und obersten Staatsdiener ausüben, sich selbst aber von der Anklage lossagen wollten, wenn gleich die Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte von ihrer Mitte ausgegangen seyn sollte.

Es ist nicht zu läugnen, daß die oben gerügte Lücke in unserer Gesetzgebung, vermöge deren desfalls gar nicht gedacht ist, wie es zu halten sey, wenn ein Mitglied der einen oder der andern Kammer sich ein

Vergehen gegen die Verfassung hätte zu Schulden kommen lassen, zu manchen Mißdeutungen Anlaß geben, manchen leicht auf die irrige Idee führen könnte — im Fall die Kammern durch die freiwillige Untergehung unter das Forum des Staatsgerichtshofs derselben nicht zu begegnen suchen sollten — als sey es bey der Bitte um einen Gesetzentwurf zur Vollziehung des §. 67. der Verfassungsurkunde, nicht eigentlich um Sicherstellung der Constitution gegen etwaige Eingriffe, und somit nicht um das wahre Wohl des Vaterlandes, sondern lediglich nur um die Möglichkeit zu thun gewesen, das den Kammern zustehende Anklagerecht seiner Zeit gegen die Minister und obersten Staatsdiener auch ausüben zu können; dadurch sich eine gewisse Autorität, ein gewisses Uebergewicht über die oberste Staatsbehörde zu verschaffen, und so einer verwerflichen Eigenliebe zu fröhnen, statt den hohen Zweck, die Wohlfahrt des Staats, dabey im Auge gehabt zu haben.

Zwar weiß der besser unterrichtete, vorurtheilsfreye und unpartheyische Theil des Publicums wohl, daß — ich darf es mit der innigsten Ueberzeugung, und gewiß auch mit Zustimmung dieser ganzen hohen Kammer hier aussprechen — die Bitte um einen Gesetzentwurf zum Vollzug des §. 67. der Verfassung durchaus frey von allem Egoismus war; daß deren reine Tendenz nur allein dahin ging: die Verfassung gegen etwaige Eingriffe sicher zu stellen; solche, wenn sie doch versucht werden wollten, mit aller Kraft zurückzuweisen; die Uebertreter der Verfassung und verfassungsmäßiger Rechte zur Verantwortung und zur verdienten Strafe zu ziehen, unschuldig Angeklagten die glänzendste Genugthuung zu verschaffen, und durch dieses Palladium

gegen Willkühr und Eigenmacht die Ruhe und Ordnung im Staate zu erhalten, und so das Glück und die Wohlfahrt aller Staatsangehörigen auf die größtmöglichste Weise zu sichern.

Allein auch selbst der Schein eines Egoismus oder unlauterer Absichten muß bey der Gesetzgebung vermieden werden, und derselbe würde bis auf die kleinste Spur verschwinden, wenn die Kammern das große Beispiel edler Uneigennützigkeit und der Anerkennung des obengedachten Grundsatzes geben wollten, der erste Unterthan des eigenen Gesetzes zu seyn, indem sie sich freywillig dem Anklagerecht vor dem Staatsgerichtshofe unterziehen, wobey jedoch die Anklage immer nur wieder von den Kammern selbst ausgehen müßte, da die Constitution solche nur ihnen zugestehet.

Der dritte Grund bestand darin, daß es der Würde und dem Ansehen der Kammern entsprechend zu seyn scheine, wenn sie in Fällen einer von ihnen ausgegangenen Verletzung der Verfassung auch alsdann einem besonders dazu erwählten, von andern Gerichtshöfen des Landes unabhängigen obersten Tribunal untergeben seyen.

Man wird wohl darin mit mir übereinstimmen, und die tägliche Erfahrung lehret es auch schon, daß jeder Einzelne im Staate, sobald er sich in Verhältnissen befindet, und auf einer Stufe steht, die ihm die Ausübung einer gewissen Autorität über andere Menschen entweder zur Pflicht macht, oder aber ihm solche doch wenigstens gestattet, auch einen Grund äußerer Achtung genießen muß, ohne welchen seine Einwirkung auf andere Menschen bald in ihr Nichts zerfallen würde. Wenn aber ein solches Kriterium äußerer Achtung schon bey dem Einzelnen nöthig ist, um mit Er-

folg seinem ihm zustehenden Einfluß auf Andere gehörig geltend machen zu können, um wie vielmehr wird solches nicht bey moralischen Personen erfordert, deren Wirkungskreis groß und ausgebreitet ist, und die eine höhere Stufe im Staate einnehmen.

Die Kammern, von denen hier die Rede ist, sind berufen, über das Wohl und die heiligsten Interessen des Landes und dessen Bewohner zu berathen. — Ihnen gebührt sonach mit vollem Rechte jedes äußere Merkmal von Achtung, das ihrer Stellung und der Würde nur immer angemessen ist, auf die sie als Vertreter des ganzen Staats Anspruch zu machen berechtigt sind, und unter die Kategorie solcher Vorrechte gehört unzweifelhaft auch ein besonderer privilegirter Gerichtsstand, indem die Kammern, als solche, unmöglich andern gewöhnlichen Gerichtshöfen des Landes untergeben seyn können.

Aber welcher Gerichtshof würde sich wohl besser als der Staatsgerichtshof dazu eignen, welcher der Würde der Kammern und dem Interesse des Angeklagten wohl entsprechender seyn, als er? denn derselbe ist schon berufen über Vergehen der Minister und obersten Staatsdiener, folglich über eine Behörde zu erkennen, welche mit die erste Stelle im Staate einnimmt.

Mein Antrag auf Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Staatsgerichtshofs auf die Kammern und deren Mitglieder selbst, dürfte sonach auch von dieser Seite betrachtet, als hinlänglich begründet erscheinen.

Der vierte Grund endlich betrifft die Analogie verschiedener europäischer, außereuropäischer und teutscher Staatsverfassungen, welche für die Erweiterung der Competenz des Staatsgerichtshofes auf die Kammern und deren Mitglieder zu sprechen scheint.

Wenn wir die Geschichte der größern europäischen Staaten und deren Verfassungen durchgehen, so finden wir in der englischen, als einer der ältesten unter den Repräsentativ-Verfassungen — indem dieselbe ihr erstes Daseyn dem Freiheitsbrief verdankt, der von Heinrich I. von der Normännischen Dynastie der englischen Nation zwischen den Jahren 1100 und 1135 gegeben wurde, und worauf die von Johann ohne Land aus dem Hause Plantagenet im Jahr 1215 gezwungen unterzeichnete magna Charta, fünfthalb Jahrhunderte später aber, nämlich im Jahr 1689, die berühmte Habeas Corpus Acte erschien, welche verschiedene Verordnungen, nebst noch einigen andern weniger wichtigen, die Hauptgrundlagen der englischen Verfassung ausmachen — so finden wir, sage ich, daß ein Parlament, oder ein Ober- und Unterhaus in England bestehen, und daß ersteres den obersten Gerichtshof bildet, vor welchem die Minister, Colonial-Gouverneurs und sonstige höchste Staatsbeamte, sodann aber auch die Lords und Mitglieder des Oberhauses nur allein vor diesem höchsten Tribunal angeklagt, und selbst in peinlichen Fällen von demselben gerichtet werden können. — Der öffentliche Ankläger in diesen Fällen ist immer das Unterhaus.

In Frankreich finden wir schon unter den Merovingern und Karolingern Reichsstände, welche in der alten Staatsverfassung Frankreichs großen Antheil an der Regierung hatten. —

Erst unter dem unglücklichen Ludwig XVI. im Jahr 1787 sehen wir die Notabeln nach anderthalb Jahrhunderten sich zum erstenmale wieder versammeln, und jenes Jahr kann sonach als das erste Wiedererwachen

jenes frühern Repräsentativsystems Frankreichs angesehen werden.

Im Jahr 1791 bildete sich nämlich schon eine Kammer, welche das Recht hatte, über ihre Mitglieder Disciplinarstrafen, welche selbst Gefängnißstrafe auf einige Tage in sich begriff, verhängen zu dürfen. Allein bald ging diese Institution in den Gräueln der Revolution unter; und an deren Stelle traten jene fürchterlichen Tribunale, die, von dem Blute ihrer Mitbürger triefend, nur Furcht und Schrecken um sich her verbreiteten.

Erst im Jahr 1814, nach der Restauration der Bourbone, erschien im April d. J. eine neue Constitution, die für den Augenblick noch den unter der vorigen Regierung bestandenen Senat und den gesetzgebenden Körper beybehielt, vermöge deren dem Erstern das Richteramt über die Mitglieder dieser beiden gesetzgebenden Gewalten übertragen war; allein schon im May desselben Jahrs erließ Ludwig eine Proclamation, vermöge deren er den Senat und den gesetzgebenden Körper auflöste, und dagegen zwey Kammern, eine Kammer der Pairs, und eine Kammer der Deputirten, einführte, und diese machen gemeinschaftlich mit dem Könige die gesetzgebende Gewalt aus. — Die Kammer der Pairs erhielt durch diese Verfassung die Befugniß, über die Verbrechen des Hochverraths und der Gefährdung der Sicherheit des Staats zu erkennen, und zugleich die Prærogative, daß deren Mitglieder nur auf ihren, der Kammer, Befehl arretirt und gerichtet werden könnten. — Der Kammer der Deputirten steht das Anklagerecht gegen die Minister zu.

In Schweden existiren Stände, welche alle 5 Jahre zusammen kommen, und deren Wirkungskreis

ganz derjenige der Kammern anderer Länder ist. — Die Mitglieder dieser Reichsstände können nur noch durch eine Abstimmung von 5/7 desjenigen der 3 Stände, dem das Mitglied angehört, ihrer Handlungen oder Aeußerungen wegen zur Rede gestellt, oder seiner Freiheit beraubt werden, und somit besteht auch hier ein Gerichtshof in der Mitte der Stände, und zwar unter den verschiedenen Classen derselben selbst.

Die nordamerikanische Constitution zeigt uns einen Senat und ein Haus der Repräsentanten, welche die gesetzgebende Gewalt ausmachen. — Diese zwey Elemente der Gesetzgebung sind Richter über die Handlungen ihrer Mitglieder, und bestrafen solche, wenn sie es verdient haben, selbst mit Ausstoßen aus ihrem Hause. — Hier bestehen sonach zwey Gerichtshöfe, welche über die Vergehen ihrer eigenen Mitglieder erkennen.

Gehen wir zu den Verfassungen der teutschen Bundesstaaten über, so findet sich sowohl in der Baierschen als auch in der Weimarschen und Nassauischen Constitution der Grundsatz überall ausgesprochen: daß gegen die Ständemitglieder nur mit Einwilligung der betreffenden Kammer, im Wege Rechtens, verfahren werden könne; allein ein eigentlicher Staatsgerichtshof existirt hier nicht.

Hingegen stellt uns Württemberg das für unsere Verfassung passendste Beispiel auf; indem daselbst ein besonderer von der Regierung und den Kammern unabhängiger Staatsgerichtshof existirt, der — wie der §. 195. der Verfassungsurkunde sagt: —

„zum gerichtlichen Schutze der Verfassung errichtet worden ist, und über Unternehmungen erkennen soll, die auf den Umsturz der Verfassung

gerichtet seyen, und einzelne andere Punkte derselben betreffen."

Die Competenz dieses Staatsgerichtshofes erstreckt sich auf die Minister und Departements-Chefs sowohl, als auf die Mitglieder der beiden Kammern; und die Strafbefugniß desselben geht auf Verweise, Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, und auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft. Die Anklage vor dem Staatsgerichtshofe aber kann geschehen, sowohl von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, als umgekehrt von den Ständen gegen Minister und Departements-Chefs, und wieder gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeverammlung selbst. — Das Anlagerecht ist sonach in der Württembergischen Verfassung allseitig begründet, und die Competenz des daselbst bestehenden Staatsgerichtshofes ist daher viel weiter ausgedehnt, als solches noch zur Zeit bey dem Unserigen der Fall ist.

Vorstehende Beyspiele, aus mehreren europäischen und außereuropäischen Staatsverfassungen entlehnt, und vermittelt der Analogie auf unsern constitutionellen Staat angewendet, dürften somit meine Motion auch von dieser Seite hinlänglich begründen, und mein Antrag bey Einer hohen Kammer geht sonach dahin:

Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, unterthänigst zu bitten: dem Gesandtenursch über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsdiener, und dem damit zusammenhängenden Procedurgeseze einen dahin lautenden Zusatzartikel beyfügen lassen zu wollen: „daß die Kammern und deren Mitglieder einer Anklage eben so, wie die Minister und obersten Staats-

diener unterliegen, und den bestehenden Staatsgerichtshof auch für ihren competenten in Fällen der Anklage wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte anerkennen sollen, woben jedoch das Anklagerecht auch nur wieder den Kammern allein zustehe, indem die Constitution solches nur diesen allein verwillige.

Ich schließe nunmehr mit dem aufrichtigen Wunsche, daß dieser mein Antrag einige Unterstützung in dieser hohen Kammer finden möge.

Nachdem diese Motion von den Frhrn. v. Zyllenhardt, v. Türkheim, v. Falkenstein, v. Gayling und dem Prälaten Hebel unterstützt worden war,

b e s c h l o ß

die Kammer,

se, der Geschäftsordnung gemäß, in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Der Vicepräsident erklärte nunmehr die Berathung über die den auswärtigen Handel betreffenden Beschlüsse der zweyten Kammer und den wegen dieses Gegenstandes erstatteten Commissionsbericht für eröffnet, mit dem Beyfügen, daß sich der Staatsrath Frhr. v. Türkheim als Redner über die vorliegende Berathung habe einschreiben lassen.

Frhr. v. Türkheim: Die Grundsätze, welche uns in der gegenwärtigen mißlichen Lage unserer Handelsverhältnisse leiten sollen, finde ich in dem neulich vorgelesenen Beybericht eines geehrten Commissionsmitglieds so schön und kräftig vorgetragen, daß mir nichts übrig bleibt, als mich aus voller Ueberzeugung dazu zu bekennen. Das wenige, was in ihrer Anwendung noch zu bemerken übrig bleibt, mag der punctweisen Berathung vorbehalten werden.

Nur eine Behauptung ist in diesem Beybericht aufgestellt, von welcher ich mich lossagen muß, nämlich, daß wir in den zu ergreifenden Maßregeln auch teutsche Bundesstaaten, welche unsern Handel noch beschränken, mit fremden auf gleiche Linie setzen sollen. Noch ist die Hoffnung einer gegenseitigen Anerkennung der in dem Bundesverhältniß gegründeten Verpflichtungen nicht aufgegeben; wir dürfen also den Weg dazu nicht erschweren. Der Zweck dieser Verpflichtungen ist einfach und einleuchtend, die Ausführung nicht ohne Schwierigkeit, und erfordert beharrliches Entgegenkommen von der einen, wie von der andern Seite. Selbst jene große Bundesstaaten, von welchen wir ihrer besondern Verhältnisse wegen nicht die Annahme eines für uns passenden, sondern nur ein befreundetes System verlangen können, haben wohl nicht Unrecht, wenn sie vorerst die Früchte einer Vereinigung jener Bundesländer erwarten, welchen gleiche commercielle Lage den ersten Schritt zur Pflicht macht und erleichtert.

Diese Rücksichten rechtfertigen den Wunsch, daß von feindseligen oder selbst nur unverbindlichen Maßregeln gegen Bundesgenossen gegenwärtig nicht die Rede seyn möge.

Es sey mir nun vergönnt, von diesem commerciellem Verathungsgegenstand Veranlassung zu einigen Betrachtungen aus einem allgemeinem Gesichtspunct zu nehmen, und ihn blos als ein eindringliches Beyspiel für die Nothwendigkeit einer innigern Vereinigung der teutschen Völker, und die Bedingungen ihrer Möglichkeit zu benutzen; denn hier, wo ein pecuniäres Interesse allen Ständen und Partheyen vor Augen liegt, wird diese Nothwendigkeit auch jenen klar, welche in

andern Beziehungen kein Bedürfniß dazu fühlen. Mögen meine Worte nicht darum unbeachtet bleiben, weil sie bloß zur Beherzigung im Allgemeinen ausgesprochen werden, ohne daß ein unmittelbarer Antrag daraus hervorgeht. Ein jeder, der sich in diesen Tagen mit den Gegenmaßregeln beschäftigt hat, welche das französische Zollsystem uns abnöthigt, mußte auf niederschlagende Vergleichen unserer beengten Lage mit dem Uebergewicht des concentrirten Nationalinteresses jener großen Staaten geführt werden, mit welchen wir den ungleichen Kampf bestehen müssen, um uns vor gänzlicher Verarmung zu retten. Seit sieben Jahren ist die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Handels- und Zollsystems für die teutschen Bundesstaaten auch von den Regierungen öffentlich und in diplomatischen Verhandlungen als das einzige Mittel anerkannt, um dem nun einmal in Europa herrschend gewordenen selbstsüchtigen Prohibitivsysteme entgegen zu arbeiten und zu verhindern, daß Teutschland nicht das Opfer desselben werde. Dessenungeachtet konnte bis jetzt weder in Frankfurt ein allgemeiner, noch selbst in Darmstadt ein theilweiser Verein der allernächst in gleicher Lage befindlichen Bundesstaaten zu Stande gebracht werden. In dem einen Staat wird die Schuld auf den andern geschoben, und die Sprecher im Volk beschränken sich auf gehaltlose Klagen, oder sie gefallen sich in oberflächlichen Ausfällen auf die Bundesverhandlungen, wohl auch nach alter Sitte auf den teutschen Charakter, welcher sich in erfolglosem Verhandeln, wie der französische oder englische in kräftigem Handeln ausspricht. Sie bedenken dabei nicht, daß die Schwierigkeit in unserer Verfassung liegt, welche die meisten unter ihnen, nach ihren Lieblingsansichten, zwar wohl anders, aber

schwerlich in der Centralkraft wirksamer modeln würden, und in dem dadurch erzeugten, von ihnen selbst so sehr beförderten Isolirungsgeist, nicht in der Persönlichkeit einzelner Staatsmänner, noch in den Charakteranlagen des Volkes.

Für sich allein sind unsere Bundesstaaten im Westen zu klein, um jene Mittel zu ergreifen, welche die großen Staaten gegen uns gebrauchen, und was jetzt in diesem Augenblick bey uns geschieht, wird allgemein zwar als nothwendige, aber doch immer als unzureichende, nur durch den wirklich eingetretenen Fall der äußersten Noth gebotene Maßregel erkannt, als eine Maßregel, von welcher sich nicht läugnen läßt, daß sie gewaltsam in das Privatleben eingreift, und selbst den Gesamtwohlstand im Ganzen nur mit schweren Opfern schützt; — ähnlich jener, wenn im Sturm von der bedrohten Schiffsladung ein Theil über Bord geworfen wird, um das Kostbarere zu retten, — statt daß weit einfachere Mittel hinreichen würden, wenn die teutschen Regierungen zusammenständen.

Wenn aber auch eine Extremität, wie die gegenwärtige, einige Uebereinstimmung in die Vorkehrungen der durch ihre Lage zunächst verbundenen teutschen Staaten bringt, so ist dieß darum noch kein gemeinsames System, und es ist damit noch nicht geholfen, wenn alles, was zu einer bleibenden Vereinigung führen kann, in gewöhnlichen Zeiten vernachlässigt wird; — jedes augenblickliche Uebereinkommen bleibt Stückwerk, ohne Nachhaltigkeit, wenn wir nicht durch Erfahrungen belehrt, einmal einsehen lernen, daß wo die Natur der Verhältnisse, und nicht bloß ein ephemeres Zusammentreffen der Interessen, mit vereinten Kräften zu handeln gebietet, die Möglichkeit, solches im Augenblick der Nothwendigkeit zu thun, vorbereitet, — daß sie durch

irgend ein gemeinschaftliches Band in der Denkungsart und in den Institutionen der teutschen Völker begründet seyn muß.

Wir sind in dieser Beziehung, wie einst die Kinder Israel, welche goldene Kälber anbeteten, und sich nur durch harte Bedrängnisse gemahnt, von ihnen zu Jehovah wendeten, um wieder von ihm abzufallen, sobald der Augenblick der Noth vorüber war. Haben wir es bisher nicht eben so gemacht? Als in der Periode des Rheinbundes die tiefe Schmach der Knechtschaft durch vorausgegangene Vereinzelung größtentheils herbeigeführt, auch den Fühlloseten fühlbar ward, da waren Fürsten und Völker, so verschieden auch sonst in Ansichten, und daher auch in Planen, doch gleich durchdrungen von der Nothwendigkeit der Nationalvereinigung. — Die Uebermacht wurde gestürzt, das fremde Joch abgeworfen, und bald war die Vereinigung mit der Noth, welche sie erzeugt hatte, vergessen; möglichste Isolirung war wieder das Ziel alles Strebens. Manche Regierungen suchten darin wohl den Genuß des Souverainseyns, mit dessen Namen der Rheinbundprotector sie gelockt hatte; die Lenker und Vertreter der Volksstimme, welchen bis dahin zwey hohe Interessen vorgeleuchtet hatten, Nationalwürde und Liberalität der Institutionen, gaben nach den Ergebnissen des Friedenscongresses erstere auf, und strebten — an sich gewiß nicht mit Unrecht — nur einseitig, ohne sich um den Boden zum Aufbauen ihres Systems viel zu bekümmern, und mit allen Ausschweifungen der Mode nach letzterer. Diese Tendenz war freylich leichter zu verfolgen, weil man hier nur nachzuahmen, oder wenn auch teutsche Gründlichkeit neue Ideen zu Tag förderte, doch nur eine von andern Völkern bereits

vorgezeichnete Bahn zu verfolgen hatte, während man beym Mangel an politischem Tact nicht finden konnte, wie man sich in eigenthümlichen teutschen Nationalangelegenheiten aus dem Labyrinth positiver Schranken herausziehen solle, und das unbehagliche Gefühl dunkler Ahnungen lieber beseitigte.

Hätte man sich doch nur im Volke auf dem einfachen Wege gehalten, die Ordnung der politischen Verhältnisse nach den Zeitumständen, den Monarchen- und Minister = Congressen zu überlassen, dagegen die nationale Richtung der öffentlichen Meinung zu befördern, statt das gemeinsame Vaterland aufzugeben, das Gebiet eines jeden Particularstaats als das abgeschlossene Feld politischer Regsamkeit zu betrachten, und sich nach einem Gradmesser abstracter Liberalität in feindseliger Stellung gegen verwandte Stämme, dem Auslande zuzuwenden. Mag es immerhin wahr seyn, wie oft beklagt wird, daß jener große Moment, da die Völker des westlichen Europas ihre Unabhängigkeit wieder errungen hatten, für Teutschland besser benutzt werden konnte, mag auch Vieles damals nicht so ausgefallen seyn, wie es gewünscht und erwartet wurde, so kommt es doch nicht mehr darauf an, zu erörtern, ob wir jetzt auf einem andern Punkte stehen sollten, sondern darauf, welche Richtung wir von diesem Punkte aus nehmen müssen. Derjenige verkennet die zwar nicht plötzlich, aber desto sicherer durchdringende Macht eines im Volke gewurzeltten und fortlebenden Geistes, welcher ihm nun keinen Nutzen mehr zutraut, weil, wie manche sich ausdrücken, das Zeug, aus welchem Teutschland geformt werden konnte, in der Regenerationsperiode einmal zerschnitten worden sey.

Ich will hier gar nicht davon sprechen, welchen Einfluß ein wiederbelebter Nationalgeist bey den sich stets, wenn gleich nicht so im Großen wie damals erneuernden Gelegenheiten selbst auf unsere Bundesverhältnisse haben müßte, wenn man sich einmal gewöhnen könnte, auch das ins Auge zu fassen, was nicht im Augenblick abgethan werden kann; — nur darauf muß ich aufmerksam machen, daß gerade da, wo die Bande einer positiven Bundesverfassung zu schwach sind, um für sich allein die Kräfte zu vereinigen, welche zusammenwirken sollen, um so mehr ein geistiger Bund, eine Gemeinschaft des Charakters und des Nationalsinnes dem todten Buchstaben nachhelfen muß.

Es ist eine nicht zu läugnende Wahrheit, (sie mag angenehm lauten oder nicht,) daß wir Deutsche in richtiger Ansicht und Beurtheilung der öffentlichen Angelegenheiten, im praktisch politischen Blick noch weit hinter andern Völkern zurückstehen, weil wir die Grundlage nicht haben, oder nicht zu finden wissen, worauf wir unsere Ideen bauen können. Wir müssen gestehen, daß die freysinnigen Ansichten über das Wesen und die Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, deren länger verbreitete Herrschaft sich in unserm Zeitalter entwickelt hat, nicht von uns ausgegangen sind. Sie konnten es nicht, denn das beschränkte, und wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf — kleinstädtische Hauswesen unserer vormaligen Reichsgebiete war nicht geeignet, sie zu erzeugen, sie wurden es aber bey uns auch nicht durch Druck von oben. Wir haben sie von England und Frankreich erhalten, — aber betrachten wir den Boden, auf welchem sie dort aufgewachsen sind, — Nationalgeist heißt er, ohne diesen kann sich im Staatsleben nichts Großes entfalten. Wo haben je

Engländer oder Franzosen über innere Einrichtungen ihres Staatsgebäudes verabsäumt, es von Außen zu schützen, wo haben sie je freysinnige Ideen mit Hintanzetzung des Interesse und der Würde ihrer Nation verfolgt? Diese Ideen gingen ihnen darum nicht verloren, weil sie zuerst für die Grundlage und die äußere Kraft ihres Volksvereins sorgten, im Gegentheil, nur auf diesen Stamm gepfropft, konnten sie ihnen ächte und dauerhafte Früchte tragen. Freylich sind wir nicht in Einen Staat vereint, wie sie, und unsere ganz eigene Verfassung erfordert auch eigene Rücksichten; nicht auf politische Größe und äußere Macht können wir unser Streben richten, aber auch ohne Staatseinheit müssen wir doch selbst als Genossen eines Staatenbundes in Besinnung und in Verfassung so viel Annäherung zu erhalten suchen, um uns nicht gegenseitig abzustößen, wo wir gemeinsam unsere Selbstständigkeit oder unsern Wohlstand gegen fremde Völker behaupten sollen.

Die Geschichte der vereinigten Niederlande, oder das Beyspiel der nordamerikanischen Freystaaten kann uns lehren, welcher Geist einen Staatenbund beleben muß, unter welchen Bedingungen eine solche Verfassungsform zu einem sehr blühenden Zustand, selbst zum Charakter der Größe führen kann. Doch ich will ein uns in jedem Betracht näher liegendes Beyspiel anführen, von einem Staatenbund, dessen Centrakraft, wie bey uns, in sehr enge verfassungsmäßige Schranken gewiesen ist, und ebenfalls nur durch eine Versammlung instruirter und referirender Gesandten vertreten ist, — ich meyne die Schweiz.

Auch sie ist im nachdruckvollen Handeln durch die Schranken der Verbindung gelähmt, aber was diese zu verhindern scheinen, macht oft der gemeinsame Na-

tionalgeist möglich. Es ertönen auch dort manche patriotische Klagen wie bey Uns, und in den Verhältnissen des täglichen Lebens sehen sich die Bürger der verschiedenen Kantone oft fremd und feindselig gegenüber, aber wenigstens die Nationalehre und das Nationalinteresse weiß man nur an den Schweizernamen zu knüpfen, und als Volk gibt es keine Berner und keine Zürcher, nur Schweizer. Wohl mag man sagen, die Schweizer Kantone seyen zu klein, um den Begriff eines Volkes auf sie zu gründen; unsere teutsche Staaten seyen von bedeutend größerem Umfang; — es würde daraus nur folgen, daß wir uns zwar schon zu groß dünken, um unsern Stolz und unsere Stütze in dem Gesamtvaterland zu suchen, gleichwohl aber zu klein, um beides in unsern einzelnen Staaten zu finden.

Nicht darum, weil unsere Bundesstaaten nur etwa eine Million Einwohner, etwas mehr oder weniger haben, nicht darum allein fühlen wir uns, einzeln betrachtet, zu klein und abhängig; — es gibt Länder, welche in Abgeschlossenheit von den größern Welthändeln sich bey nicht größerem Umfange mit ihrer bescheidenen Existenz genügen; nein! Aber weil nun einmal als Folge einer bis ins Mittelalter zurückgehenden Verkettung von Ereignissen das Loos einer Vertheilung in kleinere Staaten gerade ein Volk betroffen hat, welches im Mittelpunkt des europäischen Staatenkörpers von jeder Bewegung desselben im Osten und Westen, im Norden und Süden afficirt wird, dessen Land der Verbindungs- und Berührungspunkt der großen Massen im Krieg und im Frieden, in der Politik und im Verkehr ist, darum sind seine einzelnen Staaten zu schwach, um allein zu stehen! Darum verfolgt sie selbst, wo die klare Einsicht fehlt, in ihren Entwürfen und Unters-

nehmungen das unheimliche Gefühl eines mangelnden Schwerpunktes!

Müssen wir aber zusammenhalten, ohne doch eine gefegliche Gewalt zu haben, die solches gebieten könnte, auf was können wir noch bauen, als auf Gemeinſinn, und auf Einrichtungen, welche ihm Nachhaltigkeit verbürgen, über den Augenblick einer vorübergehenden Bedrängniß hinaus? Und wenn man ihn erst in einem solchen Nothfall aufregen wollte, kann man alsdann erwarten, daß dem höhern Interesse des Gesamtverbandes gegenseitig das Opfer kleiner Particularinteressen gebracht werde, — wird es dann auch überall klar werden, daß wer solche Opfer scheut, das Kleine verteidigt, um das Große darüber fahren zu lassen?

Ist es nicht ein Widerspruch, und treiben wir uns nicht in einem fehlerhaften Zirkel herum, wenn wir verlangen, daß unsere Bundesstaaten vereint und gemeinschaftlich handeln sollen, und doch den Vereinigungspunkt des Bundes, durch welchen solches allein geschehen kann, herabsetzen, ihm alle Wirksamkeit benehmen wollen? Er ist für uns ehrwürdig, denn wir haben keinen andern!

Wie sollen Nationalgesinnungen, ohne welche ein bloß auf freyer Entschliesung beruhender Verein der physischen und moralischen Kräfte in die Länge nicht denkbar ist, wie sollen diese erhalten werden, wenn wir in unsern innern Einrichtungen täglich mehr aus einander gehen, und uns immer fremder werden? — Können wir die Gränzen eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystems an den Rhein setzen, während eben die Nachbarschaft am Rhein bey so manchen Institutionen ausdrücklich und abgesehen von andern Gründen gerade als ein Motiv angeführt wird, uns mit

Frankreich zu assimiliren, und von unsern rückwärts gelegenen Stammesverwandten zu entfernen?

Dürfen wir überhaupt in einer Zeit, wo die Umgestaltung aller Formen der bürgerlichen Gesellschaft mit reißender Schnelle an die Reihe kommt, unbekümmert um das, was um uns herum von verbündeten Staaten geschieht, unsern eigenen Weg rücksichtslos fortgehen, und so dem bloßen Zufall überlassen, ob irgend etwas übrig bleibt, woran sich die Gemeinschaft des Ursprungs und des Bundes einst erkennen lassen wird? Freylich ist nicht zu verkennen, daß die teutschen Bundesstaaten in öffentlicher Anerkennung der Forderungen, welche der Geist der Zeit an Regierungen und Völkern macht, viel zu sehr von einander abweichen, als daß wir darum zurückbleiben dürften, weil andere für jetzt noch zurückbleiben; aber wenn wir in unserm raschern Fortschreiten nur die unverkennbaren Eigenthümlichkeiten, welche dem teutschen Volksstamme gemein sind, mehr zu berücksichtigen geneigt wären, nicht das Willkührliche, das sich, alt oder neu, in anderen teutschen Ländern findet, wenn wir uns nur weniger in feindselige Opposition mit jenen setzten, in welchen ein anderer Gang genommen wird, die Kluft, die uns von ihnen trennt, würde wahrlich weniger groß seyn!

Ich habe diese Betrachtungen vor drey Jahren in einer Motion, welche nicht ohne einige vorübergehende Theilnahme blieb, weiter ausgeführt. Große Resultate hatte ich zwar damals eben so wenig davon erwartet, als ich sie von meinem heutigen Vortrag erwarte, aber es giebt einfache Wahrheiten, welche bisweilen in Erinnerung gebracht, wie einzelne Saamenkörner, einst zu einer schönen Erndte auch ihren Beytrag liefern können.

Habe ich mich von dem Gegenstande der auf die

Tagesordnung gesetzten Verathung allzuweit zu allgemeinen Betrachtungen über unsere großen Nationalangelegenheiten hinreißen lassen — wiewohl die Verbindung sich von selbst ergibt — so bitte ich das Bekenntniß zur Entschuldigung anzunehmen, daß sie der Schlussstein meiner politischen Ansichten sind. Die Wiedergeburt der teutschen Nation war das schöne Phantasiebild meiner Jugend, der Richtpunct in der Entwicklung des Jünglings, das Ziel des Staatsbürgers — sie ist der Schlüssel meines öffentlichen Lebens. Nur weil mir dieß heilige Nationalinteresse immer das erste, Verfassungspolitik aber das zweyte war, richtete ich mich in dieser letztern in Beziehung auf mein höheres Princip nach Umständen, und diejenigen haben meines Erachtens Unrecht, welche das Verhältniß umkehren. Dieser Grundsatz wird mich in meinem Leben nicht verlassen; ob ich eine allgemeine Anerkennung desselben erleben werde, weiß ich nicht, aber fest steht meine Ueberzeugung, daß die Natur der Verhältnisse und die moralische Kraft meines Volks sie herbeiführen wird, und daß dieses teutsche Volk nicht als leerer Name untergehen kann, so lange die Cultur der alten europäischen Welt nicht im ewigen Kreislauf der Natur verfällt.

Nach einer hierauf über die Ordnung der Verathung erfolgten Besprechung, und nachdem die Beschlüsse der zweyten Kammer von dem Sekretariate verlesen worden waren, erbat der geh. Hofrath Zachariä sich das Wort:

Zachariä: Ich bitte den Herrn Präsidenten um das Wort, damit ich in der Kürze die Gründe darlege, aus welchen ich dem Antrage des Commissionsberichts unbedingt beytrete.

Wohl ist es ein schwieriges Unternehmen, über ei-

nen Gegenstand zu sprechen, welcher schon von so vielen Seiten mit Einsicht beleuchtet worden ist — mit Rälte zu sprechen, wenn es nicht einem Privatinteresse, sondern dem öffentlichen Besten, sondern Grundsätzen gilt. — Doch wenn viel auf dem Spiele steht, ist es erlaubt, viel auf das Spiel zu setzen.

Zuvörderst nun glaube ich Gründe zu haben, den vorliegenden Beschlüssen der zweyten Kammer, abgesehen von dem Inhalte der einzelnen Beschlüsse, nicht beyzustimmen.

Erstens: Diese Beschlüsse enthalten, (mit Ausnahme des ersten, welcher durch die frühern Beschlüsse der ersten Kammer als bereits erlediget zu betrachten ist) Wünsche und Ansichten der zweyten Kammer. So hat diese Kammer selbst die in Frage stehenden Beschlüsse bezeichnet. — Nun spricht zwar unsere Verfassungsurkunde von Vorstellungen und Beschwerden, welche von den Kammern an die Regierung gerichtet werden können. Aber nirgends spricht sie den Kammern das Recht zu, Wünsche und Ansichten der Regierung vorzulegen. — Ich fürchte nicht, daß man mich beschuldigen werde, einen Wortstreit zu erregen. Vorstellungen und Beschwerden beruhen auf genügenden Gründen; sie sind, nach unserer Verfassungsurkunde, mit Gründen zu unterstützen. Wünsche und Ansichten beruhen dagegen auf Meinungen, auch hat die zweyte Kammer den vorliegenden Beschlüssen keine Begründung beygelegt. Sey es, daß diese Beschlüsse auch den Ansichten der Regierung entsprechen. Aber es können andere Zeiten und Fälle kommen, in welchen Wünsche und Ansichten, die von den Kammern geäußert würden, den Gang der Regierung, namentlich in

Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse, unwillkommen hindern und hemmen können.

Zweytens: Die vorliegenden Beschlüsse beschränken und verändern in der That die Ermächtigung, welche der Regierung durch einen frühern Beschluß ertheilt worden ist. Nach jenem frühern — von der Regierung selbst vorgeschlagenen — Beschlusse sollte die Regierung mit andern teutschen Regierungen gemeinschaftlich die Maßregeln ergreifen, welche der auswärtige Handel erfordere. Jetzt will man, daß die Regierung auch von jenen Regierungen gesondert handle.

Ich komme jetzt zu den einzelnen Beschlüssen der zweyten Kammer, zu dem Inhalte der Verbote, welchen sie den auswärtigen Handel zu unterwerfen wünscht oder zu unterwerfen für zweckmäßig erachtet.

Ich werde jedoch nur das Verbot, welches das Tragen der seidenen Zeuge zum Gegenstande hat, einer genauern Prüfung zu unterwerfen haben. Die übrigen sind schon durch spätere Vorfälle, Beschlüsse und Verordnungen unserer Verathung entfremdeter geworden. Auch ist das, was ich über jenes Verbot zu sagen gedenke, größtentheils auf alle in Vorschlag gebrachte Verbote anwendbar.

Ich betrachte den Gegenstand billig zuvörderst aus dem Standorte der öffentlichen Wirthschaft. Meine Gegner theilen sich hier in zwey Partheyen. Einige verlangen überhaupt die Bevormundung des auswärtigen Handels, ihnen ist es in einem jeden Falle eine Pflicht der Regierung, die Einfuhr zu beschränken, um den Gewerben im Inlande aufzuhelfen; sie vertheidigen das sogenannte Commercialsystem seinem ganzen Umfange nach. Andere (und zu diesen gehört der

verehrte Herr Beyberichter,) gehen zwar von dem Grundsätze aus, daß die Freyheit des auswärtigen Handelsleben so sehr den Grundsätzen des Rechts, als dem Vortheile der Völker entspreche; sie behaupten jedoch, daß es, wenn ein Volk den auswärtigen Handel beschränke, andern Völkern dem Rechte nach erlaubt und durch die Noth geboten sey, gleichartige Maßregeln zu ergreifen.

Schon diese Uneinigkeit in dem Lager der Gegner könnte gegen die Sache, gegen welche ich streite, benützt werden. Doch ich will nur den streitigen Gegenstand an sich in's Auge fassen.

Zuvörderst also will ich gegen die zu kämpfen versuchen, welche es überhaupt für erlaubt halten, die Ein- und die Ausfuhr zu beschränken oder zu begünstigen, je nachdem man durch Maßregeln dieser Art dem innern Wohlstande und Kunstfleisse aufhelfen kann. Und ich muß gestehen, daß mir die Vertheidiger dieser Meinung bey weitem am folgerichtigsten zu urtheilen scheinen.

Indem ich diesen Kampf wage, muß ich zu den allgemeinsten Grundsätzen der Lehre von der öffentlichen Wirthschaft hinaufsteigen. Da vermag ich freylich nur Bruchstücke zu liefern. Ganze Bücher sind über den vorliegenden Gegenstand geschrieben worden. Jedoch auch Bruchstücke und Andeutungen werden nicht unwillkommen seyn. Denn in unsern Tagen, in welchen so Viele einen unmittelbaren oder mittelbaren Antheil an der Gesetzgebung haben, ist es, wie ein verehrter Redner vor mir bemerkt hat, ein dringendes Bedürfniß, daß allgemeine Ansichten, Grundsätze, welche durch Erfahrungen und wissenschaftliche Untersuchungen geprüft sind, mehr und mehr verbreitet werden, daß man so den engherzigen Ansichten des Eigennuzes mehr und mehr entgegenarbeite.

Ich kann nun von dem Grundsatz ausgehen, daß von Rechts wegen unter allen Völkern des Erdbodens freyer Verkehr im Handel und Wandel bestehen sollte. Schon dieser Grundsatz aber, welchen die hochverehrliche Versammlung, zu welcher ich spreche, am wenigsten zu bestreiten gemeint seyn wird, ist sowohl überhaupt, als für den vorliegenden Fall von entscheidender Bedeutung. So viel werden auch die Gegner der Freyheit des auswärtigen Handels zugestehen, daß die Frage, ob diese Freyheit einem Staate vortheilhaft oder nachtheilig sey, wenigstens zu den zweifelhaften gerechnet werden müsse. Was das vorliegende Verbot betrifft, so sind, wie der Commissionsbericht so lichtvoll dargethan hat, die Nachtheile, die es haben würde, gewiß; ungewiß aber die Vorthteile, auf welche man uns vertröstet. Im Zweifel aber entscheide das Recht.

Derselbe Grundsatz wird durch die Naturgesetze unterstützt, auf welchen die bürgerliche Gesellschaft und das Fortschreiten derselben beruht. — Das eine von diesen Naturgesetzen ist die Liebe zum Genuße — nicht die Liebe zum Gewinne; Gewinn ist nur ein Mittel zum Genuße. Man lege dieser Liebe zum Genuße Fesseln an, man beschränke also z. B. das Recht, Genußmittel aus dem Auslande zu beziehen, und man erschlafft die Triebfedern, welche den Menschen zur Thätigkeit anregen. Das zweyte der hier zu betrachtenden Naturgesetze ist die Ungleichheit der Menschen, den Anlagen und Fähigkeiten nach, die Ungleichheit der Länder, indem ein jedes seine eigenen Erzeugnisse hat, bald für diese bald für eine andere Art der Kunsterzeugnisse die besten Gelegenheiten darbietet. Die Thiere stehen nur deswegen ewig auf derselben Stufe der Bildung, weil die Thiere derselben Art den Anlagen nach einander

ungefähr gleich sind. Die Vienen leben in einer Art von Staatsverbindung, weil unter ihnen eine gewisse Ungleichheit Statt findet. Man beschränke nun den auswärtigen Handel, man vereinzeln ein Volk, und man kann es, (wie das Beyspiel der Chinesen beweist) nicht mächtiger in dem Fortschreiten auf der Bahn der Vervollkommnung hemmen. Jahrhunderte, Jahrtausende lang haben die Europäer mit den Asiaten um den Preis der Sittigung gekämpft. Jetzt hat um denselben Preis ein Kampf mit den Bewohnern der neuen Welt begonnen. Sollte er zum Nachtheile der europäischen Menschheit ausschlagen, so würde die Hauptsache in einem Systeme liegen, welches die ewigen Gesetze der Natur verkennend, den weisen Anstalten der Natur für die Sittigung des Menschen entgegen arbeitet. — Das dritte Naturgesetz endlich ist das Gesetz der Racheiferung. Man nehme den inländischen Gewerbsleuten die Mitwerber, und sie werden auf der Bahn des Kunstfleißes, ihres Auskommens ohnehin gewiß, stehen bleiben.

Es beruht dieses System auf einer (wie besonders englische Schriftsteller gezeigt haben,) völlig irrigen Ansicht von dem Wesen des Geldes. — Das Geld ist eine Waare, wie andere Waaren. Wenn man das Vermögen unseres Staates zu 800 Millionen anschlägt (wie man nach dem Betrage des Steuercapitals thun kann,) so beträgt unser Geldreichthum nur etwa 2 Procent, denn ob mir wohl Sachverständige das baare Geld in Baden zu 20 Millionen angeschlagen haben, so glaube ich doch aus Gründen behaupten zu können, daß es nicht über 15 Millionen beträgt. Wir haben wohl in den letzten Kriegsjahren mehr als einmal 2 Procent auf auswärtige Ausgaben verwenden müssen. sind wir

deswegen verarmt? — Das Geld ist einem Kunstwerkzeuge (einer Maschine) zu vergleichen; es vermittelt den Waarenverkehr. Gäbe es ein Mittel, der willkürlichen Vermehrung des Papiergeldes vorzubeugen; so würde es ein entschiedener Vortheil für ein Volk seyn, Papiergeld statt des Metallgeldes zu gebrauchen. Die Ersparniß würde der gleichen, welche ein Fabrikherr macht, wenn er statt Menschenhände Maschinen gebraucht.

Auch die Erfahrung stimmt mit diesen Grundsätzen überein. Ich will nur ein Beispiel anführen, das, welches uns am nächsten liegt. Seit Colbert's Zeiten hat Frankreich die Einfuhr systematisch beschränkt. Ist deswegen unser Land verarmt? des Geldes baar und ledig geworden? — Man beruft sich immer auf England. Allein der Staatsmann, der an der Spitze des jetzigen Ministeriums steht, der Graf Liverpool, hat sich laut gegen das System der Leitung und Beschränkung des auswärtigen Handels ausgesprochen. Die Waaren, in welchen Großbritannien fast den Alleinhandel behauptet (Colonialwaaren, Stahlwaaren, baumwollene Zeuge) sind gerade solche, welche es auch ohne künstliche Maßregeln, allein oder vorzugsweise an andere Völker absetzen würde. Auch darf man nicht einer Armenzape von 100 Millionen Gulden vergessen, welche England dem unheimlichen Systeme, wenigstens zu einem guten Theile, verdankt.

Und man betrachte dieses System insbesondere in seiner Anwendbarkeit auf unser Land.

Ein verhältnißmäßig kleiner Staat kann dieses System, in dessen Gefolge sehr kostspielige Anstalten sind, nicht durchführen, ohne sich an dem Versuche zu

verbluten. Und wie, wenn ein Krieg die Grenzen öffnet?

Der Werth unserer Verfassung besteht nicht darin, daß die Kammern das Recht haben, in öffentlichen Angelegenheiten eine Stimme zu führen; sondern darin, daß die Verfassung durch jene Rechte der Kammern den Einzelnen für ihre Person und ihr Eigenthum möglichst Gewähr leistet — daß sie also z. B. das Volk der Freyheit des Handels und der Gewerbe versichert. — Dagegen ist eine sehr bedenkliche Seite unserer Verfassung die (wie das Beispiel Großbritanniens lehrt,) daß mittelst einer Volksvertretung leicht der Vortheil eines Standes über den Vortheil Aller das Uebergewicht erhält.

Die Grundlage unseres Wohlstandes ist der Landbau — und die Staaten haben am längsten gedauert, deren Macht diese Grundlage hatte. Aber das System, das ich bestreite, führt allemal zu einer Begünstigung der Gewerbe vor dem Landbaue.

Doch man verweist uns auf die Vereinigung der süddeutschen Staaten für die Freyheit des innern Verkehrs. Erfreulich ist die Aussicht, und die Worte, welche ein verehrter Redner über die Einheit und Würde des deutschen Volkes sprach, waren mir aus der Seele gesprochen. Sollte jedoch jene Vereinigung dahin führen, die Bevormundung des auswärtigen Handels desto strenger zu handhaben, so würden meine Wünsche hochstiegender, als meine Hoffnungen seyn.

Ich komme jetzt zu der Meinung derer, welche der Freyheit des auswärtigen Handels huldigend, doch in dem Falle, da ein Staat diese Freyheit beschränkt, andern Staaten das Recht zusprechen, ja die Pflicht auferlegen, von der Regel abzuweichen.

Mit den Bertheidigern dieser Meinung bin ich allerdings in sofern einverstanden, daß in Fällen dieser Art, Wiedervergeltung nicht völkerrrechtswidrig ist. Kann man jedoch von der vorliegenden Maaßregel behaupten, daß sie innerhalb der Grenzen der Wiedervergeltung bleibe?

Auch darin bin ich mit meinen Gegnern einverstanden, daß Maaßregeln dieser Art unbedingten Beyfall verdienen, wenn man hoffen darf, daß die Regierung, von welcher der Eingriff in die Freiheit des auswärtigen Handels ausgieng, durch Wiedervergeltung zur Anerkennung ihres Unrechts veranlaßt oder genöthiget werden könne. — Aber die Erfahrung stört uns in diesem glücklichen Traume. Aus Wiedervergeltungen gehen Wiedervergeltungen hervor; man geräth in einen Wettstreit; jeden Theil glaubt, daß der andere zu weit gegangen sey. — Insbesondere würde man die Springfedern der französischen Verfassung verkennen, wenn man hoffte, die französischen Zollgesetze, welche uns wehe gethan haben, durch Wiedervergeltung zu entkräften. Nach dem dortigen Wahlssysteme haben die großen Grundeigentümer einen entscheidenden Einfluß auf die Maaßregeln der Regierung.

Die Frage ist also die: Gewährt die Beschränkung des auswärtigen Handels, als Maaßregel der Wiedervergeltung, einen Vortheil? Vermindert oder vergrößert sie den Schaden, welchen uns die Handelsverbote einer auswärtigen Regierung zufügten?

Ich bin nun der festen Ueberzeugung, daß Wiedervergeltung in Fällen dieser Art den Schaden vergrößere, anstatt ihn zu vermindern.

Ich habe schon einmal in dieser Kammer Länder mit einzelnen Familien verglichen, um die vorliegende

Untersuchung zu vereinfachen und zu verdeutlichen. Man setze nun, von zweyen Familien, welche bisher mit einander in einem mannichfachen Handelsverkehr gestanden haben, erklärt die eine, daß sie von der andern nur noch eine einzige Waare (z. B. Gold und Silber) annehmen wolle. Entweder muß die letztere Familie von nun an den bisherigen Handelsverkehre beschränken, auch wohl gänzlich abbrechen, oder sie muß sich die Waare, die von jener Familie ausschließlich im Tausche angenommen wird, durch angestrengtesten Fleiß oder durch die Beschränkung des Eintausches anderer Waaren — von anderen Familien zu verschaffen suchen. Das ist der natürliche, der nothwendige Lauf der Dinge; nur dann könnte der Erfolg ein anderer seyn, wenn das Familienhaupt, dessen Handelsverkehr beschränkt würde, ein Verschwender oder ein Mundtodter wäre. Nun hemme man aber diesen Lauf der Begebenheiten; man verbiete oder erschwere diesem Familienhaupte den Verkehr mit der Familie, welche nur eine einzige Waare im Tausche annimmt — die Folge muß die seyn, daß jenes Familienhaupt einen Sporn weniger zur Arbeitsthätigkeit hat, daß es also, da Arbeit bereichert, mehr oder weniger verarmen wird, je nachdem der nun abgebrochene Handelsverkehr für dasselbe mehr oder weniger Bedürfniß war. — Die Anwendung dieses Beyspiels auf den gegenseitigen Handelsverkehr unter Völkern, — auf unsern Fall, ist zu leicht, als daß ich dabey zu verweilen brauchte. Wenn wir anders die Einzelnen im Volke in Beziehung auf Handel und Wandel als mündig betrachten dürfen und wollen, (und der Eigennutz macht so scharfsichtig und scharfsinnig, daß ich auch in Beziehung auf die öffentliche Wirthschaft nur diejenigen

als entmündigt betrachten kann, welche es dem Privatrechte nach sind;) so können wir auch getrost annehmen, daß eine unsern Handel beschränkende Maßregel eines auswärtigen Staates, so nachtheilig sie auch uns seyn mag, dennoch durch eine Erwiderung nur noch nachtheiliger für uns gemacht werden könne. — Uebrigens habe ich den für die Gegner vortheilhaftesten Fall angenommen, den Fall, daß eine Familie, also eine Nation nur noch eine einzige Art von Waaren — Metall — von der andern annehmen will. Uns bleiben noch eine gute Anzahl anderer Waaren übrig, die wir an Frankreich absetzen. Wir dürfen hoffen, den Verlust, den wir durch die neuen Zollgesetze dieses Staates erleiden, unmittelbar ersetzen zu können.

Jedoch man hat die in Vorschlag gebrachte Maßregel der Wiedervergeltung auch als eine Aeußerung eines edelmüthigen Enthusiasmus, auch als einen Beweis von Vaterlandsliebe anpreisen wollen. — Allerdings ist ein Augenblick des Enthusiasmus, des Nationalgeföhles, wie ein Redner in dieser Kammer bemerkt hat, viel, sehr viel werth. Er ist mehr werth, als Kreuzer und Gulden und Millionen. Allein es ist jetzt von einem Gesetzworschlage die Rede. Es ist Pflicht, einen solchen Vorschlag mit Kälte und Bedächtlichkeit zu prüfen. Die wahre Vaterlandsliebe besteht darin, den Gesetzen des Vaterlands zu gehorchen.

Da aber einmal von der Sittlichkeit der vorgeschlagenen Maßregel die Rede ist; so sey es mir erlaubt, eine Seite dieser Maßregel hervorzuheben, welche in sittlicher Hinsicht der Beachtung nicht unwerth seyn möchte. — Von jeher haben sich die Deutschen durch Achtung für das weibliche Geschlecht, durch Min-

nemuth ausgezeichnet; und wenn die Völker deutschen Stammes in der Geschichte höher stehen, als andere Völker, so verdanken sie diesen Vorzug gewiß zu einem sehr großen Theile jenem Grundzuge ihres Nationalcharakters. Wie also? wollten wir dem Schönsten, was die Natur hervorzubringen vermocht hat, dem Weibe unserer Art, wollten wir ihm ein unschuldiges Mittel rauben, seine Reize zu heben und zu halten?

Auch als ein Gesetz gegen den Prunkaufwand hat man das vorgeschlagene Verbot der seidenen Waaren loben oder vertheidigen wollen. Mögen aber auch Gesetze dieser Art unter gewissen Umständen — denn an sich erschaffen sie die Triebfeder des Arbeitsfleißes, die Liebe zum Genuße — noch so vortheilhaft seyn, in der Einheererschaft sind sie nicht an ihrer Stelle.

Endlich — und diese Einwendung ist vielleicht schon allein entscheidend — die vorgeschlagene Maßregel hat, von der Seite unserer auswärtigen Verhältnisse betrachtet, die triftigsten Gründe gegen sich.

Wir wollen und wir können es uns nicht verhehlen, daß sie gegen Frankreich gerichtet ist.

Aber soll der Haß, der im Jahr 1813 — damals mit Zug und Recht — aufoderte, nimmer erlöschen?

Könnten wir der Belehrungen der Geschichte vergessen — denn ich kann zwischen der Gegenwart und der Vergangenheit keinen so wesentlichen Unterschied finden — könnten wir vergessen, daß Frankreich von jeher, als Freund und als Feind, gleich beachtungswert für uns war?

Sollte nicht die Aehnlichkeit der Staatsverfassungen ein freundlicheres Band um diese Nachbarnvölker schlingen?

Ein Staat von den Verhältnissen des unsrigen lrrt

vielleicht am wenigsten, wann er das Beyspiel einer guten Hausfrau nachahmt. Die Hausfrau aber ist die beste, von welcher man am wenigsten spricht.

v. Kottke: Ich halte es für einen Beweis von der Güte und Wahrheit der Sache, für welche ich streite, daß ich es sehr leicht finde, alles das, was der verehrte Redner dagegen in einer sorgfältig vorbereiteten, künstlich abgefaßten und mit allen Waffen der Beredsamkeit ausgestatteten Rede vorgetragen hat, aus dem Stegreife und kurz zu wiederlegen.

Es soll gegen die Verfassung laufen, Wünsche und Ansichten der hohen Regierung vorzutragen. Aber wenn diese Verfassung den Kammern das Recht giebt, Beschwerden und Anträge an die Regierung zu bringen, wie kann ihr das geringere Recht, Ausdruck von Wünschen, entzogen seyn? Das Mehrere enthält das Wenigere stillschweigend in sich und wenn schon jeder einzelne im Volk, auch ohne Constitution, das Recht hat, seine Wünsche und Ansichten ehrerbietig vor den Thron zu bringen, sollte die Volks-Repräsentation in einem constitutionellen Lande dieses Rechtes ermangeln? — Es wird nicht sofort ein „Herkommen“ daraus werden, denn die Kammern werden jeweils nach den vorhandenen Umständen zwischen Anträgen oder Beschwerden oder Wünschen zu wählen wissen.

Die gegenwärtig vorliegenden Umstände, die besondere Beschaffenheit der eben besprochenen Sache sind ein vollgültiger Rechtfertigungsgrund, gerade jetzt sich auf den Ausdruck von Wünschen und Ansichten zu beschränken.

In den Vorschlägen der zweyten Kammer liegt ferner durchaus keine Beschränkung der früher der Re-

gierung ertheilten Ermächtigung. Vielmehr soll dieselbe von derjenigen Clausel, womit man sie früher beschränkte, „Zustimmung der Nachbarstaaten“ befreit seyn, und es werden dabey noch außer der allgemeinen Vollmacht, und unbeschadet derselben, einige besondere Punkte oder Maaßregeln als vorzüglich wünschenswerth und dringlich empfohlen.

Den Hauptpunct, das Seidenverbot betreffend, so glaubt mein Gegner aus dem Umstand, daß der Vorschlag von Anhängern verschiedener Systeme vertheidigt wird, einen Vortheil ziehen zu können. Ich glaube, eine Ansicht, in deren Verwerfung zwey sonst verschiedene, ja entgegengesetzte Systeme überein kommen, muß desto gewisser verwerflich seyn.

Von jeder Seite betrachtet, und unter was irgending für Voraussetzungen erscheint hiernach jene Ansicht als falsch. Es wird behauptet, daß das System der Prohibition dem Rechte entgegen, daß es eine Feindseligkeit gegen die fremden Nationen seye. Niemand erkennt dieses inniger, und behauptet es eifriger als ich selbst. Aber gerade darum ist die Erwiderung desselben recht und gerecht. Sonst müßte auch der Krieg, der zur Vertheidigung geführt wird, ungerecht seyn. Allerdings ist's unrecht, das Land des Nachbarn anzufallen, Menschen zu tödten, und Städte zu erobern. Wenn aber der Nachbar zuerst seine Waffen in unser Land getragen hat, so ist die Wiedervergeltung und Abwehr gerecht, ja eine dem Rechte eigens erzeugte Huldigung.

Gegen die ohne Beweis hingestellte Behauptung, der Schaden des vorgeschlagenen Verbots liege am Tage, der Vortheil seye ungewiß, genügt es mit Hin-

weisung auf meinen Beybericht — ein einfaches nego zu erwiedern.

Vergebens wird unser Vorschlag mit Anführung zweyer Naturgesetze bekämpft: „es seye Genuß das letzte Ziel der menschlichen Bestrebungen, man müsse Jedem also frey genießen lassen; und es seyen die Kräfte und Anlagen der Menschen und Länder ungleich vertheilt.“ Denn der Genuß, oder der Hang nach Genuß, ob auch sehr mächtig im Menschen, und zumal in seiner thierischen Natur herrschend, ist doch nicht das oberste Princip seines Handelns. Er soll diesen Hang unterordnen nicht nur der moralischen und rechtlichen Gesetzgebung, sondern auch der politischen; er soll seine Genüsse aufopfern dem Gesamtwohl und dem Gesamtwillen.

Das zweyte angeführte Naturgesetz spricht für meine Behauptung, nämlich es beweist die Ungerechtigkeit des Prohibitivsystems, mithin auch die Gerechtigkeit der Vertheidigung gegen dasselbe durch Retorsion.

Mit nichten wird der verehrte Redner uns erschrecken durch seinen düstern Blick in die Zukunft, durch Voraussehung der Barbarey. Vielmehr, wenn etwas die Civilisation fördern kann, so ist es der entschlossene Widerstand gegen die Handelstyranny.

Der Redner wirft mir vor, ich verwechselte die Begriffe des Reichthums oder Wohlstandes mit jenem des Geldbesitzes; und ich dagegen glaube, Er verkenne den wahren Werth des Geldes. Nicht kommt es auf das Verhältniß der in Zahlen ausgedrückten Baarschaft eines Landes gegen den Totalwerth des Besitzthums in einem Lande an. Es kann eine der Masse oder dem Schätzungspreise nach unansehnliche Gat-

tung des Besizthums gleichwohl unentbehrlich und ihr Verlust also verderblich seyn. Man gedenke des Getraides. Der Werth des vorhandenen Getraides steht in einem sehr untergeordneten Verhältniß zum Werthe von allem Besizthum. Gleichwohl, wenn wir desselben nicht genug haben, oder wenn unsere Borräthe hinausgehen, und die fremde Sperre kein anderes zu uns läßt, mögen wir verhungern bey all übrigem Reichthum. So auch mit dem Geld. Denn nach dem jezigen Stand der Gesellschaft, und so lange man nicht diejenige Barbaren zurückruft, von welcher der Redner selbst uns warnt, ist uns Geld unentbehrlich, das Hauptmittel alles Verkehrs, auch im Innern der wahre Lebenssaft der Gesellschaft.

Uebrigens ist durchaus unrichtig, wenn man den Verlust, welchen der Geldausgang dem Lande bewirken kann, nur nach der Summe der einmal vorhandenen Baarschaft schätzt. Das Geld kann wieder zurückfließen als dargelehntes Geld, und abermals hinausströmen für fremde Luxuswaaren, und dieses in vielfacher Wiederholung. Das Geld ist nicht nur Waare, sondern auch Vorstellung jedes andern Besizthums, selbst des Grundes. Wenn unsere ganze Baarschaft nur zehn Millionen beträgt, und sie strömt zehnmal hinaus, so haben wir hundert Millionen verlohren, und die fremden Inhaber der Capitalien, die unsern verarmten Bauern dargelehnt wurden, sind jetzt die wahren Eigenthümer unseres Grundes und Bodens, dessen Erndten sie unbezahlt als Zinsen ihrer Capitalien hinausziehen. Selbst der Segen der Natur also geht verlohren mit dem Geld. Hierin, d. h. in dem Verkennen dieser Natur des Geldes liegt der Grundirrtum derjenigen, welche mit

Schmalz die Lehre von der Handelsfreyheit übertreiben, während sie oft die bürgerliche Freyheit durch Schutzreden für die polizeyliche Despotie mit Füßen treten.

Wohl hat Frankreich schon seit langem sein feindseliges System gegen uns ausgeübt. Wenn wir dessen ungeachtet noch nicht zu Grunde gegangen sind, was beweist dieses?

Wir würden wenigstens weit wohlhabender seyn ohne jenen Druck. Auch ward er noch nie in solcher Schwere, wie gerade jetzt, auf uns gelegt. Und wenn der Redner bemerkt, daß Frankreich, dessen Macht-haber meist große Grundbesitzer sind, um unserer Retorsion willen nicht absteigen werden von ihrer die Begünstigung ihres Landbaues bezweckenden Maaßregel; so kann ich auch darin keinen Gegengrund gegen diese Retorsion finden. Ob diese dem Gegner wirklich wehethue, ob sie ihn zu einem bessern Entschluß bringe, hat auf ihre Gerechtigkeit keinen Einfluß. Sonst könnte jeder hartnäckige Gegner eben dadurch, daß er trotz meiner Wiedervergeltung in seiner Feindseligkeit fortführe, mich zur dulddenden Ergebung zwingen. Nein! Ich habe zwar die Absicht und die vernünftige Hoffnung, den Gegner durch Retorsion zum Ablassen vom Druck zu bewegen, wenn aber die Hoffnung auch fehlschlägt, so bleibt die Retorsion gleichwohl gerecht, und mag auch noch einen andern Zweck, nämlich die Selbsterhaltung — wie eben im vorliegenden Falle — durch Wiederherstellung des Gleichgewichts haben. Wie kann man übrigens, während man Frankreichs angreifende Maaßregeln — als ganz natürlich consequent — kaum zu tadeln wagt, den Stab der Verwerfung brechen über unsere Ver-

theidigung durch ähnliche Maaßregeln? — Soll uns nicht erlaubt seyn, was Frankreich zuerst und von jeher wider uns gethan? Mit nichten ist endlich unsere Retorsion strenger als die Maaßregeln Frankreichs. Zwar hat dieses auf das Schlachtvieh nur einen höhern Zoll gelegt, aber manche andere Artikel hat es auch verboten, — und — wie ich in meinem Beyberichte zeigte, zwischen Zoll und Verbot ist ohnehin kein rechtlicher Unterschied.

Noch muß ich, der Ordnung der von meinem Gegner aufgestellten Betrachtungen folgend, über das Gleichniß der „Familie“ einige Worte sagen. Man setze, eine Familie, die eine gewisse Menge Getraides, aber nicht mehr, auf ihrem Grund zu erzeugen vermag, nach dessen Umfang oder Beschaffenheit, und welcher keine andere Familie ein mehreres Getraide tauschweise zukommen läßt — habe Gelegenheit, gegen ihr Getraide, welches die andern Familien ihr abzunehmen geneigt sind, sich verschiedene Puz- und Spielsachen einzuhandeln. Frau und Töchter leerten nun den Speicher, und versähen sich dadurch mit Gegenständen ihrer Gelüste — könnte da nicht die Familie in die Gefahr des Verhungerns gerathen, und wäre der Familienvater, da er es versäumt hätte, so bösem Handel durch Verbot zu steuern, nicht Schuld (an dem Verderben? — Was hier das Getraide, das ist beyhm Staat das Geld.

„Aber die Bürger seyen ja alle mündig. Der Begriff der Unmündigkeit passe nur auf natürlich Unmündige — wegen Alters oder Geschlechts — oder auch Entmündigte nach bürgerlichem Recht. Mein System nun führe zur Entmündigung aller.

Bewahre der Himmel! — das Princip, welches

ich aufgestellt habe für die mögliche Beschränkung der Freyheit, bestimmt das Maaß dieser Beschränkung, und das Kriterium des richtigen Gebrauchs oder des Mißbrauchs genau. Die Vernunftmäßigkeit, und der Wille der ächten Volksrepräsentation sind jene Kriterien, wie mein Beybericht umständlicher darlegt. Uebrigens ist es nicht wahr, daß alle Bürger im Staate mündig sind, nach der Ausdehnung, welche der verehrte Redner diesem Begriffe giebt. Um in diesem Sinne mündig zu seyn, müßte ein jeder nicht nur ganz deutlich einsehen, was das Gemeinwohl fordert, sondern auch so reinen Willen haben, daß er kein Privatopfer scheute, um das erkannte Gute zu fördern. Solche Mündige, Ideale der Einsicht und der patriotischen Tugend, sind alle einzelnen nicht; und werden es nicht werden, soweit voran die bürgerliche Gesellschaft schreite. Wären sie es, so brauchte man weder Regierung mehr noch Gesetz. Aber wenn man von Mündigkeit der Völker spricht — eine Idee, der ich aus vollem Herzen huldige — so versteht man darunter nicht die Mündigkeit aller Einzelnen, sondern jene der Gesamtheit.

Diese Gesamtheit, und ihre Repräsentation ist vollmündig gegenüber der Regierung, d. h. sie mag als selbstständige oder vollbürtige Persönlichkeit mit der Regierung über die Mittel zum Gemeinwohl sich berathen und vereinbaren.

Unrichtig ist ferner, daß die Vaterlandsliebe bloß in der Befolgung gegebener Gesetze bestehe. Sie fordert noch mehr, sie fordert auch freywillige Opfer. Insbesondere aber besteht die Vaterlandsliebe der an der Gesetzgebung selbst theilnehmenden Volksrepräsentation nicht bloß in der Befolgung der beste-

henden Gesetze, sondern auch darin, daß sie gute, ob auch Selbstverläugnung fordernde Gesetze vorschläge und genehmige.

Für die sorgfältige Wahrung der Ansprüche des weiblichen Geschlechts auf das zarte seidene Gewand möge ein schöner Mund dem Vertheidiger die Dankrede halten.

Und um nur ein Wort noch über die Rücksichten der auswärtigen Staatskunst. Der verehrte Redner fürchtet, daß Frankreich uns zürnen werde, wenn wir zur Restorion schreiten. Ich dagegen meine, es werde uns achten, wenn es uns entschlossen und standhaft in Wahrung des Rechtes sieht. Auch ist für jeden Fall in solcher Achtung mehr Hoffnung des Heils für uns, als in bloßer Gnade. Auch ist Frankreichs Politik zu besonnen und kalt, um sofort leidenschaftlich zu werden wegen unserer Selbstvertheidigung. Wie sollte es mißbilligen können, was nur Erwiderung seiner eigenen Maßregeln ist? — Viele verständige und gewichtige Stimmen haben sich bereits erhoben in Frankreich zu Gunsten Badens und zum Tadel ihrer eigenen Regierung. Unser Widerstand gegen Handelsthyrannen wird den Gegnern des Prohibitivsystems in Frankreich eine treffliche Waffe seyn zum Angriff auf jenes System, welches in seiner Rückwirkung — wenn alle Staaten Badens Beyspiel folgen — verderblich werden muß für Frankreich selbst.

Ich schließe hier meine — blos die eben gehörten Einwendungen zum Gegenstand habende — Rede, einige weitere Betrachtungen für den weitern Verlauf der Discussion mir vorbehaltend.

Zacharia: Der verehrte Redner vor mir sprach zuvörderst von der künstlichen Fassung meines Vortrags. Nun wohl! Ich halte es für meine Pflicht, auch in die-

fer Hinsicht der Kammer das Beste zu geben, was ich ihr geben kann.

Der verehrte Redner sucht ferner die vorliegenden Beschlüsse der zweyten Kammer von Seiten ihrer Verfassungsmäßigkeit zu retten. Wer Beschwerden führen kann, kann auch — das Geringere — Wünsche und Ansichten äußern. Was den einzelnen im Volke verstattet ist, ist auch den Kammern verstattet. — Ich antworte: Ein Wunsch ist in der vorliegenden Beziehung mehr als eine Beschwerde, denn er braucht nicht durch Gründe unterstützt zu werden. Zwischen den Einzelnen und den Kammern ist der Unterschied, daß die Aeußerungen der Letztern von einem maasgebenderen Gewichte sind. Wohl mögen übrigens die dormaligen Zeitumstände außerordentlich zu nennen seyn. Aber Umstände dieser Art waren von jeher die erste Veranlassung, bedenkliche Gewohnheiten einzuführen.

Der verehrte Redner findet darin, daß zwey verschiedene Systeme zu Gunsten der vorliegenden Beschlüsse mit einander übereinkommen, einen neuen Grund für den Werth dieser Beschlüsse. Aber nicht neben einander können diese Systeme bestehen. Das eine bekämpft das andere.

Der verehrte Redner hat sogar die Gründe zu bekämpfen gesucht, welche ich gegen das Commercialsystem angeführt hatte. Ich soll die Freyheit der Einzelnen zu unbeschränkt gelassen, die höhere Natur des Menschen und das wahre Wesen des Geldes verkannt haben. — Allerdings hat die Freyheit ihre rechtlichen Schranken; doch der Krieg, auf welchen sich der Redner nicht ohne Grund berufen hat, ist nur Kraft eines Nothstandes erlaubt. Die höhere Natur des Menschen, die ich übrigens in dem Verlaufe meines Vortrages nicht unberücksich-

tigt gelassen habe, ist dann einstweilen nicht ins Auge zu fassen, wenn von den sinnlichen Bedürfnissen des Menschen, wenn von der Wirthschaftslehre die Rede ist. — Wer könnte zweifeln, daß ein Volk zur Belegung seines Handelsverkehrs des Geldes bedarf? Aber diese Waare ist der Luft zu vergleichen; sie kann nicht einem Lande entzogen werden, sie fliehet ab und zu; sie ist bey allen Völkern, die mit einander in einem bleibenden Verkehre stehen, ungefähr in demselben Verhältnisse zu finden. Wir kaufen sie wie andere Waaren; und wenn wir nicht zu der Voraussetzung unsere Zuflucht nehmen wollen, daß das Volk aus Verschwendern und Unmündigen besteht, so kann und wird das ausgestossene Geld nicht durch Vorgen wieder ins Land kommen. Die neuere Geschichte der Londoner Bank enthält den besten Beweis für diese Sätze.

Der verehrte Redner ging sodann zur Vertheidigung seiner eigenen Meinung über, welche, der Handelsfreyheit, als dem Grundsatz huldigend, dennoch in Nothfällen, also zur Wiedervergeltung, eine Ausnahme von diesem Grundsatz gestattet oder fordert.

Ich will hierbey nur kürzlich berühren, daß die Ausnahme den Grundsatz selbst gefährdet. Denn eifern ist die Consequenz des beschränkenden Systems, gegen welches ich spreche; ein Schritt führt zu dem andern; da ist kein Stillstehen, kein Aufhören, so wie man einmal begonnen hat; bald wird bey uns Handel und Wandel den ganzen Druck des Systems fühlen, das doch der verehrte Redner selbst bestreitet. Aber darauf muß ich mit Nachdruck zurückkommen, daß die Meinung des verehrten Redners nur in sofern haltbar ist, als man das Volk in Beziehung auf die öffentliche Wirthschaft für unmündig hält. Nicht von Menschen,

sondern von Göttern müßte die Regierung verwaltet werden, wenn sie in Sachen des Vortheils schärfer sehen sollte, als die Einzelnen im Volke. Nicht in Sachen dieser Art kann der von den Kammern ausgedrückte Wille der Mehrheit als die richtige oder als die richtigere Meinung betrachtet werden. — Die Lust, zu gewinnen, kann die Regierung wohl nehmen, nicht geben. Der einzelne Mensch, ein Volk soll das Erworbene nicht bloß bewahren, sondern vermehren.

Meinen Begriff von der Vaterlandsliebe habe ich von der Aufschrift des Grabmals der dreihundert bey Thermophylä gefallenen Spartaner entlehnt. Sage zu Sparta — so thatete sie — Daß wir gefallen sind, treu den Gesetzen des Vaterlandes!

Muth gibt Achtung! Aber die von dem verehrten Redner selbst erwähnte Kälte des Staatsmannes wird durch andere Berechnungen geleitet.

Frhr. v. Lürkheim: Der geehrte Redner vor mir, auf dessen erste Aeußerung ich zurückkommen muß, hat manches an sich wahr und schön gesagt, was aber nach meiner Ansicht den eigentlichen Gegenstand des Streites nicht berührt. Er hat ausführlich gegen die Vertheidiger des sogenannten Commercialsystems gesprochen, — aber wo sind sie unter uns? Wer hat hier und in der zweyten Kammer die vorgeschlagenen Maßregeln auf dieses System gegründet? Wir huldigen alle dem Grundsatz der Handelsfreyheit, aber es steht nicht in unserer Macht, ihn zu realisiren, und wir würden, wie in dem Commissionsberichtericht ausgeführt worden ist, nur das Opfer dieses Grundsatzes werden, wenn wir im Verhältniß zu größern Staaten, welche ihn nicht anerkennen, allein dabey beharren wollten.

Es handelt sich also nur von dem zweyten System, was derselbe geehrte Redner als das Retorsions-system bezeichnet und bestritten hat, welches aber eigentlich das System der Selbsterhaltung oder abgenöthigter Gegenvorkehrungen ist. Als Retorsion wären die in Antrag gebrachten Maßregeln zu betrachten, in sofern man die Absicht und Hoffnung hätte, Frankreich dadurch zur Zurücknahme der seinigen zu bewegen, allein darauf ist von Anfang an nicht viel gerechnet worden, und die neuesten Nachrichten aus diesem Lande benehmen vollends alle Hoffnung dazu. Weit mehr ging man bey den gemachten Vorschlägen von dem Gesichtspunct der Erhaltung aus, indem man den Maßregeln Frankreichs, welche den Nest unseres Wohlstandes bedrohen, zur Abwendung ihrer nachtheiligen Folgen, dasjenige entgegensezt, was unsere Lage erfordert und zuläßt. Eben darum kann man auch nicht sagen, daß wir die Gränzen der Wiedervergeltung überschreiten. Diese besteht nicht in einer Nachahmung dessen, was ein anderer nach seinen Verhältnissen gegen uns unternimmt, sondern in Entgegensezung dessen, was wir nach den unserigen für das Wirksamste erachten, sey es nun, um den Gegentheil gleich empfindlich zu treffen, und dadurch zur Zurücknahme zu bewegen, oder, wie hier der Fall ist, uns gegen die Folgen seiner Maßregeln zu schützen.

Daß aber unser Wohlstand wirklich bedroht ist, wenn wir keine Gegenvorkehrungen treffen, daß ungeachtet Geld und Reichthum in abstracto nicht gleichbedeutend sind, dennoch in unserer Lage unser Producten-Üeberfluß ohne Geld und ohne Absatz für uns kein Reichthum seyn würde, dieß ist, wie mir scheint, schon vor mir hinlänglich dargethan worden.

Wenn übrigens irgend etwas geeignet ist, dem selbstfüchtigen und engherzigen Prohibitivsystem entgegen zu arbeiten, so ist es gerade der Weg, welchen unsere süddeutschen Staaten jetzt einzuschlagen entschlossen scheinen, denn dasselbe kann nur darauf berechnet seyn, daß es nicht allgemein, sondern auf Kosten kleinerer und wehrloser Staaten von großen einseitig befolgt werde; es wird sich daher durch immer weitergehende Ausdehnung seinen Untergang selbst bereiten.

Der Redner hat von der hohen Achtung unserer Urväter für das weibliche Geschlecht gesprochen, er hat eine Saite berührt, die gewiß auch in uns allen widerklingt. Aber wie waren die Frauen unserer Vorfahren? Sie trugen keine ausländischen Seidenstoffe und Puzwaaren. Die Töchter Karls des Großen spannen und webten selbst ihre Kleider. Die Sitten sind zwar anders geworden, und haben mit der steigenden Cultur ihre alte Einfachheit verlieren müssen. Allein — diese im Gang der Natur liegende Veränderung abgerechnet — denke ich nicht geringer von unsern heutigen teutschen Frauen. Der Geist der Häuslichkeit hat sich bey ihnen nicht verloren, und sie haben auch in neueren Zeiten bewiesen, daß die Stimme des Vaterlandes ihnen nicht vergebens ertönt. Ich glaube, daß eine im Namen desselben geforderte Einschränkung des Luxus sie nur von den Fesseln einer allmählig eingeschlichenen Convenienz befreyt.

Endlich ist hier auch nicht von einem Hasse gegen Frankreich die Rede. So wenig den von Frankreich ergriffenen Maßregeln ein Haß gegen andere Völker, sondern nur eine kalte Berechnung des wahren oder eingebildeten Interesse zum Grunde liegt, eben so wenig kann man den unserigen, welche die Nothwendigkeit

herbeiführte, Feindseligkeit bezumessen. Wir verargen den Franzosen nicht, wenn sie durch ihre Einrichtungen den eigenen Vortheil ohne Rücksicht auf uns verfolgen, sie mögen es, so weit sie damit auslangen; wir werfen ihnen nur vor, daß sie ein falsches Princip verfolgen; — sie werden uns nicht verargen, wenn wir nach einem richtigern handeln. Ich habe die neuesten Verhandlungen der französischen Kammer über das Douanengesetz gelesen und gefunden, daß die französischen Staatsmänner im Ganzen die Sache wirklich mit Kälte aus dem angegebenen Gesichtspunct des gegenseitigen Interesse betrachtet haben.

v. Kottke: Nur zwey Punkte will ich aus dem letzten Vortrag des Herrn geh. Hofraths Zacharia zur Beantwortung herausheben, da alles Uebrige wohl nicht auf die Entscheidung einfließend ist.

Das Geld, meint der verehrte Redner, könne nie aus einem Lande entfernt werden, und in jedem Lande sey immer so viel Geld als es bedarf. — Aber die ganze Geschichte — die uns so viele Länder und Reiche bald blühend und bald verarmt, viele Jahrhunderte hindurch verarmt, und eben so oft durch ungünstige Handelsverhältnisse, als durch Despotie oder Krieg verarmt darstellt, und die Gegenwart mit ihrem traurigen Bilde so vieler verarmter Provinzen rufen das Gegentheil aus. Was ich vorhin von der doppelten Natur des Geldes als Waare und als Vorstellungszeichen jeder andern Waare sagte, reicht hin zur Erklärung. Vergebens hofft man von der Natur die Wiederherstellung des Gleichgewichts. Wohl ist in ihr eine wiederherstellende Kraft, aber keine unendliche, und eine fortwährende Beleidigung ihrer Gesetze bestraft sie zuletzt mit Untergang. Wird ein Land fort-

während durch äußern Handelsdruck — oder durch einheimische Despotie — denn hierin sind die Wirkungen gleich — in seiner Production und Lebens- thätigkeit gehemmt, so tritt wohl auch wieder ein Gleichgewicht ein, nämlich eine mit den verminderten Mitteln der Erhaltung sich vermindemde Bevölkerung, fortschreitende Verödung des Landes, und endlich der Untergang. Gleichwie auch ein einzelner Mensch, wenn ihm die nöthige Nahrung entgeht, durch die Natur keineswegs bey Kräften erhalten wird, sondern — wenn auch eine kurze Zeit durch etwa verminderte Consumtion derselben aufgehalten — das erfolgende Gleichgewicht nur in der Abmattung, Abzehrung, und endlich dem Tode besteht. Vor solchem trostlosen Gleichgewicht uns zu bewahren, ist eben unser Streben, unsere Aufgabe.

Die abermals urgirte Mündigkeit der Bürger betreffend bemerke ich gleichfalls wiederholt, daß sie durchaus nicht in der Uneingeschränktheit der einzelnen, sondern bloß in ihrer Befugniß und Befähigung bestehe, mitzuwirken oder mitzustimmen zu Gesamtbeschlüssen über Sachen des Gemeinwohls. In allen Gesellschaften, nicht bloß im Staate, wird die Freyheit der Einzelnen, durch Beschlüsse der Gesamtheit oder der Gesellschaftsgewalt, die innerhalb der Sphäre des gesellschaftlichen Zwecks, also des Gemeinwohls willen gefaßt sind, beschränkt. Wer keine solche Beschränkung dulden will, der lebe isolirt.

Frhr. v. Wessenberg: Mir kömmt es überhaupt bedenklich vor, die Ermächtigung, die von uns der Regierung einmüthig gegeben worden ist, hintennach an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Diese Ermächtigung wurde im gerechten Vertrauen ausgestellt. Sie

betrifft die mit andern Regierungen zu verabredenden gemeinsamen Maßregeln. Ist es nun wohl unserer Stellung angemessen, ist es unsererseits rathsam, in Beziehung auf das Einzelne dieser Unterhandlung zum Voraus Beschlüsse zu fassen, einer Unterhandlung, deren Hauptzweck zwar sehr einfach ist, deren Detailinteressen aber sehr verwickelt sind, und deren Gedeihen vorzüglich davon abhängen wird, daß das Haupt- und Gesamtinteresse fest im Auge behalten werde? Mir scheint, wir könnten jetzt durch besondere Anträge der Bewegung der Regierung nur begegnen, sie nur beschweren, ohne den Zweck zu fördern.

Dermal legt unsere Regierung gewiß mit vollem Recht auf die Vereinigung mit andern Staaten einen großen Werth, und verspricht sich davon eine vortheilhafte Wirkung, besonders auch in Ansehung unseres Handelsverhältnisses mit Frankreich. Denn es ist einleuchtend, daß Maßregeln gegenüber einem solchen Reiche weit unbefangener und wirksamer erscheinen müssen, wenn sie im Verein mit andern Staaten, als wenn sie von Baden allein ergriffen werden.

In unserm Interesse kann es unmöglich liegen, ein ansehnliches Nachbarvolk gegen uns unfreundlich zu stimmen. Vielmehr muß es unseres Landes Wunsch seyn, den Verkehr mit den Bewohnern des linken Rheinufers wo möglich recht bald in ein freyeres und freundlicheres Geleis eingeführt zu sehen.

In dem Augenblicke, wo die mit Recht gewünschte Handelsfreyheit von den Dächern gepredigt wird, höre ich indessen mit Verwunderung nur von Prohibitivmaßregeln reden. Unser Recht, dergleichen gegen das Ausland als Retorsion zu verfügen, ist außer Zweifel. Aber ob wir dadurch uns selbst Vortheil bringen,

ob wir dadurch Nachtheil von uns abwenden, ob wir gegen unsere eigene Staatsangehörigen recht oder unrecht handeln würden? darüber wird jetzt gestritten. Die Quelle des Uebels, dem wir wehren wollen, liegt in einem Prohibitivsystem. Nun will man, daß dieses Uebel noch verschärft, daß es von uns selbst auf den höchsten Grad gesteigert werde, damit daraus das Gute hervorgehe. Dieser Entwicklungsbeweis ist aufs wenigste sehr gewagt, und in der vereinzelteten Lage, in der die süddeutschen Staaten sich zur Zeit noch befinden, ist die Besorgniß nicht zu verargen, die neuen Zwangsmaßregeln möchten zuletzt unsere ganze Ausbeute feyn; die bezweckte Handelsfreyheit hingegen ganz aus unserm Gesichte verschwinden. Meiner innersten Ueberzeugung nach kann nur eigene Handelsfreyheit unter uns Teutschen zur Handelsfreyheit mit dem Auslande den Weg bahnen. Wie könnten wir hoffen, die Fesseln des Auslandes zu zerbrechen, so lange wir fortführen, die eigenen zu schleppen? Wenn es daher noch irgend eines Antrags an unsere Regierung dermalen bedürfte, so würde ich den vorschlagen, daß sie gebeten werde, alles aufzubieten, auch mit Nachsehung des bloß finanziellen Vortheils, damit der innere Verkehr im ganzen Umfange aller süddeutschen Staaten gänzlich freygegeben werde. Dieß, scheint mir, ist das erste große teutsche Nationalinteresse. Diese innere Handelsfreyheit auszusprechen, liegt in der Macht unserer teutschen Regierungen, sie auszuführen, kann das Ausland nicht hindern. Diese Freyheit des Verkehrs im Umfange der verbündeten teutschen Staaten wird eine feste und dauerhafte Grundlage ihres Wohlstandes abgeben; sie wird auch zugleich den sichersten, ja den einzigen Weg eröffnen, um in einer Gesamtmasse

mit dem Ausland mit Vortheil zu unterhandeln, und im Fall die Unterhandlungen dennoch fehl schlagen, unsere Production und Industrie durch gemeinsame Maßregeln gegen den nachtheiligen Einfluß der fremden Systeme des ausschließenden Handels zu schützen.

So viel im Allgemeinen! Nun liegt mir noch ob, einige Aeußerungen in des Herrn Hofraths v. Kottel's scharfsinniger Vertheidigung des vierten Antrags der zweyten Kammer zu beleuchten.

Er sucht nämlich von dieser Maßregel den Vorwurf abzuwenden, daß sie die bürgerliche Freyheit beeinträchtigen, und Unrecht gegen viele Einzelne veranlassen würde.

Ich stelle ihm vor Allem die Frage entgegen: Wie kann bey Verbotten, wie das in Vorschlag gebrachte, bürgerliche Freyheit überhaupt bestehen? Ist diese einmal in einem Verhältnisse des Lebens zerstört, so hat man Ursache, für sie auch in allen andern zu zittern.

Ist sie in dem einen nicht mehr heilig und unantastbar, warum sollte sie es noch in den andern seyn? Man verlangt heutzutage Freyheit des Handels, Gewerbefreyheit, Pressfreyheit, Studienfreyheit u. s. w. und das Gleichgültigste aller Dinge, die Wahl des Kleidungsstoffs, will man Strafgesetzen unterwerfen, und hierin das Volk wie ein Kind behandelt wissen? Man will hierin der Regierung eine Vormundschaft einräumen, über ein Volk einräumen, das man in den wichtigern Dingen zur Mündigkeit erheben, und im Besitze der Selbstständigkeit sehen möchte. Und welches ist der Zweck, um welchen hier die bürgerliche Freyheit zum Opfer gebracht werden soll? — Daß die Leute verhindert werden, einen Theil ihres Geldes ins Ausland zu schicken. Ich habe bereits im Commissions-

berichte die Unrichtigkeit dieses Calculs gezeigt; ich habe gezeigt, daß das für Seidenstoffe verausgabte Geld nicht ganz ins Ausland gehe, daß es nicht ohne allen Tausch ins Ausland gehe, und daß es, im Falle eines Verbots aller Seidenzeuge, dennoch nur für andere Luxuswaaren ins Ausland gehen würde, daß endlich wegen anderer entbehrlicherer Artikel weit mehr Geld ohne allen Ersatz dahin fließe. Gesezt aber auch, das fragliche Verbot würde den Geldausfluß vermindern; ist denn das Geld unser höchstes Gut? Ist es ein wichtigeres Gut, als die bürgerliche Freyheit? — Mir scheint, hier werde die Ordnung der Natur umgekehrt, und das Mittel zum Zweck erhoben. — Selbst der Nationalreichthum besteht, wie bereits von andern bemerkt worden, nicht im Gelde. Dieses ist bloß ein Vehikel zur Förderung des Verkehrs. Ist eine große Menge Geldes in einem Lande, so werden in der Regel die Waaren theuer; ist wenig Geld darin im Umlauf, so werden die Waaren wohlfeiler. Für sich selbst macht die Masse der Baarschaft kein Volk reich, sondern sein wahrer Reichthum beruht auf einem glücklichen Gleichgewichte zwischen der Production und Consumption. Dieß ist auch die wahre Handelsbilance. Jede andere ist nur scheinbar.

Man besteuere indessen den Luxus, man vertheure durch Zollansätze die ausländischen Waaren, um den Absatz der inländischen zu befördern; es ist nichts dagegen einzuwenden. Aber man zerstöre nur nicht einzelne Gewerbs- und Handelszweige, um den andern empor zu helfen; man ahme nicht die Gegner der Handelsfreyheit, über die wir uns beschweren, nach, um Handelsfreyheit zu begründen. Man hüte sich, dem Grundsatz zu huldigen: was der Gesamtheit Vortheil

verspreche, dürfe der Staat mit Gewalt erzwingen, wenn es auch nur mittelst Ungerechtigkeit gegen Einzelne geschehen könne. Man würde sich fürwahr auch sehr verrechnen, wenn man wähte, Patriotismus gebieten, befehlen zu können. Patriotismus ist die schöne Frucht der Freyheit, nicht des Zwanges. Dieser kann ihn nur im innersten Keime ersticken. Manches ist gut und löblich, wenn es aus freyer Entschliesung hervorgeht, wird aber, erzwungen, zur verhaßten Beschwerde.

Der Commissionsbericht hat ferner dargethan, daß die Eigenthumsrechte vieler Individuen durch das Verbot des Tragens der Seidenzeuge beeinträchtigt würde. Dieß ist zu evident, als daß es noch eines Beweises bedürfte. Oder ist es etwa keine Beeinträchtigung des Eigenthums, wenn der Besitzer von Seidenzeugen durch ein Strafverbot verhindert wird, sie zu tragen? Wird dadurch der Zweck ihres Ankaufs nicht vereitelt? Das Verbrauchsrecht steht allerdings mit dem Eigenthumsrechte in der engsten Verbindung. Das Erstere ist wie das Zweyte von dem Staate gewährleistet. — Ferner verlöre der Besitzer eines Handels mit Seidenwaaren durch ein solches Verbot sein Gewerbe. Nun ist zwar der Staat keine Assecuranzanstalt für Gewerbe gegen Unglücksfälle. Aber daraus folgt noch nicht, daß er ihre Zerstörung selbst anordnen dürfe. Das Gewerbe ist ein wohl erworbenes Recht. Will der Staat es jemanden nehmen, so darf er es nicht, ohne ihn vollkommen zu entschädigen. Dieß liegt offenbar im Sinne der §§. 13. u. 14. unserer Verfassung.

Ich schliesse mit der Frage: Welchen Segen können wir uns von einer Maßregel versprechen, die nur durch einen tiefen Eingriff in die bürgerliche Freyheit

kann ausgeführt werden, und mit Ungerechtigkeit gegen eine Menge Einzelne befeckt ist?

v. Kottek: Da ich nichts anders will, als Handelsfreyheit, und eben nur zu ihrer Vertheidigung auf Retorston antrage, so schwächen alle Anpreisungen der Handelsfreyheit meine Behauptungen nicht, sondern verstärken vielmehr dieselben. Auch halte ich das Geld nicht für kostbarer, als die Freyheit, wohl aber die Erhaltung wichtiger, als die Freyheit, in Seide zu gehen. Es ist mir unbegreiflich, wie man so ängstlich seyn mag, in Beschränkung dieses Kreises der bürgerlichen Freyheit, da man doch ohne Weigerung und Klage so manche andere und schwerere von der Polizeygewalt verhängte Beschränkung erträgt. Wer hat Arges daran, wenn die Polizen das Ausgehen bey Nacht ohne Licht, das Reisen ohne Paß, den Giftverkauf, das Beherbergen von Fremden, und tausend Anderes verbietet? Mit Freuden unterwerfe ich mich solchen Beschränkungen, und hundertmal schwereren, weil ich sie als ein Mittel der allgemeinen Sicherheit erkenne. Wer sollte also der Erhaltung des Gesamtwohlstandes, den dringendsten Interessen des Vaterlandes nicht willig das Tragen der weichlichen Seidenstoffe opfern? Ueber die Wirksamkeit der Maßregel mag man streiten hier wie überall, in der Politik kann nur von Wahrscheinlichkeit, von vernünftiger Erwartung die Rede seyn. Aber der Gesamtwille hat das Recht, die aus vernünftigen Gründen als heilsam erachtete Maßregel zum Gesetz zu machen für alle Einzelne, gewiß wird auch die öffentliche Meinung die vorgeschlagene Verbote billigen; dagegen wird sie die etwa entgegenlaufende Beschlüsse der Kammer vielleicht andern Beweggründen, als der scrupulösen Freyheitsbe-

achtung zuschreiben. Welchen Contrast würde unsere Opposition machen mit dem früher bey Genehmigung der frühern Regierungsmaßregeln und Erlassung einer Dankadresse bezugten Enthusiasmus! Auch die Wirksamkeit jener frühern Maßregeln würde geschwächt werden durch nunmehrige Abweichung oder Spaltung; wogegen die kräftige und in beiden Kammern einmüthige Aeußerung der Entschlossenheit zur äußersten Vertheidigung unserer Handelsfreyheit sowohl die Bundesstaaten aneifern wird zum Anschließen an uns, als auch Frankreich aufmahnen zur Ablassung vom Druck.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Ich habe mich in dem Project einer Motion, über zu ergreifende Retorsionsmaßregeln gegen Frankreich, das jedoch nicht weiter zur Kenntniß dieser hohen Kammer gelangte, da eine ähnliche Motion bereits schon in der zweyten Kammer vorlag, schon darüber ausgesprochen: daß ich ein gänzlichcs Verbot der französischen Weine, Mode- und anderer Artikel, besonders aber der Seidenwaaren für nothwendig hielt, um, wo möglich, Frankreich zu veranlassen, von seinem, für den Handel Süddeutschlands so verderblichen Zollsystem abzugehen. Ich sah diese Maßregel, besonders wenn sie von Baden allein ausgehen, und keiner der teutschen Nachbarstaaten oder die Schweiz Theil daran nehmen würde, keineswegs als ganz genügend an; inzwischen schien sie mir doch dazu geeignet zu seyn, einigermaßen wenigstens dem Nachtheil dadurch zu begegnen, welchen der Handel Deutschlands durch jenes drückende Douanensystem nothwendig erleiden müsse. — Ich glaubte, daß durch ein gänzlichcs Verbot der Einfuhr, und bey einer genauen Controлле bey den Verkäufern der französischen Waaren von Seiten des Staats durch genaue Aufnahme dieser

Waaren, und durch Visitationen, die von Zeit zu Zeit bey den Verkäufern angestellt würden, der Einfuhr doch sehr gesteuert, und der beabsichtigte Zweck doch wenigstens theilweise erreicht werden könnte; denn selbst da, wo noch so starke Mauthlinien existiren, kann dennoch dem Einschwärzen nicht ganz gesteuert werden. — Auch hoffte ich, — und der Erfolg rechtfertigte diese meine Hoffnung auch schon einigermaßen — daß wir nicht allein stehen, sondern daß auch die Nachbarstaaten mehr oder weniger Theil an den von dem hiesigen Gouvernement zu ergreifenden Maßregeln nehmen würden. — Unter allen diesen Voraussetzungen mußte ich mich zu jenem System eines gänzlichen Verbots — wohl verstanden, auf so lange, als jene feindlichen Zölle fortbestehen würden — bestimmen; und noch jetzt kann ich von dieser Ansicht nicht abgehen. — Daß französische Handelsartikel als Transitogut durch das Großherzogthum nach wie vor gehen können, versteht sich von selbst. — Der theilweise Antheil an den bereits von der Regierung schon ergriffenen Maßregeln von Seiten Württembergs und der Schweiz bestärken mich in dieser meiner Ansicht; und ich muß mich daher in soferne den Anträgen der zweyten Kammer anschließen.

Nur kann ich deren Ansicht, das Tragen der Seidenzeuge zu verbieten, nicht theilen, indem ich darin der Meinung des Mehrtheils der verehrten Commission beypflichten muß, daß man dadurch der persönlichen Freyheit der Staatsangehörigen zu nahe trete. — So bald dem Kaufmann, welcher mit Seide handelt, die Freyheit gelassen ist, seinen Waarenvorrath noch im Inlande zu verschließen, dagegen aber ihm bey schwerer Strafe der Confiscation und anderer Strafen verboten ist, nichts Neues mehr in diesem Artikel nach-

zuschaffen; so hört nach und nach das Tragen der Seide von selbst auf, und doch ist zugleich dadurch weder der persönlichen Freyheit der Staatsbürger, noch der Nahrung des handelnden Publicums zu nahe getreten. — Gehen alsdann die höhern Stände noch mit gutem Beyspiel voraus, und lassen die Seidenwaaren in ihren Häusern und zum Gebrauch von Kleidungsstücken selbst nach und nach abgehen, so wird dieser Artikel ohnehin bald nicht viel mehr gesucht seyn, und wir werden diese Lücke durch inländische Producte zu ersetzen suchen, und dadurch dem vaterländischen Künstler und Fabricanten neue Nahrungsquellen öffnen, und zugleich große Summen in Circulation erhalten, welche zum großen Theil wenigstens, früher schon für uns verloren waren, da das, was wir nach Frankreich ausführten, das nicht ersetzte, was wir demselben für dessen Fabricate zahlten; und unter den jezigen Umständen, wo unerschwingliche Zölle den teutschen Handel lähmen, die großen Summen, welche Frankreich namentlich auch für Seidenwaaren bisher bezog, gänzlich für uns verloren seyn würde.

Ich muß sonach für ein wirkliches Verbot der französischen Handelsartikel stimmen, dagegen aber mich für das fernere Tragen der Seide, so lange noch Vorräthe davon bey uns vorhanden seyn, und wir noch Kleidungsstücke davon besitzen werden, erklären; zugleich aber auch den Antrag auf die strengsten Maßregeln und die genaueste Controlle von Seiten des Staats bey den Seidenwaaren-Handlungen und andern mit französischen Modeartikeln sich abgebenden Handlungen stellen, um auf diese Weise hauptsächlich der Einfuhr französischer Waaren zu steuern, bis Frankreich selbst

wieder von seinem dormaligen verderblichen System abgegangen seyn wird.

Frhr. v. Syllnhardt: Ich glaube kaum, daß über den Grundsatz der Handelsfreyheit und über das Recht der Retorsion eine wesentliche Verschiedenheit der Meinungen unter uns eintrete. Wir befinden uns, wie mir scheint, nur auf dem Felde der auswärtigen Politik; nur von der Zweckmäßigkeit der zu ergreifenden Maßregeln handelt es sich. Von dieser Ansicht ging auch die Regierung aus, als sie von den Kammern die Ermächtigung verlangte,

provisorisch, bis die Darmstädter Verhandlungen zu dem erwünschten Resultate einer gänzlichen Vereinigung geführt haben werden, alle Maßregeln, welche die Lage des Landes in Bezug auf die auswärtigen Handelsverhältnisse erfordern möchten, soweit es durch gemeinsame Verhandlungen mit benachbarten Regierungen geschehen könne, zu ergreifen;

ebenso die Kammern, als sie der Regierung diese Vollmacht erteilten. Es ist diese Ermächtigung beschränkt auf den Ausgang der Darmstädter Verhandlungen, und auf die Bedingung, daß unsere Regierung sich mit benachbarten Regierungen wegen der in Bezug auf die auswärtigen Handelsverhältnisse zu ergreifenden Maßregeln vereinigen könne. Nun ist zwar Hoffnung vorhanden, daß jene Verhandlungen einen erwünschten Erfolg haben werden, und daß diese Vereinigung zu Stande komme. Gleichwohl halte ich es bey der Möglichkeit, daß auch bey der unbezweifelten Einigkeit über den Zweck doch keine vollkommene Uebereinstimmung in den einzelnen Maßregeln Statt haben könnte, für wünschenswerth, daß diese Beschränkung

der erteilten Ermächtigung aufgehoben werde. Ich mache daher den Antrag, die Regierung unbedingt zu Ergreifung aller der Maßregeln zu ermächtigen, welche die Lage des Landes in Beziehung auf die auswärtigen Handelsverhältnisse erfordern möchte. In diesem Falle wird es eines Eingehens in das Einzelne nicht bedürfen.

Fhr. v. Wessenberg: Dem Vorschlage, die Regierung auch für den Fall, daß sie allein stehen würde, zu ermächtigen, kann ich nicht bestimmen. Die Regierung selbst hat für diesen Fall keine Ermächtigung begehrt; wie mir dünkt, aus sehr weisen Gründen. Nur zur Erleichterung ihrer Unterhandlungen mit andern Regierungen bedurfte sie einer besondern Ermächtigung. Jetzt aber schon zum Voraus sie für den Fall der Nichtvereinigung ermächtigen, möchte leicht als Mißtrauen gegen die Vereinigung gedeutet werden. Nach den Eröffnungen, die uns von Seite der Regierung geschehen sind, ist übrigens der Fall fernerer Isolirung der süddeutschen Staaten ganz unwahrscheinlich. Mithin fehlt es uns an Veranlassung, auf Maßregeln für diesen Fall einzugehen, und es könnte dadurch die gewünschte Vereinigung nicht befördert werden.

Fhr. v. Zyllhardt: Ich hatte, wie ich bestimmt ausgedrückt zu haben glaube, nicht ein Alleinsehen unserer Regierung im Auge. Diese Besorgniß wird schon durch die von andern benachbarten Regierungen wirklich getroffenen Verfügungen beseitigt. Aber es wäre möglich, daß man sich über einzelne Maßregeln nicht vereinigen könnte, dann würde die Regierung, wenn die Kammern gerade nicht versammelt wären, durch die ihr nur bedingungsweise erteilte Vollmacht allzu sehr beschränkt seyn.

In der weitem Berathung wurde das in Vorschlag gebrachte Verbot des Tragens seidener Zeuge noch insbesondere in polizeylicher Hinsicht, d. h. insofern in Erwägung gezogen, als es die Freyheit der Einzelnen beschränke, und in das Privateigenthum Eingriffe thue.

Hierbey wurde von der einen Seite (von dem Frhrn. v. Falkenstein, Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Fürstenberg, und von dem geh. Hofrathe Zacharia) bemerkt, daß die Opfer, welche die Maßregel den Einzelnen anfinne, allerdings von Bedeutung seyen, und daß diese Seite des Vorschlags um so mehr zu berücksichtigen sey, je ungewisser der Erfolg der Maßregel wäre; ferner, daß man polizeyliche Maßregeln, da sie allemal die bürgerliche Freyheit beschränken, nur entweder durch die Unmündigkeit der Menschen, oder als Mittel, einem Vergehen vorzubeugen, oder als Vorkehrungen gegen zufällige Gefahren vertheidigen könne, keiner von diesen Vertheidigungsgründen aber der vorliegenden Maßregel das Wort zu reden scheine. Für dieselbe Ansicht führte der Frhr. v. Wessenberg noch Folgendes an: Ich muß nach einer indirecten Art von Vereinträchtigung der Eigenthumsrechte durch das vorgeschlagene Verbot erwähnen. Man sucht nämlich das Herbe des Verbots durch die Hoffnung zu versüßen, daß sie nur vorübergehend seyn werde. Allein solche Verbote wirken auf Handel und Gewerbe gerade dann am verderblichsten, wenn ihr Fortbestand ungewiß ist, und von zufälligen Ereignissen abhängt. Denn so lange sie in Wirksamkeit sind, veranlassen sie eine Menge neuer Handels- und Gewerbsunternehmungen, die dann bey ihrer Aufhebung eben so schnell wieder zusammenstürzen, wie sie emporge-

schoffen sind. Warnend zeugen uns davon, auch in der jüngst vergangenen Zeit, die traurigen Trümmer so mancher Fabriken, die im Vertrauen auf das geseglich ausgesprochene Continentalsystem errichtet worden sind. Wer bürgt uns dafür, daß jetzt nicht wieder Aehnliches geschehen würde?" — Noch behielt sich der geh. Hofrath Zacharia vor, auf den Fall, daß die Kammer dem Wunsche der zweyten Kammer wegen des Verbots der Seidenzeuge beitrete, einen Antrag dahin zu machen, daß die Regierung ermächtigt werde, schon getragene seidene Kleidungsstücke durch einen schicklich anzubringenden Stempel von dem Verbote auszunehmen.

Auf der andern Seite erklärte sich der Hofrath v. Kottke über das Polizenliche des Vorschlags folgendergestalt:

Die Polizengewalt hat die Sicherstellung der Bürger gegen alle Gefahren, ob von bösen oder leichtsinnigen Menschen, ob von Naturkräften ausgehend, zum Zweck, und es ist das Princip, welches die Beschränkung der bürgerlichen Freyheit durch Polizengewalt zulässig macht, mit jenem, welches in der Staatswirthschaft herrscht, im Grunde dasselbe. Eine genaue Gränzbestimmung zwischen beiden Gewaltssphären ist nicht einmal möglich. Man klagt über Beschränkung der bürgerlichen Freyheit durch das Verbot seidener Kleidungsstücke! Wie? Man hat kein Bedenken getragen, aus Furcht vor demagogischen Umtrieben, welche nirgends Staat fanden, die persönliche Freyheit der Bürger, das Heiligthum ihres Hauses und ihrer Briefe zu verletzen, und es sollte Tadel finden, wenn zur Abwendung der dringendsten Gefahr fürs Gemeinwohl das Tragen eines zarten Gewandes, das Aufhängen einer Prunktapete verboten würde!

Als hierauf dem Redner von dem Frhrn. v. Wessenberg bemerkt gemacht wurde, daß die Maßregeln, deren er erwähne, von keiner unserer Kammern ausgegangen seyen, und daß in dieser niemals von einer Bestimmung zu jenen Maßregeln die Rede gewesen sey, — fuhr er also fort: Wohl! und dieses unwillkürliche Mißbilligen jener Maßregeln mag von den Freunden der Freyheit freudig angenommen werden. Doch ist keine öffentliche Mißbilligung laut geworden, und — wenige Privatstimmen abgerechnet, die sich Luft machten — hat keine laut werden dürfen. Auch wollte ich nur in einem auffallenden Gegensatz zeigen, daß die ganz allgemeinen Behauptungen, hier von der Unantastbarkeit der Freyheit, und dort von dem Rechte der Beschränkung, beide zu verwerflichen Extremen führen mögen, wenn man sie übertreibt. Es ist noch ein anderes Princip nöthig zum Erkennen der Gränze, und dieses ist, wie oft gesagt, die Vernunftmäßigkeit der Beschränkung, und der wahre Gesamtwille.

Bei der hierauf von dem Vicepräsidenten gehaltenen Umfrage

b e s c h l o ß

die Kammer:

- 1) nach dem Vorschlage des Frhrn. v. Zyllhardt, und in Uebereinstimmung mit dem Schlusse des von dem Hofrath v. Kottek erstatteten Berichts, die Großherzogliche Regierung nunmehr unbedingt zu ermächtigen, alle Maßregeln, welche die Lage des Landes in Beziehung auf die auswärtigen Handelsverhältnisse erfordern möchte, zu ergreifen; — übrigens diesen Beschluß der

zweyten Kammer verfassungsmäßig mitzutheilen;
ferner

- 2) auf den Vorschlag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein, wegen eines Verbotes der Einfuhr französischer Waaren, so wie auf den in dem Beyberichte gestellten Antrag nicht einzugehen.

Führ. v. Türkheim: Selbst von den Gegnern aller entschlossenen Maßregeln in dieser Hinsicht ist geäußert worden, daß durch patriotische Vereine ausgeführt werden könne, worüber ein Gesetz zu erlassen bedenklich gefunden wird. Ich bitte, diesen Gedanken nicht so ohne weiters vorübergehen zu lassen. Ein auf diesen Zweck gerichteter Vorschlag, der von der ersten Kammer ausginge, würde gewiß im Lande viel Wirkung thun. Wir haben die Beispiele davon in ähnlichen Fällen.

Führ. v. Falkenstein: Ich billige ganz diesen Vorschlag, wünschte jedoch, daß er aus Gründen der Staatsklugheit dahin ausgedehnt würde, sich, soviel als möglich, aller ausländischen Erzeugnisse zu enthalten.

Führ. v. Türkheim: Allerdings ist der Vorschlag in einer gewissen Allgemeinheit zu fassen. Er würde hauptsächlich auf Luxusartikel, jedoch nicht auf alle, zu richten seyn. Es ist jetzt nur von einer Anregung, nur von einem Wunsche die Rede. Es genügt daher, wie bey Motionen, den Vorschlag, einstweilen und mit Vorbehalt der Ausarbeitung, im Allgemeinen zu bezeichnen.

v. Kottek: Dieser zweckmäßigen, edeln Anregung schließe ich mich an. Die Sache wird sich selbst

Lust machen, sie wird weiter gehen. Beispiele, von oben gegeben, werden auf das Volk wirken.

Der Prälat Hebel, Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein und Andere treten diesen Aeußerungen bey.

Der Vicepräsident: Es dürfte zuvörderst eine weitere Bearbeitung des Vorschlags erforderlich seyn.

Frhr. v. Türkheim: Ich schlage vor, den Gedanken in die Mittheilung an die zweyte Kammer aufzunehmen.

Zacharia: Die vorläufige Frage dürfte die seyn: ob die erste Kammer, als Körperschaft, der Verfassung nach berechtigt sey, einen Beschluß über den in Anregung gebrachten Gegenstand zu fassen, und diesen Beschluß der zweyten Kammer mitzutheilen? Mir scheint ein Vorschlag dieser Art nur von den Mitgliedern der Kammer, als Einzelnen, ausgehen zu können.

Frhr. v. Türkheim: Es ist durchaus nicht von Fassung eines Beschlusses die Rede, daß ein Verein in der angegebenen Art gebildet werden solle, sondern nur von dem Beschlusse, daß die Idee eines solchen Vereins, als empfehlenswerth, in die Motivirung der an die zweyte Kammer zu erlassenden Mittheilung aufgenommen werde, und zu einem solchen Beschlusse ist die Kammer, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder die Ansicht theilt, befugt, ohne an weitere Formen gebunden zu seyn.

Reg. Comm. geh. Ref. Nebentus: Auch ich habe den Antrag nicht anders gefaßt, sonst würde ich veranlaßt gewesen seyn, als Regierungscommissär meine Bedenklichkeiten gegen den Antrag zu äußern. Es ist nicht von einer Motion, sondern nur von der Motivirung eines Beschlusses die Rede. — Uebrigens habe

ich als Regierungscommissär an der bisherigen Verathung um deswillen keinen thätigen Antheil genommen, weil sie nur die Frage betraf, ob die Kammer gewissen Wünschen und Ansichten der zweyten Kammer beyzutreten wolle.

Fhr. v. Bessenberg: Der Wunsch nach Beförderung des patriotischen Zweckes durch Privatvereine ist auch der ausdrückliche Wunsch der Commission, und daß dieser Wunsch der zweyten Kammer mitgetheilt werde, finde auch ich um so angemessener, als darin ein neuer, unzweydeutiger Beweis wird gefunden werden, daß die Absichten der Ersten Kammer mit denen der zweyten nicht im Widerspreche, sondern im Einklange sind, und daß nur eine Verschiedenheit der Ansichten über die Rechtlichkeit und Tauglichkeit der Mittel obwalte.

Die Kammer trat hierauf dem Antrage des Fhrn. v. Fürkheim bey.

Beym Schlusse der Sitzung richteten Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg an die Kammer folgende Worte: Ich will diese Gelegenheit benutzen, um dieser von mir so hoch geschätzten Versammlung mein inniges Bedauern auszudrücken, während der Dauer der dießjährigen Sitzung nicht gegenwärtig gewesen zu seyn, denn einer Entschuldigung bedarf es wohl nicht, und jeder von Ihnen glaubt es, daß ich gewiß nicht aus freyer Willkühr einen Standpunkt verlassen habe, auf welchem ich mich umgeben von Männern befinde, deren Zutrauen ich mich stets zu erfreuen hatte, auf einem Plaze, wohin die Verfassung mich ruft — und mit einem ehrenvollen Amte bekleidet, welches ich zum zweyten Male schon dem schmeichelhaften Vertrauen Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, ver-

danke. Nur die Nothwendigkeit konnte mich zwingen, einer unter jeder Rücksicht so günstigen Stellung augenblicklich zu entsagen. Ich hoffe, meine Gesinnungen bürgen Ihnen dafür, wie für die Versicherung, daß ich sehnlichst hoffe, es möchte mir bald möglich werden, wieder in Ihre Mitte zu treten, und unter günstigen Verhältnissen von Außen, — und in unserm Innern von dem Geiste der Einigkeit beseelt, — nach allen Kräften und mit warmem Eifer für alles Gute, für die Wahrheit und das Recht gemeinschaftlich wirken zu können.

Der zweite Vicepräsident, Staatsrath Frhr. v. Baden erwiederte hierauf: Mit wahren Bedauern hat die Kammer die Abwesenheit Eurer Durchlaucht gefühlt, die sie als ihren zweyten Präsidenten hoch ehrt, und Eure Durchlaucht würden Sich in ihrer Mitte überzeugt haben, daß sie, ihren Gesinnungen treu, sich stets mit rein patriotischem Sinne ausspreche, und Wahrheit und Recht zum einzigen Zweck ihrer Bestrebungen mache.

Frhr. v. Zyllhardt.
Zacharia.

Beilage Ziffer 81.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Auf das abschriftlich anliegende — von dem Abgeordneten v. Clavel zur Motion erhobene Gesuch der Schifferschaft zu Unteruhldingen wegen des Transports der Früchte in das Ausland hat die zweite Kammer in ihrer 35. öffentlichen Sitzung am 22. v. M. beschlossen:

„daß die Regierung ersucht werden soll, den Orten Unteruhldingen, Ueberlingen und Meersburg im verfassungsmäßigen Wege gleiche Begünstigungen hinsichtlich des Straßengeldes zu Theil werden zu lassen.“

Wir haben die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung hiervon zur dortseitigen gefälligen Berathung unter Anschluß der deßhalb an Se. Königl. Hoheit, den durchlauchtigsten Großherzog, entworfenen ehrfurchtsvollsten Bitte in Kenntniß zu setzen, und bemerken, daß der von dem Abgeordneten Zembrod über diesen Gegenstand in der Sitzung am 3. v. M. erstattete Commissionsbericht in dem 3. Band der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 37 — 41. ersichtlich ist.

Karlsruhe den 13. July 1822.

Im Namen der II. Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident

Föhrbach.

Der erste Secretär

v. Isstein.

Unterbeylage zu Ziffer 81.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die Schifferschaft des am Ufer des Bodensees gelegenen Orts Unteruhldingen hat den mit hinlänglichen Gründen unterstützten Wunsch zur Kenntniß der zweyten Kammer Allerhöchsthier getreuen Ständeversammlung bringen lassen, zur erleichterten Betreibung ihres Gewerbes in Ansehung des zu entrichtenden Straßengeldes gleicher Begünstigungen gewürdigt zu werden, wie Ihse den Städten Ueberlingen und Meersburg zu Theil geworden sind.

Von der zweyten Kammer wurde in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. Juny d. J. beschlossen: Euer Königl. Hoheit die unterthänigste Bitte vorzutragen; Allerhöchsthien getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes gnädigst vorlegen zu lassen, wodurch für die Orte Unteruhldingen, Ueberlingen und Meersburg die gleichen Begünstigungen ausgesprochen werden.

Karlsruhe den 13. July 1822.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident und die Secretäre:

Föhrenbach.

v. Jzstein.

Baumgärtner.

Speyerer.

Beylage Ziffer 82.

Durchlauchtigster Großherzog!

Ueber die Dauer der landständischen Eigenschaft mehrerer gewählten Mitglieder der Stände hat sich eine Verschiedenheit der Ansichten hervorgethan. Die Verfassungsurkunde bestimmt nämlich in dieser Beziehung eine gewisse Anzahl von Jahren. Es ist aber erstens die allgemeine Frage aufgeworfen worden: Ob diese Jahre als Kalenderjahre, oder ob sie so zu verstehen seyen, daß zwey Jahre in allen Fällen eine Landtagsperiode umfassen sollen? Sodann zweitens die besondere Frage: Wie lange die landständische Eigenschaft des Abgeordneten einer Landesuniversität daure, wenn er an die Stelle eines vor Ablauf der im §. 31. der Verfassungsurkunde bestimmten vier Jahre abgegangenen Vorgängers erwählt worden ist? Zwar ist es uns nicht entgangen, daß im vorkommenden Fall eine vorliegende Analogie den Kammern gestatten dürfte, zu einer factischen Auslegung ihre Zuflucht zu nehmen. Weil jedoch eine solche Auslegung nur für den einzelnen Fall geltend wäre, weil wir ferner in Erwägung nahmen, daß der Wortlaut der Verfassung über die beiden aufgeworfenen Fragen keine Entscheidung gebe, daß sie mithin ohne authentische Auslegung immerhin Anständen und Zweifeln unterworfen bleiben würden, so glauben wir dem Geiste der Verfassung am sachgemähesten zu verfahren, wenn wir dem Weg einer gesetzlichen Erläuterung, wie er durch den §. 64. der Verfassungsurkunde bezeichnet ist, den Vorzug geben, und uns an Eure Königl. Hoheit, den preiswürdigen

Begründer unserer Verfassung, mit der ehrerbietigsten Bitte wenden, höchst Ihren treu gehorsamsten Ständen bald möglichst den Entwurf eines Gesetzes mittheilen zu lassen, wodurch die vorgelegten zwey Fragen in Betreff der Dauer der landständischen Eigenschaft gewählter Abgeordneten auf die der Verfassung am meisten entsprechende Weise entschieden würden.

Karlsruhe den 19. July 1822.

Neun und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 23. July 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden;

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Versteff,
des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und
des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Weiter anwesend:

die Herren Regierungs-Commissäre, geh. Referendäre
v. Baur und v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten,
Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß es, gemäß dem ihm früher ertheilten Auftrage, die beiden Gesekentwürfe über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener zu einem einzigen Gesekentwurfe vereinigt habe, und daß diese zweyte Redaction an die zweyte Kammer abgegangen sey.

Beylage Ziffer 83. (abgedruckt Seite 92. ff.)

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, ersattete der Hofrath v. Kotteck Bericht Namens der zur Begutachtung des Gesekentwurfs über das Schuldenmachen der Akademiker ernannten Commission.

Beylage Ziffer 84.

B e s c h l u ß

Diesen Gegenstand in einer der nächsten Sitzungen in Berathung zu ziehen.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Vicepräsident erklärte hierauf die Discussion über den Gesekentwurf wegen Ausgleichung der Central-Kriegslasten für eröffnet mit der Bemerkung, daß sich der Hofrath v. Kotteck als Redner über diesen Gegenstand habe einschreiben lassen, ferner, daß bey der bevorstehenden Berathung zugleich, nach einem frühern Beschlusse der Kammer, auf die Motion des Hofraths v. Kotteck wegen der Kriegsfrohnen zurückzukommen seyn werde.

v. Kotteck: Wenn es irgend möglich wäre, einer, sowohl wegen unheilbarer Unrichtigkeit der Grundidee als wegen durchaus unübersteiglicher Hindernisse der Ausführung der absolut verlohrenen Sache durch kunstreiche, scharfsinnige und beredte Vertheidigung aufzuhelfen, so würde der zu besprechende Vorschlag einer Kriegskostenausgleichung durch den vortrefflichen, mit

Waffen der Wissenschaft, der tiefgehenden Sachkenntnis und der gewandten Rede gleichmäßig ausgerüsteten Commissionsbericht in der Hauptsache gerettet seyn. Es ist gewiß unmöglich, zu dieser Vertheidigung noch irgend einen Zusatz oder eine Verstärkung aufzubringen, und wenn ich es wage, mich dagegen in die Schranken zu stellen, so liegt meine Hoffnung des Sieges nur in der unverfügbaren Kraft meiner Sache, nämlich der Wahrheit, als welche bloß dargestellt, nicht künstlich vertheidigt zu werden braucht, um zu triumphiren. Gleichwohl muß ich mir die Erlaubnis zu einem ausführlicheren Vortrage erbitten, weil nämlich die Darstellung, um die es sich hier handelt, nur eine von Grundbegriffen ausgehende, Mißverständnissen sorgfältigst vorbeugende, also schulgerechte, in sich geschlossene seyn kann, und weil ich mich in dem Falle befinde, gegen mehrere Grundansichten nicht nur des hochverehrten Herrn Berichtserstatters, sondern auch der übrigen Commissionsmitglieder und selbst desjenigen aus ihnen mich erklären zu müssen, dessen gesonderten Abstimmung, was die Haupttendenz derselben betrifft, ich sonst aus eigener Ueberzeugung beypflichte.

Drey Fragen sind es, über welche man sich verständigt haben muß, um über den vorgelegten Gesetzesentwurf mit Gründlichkeit abzustimmen:

Erstens: Ist der Staat oder die Gesamtheit schuldig, die Kriegskosten oder Kriegslasten der Einzelnen zu vergüten, d. h. nach dem gesellschaftlichen Gesetz der möglichst gleichen Vertheilung zu behandeln, und wie weit erstreckt sich diese Obliegenheit?

Zweytens: Auf wie vielerley Art und Weise kann der Staat dieser Schuldigkeit Genüge leisten? und

unter welchen Bedingungen oder Voraussetzungen ist eine oder die andere Art rathlich oder zulässig?

Drittens: Ist es insbesondere und für den vorliegenden Fall diejenige, welcher unser Gesetzeswurf ausspricht? —

I. Die Uebereinstimmung aller verehrten Commissionsglieder in dem Anerkenntniß der dem Staat ausfliegenden Rechtsverbindlichkeit zur Vergütung der Kriegskosten, verbunden mit der, von der Regierung selbst durch Vorlage des jene Vergütung bezweckenden Gesetzesentwurfes, jenem Rechtsprincip laut dargebrachten Huldigung ist ein erfreulicher Beweis von der siegenden Gewalt der Wahrheit, welche nämlich überall da, wo sie in ganz allgemeinem Ausdruck die reine Forderung der Vernunft ausspricht, sofort überzeugt, und meist nur bey ihrer Anwendung auf besondere Verhältnisse oder Fälle Gefahr läuft, durch Befangenheit des individuellen oder Parthey-Interesses, oder durch Vorurtheil, oder durch Gewohnheitsreiz, oder endlich durch Anhänglichkeit an ein etwa aufgenommenes irriges Lehrsystem, durch consequente Durchführung eines einmal aufgestellten unrichtigen Satzes verdunkelt oder verkannt zu werden. Vor dieser Gefahr kann nur die Feststellung des Grundes, worauf die allgemeine Wahrheit ruht, uns bewahren; und es ist hier diese Feststellung um so nothwendiger, da nur aus ihr die Bestimmung des Mafses oder der Gränze der im allgemeinen anerkannten Verpflichtung hervorgehen kann.

Die Commission findet solchen Grund in der unverkennbaren Wahrheit, daß der Krieg in jedem Fall eine Handlung des Staates ist, nicht aber der einzelnen Staatsangehörigen. Ich halte diesen Grund — schon darum, weil der Krieg nicht blos Handlung,

sondern auch Duldung oder vielmehr eine Masse von Handlungen und Duldungen ist, und dann besonders nach der Ausdehnung, die ihm im Commissionsbericht gegeben werden will, wornach nämlich auch die Unternehmungen einer auswärtigen (also wohl auch feindlichen?) Kriegsmacht vom Staat auf sich genommen werden müßte — für unrichtig; und sage ganz allgemein: der Staat ist schuldig, bey allem, was er von seinen Angehörigen wenn immer — (also im Krieg wie im Frieden, wornach für den Krieg kein besonderes Princip aufzustellen ist) fordert, das Gesetz der gleichen d. h. der verhältnismäßigen Vertheilung unter Alle, walten zu lassen; und er ist ferner schuldig, für alle seine freywilligen, also einer rechtlichen Zurechnung unterliegenden Handlungen (abermals ohne Unterschied, ob Kriegs- oder Friedenshandlung) zu stehen, demnach jeden Schaden zu ersetzen, von welchem er als Urheber im rechtlichen Sinne zu betrachten ist.

Er ist also — in näherer Anwendung auf Kriegseleistungen und Lasten — schuldig:

a) Alle Leistungen in Geld, Sachen und Arbeit, die er des Krieges willen fordert (ohne Unterschied, ob durch das Organ der Central-Staatsgewalt oder durch jenes ihrer untergeordneten Gewaltträger und Agenten) entweder durch unmittelbare gleiche Repartirung oder durch nachfolgende Vergütung (mittelft Bezahlung aus Staatsmitteln, oder Gutschreibung, oder Gegenrechnung) jenem obersten gesellschaftlichen Gesetz zu unterwerfen.

b) Den Ersatz für alle die Kriegsübel zu leisten, die entweder durch seinen Willen, oder durch sein (rechtlich erkennbares oder erscheinendes) Verschulden dem Einzelnen zugehen. Z. B. die der Ver-

theidigung willen auf Befehl abgebrannten Häuser oder zerstörten Saaten, aber nicht minder die durch schlechte Disciplin der Soldaten verursachte Beschädigung zu vergüten.

c) Daher ist er auch schuldig, die von einer fremden Kriegsmacht, welche wirklich in seinem Namen oder mit seiner Bewilligung im Lande haust, (als Bundesgenossin oder sonst tractatenmäßig eingerückten Macht) ausgeschriebenen Leistungen und verursachten Schäden auf eigene Rechnung zu nehmen — so weit nämlich eine Bewilligung hier wirklich erscheint, oder rechtlich zu vermuthen ist, oder so lange er nicht durch die That — Beschwerde, Protestation oder Gegenwehr — die Vermuthung der Einwilligung aufgehoben, und dergestalt die Verantwortlichkeit von sich abgewälzt aber zugleich durch gehörigen Nachdruck der Gegenmittel sich von allem Verschulden befreit hat.

d) Er ist aber nicht verbindlich für allen Schaden, welchen er nicht gewollt, d. h. nicht selbst zugefügt und auch nicht durch Verschulden verursacht hat. Er hat entferntere Folgen seiner Handlungen, in so fern sie alsdann die Natur von bloßen Zufällen annehmen, er hat nie tractatenwidrige Erpressungen des Bundesheeres in der Regel nicht zu verantworten, — es sey denn, man betrachte dieselben als nähere Folgen des von ihm bewilligten Einrückens, oder man halte wenigstens dafür, er habe jenes Einrücken verschoben, oder er habe die Erpressungen durch bessere Fürkehr hintanhaltend können. Aber durchaus verpflichtet ist er zum Ersatz des durch den Feind verursachten Uebels.

Ohne für jetzt mich in eine weitläufigere Ausführung des letzten Sazes einzulassen, da unter den Kriegs-

Uebeln, die uns zur Ausgleichung vorgelegt sind, keine durch den Feind erlittenen Beschädigungen sich befinden, muß ich mir doch solche Ausführung ausdrücklich vorbehalten, für die weitere Folge der Discussion nämlich, als welche gemäß dem über meine, die Abschaffung der Staatsfrohen betreffende Motion gefaßten ausdrücklichen Beschlusse der hohen Kammer, nunnmehr auch über meine damals wegen der Kriegsfrohen, und überhaupt der Kriegslasten gemachten Anträge soll gepflogen werden. Ich werde dann nicht ohne Selbstbefriedigung zeigen, daß es keine glänzendere und vollständigere Rechtfertigung meiner Anträge — und die zu ihrer Unterstützung aufgestellten Ideen geben könne, als die von der hohen Regierung und der hochverehrten Commission in unserer Kriegsprästations-Ausgleichungs-Sache verkündeten und anerkannten Rechtsgrundsätze, und daß es hiernach logisch nicht minder als rechtlich unmöglich sey, meine Anträge zu verwerfen. Für jetzt genüge die Bemerkung, daß, wenn die vom Feind geforderten Leistungen oder verursachten Beschädigungen demselben Gesetz wie die von der eigenen Staatsgewalt verursachten unterlägen, d. h. als wenigstens mittelbar durch die letzte verursacht zu betrachten wären, die kriegsführenden Staaten sich auch unter der schweren Verantwortlichkeit für die vom Feind getödteten Bürger befinden würden. Denn es müßte hiernach die Tödtung dieser unschuldigen Bürger gleichfalls als die Handlung des eigenen Staates, demnach als Mord zu betrachten seyn. — Wogegen sie nach meiner Ansicht als bloßer Zufall (in Bezug auf den Getödteten) oder als bloße Wirkung fremder Gewaltthat zur Last fallend erscheint.

Man erschrickt über die ungeheure Masse von Ent-

schädigungsansprüchen, welche — auch nach Ausschcheidung des vom Feind zugefügten Uebels — gegen die Gesamtheit möchten erhoben werden, und sucht sie durch beschränkende Regeln zu vermindern. Auch der Commissionsbericht thut es durch Aufstellung von drey solchen Regeln, welche jedoch nicht sämmtlich haltbar sind.

Gegen die erste Regel insbesondere, welche die Rechtsverbindlichkeit nach den physischen Gränzen der Möglichkeit beschränkt wissen will, muß erinnert werden:

a) Daß keine Schuld durch die Größe der Forderung der durch Zahlungsunfähigkeit der Schuldenden erlösche. Sie mag uneinbringlich seyn, aber sie ist nicht ungültig. Es entsteht etwa ein Falliment der Schuldner, oder ein Concurß der Gläubiger, und es tritt eine Katazahlung, nicht aber eine Nichtigkeitserklärung gerade für die größten Schulden ein. Dann

b) Wo ist die Gränze der physischen Möglichkeit? — Sind es gewisse Gattungen von Schuldigkeiten, welche zu erfüllen unmöglich ist, oder ist ein Maximum der Schuldsumme erkennbar? — Lassen sich die Schulden, deren Bezahlung möglich ist, von jenen, deren Bezahlung unmöglich ist, nach Principien unterscheiden? — Wer schlichtet den Streit? — Und hört eine Schuld, welche — wofern sie allein wäre — dem Staat zu bezahlen, nicht schwer siele, deswegen auf, eine Schuld zu seyn, weil neben ihr noch viele andere bestehen? — Endlich

c) Ist eine wahre Zahlungsunfähigkeit der Gesamtheit gegen ihre eigenen Glieder denkbar? — Sind nicht in Bezug auf den Gesamtreichthum

des Staates solche Schulden bloß durchlaufende Posten, d. h. zugleich ein „haben“ und „sollen“? — War das Tragen und Leisten nicht unmöglich, so kann es auch die Vergütung nicht seyn; weil, was Einige wenige nicht erdrückt hat, wohl auch die Gesamtheit, (worunter dann jene wieder mit begriffen sind) nicht erdrücken wird.

Die zweite Regel macht die Schuld von der Liquidirung, und zwar von einer allgemeinen Liquidirung abhängig. Ob dieses bey jeder Art von Vergütung wahr sey, will ich später erörtern.

Die dritte Regel, welche das Maasß der Schuld, oder die Schuldsumme nach besondern Verhältnissen ermäßigt wissen will, ist allerdings im Recht begründet, jedoch in der concreten Anwendung mehr Sache eines Vergleichs, oder eines von der Administration in scheidsrichterlichem Wege zu fällenden Erkenntnisses, als Sache der Gesetzgebung. Doch soll die letzte, so gut es ihr möglich ist, Normen für die Zukunft zur Beschränkung der Willkühr aufstellen, nicht aber — bereits getragene Lasten abschätzend — eine rückwirkende Kraft sich anmaßen.

II. Ich gehe zur zweyten Frage über: Auf wie vielerley Arten kann der Staat seiner nunmehr festgestellten Schuldigkeit Genüge leisten? — Die Beantwortung dieser Frage wird zugleich zeigen, daß sowohl die Majorität als die Minorität der Commission sich einer Begriffsverwechslung schuldig gemacht haben, von deren Aufhebung die Schlichtung ihres Streits und die Lösung der ganzen Aufgabe abhängt.

Der Staat kann das Gesetz der gleichen Vertheilung erfüllen:

a) Indem er gleich ursprünglich das, was

er braucht und fordert — seye es Geld, oder Sache, oder persönliche Leistung — von seinen Steuer- oder Leistungspflichtigen im Verhältniß ihrer möglichst genau bestimmten Pflicht einhebt, oder sich leisten läßt. (Also wird eine außerordentliche Kriegsteuer erhoben, also möchten Lieferungen von Lebensmitteln zc. über die Provinzen, Ortschaften und Individuen vertheilt werden: also wird der Landsturm in die Waffen gerufen, oder von jeder Provinz und Gemeinde eine verhältnißmäßige Anzahl Bürger zur Landwehr oder zum stehenden Heere gefordert u. s. w.) Dieser Weg ist der einfachste und kürzeste. Wo man ihn anwenden kann, da soll es allerdings geschehen: aber es ist der Regel nach unmöglich, ihn einzuschlagen, oft wegen der Natur der Leistung oder der Sache, oft wegen dem Drang des Augenblicks, und oft wegen der Größe der Forderung.

Daher läßt der Staat, was er braucht, oft leisten von denjenigen, welche das Benöthigte eben besitzen oder zunächst in hinlänglichem Vorrath besitzen, oder als zunächst am Ort des Bedürfnisses hausend, am schnellsten leisten können; aber er nimmt es blos als Vorschuß an, und hat die Verpflichtung, die Leistenden entweder durch Vergütung aus den Mitteln der vom Beytrag noch Freygebliebenen, oder aus den Mitteln des Staats, d. h. aus dem Gesamtvermögen zu entschädigen.

b) Im ersten Fall ist eine nachfolgende Repartition, oder eine Peräquation (desgleichen unser Gesetz eine vorschlägt,) im zweyten Fall

c) ist die Zahlung einer vom Staat selbst contrahirten Schuld, welche Zahlung sodann aus den bereits paraten Mitteln des Staats geschieht, oder

der Zukunft, d. h. den künftigen Bürgern zur Bezahlung überwiesen wird. Wir haben hier nur diese Ueberweisung der Schulden an die künftigen Bürger, nicht aber die gleich baldige Bezahlung im Auge.

Es thut Noth, die wesentlichen Unterschiede zwischen diesen beiden Arten der Ausgleichung, nämlich Repartition und Uebernahme als Schuld zu verdeutlichen.

1) Eine Ausgleichung ist eine Befriedigung derjenigen, welche zu viel geleistet haben, durch diejenigen ihrer Mitbürger, welche weniger oder gar nichts leisteten. Eine Bezahlung (baar oder durch Ausstellung eines Staatsschuldscheins) ist eine Befriedigung jener Leistenden durch den Staat selbst, d. h. also durch die Gesamtheit aller Bürger, sie, die Leistenden mit eingeschlossen. Bey der Ausgleichung also stehen nur Bürger gegen Bürger im Verhältniß der Schuldner und Gläubiger. Das Geschäft ist darum Compensation oder Abrechnung. Bey der Uebernahme als Staatsschuld stehen die Gläubiger dem Staate gegenüber, und fordern ohne Gegenrechnung schlecht hin die Zahlung.

2) Bey der Ausgleichung wird daher nur, was zu viel geleistet worden, ersetzt, bey der Bezahlung, oder Uebernahme als Staatsschuld aber alles.

3) Bey der Ausgleichung erfüllt der Staat zwar eine aus dem öffentlichem und Staatsrecht fließende Obliegenheit oder Pflicht, nämlich der (nachfolgenden) gleichen Vertheilung, d. h. er weist diejenigen, welche zu wenig leisteten, an, die zu viel belastet gewesen sind durch Nachzahlung zu entschädigen. Er selbst aber hat sich nicht zum Schuldner gemacht,

er erscheint und handelt bey dem ganzen Geschäfte bloß als Staat oder Staatsgewalt gegenüber den Staatsbürgern als solchen und als seinen Verpflichteten, keineswegs als (privatrechtlich verpflichteter) Schuldner gegenüber einem Gläubiger. Bey der Uebernahme als Schuld erscheint er gegenüber den Gläubigern in privatrechtlichem Verhältniß als Schuldner. Die Gläubiger sind dann als solche für ihn nicht mehr Untertanen oder Bürger, sondern dritte Personen, Gläubiger schlechweg.

4) Die Ausgleichung, wenn sie eine Bedeutung und ein rechtliches Fundament haben soll — setzt voraus, daß die nämlichen Personen, welche zu viel oder zu wenig geleistet haben (oder ihre sie privatrechtlich gültig vorstellenden Erben, Nachfolger, die Erben z. B. nur pro rata ihrer Erbportionen) das Geschäft mit einander schlichten. Denn nur das „zu viel oder zu wenig geleistet haben“ ist der Titel hier des Empfangs, dort des Hinausbezahlens. Die Vergütung kann keiner fordern, zum Hinausbezahlen keiner angehalten werden, wer nicht wirklich eine und dieselbe Person mit dem Leistenden oder Nichtleistenden ist. Bey einer Staatsschuld dagegen wird nicht gefragt: „wer hat geleistet?“ sondern: „Wer hat den Schuldbrief inne? und wer ist wirklicher Bürger?“ das Factum des Creditirthabens und jenes des Staatsbürgerseyns ist hier Grundlage des Geschäfts. — Der privatrechtliche Nachfolger im Besiz des Schuldseins tritt an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers, und beruft sich auf die contrahirte Schuld, nicht auf Leistung; der Staat aber, der ihm später die Schuld bezahlt, fordert dazu die Beiträge der Steuerpflichtigen nicht aus dem Grunde einer

noch rückständigen alten Leistung; sondern aus dem Grund der allen jeweiligen Staatsgliedern obliegenden natürlichen Verpflichtung zur gemeinsamen Tragung jeder gemeinsamen Last, also zur gemeinsamen Tilgung jener heimzuzahlenden Gesamtschuld.

5) Bey der Ausgleichung kann zwar in einem idealen Fall dasselbe Resultat wie bey der Schuldzahlung heraus kommen (nämlich wenn beide als augenblicklich erfolgend gedacht werden) aber der Regel nach, und bey dem mindesten Verschub nothwendig, tritt ein ganz anderes Resultat ein.

Man setze von 12 Bürgern (wir wollen kleine Zahlen annehmen, zur Erleichterung der Anschaulichkeit) hätten 6, jeder eine Leistung von 100 fl. Werth getragen, 4 von 50 und 2 gar nichts. So wäre die Totalsumme der Leistung 800 fl. Bey gleicher Vertheilung hätte jeder $66 \frac{2}{3}$ fl. geben sollen, es müssen daher jetzt die ersten 6 jeder $33 \frac{1}{3}$ fl. als Vergütungs- oder Ausgleichungssumme erhalten, die 4 folgenden zahlen jeder $16 \frac{2}{3}$ fl. hinaus und die zwey letzten jeder $66 \frac{2}{3}$ fl.

$$\begin{array}{r} 33 \frac{1}{3} \times 6 = 200 \\ 16 \frac{2}{3} \times 4 = 66 \frac{2}{3} \\ 66 \frac{2}{3} \times 2 = 133 \frac{1}{3} \end{array} \left. \begin{array}{l} \\ \\ \end{array} \right\} 200$$

Hätte nun der Staat die Leistung der ersten 6 als Vorschuß oder Darlehen angenommen, so wären ihnen nicht nur 200 fl., sondern 600 fl. zu bezahlen gewesen. Diese 600 fl. aber, wenn sie mittelst einer Umlage auf alle 12 Bürger wäre hereingebracht worden, hätten für jeden einzelnen $66 \frac{2}{3}$ fl. betragen; und in diesem einzigen Fall, nämlich in der Voraussetzung, daß alle 12 Bürger nicht nur genau die nämlichen im Augenblicke der Ausgleichung wie in jenem der Leistung seyen, sondern daß sie auch die einzigen geblieben seyen

und genau dasselbe steuerbare Vermögen im letzten Augenblick — wie im ersten besitzen, wäre die Bezahlung der Ausgleichung in der Wirkung gleich. Die kleinste Aenderung in einem dieser Punkte aber — und wie unendlich viele solche Aenderungen treten in Staat täglich und stündlich ein! — verwirrt den ganzen Calcul, oder macht ihn vielmehr unmöglich. Es müssen sodann, wenn man ausgleichen will, durch bloße Rechtsfiction die Nachfolger in gewissen Steuerobjecten für die Nachfolger der ursprünglichen Gläubiger und Schuldner angesehen, und leicht mögen nun die wahren Nachfolger (oder Erben) der Gläubiger, und die also selbst zu fordern haben, zu Schuldner, und die Nachfolger der Schuldner, und welche also selbst schuldig sind, zu Gläubigern werden. Welchen Namen findet wohl im Rechte ein solches Geschäft? —

Setzen wir dagegen, der Staat habe gleich anfangs die 600 fl. als Schuld übernommen, so ist jede Besitz- oder Personen-Veränderung gleichgültig. Die nämliche moralische Person, d. h. der Staat, welcher anfangs schuldet, bleibt fortwährend Schuldnerin bis zur Zahlung, und sie hebt von Rechtswegen, wenn sie einmal die Zahlung leistet, von allen zur Zeit dieser Zahlung steuerpflichtigen Bürgern Beiträge im Verhältniß ihres steuerbaren Vermögens ein, weil die Zahlung der Schulden wie jede andere Staatsausgabe immer zur natürlichen und rechtlichen Bedeckung das Vermögen der Bürger hat. Die Gläubiger oder ihre Nachfolger (aus allgemeinen oder besondern Titeln) erhalten sodann ihre Forderung ohne Abzug, und wenn sie auch in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige dazu contribuiren (es kann jedoch die Zahlung auch ohne Steuerbeiträge etwa aus dem Ertrage der Domainen Statt

finden) so steht diese Contribution in gar keinem Verhältniß zu ihrer Forderung, oder zu dem Vermögensverhältniß derjenigen, welche dem Staat einst Vorschuß leisteten, sondern bloß zu ihrem wirklichen Vermögen, sie kann demnach größer oder kleiner seyn, als der von ihnen im Fall einer augenblicklichen Ausgleichung einzuzuerfende Beitrag gewesen wäre, ja sie kann selbst = 0 seyn, und auf jeden Fall geschieht diese Contribution aus einem ganz andern Titel, als der Abzug bey der Ausgleichung, nämlich nicht wegen einer angenommenen Nachfolge in die Verpflichtung der ehemaligen Leistungspflichtigen gegen deren Mitpflichtige, sondern wegen selbst eigener Verpflichtung gegen den Staat.

6) Die Ausgleichung setzt weiter voraus eine vollständige Kenntniß der von allen Einzelnen im ganzen Ort getragenen Lasten in irgend einer Sphäre, eine vollständige und allseitige Gegenrechnung in der als ein rechtliches Ganzes erscheinenden Sphäre — hier also der Kriegslastungen überhaupt und ohne Ausnahme — wie ich solches umständlich schon in einem 1820 über denselben Gegenstand gehaltenen Vortrag entwickelte. Denn ohne solche allseitige Gegenrechnung erscheint gar kein Schuldner und kein Gläubiger. Schuldzahlung dagegen kann auch bey einzelnen Posten Statt finden. Ein jeder Posten ist ein Ganzes für sich.

7) Der Staat thut hiernach bey Anordnung der Ausgleichung etwas ganz anderes, als bey der gleichbaldigen Bezahlung oder bey der Uebernahme als Schuld. Dort will er das gestörte Rechts- oder Gleichheits-Verhältniß zwischen den Contribuirenden wieder herstellen, hier wird jenes Verhältniß

fort erhalten, es ist also Wiederherstellung unnd-
thig. Dort entschließt er sich zur Befreiung einer
Last aus den Mitteln der Gegenwart, und aus je-
nen der Einzelnen, nämlich aus den rechtlich zu
fordernden Beiträgen der in demselben Augenblick vor-
handenen steuerpflichtigen Bürger, hier entschließt er
sich zur Bezahlung der Leistung aus den Mitteln
der Gesamtheit und zwar entweder aus den
schon vorhandenen, aus frühern Beiträgen oder an-
dern Einkünften erwachsenen öffentlichen Geldern
oder aus den Gesamtmitteln der Zukunft, d. h. zur
Uebernahme einer Schuld, welche, nach ihrem Be-
griff, als Verpflichtung der immer identischen mora-
lischen Persönlichkeit des Staats, vermöge
Rechtens alle jeweiligen Bürger, und nach dem
Maaf ihrer jeweiligen Steuerpflicht tenent
macht. Dort werden bestimmte Bürger (die wirk-
lich vorhandenen) mit bestimmten Beträgen (dem
Resultat der Repartition nach ihrem wirklichen Ver-
mögen) in Anspruch genommen; hier wird die Last an
unbekannte — erst künftig und wann immer in den
Staatsverband eintretende — Personen und mit un-
bestimmten Raten, nach dem Vermögensverhält-
niß zur Zeit der künftigen Zahlung und nach den in
der künftigen Zeit bestehenden Steuergesetzen — aus-
zumessen, ja vielleicht auch nach Ergiebigkeit der
sonstigen Staatseinkünfte zu ermäßigen — gewiesen.

Dies sind zwey wesentlich verschiedene
Handlungen, die also nicht demselben Gesetz un-
terliegen können; Forderungen an ganz verschie-
dene Personen und in ganz verschiedenem
Maafse gerichtet, und Befriedigungen, abermals
ganz verschiedenen Personen, und in ganz verschiede-

nem Maaße erteilt, was also verschiedene Titel und verschiedene Erfordernisse voraussetzt, nämlich:

Ausgleichung setzt zur rechtlich nützlichen Ausführung außer einer vollständig allseitigen Liquidirung auch wahre Identität der Personen und ihres Vermögensstandes (wenigstens fortwährendes Bekanntseyn ihres zur Zeit der geschehenen Leistung bestandenen Vermögens, und fortwährende Verzeichnung der allgemeinen Nachfolger, der ursprünglich Leistenden und Nichtleistenden, und zwar nach den verschiedenen Erbsquoten voraus), weil eine Compensation oder Abrechnung nur zwischen denjenigen geschehen kann, die sich wirklich schuldig sind, d. h. welche — natürlich oder juristisch — genau die nämlichen Personen sind, zwischen welchen die wechselseitigen Schulden entstanden; sie setzt also etwas in der kürzesten Zeitfrist nicht mehr Vorhandenes, oder etwas absolut Unmögliches voraus, und kann also nur als augenblickliche, d. h. als unmittelbar der Leistung nachfolgende Operation mit der Rechtsidee vereinbart werden.

Die Uebernahme als Schuld kann geschehen ohne solche Voraussetzung, denn die hier freylich auch erforderliche Identität der ursprünglich creditirenden, und sich verpflichtenden Personen mit den nachher bezahlt werdenden und bezahlenden Personen bleibt noch in der spätesten Folgezeit erkennbar, also kann auch ohne alles Bedenken und rechtlichen Zweifel eine Staatsschuld Jahrhunderte lang fort dauern, und nach Jahrhunderten noch die Bezahlung geschehen. Die Schuldurkunde erhält das Rechtsverhältniß, welches bestand im Augenblick ihrer Errichtung, unverändert fort. Dagegen hört die Möglichkeit der rechtlichen

Ausgleichung beim ersten Personenwechsel auf, und man kann nicht mit besserem Grund eine vor 6 oder 8 Jahren getragene Kriegslast peräquiren, oder solche Peräquireung ansprechen, als man eine vor Jahrhunderten getragene zu peräquiren vermag. Wer da behauptet, die Kriegslasten von 1809 bis 1815 könnten und müßten peräquirt werden, und es sey solche Peräquireung nur eine brevi manu geschehende Zahlung einer Staatsschuld, der muß, um consequent zu seyn, zugeben oder behaupten, daß auch noch die Kriegsschäden vom dreißigjährigen Krieg her — wofern nur irgend eine Anzahl von Aufschreibungen davon erübrigt — solcher Peräquireung unterliegen. Denn der Staat ist ewig derselbe, folglich dauern seine Schulden fort bis zur Zahlung. Und selbst bey Vereinigung oder Theilung der Staaten erlöschen solche Schulden nicht. Warum also fordern wir keine Peräquireung der längst getragenen Last? — Darum, weil die Forderung, wie die Schuldigkeit der Peräquireung oder Gegenrechnung nur den Personen, nicht den Gründen oder Steuerobjecten zukam, und weil durchaus kein Rechtsgrund gedenkbar ist, warum zwischen den Bezirken oder Gründen als solchen, d. h. abgesehen von ihren Inhabern und Eigenthümern — eine Gleichheit der Belastung, oder eine Gegenrechnung Statt finden müsse. Schon die Idee einer solchen Gleichheit ist eine Aufhebung des Rechtsbegriffs, weil Rechte und Schuldigkeiten nicht den Sachen, sondern den Personen zukommen, und weil die Nachfolge bloß im Besitz einer Sache keine Identität der Person hervorbringt.

III. Durch die bisherige Ausführung ist auch die dritte Frage: „Welche Art der Gleichstellung kann

in dem uns vorliegenden Falle rechtlich Statt finden?“ bereits deutlich entschieden. Nämlich: hier, wo nur alte, nämlich bereits 7 bis 13jährige Kriegsleistungen vorliegen, und aus Abgang der Materialien eine vollständige und allseitige Liquidirung unmöglich ist — kann von einer Ausgleichung durch Gegenrechnung oder Peräquation zwischen den einzelnen Bürgern durchaus keine Rede mehr seyn, sondern bloß von Schuldenzahlung, und vielleicht von einiger Vauschvergütung, oder vielmehr Ausbülfsleistung an einige der am schwersten bedrückten Gemeinden und Bezirke. Die Minorität in der Commission (der geh. Hofrath Zacharia) hat sich zwar auch gegen die vorgeschlagene Peräquation erklärt, aber aus durchaus unrichtigem und daher unüberzeugendem Grunde. „Staatsanlehen seyen in der Regel widerrechtlich, ein jeder Tag soll für das Seine sorgen. Nur auf Art eines Vergleichs könne ein Theil der Kriegsleistungen in eine Staatsschuld verwandelt, und also den Steuerpflichtigen einer künftigen Zeit aufgebürdet werden. Den Haupttheil müßten aber immer die Steuerpflichtigen der Gegenwart tragen. Da nun jetzt nur zufällig und nur ein Theil der damaligen — d. h. während der Kriegsjahre gewesenen Steuerpflichtigen noch existire, so sey es eine schwere Ungerechtigkeit, die ganze Kriegslast von 1809 bis 1815 auf die Schultern der jetzigen oder gar noch künftigen Steuerpflichtigen zu legen, und es bleibe daher — zumal da auch die Preisbestimmung der alten Leistungen schwierig sey — abermals bloß ein Vergleich der mögliche Weg, um aus diesem „Irrgarten“ zu kommen.“

Dieses ganze Argument ist bereits von dem Herrn Berichtserstatter der Commission im Namen der Majo-

rität aufs siegreichste widerlegt worden: (wiewohl man sich dabey auf einen andern Abweg verlor,) ich will bloß ein paar Worte hinzufügen.

Nicht darin, daß die jetzigen Steuerpflichtigen dasjenige vergüten sollen, was ein Theil der ehemaligen Steuerpflichtigen zu vieles leistete, liegt die Unge-
rechtigkeit der Operation. Denn wenn jene, welche zu vieles geleistet haben, noch vorhanden wären, oder juristisch erschienen, d. h. also wenn die wahren Gläubiger erschienen, und wenn weiter (da die ursprünglichen Schuldner, d. h. welche zu wenig leisteten, gleichfalls verschwunden, also nicht mehr zu packen sind,) alle jetzigen Steuerpflichtigen zur Befriedigung der ersten beytrügen, so wäre das Geschäft in den Weg einer eigentlichen Schuldzahlung eingeleitet, und dabey durchaus kein Unrecht begangen. Aber unser Gesetz will nur einen Theil der jetzigen Steuerpflichtigen, nämlich die angeblichen Nachfolger der ehemaligen Schuldner (die es aber rechtlich nicht sind, sondern bloß etwa einige Steuerobjecte in deren Bezirk besitzen,) anhalten, eine sogenannte Vergütung an Solche zu leisten, welche rechtlich gar nichts zu fordern haben, welche nämlich zwar als Nachfolger der ursprünglichen Gläubiger wollen betrachtet werden, es aber durchaus nicht sind, sondern abermals bloß einige Steuerobjecte in deren Bezirk besitzen. Unser Gesetz will also einen Theil der Bürger, welcher gar nichts schuldig ist, zur Zahlung an andere, welche gar nichts zu fordern haben, zwingen, und darin nicht in der fälschlich behaupteten Unzulässigkeit einer der künftigen Bürger jeweils zuzureisenden Schuld liegt die unheilbare Ungerechtigkeit der ganzen Operation.

Allerdings kann der Staat nach Bedürfniß und Ermessen die für die Gegenwart allzudrückenden Lasten der Zukunft überweisen, d. h. er kann Schulden machen, deren Bezahlung den folgenden Generationen obliegt; und er ist dabey keineswegs durch strenge Rechtsregeln, sondern mehr nur durch moralische und humane Rücksichten beschränkt, doch auch schon durch jeweils vorhandenes vernünftiges Selbstinteresse in den Schranken der Mäßigung erhalten.

Die Staatsregierung ist hier einem Familienhaupt — die Volksrepräsentation etwa dem Familienrath — zu vergleichen. Beide sind den Nachkommen zu lieben; der Rücksicht und Fürsorge verpflichtet, beide auch durch natürliches Gefühl dazu angetrieben; aber eine strenge Rechtschuld findet sich da nicht. Wenn hier die Kinder, dort die nachkommende Generation das verschuldete Erbe — hier etwa das Haus, dort den Staat — oder das Staatsgut im weitesten Sinn dieses Wortes — nicht wollen, so mögen sie sich dessen entschlagen. Ihre Verpflichtung reicht nie weiter, als das Erbtheil selbst, es geschieht ihnen also nie Unrecht.

Allein — nun muß ich gegen den Herrn Berichtserfasser sprechen — das in Frage stehende Geschäft ist keine Schuldzahlung, d. h. keine Liquidation einer Staatsschuld. Dieses geht aus dem früher Gesagten wohl sonnenklar hervor. Gläubiger erscheinen jetzt gar keine mehr; was als Vergütung bezahlt wurde, käme nun ganz andern Personen zu gut, als welche wirklich zu fordern hatten, und nicht der Staat, d. h. die volle Gesamtheit, welche doch allein als Schuldner gedacht werden kann, wenn man von Staatsschulden spricht, soll die Bezahlung leisten, sondern sie soll geleistet werden bloß von einem Theil

der Staatsbürger, von Personen, welche gar nichts weder schuldig waren noch sind. Denn nur die Schulden der Gesamtheit, nicht aber jene der Einzelnen können als natürlich auf den Steuerobjecten haftend betrachtet werden; und dann ist erst noch die Frage: Welches sind denn die Steuerobjecte? — Warum blos Grund und Boden, und etwa die Gewerbe? — Warum nicht alles übrige Besizthum? Warum nicht auch die Verzehrung (so lange man die Accise im Steuersystem beybehält)? Warum endlich nicht blos auch die persönliche Kraft, deren Verwendung zu nützlicher Arbeit möglich, und alsdann einem Steuerbeytrag vollkommen gleich ist? — Dann: sollte es auch gedenkbar seyn, daß auf einem von der Finanzgewalt willkürlich zu bestimmenden Steuerobject eine Last haften könne, so istz wenigstens unbegreiflich, wie solchen Steuerobjecten, d. h. Sachen, eine Guthabung, ein Anspruch auf Ersatz könne bezgemessen werden, so lange noch irgend Personen, Sachen und Rechte nicht eines und dasselbe sind.

Der Herr Berichterstatter, die Natur dieser Verhältnisse wohl durchblickend, hat sich noch eine letzte Stellung vorbehalten, von wo aus, wenn die erste müßte verlassen werden, das Gesetz zu vertheidigen wäre. Er sagt nämlich: „Die Kriegsheistungen würden mit wenigen Ausnahmen immer nur Bezirken und Gemeinden, nicht einzelnen Individuen zugewiesen. Nur die Gemeinden waren daher in dem Fall, zur Ausbringung derselben auf die Individuen zu greifen. Aus diesem Grund geht daher die beabsichtigte Landesausgleichung nur auf Gemeinden; Gläubiger und Schuldner sind daher unwandelbar moralische Personen, ewige Vereine, und die aus der Veränderlich-

keit der Vertragspflichtigen hergenommenen Zweifel finden also bey dieser Ausgleichung keine Anwendung, sondern können nur bey der Abrechnung in den einzelnen Gemeinden zur Sprache kommen, welche in ein besonderes Gesetz verwiesen werden soll."

Allerdings kann von diesem Standpunkt aus die Idee einer Ausgleichung gerettet werden. Wenn nun in sofern wirklich die Kriegsforderungen nur an die Gemeinden und Bezirke, als moralische oder Gesamtpersönlichkeiten ergingen, und von denselben als solche befriedigt werden, so dauert die Identität der Gläubiger und Schuldner (d. h. derer, die zu viel, und derer, die zu wenig geleistet haben) fort, und die Ausgleichung in der einzigen Voraussetzung, daß die Materialien, d. h. die Beweise über die Leistungen in einiger Vollständigkeit vorliegen — kann unbedenklich geschehen. Wo kein Wechsel der Personen eintritt, da ist eine spätere Ausgleichung einer augenblicklich geschehenden, an Wirkung und Rechtsbegründung gleich.

Allein auch diese — obwohl sehr scheinbare — Vorstellung ist im innersten Grunde irrig und ohne allen Rechtsboden, wie aus nachstehenden Betrachtungen hervorgeht.

1) Die Kriegsforderungen, wie in der Regel alle Staatsforderungen, gehen nur an die Einzelnen, als die eigentlichen Staatsglieder und Leistungspflichtigen (an moralische Personen, also auch Gemeinden, nur in sofern sie als solche ein steuerbares Vermögen besitzen, wodurch sie zur Leistung nach Maßregeln desselben, und gleich den Privaten verpflichtet werden), wenn der Staat die Gemeinden oder Bezirke zu Leistungen aufruft, so ist dieses lediglich eine Maßregel

der Administration, wodurch das Rechtsverhältniß keine Aenderung erleidet. Die Gemeinden — als Summen von Einzelnen oder als Inbegriffe von Personen, die ein betreffendes Steuercapital besitzen — werden nach der Masse des in ihnen enthaltenen Steuersubstrats zu Beiträgen aufgefordert, und ihren Vorsehern oder Municipalitäten die Subrepartition unter die Einzelnen — etwa auch die Uebernehmer eines verhältnißmäßigen Theils auch das Gesamtvermögen der Gemeinden — überlassen. Aber deswegen sind sie, die Gesamtheiten (wiewohl wir wollen blos von den Gemeinden sprechen, weil die Gesamtpersönlichkeit der Bezirke in einem weit geringern Maße Statt findet, also hier noch weit weniger, als bey Gemeinden der Begriff einer Gesamtverbindlichkeit aufgestellt werden kann), also deswegen sind die Gemeinden, als solche, doch nicht die eigentlich Pflichtigen, und eine zwischen ihnen zu pflegende Abrechnung kann nur in dem Sinne und in der Voraussetzung eine rechtliche Bedeutung haben, daß das Ergebnis der Abrechnung durch ihre Vermittlung auf die Einzelnen, als die eigentlichen Guthabenden und Schuldigen, seine Wirkung äußere, daß also eine Ausgleichung zwischen den Einzelnen als letztes Resultat der doppelten Operation, und als alleiniges rechtliches Ziel derselben herauskomme. Da nun nach dem Obengesagten eine Ausgleichung zwischen Einzelnen nach bereits eingetretenevielfältigen Personenwechsel ein rechtliches Unding ist, so muß auch eine, blos auf dieses Unding abzielende, vorläufige Ausgleichung unter den Gemeinden nicht weniger rechtlich nichtig, also unbedingt verwerflich seyn.

2) Oder warum denn sonst sollen die Gemeinden unter sich gleichgestellt werden, wenn nicht wegen der unter ihnen begriffenen Einzelnen? — Welche Rechtsnothwendigkeit ist es, daß alle Gemeinden im Staat als Gesamtpersönlichkeiten gleichgestellt werden? — Sind übrigens die Einzelnen gleichgestellt, dann sind es die Gemeinden — wenigstens als Summen von Einzelnen betrachtet (ja selbst Gesamtpersönlichkeiten, weil man diese dann behandeln kann, wie Einzelne) auch; aber eine Gleichstellung der Gemeinden kann Statt finden bey der größten Ungleichheit der Leistungen der Einzelnen. Solche Gleichstellung unbedingt begehren, heißt also die Persönlichkeit der Einzelnen untergehen machen in der Gesamtpersönlichkeit der Gemeinden, es heißt den wirklich Lebendigen Unrecht thun, um den mystischen Personen ein von ihnen nicht angesprochenes und nicht anzusprechendes Gleichmaaß anzulegen. Wenn z. B. ich als Einzelner schon mehr geleistet habe, als nach dem Verhältniß zu allen andern Einzelnen im Staat mir zur Last fiel, wie kann ich darum, weil vielleicht meine Gemeinde bey der Summirung ihrer Beyträge, oder der Beyträge ihrer Glieder gegen eine andere im Rückstand bleibt, zu einem weitem Beytrag angehalten werden? Und wie kann mir, der ich vielleicht persönlich sehr wenig geleistet habe, deswegen, weil meine Gemeinde bey der allgemeinen Abrechnung ein günstiges Loos zieht, eine Vergütung rechtlich zukommen? Beides würde aber in unzähligen Wiederholungen Statt finden, wenn man die Peräquation zwischen den Gemeinden ins Werk richtete. Denn die Vertheilung der Guthabung oder der Schuldigkeit unter die Gemeindeglieder würden sodann nach dem Verhältniß

der jetzigen Steuerpflicht der Einzelnen geschehen, und diese ist von dem Verhältniß der ehemaligen Leistung und Pflicht unendlich verschieden, also unvermeidlich, daß unzähligemal einen Ersatz empfangen, dem keiner gebührt, und zur Hinausbezahlung gezwungen werde, wer eher Vergütung zu fordern hätte, unvermeidlich also, daß den wirklichen Personen wesentliches Unrecht geschehe, um den idealen Personen ein erträumtes Recht zu gewähren. Auch wenn die Vergütung — bey etwa eingesehener Unmöglichkeit, einer rechtlichen Vertheilung unter die Einzelnen, und also aufgegebenem Project der Localausgleichung — nur aus der Gemeindefasse geschähe, oder in die Gemeindefasse flöße, bliebe das Unrecht. Denn der Gewinn oder Verlust der Gemeindefasse ist es mittelbar immer auch für den Einzelnen, und eine in der Gemeinde A. verordnete Umlage zum Vortheil der Gemeindefasse von B. und umgekehrt, oder auch nur eine Verwendung von sonstigen Gemeindegeldern zu solchem Zweck ist daher gleich ungerecht, wie die an die Einzelnen als Einzelne gerichtete Ausgleichungsforderung.

3) Was aber auch die wirklich von den Gemeinden als solche getragene Last betrifft, so kann keine Ausgleichung begehrt werden. Schon die Verschiedenheit der Principien, die man bey der Uebernahme von Lasten auf die Gemeindefasse beobachtete, macht es unmöglich. Die eine Gemeinde hat mehr, die andere weniger, die eine hat diese, die andere eine andere Gattung der Kriegslasten hier aus Gemeindegeldern besritten, dort auf die Schultern der Einzelnen gewälzt. Weiter soll zwar angenommen werden, daß auch die Gesamtpersönlichkeiten Glieder des Staates sind, (obwohl unser Staatsrecht sie nicht ausdrück-

lich als solche erkennt). Was hat aber eine Classe der Staatsglieder vor der andern voraus, oder wie ist sie so streng von den andern geschieden, daß eine Ausgleichung unter ihr privatim ohne Ausdehnung auf alle andere Staatsglieder sollte Statt finden können oder müssen? Wie könnte man z. B. fordern, daß etwa die Standesherrn unter sich — nämlich ohne Ausgleichung mit allen übrigen Bürgern in Rücksicht jener Kriegslasten sich gleichstellen ließen? oder wie könnte man die Pfarren des Landes bloß unter sich zur Ausgleichung zwingen? — Wenn sie es freywillig thun, so ist — bey Beobachtung der nöthigen Formen — dagegen nichts zu erinnern. Aber die Staatsgewalt, die Gesetzgebung des Staates kann hier nur Allgemeines verordnen, und es hat auch in dieser Beziehung — nämlich bey der Entgegenstellung der Gemeinden gegen die Einzelnen — das Princip der Paräquation nur alsdann Bedeutung und Rechtsboden, wenn diese allgemein, d. h. nicht bloß zwischen Gemeinden wechselseitig, sondern zwischen allen Gemeinden und Einzelnen ohne Ausnahme ins Werk zu richten ist.

4) Und endlich: Was für ein großer politischer Nutzen soll denn aus der Gleichstellung der Gemeinden hervorgehen? Dem Ruin der Gemeinden zuvorzukommen, mag rätlich und nothwendig seyn, nicht aber sie unter sich gleichzustellen. Nun möchte aber, abgesehen von der Unzuverlässigkeit der ganzen Berechnung, deren Elemente schon, hier durch Nachlässigkeit, dort durch Unredlichkeit, und dort durch Zufall unlauter oder verfälscht, überhaupt aber wegen Verschiedenheit der Manipulation ganz unbeweisend sind, gar mancher Gemeinde, wenn auch das Ergebnis der

Peräquation vortheilhaft für sie ausfiel, der Ruin gleichwohl noch bevorstehen, und manche, die jetzt dem Ruin nahe ist, gleichwohl durch das Ergebniß jener Peräquation, zu noch weitern Beiträgen angehalten werden. Wenigstens würde solches nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe, welcher die Central- von den Local-Lasten unterscheidet, und die letzten unergütet lassen will, gar häufig geschehen, indem gerade diejenigen Lasten, welche man nicht vergüten will, die schwersten, drückendsten und erschöpfendsten gewesen sind (z. B. die Einquartirungslast, welche oftmals nicht nur die Einzelnen, sondern auch die Gemeinde, als Gesamtheit, erdrückte.)

Ich frage daher wiederholt: warum sollen die Gemeinden unter sich gleichgestellt werden? Als Gesamtpersönlichkeit — also als eine einzelne Gattung der Staatsglieder — sind sie es einander so wenig schuldig, als z. B. die Grundherren oder Ritterkantone, oder Kirchen unter einander (und ohne allgemeine Gleichstellung). Als Summen von Einzelnen sind sie es einander wieder nicht schuldig, weil diejenigen, die man hier im Auge hätte, nämlich die Einzelnen, davon nimmer nach Recht und Billigkeit, sondern nach bloßem Zufall den Vortheil oder Schaden erfahren, und daher die Anzahl der Einzelnen, die durch die Kriegseleistungen verkürzt, oder übermäßig gedrückt würden, nun im Ganzen sich eher vermehren als vermindern würde. Warum also eine unermesslich mühsame, Zeit und Geld kostende, zu vielen Zermürbungen und Hader führende Operation vornehmen, deren Resultat nöthwendig das mannigfaltigste und gehässigste Unrecht, und deren Nutzen — Unterstützung einiger besonders herabgekommenen Gemeinden — äußerst bes

schränkt, und auch ohne diese Maßregel auf weit einfacherem und leichterem Wege zu erreichen wäre? —

Der Weg nämlich wäre folgender:

Man scheidet aus der großen Masse von Kriegsheerleistungen nur diejenigen aus, für welche bey der Einforderung — nicht etwa blos Peräquation — sondern Bezahlung verheissen ward, und deren Betrag als wahre Staatsschuld, als Schuld der Gesamtheit — nicht als Vergütungs- und Compensationsgegenstand zwischen dem Einzelnen erscheint. Diese Schuld zahle man durch eine auf dem Wege der allgemeinen — ordentlichen oder außerordentlichen — Besteuerung hereinzubringenden Summe, oder stelle Staatsschuld schein dafür aus. Nicht minder lasse man etwa denjenigen Gemeinden, welche — nicht eben genau nach dem aus den gesammelten Peräquationsmaterialien hervorgehenden Maas ihrer Prägravation, sondern vielmehr nach dem Maas ihrer durch den Kriegsdruk überhaupt und alle seine Folgen bewirkten wirklichen Noth — einer Unterstützung ganz vorzüglich bedürftig und würdig erscheinen, eine solche aus den allgemeinen Staatsmitteln zugehen: alsdann sind alle jetzt noch irgend erreichbare Zwecke erreicht, und alles Unrecht ist vermieden, wenigstens kein neues Unrecht zum alten gehäuft.

Noch bleibt übrig, in Kürze zu untersuchen, ob das vom Standpunkt der Theorie, oder des erst zu gebenden Gesetzes als verwerflich dargestellte Peräquationsgeschäft, vielleicht von jenem der schon gegebenen positiven Gesetze, und der davon blos noch zu machenden nähern Anwendung zu rechtfertigen sey? —

Der hochverehrte Herr Berichterstatter hat auch diese Ansicht, als letztes Moment mit Scharfsinn und Nachdruck, durch Aufstellung von vier angeblich positiven Festsetzungen, urgirt, allein, wie ich glaube, mit Unrecht.

Denn

Erstens: Die Cabinetsordre vom Jahr 1809 kann schon nach ihrem höchst summarisch gefaßten Inhalte, welcher blos die früher bestandenen „Administrativ-Anordnungen“ über Veräquirung der Kriegslasten in den 3 damaligen Provinzen „auf den neuorganisirten Gesamtstaat ausdehnt“, auch blos von „Etappenkosten“ nicht von sämtlichen Kriegseleistungen spricht, daher auch den Fortbestand der Etappeneinrichtung voraussetzen scheint, für nichts anders, als eine gleichfalls blos administrative und interimistische Verordnung gelten, als eine bloße Verfügung an die Behörden, welchen allein sie auch bekannt gemacht ward. Es ist eine durchaus unstatthafte Annahme, daß eine Verordnung wahre Gesetzeskraft haben könne, welche nicht gedruckt, also dem Volk, dessen Rechte, und hier insbesondere dessen Eigenthumsrechte und wechselseitige Forderungen, es bestimmen soll, nicht kund gemacht worden ist. Geschehen wirs offen. Wir hatten damals überhaupt sehr wenige eigentliche Gesetze. Der Bürger mußte sich gefallen lassen, was über ihn erging, und nicht seiner Rechte auf Gleichstellung willen, sondern blos aus staatswirthschaftlichen Gründen, weil nämlich von gleich Belasteten mehr zu erschwingen ist, verordnete die Administration jene Gleichstellung, die aber niemals in's eigene Recht der Bürger erwuchs, sondern bloße Norm für die Regierungsstellen blieb.

Aber selbst wenn die Cabinetsordre ein Gesetz wäre, so bände sie uns hier nicht. Ihre Bestimmungen sind so vag, daß sie eigentlich nichts bestimmt, und zumal die wichtigsten Punkte, nämlich die Art und Zeit der Peräquation ganz unbestimmt läßt. Nun hängt aber von der Art der Peräquation die ganze Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Geschäfts, und alles Ergebnis desselben, für Einzelne und Gemeinden, ab. Es ist ihnen nichts zugesichert durch den bloß allgemeinen Grundsatz, als höchstens ein künftig darüber zu erlassendes — aber dann nicht rückwirkendes Gesetz, und dessen Vastis, wenn man nicht annehmen will, es sey etwas Unrechtes verheissen worden, die vorhin entwickelten Grundsätze, d. h. eine augenblicklich oder in der kürzesten Frist nachfolgende Ausgleichung seyn müssen. Da dieses Gesetz bis jetzt nicht kam, und da die Frist, binnen welcher allein eine dem Recht entsprechende Erfüllung der in der Cabinetsordre ausgesprochenen Ausgleichung möglich war, längst verstrichen ist, so hat alle Kraft und Bedeutung jener Ordre von selbst aufgehört — sie ist erloschen durch Nichterfüllung, wir stehen wieder auf dem reinen Boden der freien Gesetzgebung.

Zweitens: Die weitere Verordnung von 1812 ist nach ihrer eigenen Erklärung eine bloß provisorische Verfügung zu einiger Befolgung des in der Cabinetsordre von 1809 ausgesprochenen „Grundsatzes“ der Kriegskostenausgleichung. Sie enthält theils vorbereitende Maßregeln, theils provisorische Vergütungsnormen, und vertröstet §. 28. in Rücksicht der definitiven Ausgleichung auf eine später zu erlassende weitere Verordnung. Sie vertröstet also auf Etwas, was jetzt zu geben nicht mehr möglich ist, und hat daher gleich-

mäßig wie die Cabinetsordre, oder auch wie eine etwa während des dreißigjährigen Kriegs erlassene ähnliche Verordnung, durchaus keine Kraft und Bedeutung mehr. Was in ihrer Gemäßheit schon geschah, ist wohl gültig geschehen, auch mögen die gesammelten Rechnungen als Notizen interessant seyn, aber nimmer kann durch sie rechtlich und physisch möglich werden, was einmal rechtlich und physisch unmöglich ist, nämlich eine wahre der Idee auch nur von fern entsprechende allgemeine Veräquation.

Drittens: Bey der nachmals eingetretenen wesentlichen Veränderung aller Verhältnisse vermehrte sich noch das Chaos, und daher die Unmöglichkeit einer später zu treffenden Ausgleichung, und die Verträge mit den Verbündeten, welche der Herr Berichtserstatter als einen weitem positiven Grund anführt, bringen wohl die Verbindlichkeit zur Vertheilung der erhaltenen Vergütungen unter die Landestheile nach dem möglichst genau zu eruirenden Verhältniß ihrer Leistungen hervor, aber sie ändern die oben ausgeführten Rechtsverhältnisse der Bürger unter sich und die Natur der Dinge nicht. Endlich

Viertens ist es allerdings eine sehr dringende Aufgabe für die nunmehrige Gesetzgebung, über die Kriegskostenvertheilung eine dem Recht gemäße Norm zu bestimmen, aber sie kann es nur für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit thun.

Nach allen diesen Betrachtungen — für deren Weitläufigkeit in der Natur des Gegenstandes die wohl genügende Rechtfertigung liegt — möchte wohl der Antrag auf völlige Verwerfung des Geszentwurfs begründet erscheinen. Allein ich gesehe, daß ich dem von dem Berichtserstatter vortrefflich entwickelten Grundsatz,

wonach gemeinwichtige Gegenstände, wo immer möglich, nicht schon durch einseitiges Absprechen einer einzelnen Kammer von der Hand zu weisen, sondern auch der andern Kammer die Gelegenheit, sich darüber auszusprechen, durch geeignete Mittheilung zu geben sey, vollkommen beypflichte, und nur bedaure, daß derselbe nicht auch früher, zumal bey der Verhandlung über meine Motion, die Abschaffung der Staatsfrohn betreffend, ist beobachtet worden. Es ist unsere Pflicht, ihn zu beobachten, und der Weg dazu ist gegeben durch das Recht der Verbesserungsvorschläge, womit ein Gesetzentwurf, oder eine vorgeschlagene Bitte um ein Gesetz begleitet, und also in veränderter Gestalt an die andere Kammer gebracht werden kann.

Die Verbesserungsvorschläge, welche ich hiernach für das vorliegende Gesetz in Antrag bringe, bestehen in folgenden:

1) daß das Gesetz für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit gegeben werde, d. h. also, daß darin die Leistungen, welche und in wiefern sie bey einem etwa künftigen Krieg, oder Durchmarsch, oder Besetzung als Gegenstände einer allgemeinen oder theilweisen Ausgleichung betrachtet und behandelt werden sollen, möglichst genau bestimmt, und für die Art der unmittelbaren Befreiung und nachherigen Ausgleichung befriedigende Normen gegeben werden.

2) Daß fürs Verfloffene das Vorhaben einer förmlichen Peräquation völlig aufgegeben, dagegen diejenigen Leistungen oder Verluste, wofür der Ersatz bereits rechtsgültig als Schuld vom Staat übernommen, oder solche Uebnahme durch ganz bestimmte Verordnung zugesagt worden — ohne weitere Peräquationsoperation — auf die Gesamtheit überwiesen, d. h. entweder

durch förmliche Schuldscheine bedeckt, oder durch eine außerordentliche (etwa eine allgemeine Vermögenssteuer) bezahlt werden möchten, und daß außerdem

3) für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, welche durch den Kriegsdrang in auffallend große Noth gerathen, eine mäßige Unterstützungssumme gleichfalls aus gemeinen Staatsmitteln möchte bestimmt werden. Endlich

4) daß, wosern von gewissen Personen oder Classen offenbar zu wenig sollte geleistet worden seyn, eine billige Nachforderung an dieselben — in soweit nämlich die Identität der Personen noch erkennbar geblieben — Statt finden solle.

Die Begründung dieser Anträge liegt in dem früher Gesagten. Aber es ist klar, daß die näheren Vorschläge für Punkt 1. am besten aus einer nochmaligen Commissionsverhandlung hervorgehen könnten. Zwar enthält der Commissionsbericht bereits die meisten dafür maßgebenden Principien des Rechts, wie der Klugheit, und sehr lichtvoller und gründlicher Darstellung; doch würde natürlich manche Modification nothwendig oder möglich werden, wenn man das fürs Vergangene Vorgeschlagnene in ein für die Zukunft passendes Gesetz, also ohne Hemmung durch schon vorhandenen chaotischen Stoff und positive Verwirrung — umzuarbeiten gedächte. Uebrigens bin ich der Meinung, daß ohne Zurückverweisung an die Commission, nach dem Leitfaden des uns vorliegenden vortrefflichen Berichtes sich über die allgemeine Bestimmung, sey es nun als Verbesserungsvorschläge zu dem vorliegenden Gesetz, oder als Anträge für einen zu erbittenden weitem Gesetzvorschlag leicht könnte verständiget, und etwa der Vorschlag der specielleren Bestimmungen dann Einer hohen Regierung, dürfte überlassen werden.

Wählte die hohe Kammer den Weg der Verbesserungsvorschläge oder Zusätze zum gegenwärtigen Gesetz, so würde, nach dem Leitfaden desselben, bey Art. 1. die Aufzählung derjenigen Kriegslasten, welche und wiefern sie in Zukunft als gleichmäßig unter alle Staatsbürger zu vertheilende Lasten müßten betrachtet und behandelt werden — etwa auch die Feststellung der Ausnahmen (welche nämlich z. B. als bloße Local- oder Bezirks-Lasten zu betrachten kämen) ihre schicklichste Stelle finden. Das Gesetz über gleiche Vertheilung künftiger Kriegleistungen, obschon in der Tendenz von jenem über Ausgleichung verfloßener Leistungen verschieden, ist gleichwohl dem letzten in Bezug auf die zu regulirenden Gegenstände sehr nahe kommend, und der vorgeschlagene Leitfaden daher bequem und passend. Bey Art. 2. würde sodann die allgemeine Norm für die Taxirung der verschiedenen Beiträge und Leistungen aufzustellen seyn, mit einem hinreichenden Spielraum für das administrative Ermessen in den jeweils vorkommenden Fällen.

Der Art. 3. — wie im gegenwärtigen Gesetzvorschlag — könnte die Weise der Liquidation und Richtigstellung oder Saldirung bestimmen; und ich erlaube mir hier vorläufig und ganz summarisch zwey einfache Principien anzugeben, durch deren wohlgeordnete Anwendung der ganze Zweck aufs Vollkommenste und Befriedigendste würde erreicht werden, nämlich:

a) Bezahlung aller im Artikel 1. bestimmter Gegenstände mit B o n s (in sofern nicht einige Leistungen selbst mit Barschaft zu bezahlen sollte, rätlich befunden werden).

b) Gleichzeitiges — und in kurzen Terminen zu wiederholendes — Ausschreiben außerordentlicher

(Kriegs-) Steuern über den ganzen Staat, bey deren Entrichtung die Bous wie Geld müßten angenommen werden. Hierdurch würde, was der Staat der Gegenwart aufzubürden für möglich und rathsam hielte, im schnellsten Gang unter alle Staatsbürger gleichmäßig vertheilt werden. Die Einwechslung der noch weitem Bous gegen förmliche Schuldverschreibungen würde endlich den übrigen Theil der Last den künftigen Bürgern und abermals im Gleichmaß zuschieben, sonach die ganze Operation vervollständigen. Ich begnüge mich vor jetzt mit dieser Andeutung, die weitere Ausführung zur geeigneten Zeit mir vorbehaltend.

Die nun folgenden Artikel 4 bis 6 würden sodann, nach Maßgabe meiner obigen Punkte 2. 3. u. 4. dahin abzuändern seyn, daß das Aufgeben des Peräquationsvorhabens für's Verfllossene ausgesprochen, und dagegen als einiges Surrogat die nöthige Bestimmung über besagte Punkte, zumal über Punkt 3. gegeben würde.

Der Betrag der hiernach auf die Staatskasse oder auf die Gesamtheit zu übernehmenden Schulden- und Unterstützungs-Summe würde sohin durch die Regierung auszumitteln, und durch den — nächsten — Landtag anzuerkennen seyn.

Sollte die hohe Kammer die zu Art. 1. 2. u. 3. vorgeschlagenen Abänderungen, als den Begriff eines Verbesserungsvorschlags überschreitend, ansehen, so könnte die Beschlussfassung darüber gleichwohl unverzüglich und ohne allen Anstand geschehen, nämlich im Wege der noch rückständigen, und durch ausdrücklichen Beschluß vorbehaltenen Erledigung jenes Theils meiner Motion (Abschaffung der Staatsfrohen betitelt) welcher von Kriegsleistungen handelt, und

noch nicht discutirt, jedoch, da die Berichtserstattung längst erfolgte, reif zur Discussion ist.

Die zu Art. 4. bis 6. vorgeschlagenen Abänderungen übrigens scheinen mir in keinem Fall den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs zu überschreiten; denn sein Gegenstand ist in allgemeiner Abfassung: „endliche Regulirung der alten Kriegslasten-Sache, endliche gesetzliche Bestimmung über Behandlung derselben,“ nicht eben „P^{er}áquation“ im strengsten und eigentlichen Sinn. Es ist auch mein Vorschlag der einzige Weg, worauf unser Gesetzentwurf vor der völligen Verwerfung gerettet, und sohin noch an die zweyte Kammer gebracht werden kann.

Frhr. v. Türkheim: Als Berichtserstatter finde ich mich aufgefordert, vorerst meine Ansicht über die zu befolgende Ordnung der Berathung mitzutheilen. Zuerst wird die allgemeine Erörterung der Verpflichtung zur Vergütung der in Frage stehenden Kriegskosten, mithin des Gegenstandes des Gesetzentwurfs im Ganzen und des etwa aus der Nichtanerkennung dieser Verpflichtung abgeleiteten Antrags auf Verwerfung desselben kommen, — sodann der aufgestellte Unterschied zwischen den sogenannten Central- und Local-Lasten, weil der Gesetzentwurf sich auf erstere beschränkt, zwey Mitglieder der Commission aber von dieser Beschränkung einen besondern Verwerfungsgrund hernehmen. Erfolgt eine Verwerfung weder aus dem ersten, noch aus dem zweyten Grund, so kann alsdann erst in die Erörterung der einzelnen Bestandtheile des Gesetzentwurfs und der vorgeschlagenen Verbesserungen nach dem §. 17. des Commissionsberichts eingegangen werden. Endlich bleiben, und zwar in jedem Falle zwey weitere Anträge der Commission, nämlich in Betreff

eines Gesetzes über die Kriegskostenabrechnung in den einzelnen Gemeinden, und eines Ausweises über die von den Verbündeten bezogenen Entschädigungsgelder, so wie die auf die heutige Veranlassung ausgesetzte Berathung über die Motion des Herrn Hofraths v. Kottek in Betreff der Kriegsfrohnen und anderer Kriegslasten übrig.

Da nun in jedem Falle die aus allgemeinen Gründen bestrittene Statthaftigkeit der Kriegskostenvergütung oder Ausgleichung — ich werde auf den herausgehobenen Unterschied dieser beiden Ausdrücke zurückkommen — zuerst zur Sprache kommen muß, so erlaube ich mir jetzt gleich einige Bemerkungen über die so eben gehaltene Rede. Sie ist zwar zu verwickelt, als daß ich ihr Punkt für Punkt nachfolgen könnte, doch glaube ich aus derselben dasjenige aufgefaßt zu haben, was hier das Wesentliche ist.

In dem Commissionsberichte war es nicht darum zu thun, Zweifel zu erregen, und unentschieden hinzustellen, sondern Anträge auf bestimmt ausgesprochene Ansichten zu gründen; nunmehr aber werde ich freymüthig angeben, welches nach meiner Meinung die schwächere Seite der Sache ist, deren Erörterung nicht ganz unfruchtbar ist, sondern weiter führen kann.

Was die erste aufgestellte Frage betrifft: ob überhaupt eine Verpflichtung des Staats zur Vergütung der Kriegslasten bestehe, so glaube ich in der so eben gehaltenen Rede keine directe Befreiung dieser Verpflichtung, sondern nur einige Unterscheidungen und Beschränkungen vernommen zu haben, deren Verfolgung mir hier nicht nöthig scheint, wie namentlich die Behauptung, daß vom Feinde auferlegte, oder auch von Verbündeten tractatenwidrig erpreßte Kriegsleistungen

von dieser Vergütungspflicht ausgeschlossen seyen, was dahin gestellt bleiben mag, weil dieser Fall hier nicht eintritt.

Die zweyte, von dem geehrten Redner aufgestellte Frage, welche verschiedene Wege offen stehen, um die Vergütungspflicht zu realisiren, in Verbindung mit der Anwendung auf den gegebenen Fall ist hingegen hier die entscheidende. Er hat sehr richtig den Weg der Repartition und den Weg der Bezahlung als einer contrahirten Schuld unterschieden, und ich kann ihm sehr Vieles von dem, was er über den ersten gesagt hat, zugeben, muß aber bemerken, daß der Weg, welcher bey uns eingeschlagen worden ist, seinem Wesen nach der zweyte ist, und daß es sich demnach hier eigentlich nur von Bezahlung einer Schuld des Staates handelt, denn bloß der einstweilige Vorschuß der Kriegsheleistungen für den Staat ist den einzelnen Landestheilen durch Repartition oder eine nach Umständen bemessene Zuschreibung auferlegt worden. Daß bey uns die Kriegsheleistungen nicht in dem Sinne des Redners durch Repartition ausgeglichen und abgethan worden sind, geht daraus hervor, daß die Regierung gleich anfangs diese Leistungen als Staatsschuld erklärt, d. h. Ersatz derselben zugesagt hat, und sie nur darum vorschußweise den einzelnen Landestheilen auferlegt hat, weil sie ihrer Natur nach eben so wenig unmittelbar von der Regierung auf der Stelle angeschafft, als ihr Kostenbetrag voraus bestimmt und angewiesen werden konnte.

Daß die nachherige Zahlung die Gestalt einer Ausgleichung erhält, kommt bloß daher, weil man sich bloßer Formen und Worte wegen keine unnütze Weitläufigkeiten macht, und daher nicht erst für die voll-

ständige Summe der zu vergütenden Kriegseleistungen den Steuerbeytrag aus allen Theilen des Landes erhebt, um den Zahlungsbetrag sodann wieder vollständig zurückzuschicken, sondern weil überall nur so viel erhoben oder hinausgezahlt wird, als der Steuerbeytrag oder die Forderung größer ist. Es ist dies ebenso, wie wenn Handelsleute mit einander über Geschäfte, wodurch sie sich gegenseitig Schuldner würden, Abrechnung pflegen, wobey bloß das hinausgezahlt wird, was nach Zusammenstellung des Soll und des Haben der eine Theil schuldig bleibt, ohne daß darum die Natur der gegenseitigen Verbindlichkeit der Zahlung contrahirter Schuldigkeiten verändert würde. Aus diesem Grunde ist es auch im vorliegenden Fall ganz gleichbedeutend, wenn man von Vergütung oder von Ausgleichung der Kriegskosten spricht.

Allein nicht ganz mit Unrecht ist ein anderes Argument angeführt worden, nämlich, daß um eine Vergütung oder Ausgleichung zu rechtfertigen, die Personen, welche geleistet haben, und jene, welche die Vergütung erhalten sollen, die nämlichen seyn müssen.

Meiner Meinung nach ist dieß eben so anwendbar auf den Weg der Schuldenzahlung, als auf den von dem Redner beschriebenen Weg der Repartition. Denn es würde im Ganzen nicht schwerer halten, den, welcher geleistet hat, als denjenigen, welcher die Forderung des erstern geerbt hat, auszumitteln.

Allein ist dieß wirklich so unmöglich, als ohne nähere Untersuchung nach allgemeinen Vermuthungen angenommen wurde? Es ist in dem Commissionsberichte bereits gesagt worden, daß die Kriegseleistungen, wenige einzelne Unregelmäßigkeiten abgerechnet, immer nur an moralische Personen, nämlich Gemeinden, gefordert wur-

den, welche immer noch die nämlichen sind. Hier ist aber nun freylich ein Unterschied unter verschiedenen Gattungen von Kriegseleistungen zu bemerken: mehrere derselben wurden auch wirklich von den Gemeinden als solchen und aus Gemeindemitteln in letzter Analyse geleistet, einige Gattungen aber, nämlich die Einquartirungsverpflegung und die Vorspannsleistungen wurden zwar nur an die Gemeinden gefordert, aber größtentheils nicht von ihnen selbst, sondern von den einzelnen Einwohnern geleistet: auf diese Letztere, aber auch nur diese, lassen sich nun wirklich einige der erhobenen Bedenklichkeiten anwenden, und hier ist, nach meiner Ansicht, die schwache Seite der vorgeschlagenen allgemeinen Vergütung oder Ausgleichung.

Richtig ist es zwar, daß auch diese Leistungen nur den Gemeinden zugewiesen wurden, aber ihrer Natur nach konnten sie von diesen, wenigstens dem größern Theile nach, nicht wohl anders, als durch Subrepartition auf ihre einzelnen Mitglieder aufgebracht werden, und hier ist es also im Grund nur eine Art von Fiction, wenn man die moralische Person der Gemeinden als die Leistenden betrachtet. Wenn man nun diese Gattung von Kriegsprästationen den Gemeinden, welche sie in der Regel den Einzelnen aufbürdeten, vergüten wollte so könnte die Frage entstehen, ob jene, welche wirklich geleistet haben, noch ausgemittelt werden können, und ob also die Vergütung auch am Ende noch an den rechten Mann kommen würde, oder ob, da dieß wirklich in sehr vielen Fällen nicht mehr möglich ist, den Gemeinden eine Bezahlung zu gut kommen dürfe, welche eigentlich ihren damaligen Einwohnern gehörte? Darüber ließe sich noch Manches sagen, was aber als eine Frage, welche nur einzelne Leistungsgegenstände

betrifft, auf die besondere Erörterung derselben ausge-
 setzt bleiben kann, und den Grundsatz der Vergütung
 im Allgemeinen nicht umstößt, da die meisten Gattun-
 gen von Kriegskosten, namentlich die Central- und
 auch mehrere Local-Leistungen, wirklich von den Ge-
 meinden entweder aus dem Gemeindevermögen, oder
 durch Contrahirung von Gemeindefschulden definitiv
 bewerkstelligt worden sind.

Nach strengem Recht kann man nun nicht umhin,
 diese Kriegskosten, welche die Gemeinden als solche
 wirklich geleistet haben, denselben zu vergüten. Ich
 kann wenigstens nicht einsehen, daß, wenn die Gläu-
 biger moralische Personen sind, diese weniger Rechte
 haben sollten, als Individuen, besonders da die Kriegs-
 leistungen, von welchen hier die Rede ist, nicht in dem
 einen Fall moralischen Personen, deren Identität noch
 vorhanden ist, und in einem andern Fall Individuen,
 welche sich verändert haben, sondern immer nur erstern
 auferlegt worden sind. Hier ist das Verhältniß und
 die Person des Gläubigers und Schuldners ganz klar,
 und es darf daher auch durchaus nicht in Verwirrun-
 gen und Zweifel hineingezogen werden, welchen dieses
 Verhältniß etwa bey andern Gegenständen unterliegt.

Nur im Vorbeygehen will ich noch einen Punct in
 der vorhin gehaltenen Rede berühren. Es ist nämlich
 nach Anführung aller Gründe gegen die vorgeschlagene
 Ausgleichung gesagt worden, man könne höchstens die
 Bezahlung der noch vorhandenen Kriegsschulden be-
 werkstelligen. Aus einem solchen Operate würden die
 größten Ungerechtigkeiten entstehen, denn es ist rein
 zufällig, ob zur Aufbringung ungefähr gleicher Kriegs-
 kosten in dem einen Landesheil viele Schulden gemacht
 worden, und gegenwärtig noch vorhanden sind, während

in einem andern mehr die Gegenwart, als die Zukunft in Anspruch genommen, und das Meiste mit äußerster Anstrengung gleich baar aufgetrieben worden ist. Man kann also nicht dem einen Landestheile seine Schulden zahlen, und dem andern die Vergütung der gleichen, ohne Contrahirung solcher Schulden getragenen, Lasten versagen.

Was nun die positiven, hier hauptsächlich entscheidenden Bestimmungen über die Kriegskostenausgleichung betrifft, so sehe ich nicht ein, warum die Cabinetsordre vom Jahr 1809 nicht die Kraft eines Gesetzes haben sollte. Ich bitte zu bedenken, daß in der damaligen Periode, wo wir die jetzige Verfassung noch nicht hatten, das Großherzogthum überhaupt durch Verordnungen, nicht aber durch Gesetze im jetzigen constitutionellen Sinn regiert wurde. War sie damals verbindend, so ist sie es in ihren Folgen auch noch jetzt. Damals konnte die Regierung in administrativer Form eine Staatsschuld begründen, welche auch jetzt noch anerkannt werden muß. Daß jene Cabinetsentschließung nicht gedruckt worden ist, (was übrigens gut gewesen wäre,) ändert nichts an der Sache, weil sie nur eine Vorschrift für die Behörden war, und auch andere Staatsschulden mußten damals und müssen noch jetzt bezahlt werden, wenn auch nicht im Regierungsblatt verkündet worden ist, daß der Staat diese Verbindlichkeit übernehme. Uebrigens sind alle derartige Anordnungen schriftlich von den obersten Behörden bis zu den Gemeinden herab eröffnet worden. Daß gedachte Cabinetsentschließung zu allgemein und unbestimmt gefaßt gewesen seye, läßt sich eben so wenig behaupten, denn sie bezeichnete ganz deutlich, daß dieselbe hinlänglich bekannte Ausgleichung, welche bis dahin auf

dem Umfang der drey Provinzen Statt gefunden hatte, von da an auf das ganze Land generalisirt werden sollte, sie war also remissiv, und nicht vag.

Die provisorische Verordnung vom Jahr 1812 war blos eine Ausführung der früher angeordneten Ausgleichung. Daß die Kriegskosten vergütet werden sollen, war schon lange ausgesprochen, diese Verordnung enthielt nur nähere Vorschriften für das Verfahren, und zwar mehr hinsichtlich der vorschußweisen Auferlegung der Kriegsteilungen, als über die Vergütung selbst. Wenn übrigens gesetzlich ausgesprochen ist, daß etwas vergütet, nicht aber, wie die Berechnung bewerkstelligt werden sollte, so folgt daraus nur, daß dieß noch später bestimmt werden könne, nicht aber, daß nichts vergütet werden dürfe. Daraus, daß diese Verordnung provisorisch genannt worden ist, folgt weiter nichts, als daß sie gelte, bis das Definitive nachkommt; in sofern also weder dieß noch ein neueres Provisorium nachgefolgt ist, gilt sie noch.

Was endlich die aus den Verträgen mit den Verbündeten abgeleitete Befräftigung der Vergütungspflicht betrifft, so beruht dieß darauf, weil diese Verträge nicht blos enthielten, daß die verbündeten Mächte so und so viel für eine Mundportion u. dergl. dem Lande bezahlen sollten, sondern weil vermöge derselben das Großherzogthum — und zwar im Jahr 1813 noch ausdrücklich auf Rechnung der in die gemeinschaftliche Operationskasse einzuwerfenden Brutto-Jahresrevenue — Namens dieser Mächte die ausdrücklich anerkannte Vergütungspflicht auf sich genommen hat, folglich dafür stehen muß. Kommt daher der Staat bey der Anweisung der Verbündeten zu kurz, so hat er den Regress an diese zu suchen, den Staatsangehörigen aber die

Vergütung gleichwohl nach den festgesetzten Bestimmungen zu leisten.

Dies ist, was ich vordersamst über den Gegenstand des Gesekentwurfs im Ganzen zu bemerken für nöthig fand, wenn die Berathung ins Einzelne übergeht, so werde ich Gelegenheit finden, noch Manches zum Theil auch über bereits vorgekommene Bemerkungen vorzutragen.

v. Kottick: Nur vorläufig — und unter Vorbehalt einer weitern Aeußerung über das Allgemeine — will ich ein Mißverständniß bemerken, welches aus dem Vortrage des Herrn Staatsrath v. Türkheim hervorgeht. In meinem Antrage liegt nämlich keineswegs — wie derselbe zu glauben scheint — daß der Staat die von den Gemeinden oder Bezirken zum Behuf der Kriegsleistungen gemachten *Schulden* übernehme, sondern bloß, daß die vom Staat selbst ausdrücklich bloß als *Vorschuß* empfangenen, oder aus einem andern Titel ihm als wahre *Schulden* zur Last liegenden Prästationen, (wie z. B. die für die auf der Frohn verlorren oder beschädigten Wagen, Geschirre oder Zugvieh versprochenen Vergütungen) des aufzugebenden Peräquations-Geschäfts ungeachtet, von ihm zu bezahlen wären.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Baur: Kreis- und Bezirks-Schulden, die sich von Kriegsleistungen her schreiben, existiren schon lange nicht mehr. Die Regierung hat sie bereits unter die einzelnen Gemeinden vertheilt, so wie sie überhaupt alle Kriegsleistungen nicht unmittelbar auf die einzelnen Steuerpflichtigen, sondern auf die Gemeinden umgelegt hat.

Sachariä: Wie bereits von dem Herrn Staats-

rath Frhrn. v. Türkheim bemerkt worden ist, hat die dermalige Verathung folgende drey Gegenstände:

Erstens: Die Vorfrage, ob der vorliegende Gesetzentwurf überhaupt zu verwerfen sey?

Zweitens: Wenn diese Frage verneint werden sollte, die einzelnen, in dem Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften, so wie die Verbesserungsvorschläge des Commissionsberichtes. Endlich

Drittens: Die von dem Herrn Hofrath v. Kottek gemachten Anträge, welche zum Theil mit der Vorfrage in einer sehr nahen Verbindung stehen. Ich beschränke mich für jetzt auf die Erörterung der Vorfrage. Ich will die Gründe auseinandersetzen, aus welchen ich in der Commission mit noch einem Commissionsmitgliede, dem Herrn Staatsrath Frhrn. v. Zyllhardt, für die Verwerfung des Gesetzentwurfs gestimmt habe, wobey ich jedoch bemerke, daß sich der Herr Staatsrath nur aus dem Grunde, welchen ich zuletzt anführen werde, gegen die Annahme des Gesetzentwurfs erklärt hat.

Meine Gründe sind zuvörderst Rechtsgründe.

Ich halte die vorgeschlagene Ausgleichung der Kriegsheleistungen, oder richtiger, die Vergütung früherer Kriegsheleistung durch eine Belastung der dermaligen Steuerpflichtigen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für unzulässig. Indem ich mich wegen der Gründe für diese Behauptung auf das beziehe, was bereits im Commissionsberichte über die besondere Meinung eines Commissionsgliedes gesagt worden ist, will ich jetzt noch die Einwendungen zu widerlegen suchen, welche dieser Meinung theils von meinem verehrten Herrn Amtsgenossen, theils in dem Commissionsberichte entgegen-

gesetzt worden sind. Ich sehe wohl, daß meine Lage bedenklich ist, da ich zwischen zwey feindlichen Heeren stehe, zumal da mein linker Flügel gänzlich ungedeckt ist.

Zuerst also von den Ansichten des Herrn Hofrath v. Kottek, mit welchem ich zwar in dem Resultate, nicht aber in der Begründung desselben übereinstimme. Der Vortrag des verehrten Redners zerfiel in drey Theile. Er warf zuvörderst die Frage auf: sind überhaupt Kriegskosten unter die Unterthanen und Steuerepflichtigen als eine Staatslast, nach dem Grundsatz der Gleichheit zu vertheilen? Ganz in Uebereinstimmung mit dem Commissionsberichte bejahte der Redner diese Frage, jedoch so, daß er diese Entscheidung auf den Satz baute, daß der Staat überhaupt für eine jede, der Zurechnung fähige, Handlung verantwortlich sey, daß also in dieser Beziehung zwischen Kriegs- und Friedensleistungen überall kein wesentlicher Unterschied eintrete. In der Entscheidung mit dem Redner einverstanden, würde ich sie jedoch, da eine Gemeinheit, als solche, keiner Zurechnung fähig ist, darauf gründen, daß eine jede Ausgabe, welche die einzelnen Staatsgenossen, als solche, zu tragen rechtlich verpflichtet sind, auch dem Rechte gemäß, d. h. nach dem Grundsatz der Gleichheit unter sie zu vertheilen ist. Freylich ist es noch eine sehr schwierige Frage: Worin denn diese Gleichheit bestehe, welche bey der Vertheilung der Abgaben erzielt werden soll? Jedoch damit ich nicht der Sparsamkeit uneingedenk zu seyn scheine, mit welcher allgemeine Untersuchungen in einer beratenden Versammlung, wie der unserigen, anzustellen sind, will ich weder bey dieser Aufgabe, noch bey der verweilen, nach welchen Grund-

fäßen die von dem Feinde auferlegten Lasten zu beurtheilen seyen. Obwohl der verehrte Redner, als er die letzte Aufgabe berührte, des Einflusses uneingedenk zu seyn schien, welchen auf dieselbe die Ewigkeit des Staates haben dürfte. — Der zweyte Theil des von meinem verehrten Herrn Amtsgenossen gehaltenen Vortrags betraf den Unterschied zwischen der ursprünglichen Vertheilung der Kriegseleistungen, und zwischen der spätern Vergütung, oder der Verwandlung derselben in eine Staatsschuld. Der Redner schien mir in diesem Theile nur das mit Sorgfalt und Klarheit weiter auszuführen, was von mir bereits in dem Commissionsberichte angedeutet worden war. Jedoch verfällt man leicht in den Irrthum, in den Worten Anderer, die man mit Beyfall hört, nur eine Wiederholung der eigenen Meinung zu finden. — Endlich der dritte Theil des Vortrags betraf den vorliegenden Fall. Das Resultat, zu welchem hier der verehrte Redner gelangte, stimmt ganz mit demjenigen überein, welches als mein vorläufiger Antrag in dem Commissionsberichte angedeutet worden ist. Nur gelangen wir auf verschiedenen Wegen zum Ziele. Nur deswegen hält der verehrte Redner die vorgeschlagene Vergütung oder Capitalisirung der Kriegseleistungen für widerrechtlich, weil man die ursprünglichen Gläubiger nicht mehr ausmitteln könne. Er nimmt dagegen an, daß dem Staate unbedingt das Recht zustehe, Schulden zu machen. Er behauptet ferner, daß das lebende Geschlecht überall nicht in einem Rechtsverhältnisse zu den kommenden Geschlechtern stehe. Ich antworte: allerdings ist die Staatsgewalt die Idee des Absoluten in ihrer rechtlichen Beziehung; aber das gesamte Staatsrecht ist ein Versuch, diese Idee mit den Rechten der Einzelnen

zu vereinigen. Die lebende Generation steht mit den zukünftigen, nicht bloß in sittlichen, sondern auch in rechtlichen Verhältnissen. An sich und im Staate macht Leben und Tod insofern keinen Unterschied, daß wir die Rechte der Nachkommenschaft eben so zu ehren haben, wie die unserigen.

Ich komme zu den Einwendungen, welche der von mir hochverehrte Herr Berichtserstatter meiner Behauptung entgegengesetzt hat, daß die vorgeschlagene Vergütung der Kriegsschäden mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen unvereinbar seyn werde.

Der Hauptsatz, auf welchem die mir in dem Commissionsberichte entgegengesetzte Schlußfolge beruht, ist der, daß der Staat, wenn er einmal die Bezahlung einer gewissen Schuld übernommen habe, seinem Versprechen nachzukommen verpflichtet sey. Diesem Grundsatz huldige ich eben so, wie der Herr Berichtserstatter. Ich läugne nur, daß der Staat Kriegleistungen als eine öffentliche Schuld betrachten dürfe und solle.

Doch es wird in dem Berichte behauptet, daß durch einen Cabinetsbefehl vom Jahr 1809 die Vergütung der Kriegleistungen, und mithin die Verwandlung derselben in eine Staatsschuld bereits ausgesprochen worden sey. — Allein die verbindende Kraft dieses Befehls ist schon seiner Form nach mehreren Zweifeln unterworfen. Nicht nur ist er, wie bereits bemerkt worden ist, nicht in dem Regierungsblatte bekannt gemacht worden, sondern die formelle Gültigkeit dieses Befehls kann auch in sofern angefochten werden, weil er, wenn er anders, wie behauptet wird, die Kriegleistungen für eine Staatsschuld erklärt, nicht denjenigen Bedingungen entspricht, unter welchen nach dem damaligen Rechte dem Staat eine Schuld auferlegt

werden konnte. Sodann aber kann ich in jenem Befehle nur die Vorschrift finden, daß von einer bestimmten Zeit an die Kriegseleistungen auf das ganze Land ursprünglich vertheilt und ausgeschrieben werden sollen, nicht aber die Vorschrift, daß dereinst eine Vertheilung oder Capitalisirung der Kriegseleistungen Statt haben solle. Uebrigens habe ich nicht der spätern bloß administrativen Verordnungen gedacht. Durch die se konnte dem Staate keine Schuld aufgebürdet werden, wenn sie auch Verheißungen enthielten, um die Klagen der Gegenwart zu beschwichtigen.

Endlich muß ich hier noch der Ungerechtigkeit erwähnen, in welche man sich bey der Verfolgung des vorgeschlagenen Plans verwickelt. Mit jedem Schritte stößt man auf eine neue Ungerechtigkeit. Und besser möchte es seyn, das Geschehene in Vergessenheit zu begraben, als es durch neue Ungerechtigkeiten ungeschehen zu machen.

Mein Antrag auf Verwerfung des Gesetzes beruht zweitens auf den Gründen der Klugheit. Wollte man die vorgeschlagene Vergütung der Kriegseleistung ins Werk setzen, so würde man kaum vernarbte Wunden wieder aufreißen. Man würde Uneinigkeit und Zwietracht stiften. Niemand würde glauben, genug zu erhalten, ein jeder, mehr als billig, zu bezahlen. Auch die Kosten, welche das Geschäft verursachen würde, sind zu berücksichtigen.

Endlich steht dem Antrage des Herrn Berichterstatters die im Gesetzentwurfe vorgeschlagene Vergütung der Central-Kriegseleistungen in eine Vergütung aller Kriegseleistungen zu verwandeln, auch das entgegen, daß dieser Antrag, dem Grundsätze nach, von dem Gesetzentwurfe verschieden, in der That von dem

Gesekzentwurse wesentlich abweicht, und somit das Einleitungsrecht der Regierung zu beeinträchtigen scheint. Zwar kann diese Abweichung dadurch vertheidigt werden, daß sie fast nur eine Wiederherstellung des Gesekzentwurfs vom Jahr 1820 ist. Indessen entfernt sich doch der Vorschlag von diesem Gesekzentwurfe, besonders was die Kriegsfrohnen betrifft, nicht unbedeutend. Auch ist von dem Herrn Hofrath v. Kottek und von mir ein Vorschlag gemacht worden, welcher von der Regierung zuvörderst in Erwägung zu ziehen seyn würde.

Hr. v. Türkheim: Ich bitte, wohl zu überlegen, welche Folgen es haben würde, wenn man den Gesekzentwurf sofort ohne auf seinen Inhalt einzugehen, verwerfen wollte. Die Regierung könnte die Gründe nicht übersehen, aus welchen die Verwerfung geschehen ist, denn was einzelne Redner zum Theil aus sehr verschiedenen Gesichtspuncten zur Begründung dieses Antrages gesprochen haben, würde nicht klar machen, was die Mehrheit der Kammer zur Verwerfung bestimmt habe. Es würde ihr mithin eine bestimmte Kenntniß von der Ansicht der Kammer über den vorliegenden Gegenstand abgehen. Noch mehr aber ist das zu beherzigen, was ich bereits in dem Commissionsberichte über die besondere Rücksicht gesagt habe, welche die Kammer, an welche ein Gesekentwurf zuerst gebracht wird, hiebey zu nehmen hat. Es ist etwas Anderes, wenn die eine Kammer einen Gesekentwurf verwirft, welchen die andere Kammer bereits mit oder ohne Verbesserungsvorschlägen angenommen hat, und wenn sie einen Gesekvorschlag verwirft, welcher ihr zuerst vorgelegt worden ist. In dem erstern Falle wird die Regierung von den Ansichten beider Kammern unterrichtet.

Die Gründe für und wider liegen vor ihren Augen. Anders verhält sich alles dieses in dem letztern Falle. Wenn ein solches Verfahren in beiden Kammern zur Maxime erhoben würde, so hiesse dieß in der That der Regierung ein Räthsel aufgeben, wie sie einen Gesetzesvorschlag einrichten müsse, um hoffen zu dürfen, daß sie es beiden Kammern recht gemacht habe.

Aus diesem Grunde wiederhole ich, daß nach meiner Ueberzeugung, die Form der Verwerfung, wenn nur immer möglich, vermieden werden sollte. Ein Anderes ist es freylich, wenn die Mehrheit der Kammer der Meinung seyn sollte, daß jede Vergütung der Kriegseleistungen früherer, auch der nächstverfloffenen Jahre aus allgemeinen Gründen an und für sich unzulässig seye; in diesem Falle würde allerdings schon die Ueberschrift des Gesetzentwurfes hinreichen, denselben als ein rechtliches Umding zu verwerfen; hierüber müßte sich also die Kammer vor allen Dingen aussprechen, alle andern Ausstellungen aber, selbst jene, nach welchen am ganzen Gesetzentwurfe wenig oder nichts übrig bleiben würde, und welche also eine Verwerfung desselben aus besondern Gründen nach sich ziehen würden, können nicht von der Erörterung seines Inhalts im Einzelnen entbinden.

Frhr. v. Berckheim: Ich unterstütze den Antrag, auf die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes und auf die Verbesserungsvorschläge des Commissionsberichtes einzugehen. Man würde der Kammer einen gerechten Vorwurf machen, wenn sie auf allgemeine Rechtsgrundsätze hin, die ohnehin noch nicht allgemein anerkannt sind, den Gesetzesvorschlag sofort verwürfe. Allgemein sind die Erwartungen des Landes, daß eine Ausgleichung der Kriegseleistungen Statt finden werde, viele

Hoffnungen, auch selbst wenn sie illusorisch sind, stützen sich darauf. In der Sitzung vom Jahr 1820 und in der Sitzung dieses Jahrs ist diese Ausgleichung, als ein Wunsch, bestimmt von der zweyten Kammer ausgesprochen worden. Wenn sich die Kammer nicht über die Art erklären wollte, wie diese Ausgleichung ins Werk zu setzen seye, würde sie der Regierung ein Räthsel vorlegen. Zwar theile ich manche Ansichten, welche von den vorigen Rednern herausgehoben worden sind. Dennoch halte ich es für nothwendig, daß der Vorschlag in genaue Erwägung gezogen werde, und daß die Sache von unserer Kammer an die zweyte Kammer gelange, damit durch eine genaue Prüfung der Möglichkeit und Rätlichkeit der Ausgleichung, oder der dieser entgegenstehenden Ansicht das ganze Land eine sichere Ueberzeugung entweder dafür oder dagegen gewinne.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Baur: Auch ich muß gar sehr wünschen, daß sich beide Kammern über den vorliegenden Gegenstand aussprechen. Schon ist das Ausgleichungsgeschäft sehr weit vorgeschritten, schon hat es sehr viele Kosten verursacht. Will man auch die Ausgleichung der Kriegseleistungen dem Ermessen der Regierung anheimstellen; so muß doch das Ausgleichungsgeschäft allemal eine gewisse Basis haben. Uebrigens greift nichts so sehr als gerade der vorliegende Gegenstand in das Interesse der Einzelnen ein, und bey keinem Gegenstande hat die Regierung mehr den Wunsch, sich nach den Ansichten des Volks und seiner Vertreter zu richten, als in dieser eigentlichen Landesangelegenheit.

Frhr. v. Wessenberg: Ungeachtet aller Berehrung für die Absicht, die dem Gesekentwurfe zum Grunde

liegt, muß ich doch den sehr wichtigen Bedenken beytreten, die dagegen erhoben worden sind.

Als Beweggründe für die jetzt angetragene Ausgleichung der Kriegskosten von 1809 bis 1815 werden angeführt:

Erstens: die Forderung der Gerechtigkeit, daß Leistungen, die durch einen Beschluß, eine Handlung, ein Interesse der Gesamtheit verursacht sind, die mithin gleich anfangs gleichmäßig hätten vertheilt werden sollen, nachdem dieß im Laufe des Kriegs nicht geschehen konnte, nunmehr ausgeglichen werden.

Zweytens: Der große Staatsaufwand, der bereits zur Einleitung und Vorbereitung dieser Ausgleichung gemacht worden.

Was die Forderung der Gerechtigkeit betrifft, so muß ihr allerdings Genüge geschehen, wofern es möglich ist, wofern nämlich der wahre Betrag aller Kriegskosten und Schäden im Lande aus jenem Zeitraum, und somit auch ihr Verhältniß ausgemittelt werden kann. Hier stoßen wir aber nach der Erfahrung auf Schwierigkeiten, die wohl nicht mehr zu überwinden sind.

Es ist nämlich, wie der Commissionsbericht selbst zugibt, Thatsache, erstens, daß in der vorliegenden Masse von Kriegsleistungen große Verworrenheit herrscht; zweitens, daß die Vorschriften wegen ihrer Regulirung, Schätzung und Vertheilung unvollständig und nicht übereinstimmend sind; drittens, daß die Hauptvorschrift, nämlich die Cabinetsentschließung vom Jahre 1809 nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist, was nothwendig hätte geschehen müssen, damit Jedermann sich darnach hätte richten und bey den Behörden sein Interesse wahren können. Aus diesem Mangel an einer

bestimmten und allgemeinen gesetzlichen Ordnung wegen der Aufrechnung, Schätzung, Erhebung und Prüfung der Kriegskosten mußte als nothwendige Folge hervorgehen, daß es vielfältig an Belegen, daß es den vorhandenen Belegen vielfältig an Glaubwürdigkeit und Beweisraft fehle, und daß der Betrag von mancherley Leistungen, Kosten und Schäden entweder gar nicht, oder wenigstens an manchen Orten nicht mehr ausgemittelt werden konnte. Die Schwierigkeit dieser Ausmittlung ist jetzt durch die Länge der seither verfloffenen Zeit beträchtlich vermehrt worden. Man ist daher schon zur Ueberzeugung gelangt, daß ein Theil dieser Kosten und Schäden von der Ausgleichung ausgeschlossen werden müßte. Da entsteht aber die höchst wichtige Frage: ob es noch eine wahre Ausgleichung, wie das Recht sie fordert, zu nennen sey; wenn sie zwar z. B. die Lieferungen begreift, dagegen die Einquartirungen ausschließt?

Wir scheint, diese Frage verneine sich von selbst. Wie viele Orte und Individuen sind durch Einquartirungen sehr prägravirt worden, und diese sollten nun dafür nicht entschädigt werden, wohl aber sollten sie zur Entschädigung der bey andern Leistungen Prägravirten jetzt noch zum Beitrag angehalten werden? Hier liegt eine schreyende Ungerechtigkeit am Tage. Wenn also die Ausgleichung gerecht seyn soll, so muß sie allgemein seyn, d. i. sie muß alle Kriegskosten und Schäden eines gegebenen Bezirks umfassen.

Dabey weiß ich auch die Besorgniß nicht zu beschwichtigen, es möchten aus der Ausgleichung gerade die reichern Gemeinden über die andern den Vortheil ziehen. In vielen reichen Gemeinden wurden nämlich alle Kriegskosten auf das Gemeindevermögen

gewälzt, welches daher jetzt mit großen Schulden belastet ist. Ist es nun billig, ist es gerecht, daß diese reichern Gemeinden, die auf solche Art zur Erleichterung ihrer Gemeindegossen gemachten Schulden sollen bezahlen helfen? —

Was den bisher auf die Liquidation verwendeten Kostenaufwand anlangt, so wäre allerdings zu bedauern, wenn er ganz erfolglos bliebe. Allein, kann nur eine solche Ausgleichung erzielt werden, die nicht einmal eine halbe Gerechtigkeit, sondern eine ganze Ungerechtigkeit wäre, so ist es gewiß vorzuziehen, daß wenigstens weitere Kosten erspart, als daß noch neue aufgewendet werden, ohne Hoffnung, das Ziel einer gerechten Ausgleichung zu erreichen.

Doch der bisher gemachte Aufwand sollte meines Erachtens nicht so ganz ohne alle Frucht und unbenutzt bleiben. Meine Ansichten darüber sind folgende:

Erstens: Wenn gleich eine gerechte Ausgleichung, die das ganze Großherzogthum umfaßt, nicht mehr erreichbar ist, so dürfte vielleicht noch eine Ausgleichung in einzelnen Gemeinden oder Amtsbezirken, die in dieser Beziehung schon früher in einem eigenen Verbande stunden, ausführbar seyn. In solchen engeren Sphären trafen die Leistungen mehr oder weniger alle Haushaltungen und Individuen. Wird nun hier die Veräquation auf alle Kosten und Schäden ausgedehnt, so ließe sich annäherungsweise das Ziel einer gerechten Ausgleichung vielleicht um so eher erreichen, als in diesen engeren Umkreisen eine Gleichförmigkeit der Vorschriften bisher beobachtet worden seyn dürfte. Erwünscht wäre daher ein Gesetz, worin bestimmt würde: Wo und über welche Umstände, und auf welche Art die Ausgleichung geschehen soll.

Zweytens: Die bisherigen Ausgleichungsoperate liefern den augenscheinlichen Beweis der Nothwendigkeit eines allgemein kund zu machenden Gesetzes über die Art, wie in künftigen Fällen aller Arten die Kriegseleistungen vertheilt, aufgezeichnet und geschätzt, und dann ohne Verzug peräquirt werden sollen. Die Vorarbeiten enthalten den reichhaltigsten Stoff für ein solches Gesetz, um dessen Vorlegung die Regierung zu bitten wäre, und hier trete ich ganz dem Antrage des Herrn Hofrath v. Kottick bey, daß einem solchen Gesetze die Idee einer allgemeinen Schuld zum Grund zu legen wäre.

Endlich stimme ich dem Antrage des Herrn Berichtserfatters in Hinsicht auf zu begehrende Mittheilung über die auswärtigen Entschädigungsgelder bey. Da es jetzt, wenn ich nicht irre, ausgemacht ist, was Baden von jeder der auswärtigen Mächte zu erhalten habe, so sehe ich nicht, warum nicht jetzt eine Berechnung über die Einnahme der Gelder und ihre Vertheilung unter die Gemeinden sollte vorgelegt werden können, eine Mittheilung, die sehr zur allgemeinen Beruhigung dienen würde.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Baur: Der verehrte Redner, obwohl den Grundsatz anerkennend, daß man Kriegseleistungen auszugleichen habe, behauptet jedoch, was den vorliegenden Fall betrifft, fürs Erste, daß man den Cabinetsbefehl vom Jahr 1809 nicht als ein Gesetz betrachten könne, da er theils nur an die Administrativbehörden erlassen, theils nicht in dem Regierungsblatte bekannt gemacht worden sey. Allein damals wurde die Ausgleichung der Kriegseleistungen nur als ein Gegenstand der Administration behandelt. Auch hat jener Befehl allen spätern Administrativ-Maßregeln

zur Grundlage gedient. Man vergleiche damit die Verfügungen, welche in der provisorischen Verordnung enthalten sind, und alle einzeln nachfolgende. Alle setzen als unzweifelhaft voraus, daß ausgeglichen werde, und nur das wie lassen sie unentschieden. Der verehrte Redner hat ferner bemerkt, daß es unmöglich sey, die geschehene Leistung vollständig zu erheben.

Diese Behauptung hat in sofern ihre Richtigkeit, daß die Liquidation nicht mit mathematischer Schärfe auf Heller und Pfennig geschehen kann. Allein wenn man die Kriegsfrohnen abrechnet, so können doch die Hauptposten, z. B. Einquartirungslasten, Lieferungen zu den Magazinen, die Spitalkosten in satzsame Gewisheit gesetzt werden.

Frhr. v. Wessenberg: Ich habe nicht in Abrede gestellt, daß die Cabinetsentschließung vom Jahr 1809 eine verbindliche Vorschrift für die Behörden gewesen sey, und muß dahin gestellt seyn lassen, ob und wiefern sie von diesen in Ausführung gebracht worden. Aber da sie den Untertanen nicht bekannt gemacht wurde, so war sie für dieselben ohne gesetzliche Kraft, indem niemand verbunden seyn kann, sich nach einer Vorschrift zu richten, die er nicht kennt. Das eben ist die Quelle der vorliegenden Unordnung, daß man eines bestimmten allgemein verbindlichen Gesetzes ermangelte. Wäre ein solches zu Jedermanns Nachachtung kund gemacht worden, viele Ungleichheiten und Mißgriffe wären verhütet, manchem Betrug, mancher Uebervorteilung wäre begegnet worden. Wie aber die Sachen jetzt liegen, müßte ich sehr besorgen, daß gerade die Verschmißtesten, die schon früher aus der allgemeinen

Noth Nutzen gezogen, auch aus der vorgeschlagenen Ausgleichung den größten Vortheil erhalten würden.

Fhr. v. Berkheim: Ich habe mich nicht für die Rätlichkeit der Ausgleichung der Kriegskosten, sondern nur gegen die unbedingte Verwerfung des Gesetzesvorschlags erklärt. Die Regierung hat in dem Gesetzentwurfe den Kammern nur eine Art von Punction vorgelegt, die ihnen als Leitfaden dienen soll, um ihre Ansichten über das Kriegskosten-Ausgleichungsgeschäft und die Art und Weise derselben kennen zu lernen. Meiner Ansicht zufolge hat die Regierung bey diesem Gegenstand kein besonderes Interesse für sich zu verfechten, sie will dadurch keine neue Berechtigung erlangen, noch eine schon bestehende in Schutz nehmen. Sie hat dabey kein fiscoalisches Interesse, sondern nur das gemeine Beste vor Augen. Es ist das Interesse des Landes, was bestimmen muß, ob die Kriegskosten ausgeglichen werden oder nicht. Ich glaube daher nicht, daß wir befugt sind, das Gesetz zu verwerfen.

Fhr. v. Wessenberg: Auch ich bin damit einverstanden, daß der vorliegende Gegenstand die reifste und tiefste Erwägung verdient. Aber die Grundsätze des Rechts sind hier vom entscheidendsten Gewicht, und es ist mir kein Zweifel, daß jede Ausgleichung verworfen werden müsse, die gegen die Grundsätze des Rechts verstößt. Denn die Ausgleichung ist ihrem Wesen und Zwecke nach nichts anderes, als die Erfüllung eines Rechtsanspruchs der Einzelnen an die Gesamtheit. Ob übrigens, im Falle die hohe Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf im Ganzen verwürfe, dennoch eine Mittheilung an die zweyte Kammer zu machen wäre, darüber behalte ich mir meine Aeußerung vor,

wenn die Beschlussfassung dieser hohen Kammer zur Sprache kommen wird.

Der Vicepräsident: Das Recht der Kammer, einen Gesetzentwurf zu verwerfen, liegt bestimmt und unzweydeutig in der Verfassung, und in sofern muß ich die Rechte der Kammer wahren.

Frhr. v. Türkheim: Ich glaube nicht, daß das Recht der Kammer, den Gesetzentwurf zu verwerfen, bestritten wurde, sondern nur davon ist die Rede, ob ein solcher Beschluß rätlich und der Sache angemessen wäre. Uebrigens komme ich nochmals auf folgenden wesentlichen Unterschied zurück: Entweder soll die Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf darum verwerfen, weil sie eine Ausgleichung oder Vergütung der Kriegskosten überall nicht für zulässig oder ausführbar hält, alsdann wird sie sich zuvörderst über diese ganz allgemeine Rechtsansicht aussprechen müssen, oder sie findet eine Ausgleichung nach besondern, aus der bisherigen Behandlung der Kriegskosten und dem Zustande der vorhandenen Materialien geschöpften Gründen nicht für möglich und rechtlich; um dieses erklären zu können, muß sie eben so gut, als wenn sie nur mit einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, und mit den Anträgen des Commissionsberichtes nicht einverstanden ist, ins Einzelne eingehen, denn ich habe bisher neben ganz allgemeinen Rechtsansichten auch mehrere Gründe gegen eine Ausgleichung anführen hören, welche auf Voraussetzungen hinsichtlich der bisherigen Behauptung gebaut sind, die sich widerlegen werden, so bald man sich die Mühe nehmen wird, den Stand der Sache näher zu untersuchen.

Frhr. v. Berkeim: Ich muß mich gegen einen Vorwurf des Herrn Vicepräsidenten verwahren, als ob

ich der Kammer das Recht, den Gesekentwurf zu verwerfen, bestreiten wollte. Ich kenne und achte dieses Recht, glaube aber, daß es viele Fälle gibt, wo man durch wichtige Betrachtungen geleitet, das Recht dem Pflichtgeföhle nachsetzt; also nicht von dem Rechte, sondern von der Nätzlichkeit war die Rede. Denn ich bin der Ueberzeugung, daß man die Hoffnungen, die eine Million Menschen nährt, nicht unberücksichtigt lassen dürfe.

v. Kottel: Es sey mir erlaubt, noch ein paar Worte über die, der Schluffassung vorgelegte allgemeine Frage zu sprechen.

Ich wende mich zuvörderst gegen meinen verehrten Herrn Amtsgenossen, gegen dessen Vortrag ich jedoch — um nicht eine landständische Discussion in eine akademische Disputation zu verwandeln — vom Standpunct der Theorie nur Einiges erwiedern werde.

Den Streitpunct nämlich wegen der vom Feinde verursachten Kriegsübel lasse ich bis zu der über meine Motion, gesekliche Ausgleichung künftiger Kriegslasten betreffend, allernächst bevorstehende Verhandlung. Die Lehre von der Widerrechtlichkeit der Staatsschulden aber, als unmittelbar für die wirklich vorliegende Frage maßgebend, muß ich gleich jetzt wiederholt und mit Nachdruck bestreiten. Ich kann mir keine Rechtsverbindlichkeit — nicht einmal ein Rechtsverhältniß denken zwischen der jetzigen und einer nachkommenden Generation, zwischen Lebenden und noch nicht Gebornen, es sey denn, ein positives Gesez habe solche angeordnet, und es bestehe zugleich ein Vertreter oder Curator der noch nicht Gebornen, wie solches z. B. bey fideicommissarischen Familiengütern der Fall ist. Der Staat also oder die wirklich lebende

Gesamtheit hat nur Rücksichten der Humanität gegen die nachfolgende zu beobachten, und eine auch über diese Gränze hinaus und über die Gränze der Staatsflugheit hinaus contrahirte Schuld wird, so lange die Formen der Contrahirung beobachtet sind, nie ungültig seyn. Die Gläubiger haben ihr unantastbares Recht, und niemand ist vorhanden, der im Namen der Nachkommenschaft rechtsgültig wider sie aufträte.

Der Herr Berichtserstatter hat in der Beantwortung meines Vortrags sich bemüht, darzuthun, daß unser besprochenes Geschäft im Grund wirkliche Schuldzahlung, nicht Peräquation sey. Ich freue mich des hierin liegenden Anerkenntnisses von der rechtlichen Unmöglichkeit einer so spät nachfolgenden Peräquation. Indessen ist auch jener neugenommene Standpunct nicht haltbar. Keine Schulden, sondern blos Peräquationsmaterialien sind vorhanden, und nur auf Ausgleichung, also Compensation unter den Bürgern, nicht auf Liquidirung zwischen Gläubigern und dem Staate gingen die einstweiligen Arbeiten. Wo wären denn die rechtsgültigen Titel der Schulden? Daß die Cabinetsordre von 1809 einen solchen allgemeinen Titel nicht bilden könne, ist bereits klar erwiesen worden. Sie ist keine Schuldurkunde, nicht einmal ein Gesetz, sondern höchstens der Ausdruck des Vorhabens, den allgemeinen Grundsatz von gleicher Vertheilung der Kriegslasten zu handhaben, welches aber jetzt, da man die dazu nöthigen Maßregeln versäumt hat, und schon so lange Zeit verflossen ist, gar nicht mehr möglich ist. Schon die Wandelbarkeit in den Gesetzworschlägen zur Peräquation, da man bald diese, bald jene Classen von Leistungen aufnimmt oder ausschließt, zeigt, daß nicht von Schulden die Rede ist. Wie kann die Cabinetsordre ein Schuldbrief

seyn, wenn sie nicht einmal besagt, gegen wen, und wofür? — Wo und wer sind denn die Gläubiger? — Sie sind längst verschwunden. Der Herr Berichtserstatter gesteht dies ein, in Rücksicht der Einzelnen, aber er urgirt die Vorstellung, daß die Gemeinden allein die Gläubiger seyen, und daß die Ausgleichung unter den Gemeinden genüge. Ich läugne dieses mit Nachdruck. Der Staat hat das Recht nicht gehabt, bloß an die Gemeinden seine Forderungen zu richten, und er würde seine heiligste Pflicht verletzen, wenn er mit Ausgleichung unter den Gemeinden sich begnügen wollte. Den Einzelnen und Lebendigen als eigentlichen Staatsgliedern und Bürgern ist er die Gleichheit in öffentlichen Lasten schuldig, nicht aber den bloß mystischen oder todten, und daher den Gemeinden bloß als Summen von Einzelnen und wegen der Einzelnen. Sobald die Unmöglichkeit, die Einzelnen auszugleichen, erkannt wird, so hört auch die Schuldigkeit und das Recht auf, die Gemeinden zu peräquiren. Es hieße die Rechte der Einzelnen mit Füßen treten, wenn man die Staatspflicht damit erfüllt glaubte, jedesmal an gleiche Summen von Einzelnen Gleiches zu fordern, unbekümmert um die weitere Vertheilung auf die Einzelnen selbst, und in der Folge die Summen oder Gesamtheiten unter sich durch Herauszahlung oder Ersatzempfang auszugleichen, abermals unbekümmert um die Ansprüche der Einzelnen. Früher also ist den Einzelnen Unrecht geschehen durch Ungleichheit der Belastung. Die Beschwerten und Begünstigten sind jetzt nicht mehr vorhanden, und nun sollen ganz andere Einzelne, nur weil sie in jenen Summen oder Gesamtheiten zur Zeit sich befinden, zahlen oder empfangen — nicht um jenen Beschwerten den Ersatz zu gewähren, sondern

blos um zwischen imaginären Schuldnern und Gläubigern ein Gleichmaß herzustellen. Es sey mir erlaubt, den Geist dieser Operation durch ein frappantes Gleichniß auszudrücken; es ist ungefähr so, als wenn ein Fuhrmann, welcher gestern oder vor einem Jahre sein Biergespann ungleich angestrengt hätte, jetzt, und nachdem er seitdem ganz andere Pferde sich angeschafft, die Gleichheit wiederherstellen, und z. B. den hinten laufenden Pferden — weil die früher da gewesen zu stark angestrengt worden — jetzt mehr Gemächlichkeit geben, dagegen die vordern — weil die vor einem Jahr da laufenden zu wenig zogen — jetzt desto schärfer antreiben, oder wenn er zwischen mehreren Biergespannen — nach längst eingetretenem Wechsel der einzelnen Pferde — solche späte Gegenrechnung halten würde.

Hieraus erhellt auch, daß die Versicherung des Herrn Regierungscommissärs, es lägen Materialien genug zur Ausgleichung vor, uns nicht beruhigen kann. Denn diese Materialien beziehen sich blos auf die Leistungen der Gemeinden oder ganzer Summen von Individuen. Was die Individuen selbst geleistet haben, ist nimmer auszumitteln. Es ist also auch deren Ausgleichung unmöglich, und jene der Gemeinden durchaus ohne Rechtsbegründung.

Daß endlich — wie der Bisthumsverweser vorschlug — mit Umgehung der allgemeinen Landesausgleichung — wenigstens in denjenigen Gemeinden, wo es thuntlich, eine Ausgleichung unter den Einzelnen Statt finden soll, muß ich höchlich widersprechen, nicht nur darum, weil nach allem Gesagten solche Ausgleichung in keiner einzigen Gemeinde mehr rechtlich geschehen kann, wegen des überall längst eingetretenen Personenwechsels, sondern auch darum, weil kein Gemeindebürger

dem andern als solcher, sondern nur jeder Staatsbürger, als solcher, den übrigen Staatsbürgern, als solchen, zur Gegenrechnung verbunden ist.

Die Ausgleichung in einer Gemeinde kann ein Rechtsfundament nur alsdann haben, wenn sie als der allgemeinen Landesausgleichung willen, oder von dieser abfließend gedacht wird. Sonst besteht zwischen den Gemeindegliedern, als solchen, durchaus keine wechselseitige Asscuranz oder gesellschaftliche Gemeinschaft aller Lasten und Schäden, die wo irgend her — sey es durch Mißgriffe oder Versäumnisse der Regierung, oder durch Drang der Umstände und Kriegsnoth, durch Feindesgewalt oder Hagelschlag und Ueberschwemmung — verursacht werden.

Und wenn ich persönlich z. B. schon so vieles und mehr geleistet habe, als mir, gegen alle andere Staatsbürger gerechnet, rechtlich zur Last fiel, obschon vielleicht meine Gemeinde bey der Peräquation als im Rückstand befindlich erscheint, so ist's ungerecht, daß ich noch zur Herausbezahlung zum Besten einer andern Gemeinde angehalten werde, deren Gesamtlast sich etwa größer herausstellt, so wie es ungerecht ist, wenn mir, als Mitglied einer im Allgemeinen schwer belastet gewesenen, oder bey der Peräquation ein günstiges Loos ziehenden Gemeinde eine Vergeltung gegeben wird, obschon ich persönlich weniger getragen habe, als mir im Verhältniß gegen sämtliche Staatsbürger zu tragen gebührte.

Frhr. v. Wessenberg: Es ist Thatsache, daß in einzelnen Gemeinden, auch Amtsbezirken, und selbst Kreisen, Ausgleichungen von Kriegseleistungen Statt gefunden haben. Warum sollten nicht solche auch jetzt noch geschehen können, die gerecht und billig sind? Ich setze freylich voraus, daß diese Bezirke schon früher

in dieser Beziehung einen Verband gebildet haben, daß in ihnen der Gegenstand schon bisher nach gewissen Vorschriften gleichförmig behandelt worden, endlich, daß alle Leistungen ausgeglichen werden können. Uebrigens sollte auch hier die Ausgleichung nicht aufgedrungen werden, sondern das Gesetz müßte nach Grundsätzen des Rechts bestimmen, wo und unter welchen Umständen eine Ausgleichung Statt haben, und nach welchen Normen sie ausgeführt werden solle.

Die weitere Berathung, an welcher die Frhrn. v. Wessenberg, v. Türkheim, v. Syllhardt, der Hofrath v. Kottel und Andere Antheil nahmen, und wobey der Frhr. v. Syllhardt äußerte: er habe als Commissionsmitglied darum mit der Mehrheit gestimmt, weil nach seiner Ueberzeugung, in sofern von Ausgleichung die Rede sey, Alles oder nichts ausgeglichen werden müsse, wenn nicht die schreyendste Ungerechtigkeit entstehen solle, verbreitete sich insbesondere über die Frage, ob sich die Kammer vor allen Dingen über den Grundsatz der Ausgleichung der Kriegseleistungen auszusprechen habe, selbst ehe die Sache, (was von Einigen rathsam gefunden wurde) nochmals an eine Commission — an die schon bestehende, oder an eine andere — verwiesen werden könnte. Auch kam der vom Commissionsberichte angedeutete, und vom Hofrathe v. Kottel in der Eingangsrede weiter ausgeführte Vorschlag mit Verwerfung des Grundsatzes der Ausgleichung der Kriegseleistungen den Grundsatz einer billigen Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche durch den Krieg vorzüglich gelitten haben, anzunehmen, von Neuem in Anregung, wobey der Herr Regierungscommissär v. Baur äußerte: Ihm scheine die Ansicht, den Grundsatz der Ausgleichung

gegen den der Entschädigung zu vertauschen, durchaus beachtungswerth. Er habe zwar noch keine Instruction, sich im Namen der Regierung darüber auszusprechen, allein er finde es als das zweckmäßigste Auskunftsmittel, diesem Antrage möglichste Folge zu geben.

Die Kammer

b e s c h l o ß

(auf Antrag des Hofrath v. Kottack)

- 1) den Grundsatz,
daß die in Frage stehenden Kriegsleistungen dermalen noch zu einer allgemeinen Ausgleichung gebracht, also nach Rechtsgrundsätzen vergütet, und beziehungsweise von den dermaligen Steuerpflichtigen getragen werden sollen (die Grundlage des vorgelegten Gesekentwurfs) nicht anzunehmen.
- 2) Die Verathung über die diesem Beschlusse zu gebenden Folgen aber auf die nächste Sitzung auszusetzen.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zacharia.

Beylage Ziffer 84.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf, die Schulden der
Akademiker betreffend.

E r s t a t t e t

von dem

Hofrath v. Rottsch.

Dieser vorgelegte Gesetzentwurf ist ein Theil (der achte Titel) der unterm 15. Nov. 1821 kund gemachten neuen akademischen Gesetze für die beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freyburg, welche, als nach ihrem Haupt-Inhalt bloße Disciplinar-Verordnungen für die Zöglinge jener Hochschulen, wie behauptet wird, im Ganzen keiner Vorlage an die Stände bedurften, nicht einmal eigentliche „Gesetze“ sind, und also füglich von der Regierung für sich allein mochten erlassen werden, in Bezug jedoch auf den bemerkten Titel, weil derselbe auch über Eigenthums- und Forderungsrechte der übrigen Bürger verfügt, zu ihrer definitiven Gültigkeit die Genehmigung der Kammern nöthig haben.

Der eigentliche Gegenstand der Begutachtung ist also bloß der mehrerwähnte Titel. Aber die Commission, indem sie demselben ihr erstes und vorzüglichstes Augenmerk zuwandte, hat gleichwohl geglaubt, einen

kurzen Blick auf das Ganze der akademischen Gesetze zu dem Ende richten zu müssen, um sich davon, ob dieselben wirklich als bloße „Disciplinar-Verordnungen“ zu betrachten seyen, durch Verdeutlichung der Begriffe zu vergewissern, und sich dem möglichen Vorwurf zu entziehen, die hohe Kammer zu einem etwa stillschweigenden und präjudicialen Anerkenntniß der ihnen von der hohen Regierungscommission zugeschriebenen Eigenschaft durch eigenes Stillschweigen darüber veranlaßt zu haben.

I. Der achte Titel der akademischen Gesetze berührt privatrechtliche Verhältnisse solcher Personen, welche nicht zu den Universitäten gehören, und bedarf sonach der Zustimmung der Kammern, also erklärt die hohe Regierungscommission in ihrem zur Begründung des vorgelegten Entwurfs gehaltenen Vortrage.

Allerdings berühren die akademischen Schuldgesetze die Privatrechte der Gläubiger, d. h. diese Privatrechte sind mit ihr Gegenstand. Aber dadurch wird noch nicht gesagt, oder daraus folgt noch nicht nothwendig, daß diese Rechte durch jene Gesetze alterirt, oder das gemeine Recht dadurch aufgehoben werde. Nach dem aufgestellten Grund wäre also die Zustimmung der Kammern nur in Bezug auf diejenigen Punkte oder Bestimmungen nöthig, welche eine solche Alterirung, und in sofern sie dieselbe statuiren. Ob nun und in wiefern dieses mit dem vorgelegten Titel der Fall ist, erscheint zweifelhaft, und es ist wohl nöthig, sich vorerst darüber zu verständigen.

Fassen wir also zuerst ins Auge, was die gemeinen Rechte in Bezug auf die Schulden der Akademiker verordnen.

Hier ist vor allem der Unterschied zwischen großjährigen und minderjährigen Akademikern, d. h. also

zwischen solchen, die volle 21 Jahre alt sind, oder nicht sind, (Satz 488. des Landrechts) zu beachten.

Volljährige haben das unbeschränkte Recht des Schuldenmachens, wie alle übrigen volljährigen Bürger. Das Landrecht hat hier für die Akademiker nichts Eigenes statuiert.

In Bezug auf Minderjährige aber sind die Sätze 1124 a und 1124 b maßgebend. „Die Unfähigkeit der Minderjährigen ist, von weiterem oder engerem Umfang, je nachdem sie unmündig, halbmündig oder vollmündig sind.“

„Ein Vollmündiger, der außer der Eltern oder Pfleger Haus, und nicht einem Fürsorger übergeben, mithin sich selbst überlassen ist, schließt gültig alle für seinen Unterhalt und Beruf geeigneten Verträge, vorbehaltlich der Verstößung im Verletzungsfall, und der besondern Anstaltsgesetze, welchen er etwa unterworfen ist.“

Die Stelle „vorbehaltlich der besondern Anstaltsgesetze, welchen er etwa unterworfen ist,“ beschränkt schon zum vorhinein die Rechte der Gläubiger durch alle in Bezug auf Vollmündige (noch mehr also in Bezug auf Halbmündige,) Minderjährige an Universitäten, wie an andern Anstalten, bestehenden oder zu statuierenden Verordnungen und Vorschriften, und es werden also — mögen diese Vorschriften streng oder lax, günstig oder ungünstig für die Gläubiger lauten, — ihre durch gemeine Gesetze ihnen ertheilte Rechte, weil diese ja bedingt sind durch die Anstaltsgesetze, nicht alterirt. Und solche Alterirung kann nur noch in Bezug auf großjährige Akademiker — wenn einem Theil ihrer Schulden die Rechtskraft benommen würde — gedacht werden. Dagegen kann eine Alterirung des gemeinen

Rechts allerdings Statt finden auf Seite der Akademiker selbst, wenn nämlich einige ihrer Schulden, die nach gemeinem Rechte ungültig wären, aufrecht erhalten würden durch das akademische Gesetz. In dieser Beziehung jedoch ist der Titel unserer Genehmigung nicht unterworfen worden. Denn was den Akademikern als solchen und an der Universität aufgelegt wird, kann unter die Disciplinar-Berordnungen gezählt werden. Nur Deutlichkeit der Bestimmung möchte hier erforderlich seyn.

In wiefern nun ist durch den uns vorgelegten Titel eine Alterirung von Privatrechten der Nichtakademiker geschehen?

Man kann demselben einen doppelten Sinn beylegen, nämlich:

a) den Sinn, daß neben oder außer derjenigen Gültigkeit und Einbringlichkeit, welche den Schulden der Akademiker nach den sonst bestehenden Gesetzen zusieht — also zumal nach den wesentlichen Unterschieden des Alters und des Wohnorts — eine noch weitere Handhabung einiger Gattungen jener Schulden durch das Universitätsamt oder die akademische Obrigkeit Statt finden soll, was sonach eine reine Wohlthat für die Gläubiger wäre, und ihnen etwa blos die Beschränkung auflegen würde, während der Dauer des akademischen Bürgerrechts ihres Schuldners, oder während seines Aufenthalts in der Universitätsstadt die Hülfe des ordentlichen Richters nicht ansehen zu dürfen. Eine Art von Moratorium in Ansehung derjenigen Schulden, welchen etwa die akademischen Gesetze weniger Gewährleistung, als die sonst bestehenden Gesetze verleihen.

Man kann aber auch annehmen

b) daß die Bestimmungen über die Schulden der

Akademiker die völlige Aufhebung der gemeinen Rechte in ihrer Rücksicht enthalten, und daß also während der Dauer des akademischen Bürgerrechts kein Richter außer dem Universitätsamt eine Klage gegen die Studirenden annehmen, und nach Erlöschung dieses Bürgerrechts gleichwohl auch der nun wieder eintretende ordentliche Richter nur nach Maßgabe der in den akademischen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der während der Universitätsjahre gemachten Schulden zu erkennen habe.

Beide Auslegungsarten sind noch mehrerer Nuancirungen empfänglich, und es lassen sich Gründe aufstellen für beide, sowohl aus der Natur der Dinge, als aus dem Wortlaut des vorliegenden Gesetzes. Man kann sagen für die erste Auslegung:

1) Es ist kaum gedenkbar, daß das akademische Gesetz den rechtlich so wichtigen Unterschied des Alters gänzlich habe aufheben wollen. Und gleichwohl sagt es (eine kleine Einschaltung im §. 67. ausgenommen, wo der Verhaft ausdrücklich auch gegen die minderjährigen Akademiker verhängt wird) nichts über das Alter, und behandelt also die Schulden aller Akademiker — ob noch unmündig (etwa halbmündig) oder vollmündig, oder großjährig durchaus gleich. Soll nun wirklich eine von einem großjährigen Akademiker contrahirte Schuld, wenn sie vor dem akademischen Gericht keine Klage gibt, solche auch vor keinem andern Gericht, z. B. vor dem bürgerlichen Gericht des Wohnorts jenes Schuldners geben? — Soll sie die Klage nicht einmal geben nach Erlöschung des akademischen Bürgerrechts? — Weiter: soll nicht auch für die außerhalb der Universitätsstadt contrahirte Schuld (z. B. auf Reisen oder daheim) wenigstens bey großjährigen Akademikern das

gemeine Recht entscheiden, daher z. B. dem Wirth das Reisegepäck des Akademikers für die auch das Reglement übersteigende Zehrung ic. verpfändet, oder der Arrest darauf von dem Richter des Orts zu erwirken seyn? — Soll dieses nicht selbst in Bezug auf bloße Darleihen Statt finden, die etwa ein großjähriger Akademiker außerhalb der Universitätsstadt empfangen hat? Die Fürsorge des Gesetzes gegen leichtsinniges Schuldenmachen setzt nur die bey dem akademischen Leben leicht eintretende Verführung ic. voraus, nicht aber einen bey der ganzen Classe der Studirenden an und für sich, also überall zu besorgenden größern Leichtsin.

2) Das vorliegende Gesetz selbst, §. 2. (resp. 64.) begünstigt durch die im zweyten Absatz vorkommende Clausel: „so lange der Schuldner akademischer Bürger ist“ die Annahme, daß wenn er es nicht mehr ist, und daher bey dem ordentlichen Richter angeklagt wird, die Schulden nach gemeinem Recht zu beurtheilen seyn werden. Nicht minder die Annahme, daß es dem Gläubiger frey stehen müsse, die ihm schuldenden Akademiker auch unmittelbar in ihrer Heimath, oder in ihrem Wohnort zu belangen, und daselbst nach gemeinem Recht zu erequiren, wosern nicht ihr Wohnort die Universitätsstadt selbst ist. Auch hat man

3) nur in den Universitätsstädten eine vollständige Kundmachung des Gesetzes für nöthig gefunden, woraus hervorzugehen scheint, daß man dem Universitätsamt und dem akademischen Gesetz über das Schuldenmachen nur dort, und nicht weiter, Competenz und Herrschaft verleihen wollte. Endlich

4) Würde, wenn die akademischen Gesetze in solchen Schuldsachen ganz allein maßgebend seyn sollten, eine sehr große Härte und Ungerechtigkeit in Ansehung derjenigen minderjährigen Akademiker (oder ihrer Väter) statuirte, welche in der Universitätsstadt selbst, im Haus ihres Vaters oder Vormunds wohnen, und daher nach gemeinem Recht gar keine verbindliche Schulden eingehen können. Sie würden alsdann das Recht haben, z. B. für 40 fl. Kaufmannswaaren, oder für 50 fl. Bücher auch gegen den Willen ihres anwesenden Vaters zu kaufen, und dadurch dieser in seinem bürgerlichen Rechte gekränkt seyn. Daher scheint die Annahme weit natürlicher, daß die akademischen Gesetze die gemeinen Rechte im Grund nicht, oder nur in sehr wenigen Punkten aufheben, sondern blos in Bezug auf die nach gemeinem Recht bereits gültigen Schulden, daher meist nur in Bezug auf die Fremden, d. h. in der Universitätsstadt sonst nicht domicillirenden Studenten, eine weitere Sanction oder sicherere Executionsweise statuiren wollten, wornach auch das Universitätsamt nur die nach gemeinem bürgerlichen Recht (insbesondere nach Satz 1124 b. des Landrechts) gültigen, d. h. also blos die von den außer ihrer Eltern oder Pfleger Haus lebenden, sich selbst überlassenen Vollmündigen zum Behuf ihres Unterhalts und Berufs contrahirten Schulden anerkennen und exequiren dürfe — vielleicht noch mit einziger Ausdehnung der Verfügung jenes Sen des Landrechts auch auf „Halmündige“, und dagegen der absoluten Richtigkeitserklärung der S. I. unsers ersten Titels verzeichneten Schulden auch auf „Großjährige,“ und dann der Suspension der ordentlichen Gerichte bis zur Erlöschung des akademischen Bürgerrechts.

Allein es ist auch die zweite Auslegung nicht unbegründet, denn es streiten für die wirklich beabsichtigte Aufhebung oder Alterirung des gemeinen Rechts folgende Betrachtungen.

1) Daß der §. 1. des Titels (resp. 63. der akademischen Gesetze) die dort verzeichneten Schuldgattungen ohne alle Clausel, für „völlig nichtig und unverbindlich“ erklärt, also wenigstens in Bezug auf diese Gattungen das gemeine Recht völlig aufzuheben scheint.

2) Daß — wenn neben dem akademischen Gericht oder Universitätsamt noch der ordentliche Richter in der Sphäre des gemeinen Rechtes competent wäre — eine große Ungleichheit zwischen den in der Universitätsstadt zugleich Domicilirenden, und den dort nicht Domicilirenden wäre, indem die Letztern noch beym Gericht ihrer Heimath könnten belangt werden, die ersten aber nicht.

3) Daß, wenn nach geendigten Studien eine Klage vor dem ordentlichen Richter wegen einer durch akademische Gesetze verworfenen Schuld Statt fände, die ausgesprochene Absicht des Gesetzes: „Erschwerung des leichtsinnigen Schuldenmachens von Seite der Studirenden“ nicht würde erreicht, sondern der jugendliche Leichtsin in spätern Jahren, oder auch an der unschuldigen Familie noch würde bestraft werden.

Die Commission, in Erwägung, daß die eben vortragenen Zweifel zwar in der Speculation sich natürlich darbietend, doch in der Praxis nach der bisherigen Erfahrung kaum einmal vorkommend sind, dann in der weitem Erwägung, daß wosern das gemeine Recht als unabgeändert durch die akademischen Gesetze erachtet wird, eine Genehmigung der Letzten von Seiten der Kammern nicht einmal nothwendig erscheine, dagegen, wenn von einer authentisch auszusprechenden Abände-

nung die Rede ist, es rätlich wäre, die definitive Festsetzung der akademischen Sonderrechte auf die Zeit der — wohl nicht lange mehr vorzuenthaltenden Revision des gesamten Civilrechts zu verschieben — ist des Dafürhaltens, daß dem ganzen Titel die einer etwaigen Abänderung bey Gelegenheit der bemerkten und sehnlichstvoll erwarteten Revision des Civilrechts ohnehin unnachtheilige Zustimmung solle ertheilt werden.

Es scheint hiernach unnöthig, in das Detail der einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzes einzugehen. Es ist dasselbe nach sorgfältiger Prüfung aus theils alten, theils neuen Ordnungen berühmter Universitäten zusammen getragen worden, und hat sich seit seiner Verkündung als sehr heilsam — in Bezug auf beide dadurch beabsichtigte Zwecke erprobt. Daher, und weil es einmal als ein integrierender Theil der neuen akademischen Gesetze unter landesherrlicher Autorität verkündet worden — wäre es kleinmeisterisch, dabey noch in eine ängstliche Wortkritik, oder in Vorschläge von Verbesserungen nach bloß subjectiven Ansichten — dergleichen immer möglich sind — einzugehen. Das Gesetz im Ganzen ist gut, es bleibe daher in Kraft, und werde nicht durch nachhelfende Abänderungen um seinen Credit gebracht.

II. Ich gehe zur zweyten Frage über, deren Beantwortung jedoch von dem nämlichen Standpunct, wie die früher aufgestellte, geschehen mag.

Sind die akademischen Gesetze im Ganzen wirklich nur Disciplinarverordnungen? Ist ihnen, wenn auch letztes ihr vorherrschender Charakter seyn sollte, nicht wenigstens Einiges beygemischt, was als eigentliches Gesetz, und zwar als die Freyheit, oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffendes Gesetz,

demnach als der Genehmigung der Stände bedürftig erscheint? —

Wenn man bloß die Rubriken der verschiedenen Titel durchgehet, so möchte man geneigt seyn, das ganze Gesetz als bloße Disciplinar-Verordnung zu betrachten, d. h. als bloße Gesetze der Anstalt, und für deren Angehörige, als solche, eine akademische Hausordnung, berechnet, zumal auf den eigenen Zweck der Anstalt, die höhere Bildung ihrer Zöglinge.

Allein die Akademiker stehen nicht nur in Berührung unter einander selbst, und mit ihren Vorstehern, sondern auch mit den übrigen Bürgern, und selbst bey den Akademikern ist die Eigenschaft als Bürger nicht aufgehoben, durch jene des Akademikers. Es fragt sich also (fast wie bey dem Titel über das Schuldenmachen)

Werden durch die akademischen Gesetze die allgemeinen bürgerlichen und Strafgesetze in den betreffenden Punkten aufgehoben? oder sind jene nur ein Zusatz zu diesen, eine noch weiter statuirte strengere Verhaltensregel und besondere Sanction derselben unnachtheilig derjenigen, welche die allgemeinen Gesetze verfügen? So wie etwa der Familienvater eine eigene sorgfältigere Hauspolizey für seine Familienglieder anordnen mag, unbeschadet der Unterwerfung unter das allgemeine Gesetz? — Im letzten Fall wäre in Bezug der übrigen Bürger, d. h. der Nichtakademiker, nichts zu erinnern. Sie haben außerhalb der durchs allgemeine Gesetz gegebenen Gewährleistung der allgemeinen Ruhe und individuellen Sicherheit nichts weiter zu fordern. Was noch sonst ohne Abbruch der Gesetze angeordnet wird von Hausvorstehern oder Anstalten, mögen sie nützlich annehmen: eine Alterirung ihrer Rechte entsteht dadurch nie. In diesem Fall bliebe bloß zu unter-

suchen, ob den Genossen jenes Hauses oder jener Anstalt nicht etwa durch allzugroße Strenge, in ihrer Eigenschaft als Bürger, zu nahe getreten, oder ob nicht etwa die Disciplinavorschrift über ihre durch den Begriff und Zweck gesetzten Grenzen hinausgeschritten sey, als in welchem Fall eine höhere Autorität, nämlich jene der Staatsgesetzgebung nöthig wäre, um solche Vorschrift rechtsgültig zu machen.

Im ersten Fall aber ist klar, daß das angebliche Disciplinargesetz kein solches, kein bloßes akademisches oder Hausgesetz, sondern ein allgemeines — weil das Allgemeine aufhebend oder beschränkend, und weil die Garantie der Sicherheit Aller alterirend ist, und daß daher mit Recht dabey gefragt werde:

Ist wirklich die an die Stelle der durchs allgemeine Gesetz statuirten Garantie — sey es Vorschrift, Aufsicht, Strafe oder Executionsverfahren — gesetzte besondere Haus- oder akademische Regel ihrem Zweck genügend? Sehen wirklich die Bürger bey dieser besondern Ordnung, und gegen die also Privilegirten, d. h. vom allgemeinen Gesetz Ausgenommenen, die Sicherheit ihrer Person, ihrer Ehre, Habe u. s. w. so vollkommen garantirt wie zuvor? Oder wollen sie wenigstens — aus Gründen ihrer eigenen Convenienz oder aus vernünftiger Erwägung der bey einer besondern Classe von Personen — z. B. hier den Akademikern — obwaltenden besondern Umstände und Verhältnisse mit der neu dargebotenen Sicherheit sich begnügen? —

Die Beantwortung dieser Fragen scheint allerdings nur durch den Mund der Volksrepräsentation geschehen zu können; und es wäre in solcher Voraussetzung die Vorlage der sogenannten Disciplinarverordnung an den Landtag allerdings nothwendig.

Ihre Commission, hochzuverehrende Herren, kann nicht verkennen, daß von beiden aufgestellten Standpuncten aus, für unsere akademische Gesetze die Eigenschaft wahrer, d. h. gemeinbürgerlicher Gesetze nach der Strenge der Principien zu vindiciren seyn möchte. Denn

a) Abgesehen davon, daß die nunmehr gesetzlich verkündete Studierfreyheit unvereinbar ist mit dem im §. 1. u. 2. der akademischen Gesetze enthaltenen — auf den frühern Zwangszustand sich beziehenden — Bestimmungen (ich sage „abgesehen“ davon, weil man diese Bestimmungen nunmehr als aufgehoben oder erloschen betrachten kann) so sind noch verschiedene Artikel von einer in die gemeinbürgerliche Freyheit der Akademiker (als Staatsbürger) eingreifenden Natur, oder von einer jenseits der akademischen Sphäre sich äußernden Wirksamkeit, und können demnach nicht wohl durch bloßes Hausgesetz, sondern müssen durch Staatsgesetz festgestellt werden. Es sey mir erlaubt, einige wenige derselben, nur Beispielsweise, weil ein Mehreres der Zweck dieser Betrachtung noch nicht erheischt, hier anzuführen.

Der §. 13. erklärt ausdrücklich, daß die akademischen Gesetze wahre Ausnahmen von den sonst für Staatsbürger geltenden Polizen-, Civil- und Criminalgesetzen machen; sie sind also Gesetzabrogation, daher Selbstgesetz.

Der fünfte Artikel im 4. §. „Das akademische Bürgerrecht hört auf durch Verurtheilung, und selbst schon durch bloße Klagfreyerklärung wegen eines peinlichen oder infamirenden Vergehens,“ spricht — da das Recht zu studieren, und sich immatriculiren zu lassen, nunmehr als ein allen — natürlich dazu geeigneten —

Staatsbürgern zustehendes Recht erklärt ist, seine Verwirkung demnach nur vermöge Staatsgesetzes, nicht vermöge der bloßen Hausordnung geschehen kann, — etwas an und für sich sehr zu billigendes, jedoch nur im Weg der eigentlichen Gesetzgebung zu bestimmen des aus.

In den §§. 6. u. 7. wird dem Universitätsamte die bürgerliche, polizeylische und untere Criminalgerichtsbarkeit über die Studirenden verliehen. Dieses ist mehr als Hausordnung. Den genannten Gerichtsbarkeiten können nur Staatsbürger, die Akademiker also bloß als Staatsbürger unterstehen. In ihrem eigenen Namen also, so wie im Namen der übrigen Bürger, mit welchen sie in Wechselwirkung stehen, mag die Volksrepräsentation das Recht der Zustimmung zu solcher Festsetzung ansprechen. Sind die Akademiker wechselseitig gegen einander, z. B. im Punkt der Duelle, hinreichend geschützt durch die akademische Gerichtsbarkeit und durch das akademische Gesetz? ist eine Frage, die, wenn man sie auch bejaht, doch offenbar nur von denen rechtskräftig bejaht werden kann, welche im Namen der Akademiker selbst und ihrer Väter — weil überhaupt im Namen des Volkes — zu sprechen befugt sind. Von gleicher Natur ist die Frage, ob die Akademiker hinreichend geschützt seyen durch die §. 12. bestimmten Wege des Recurses? unter welchen, was im Vorbeygehen bemerkt werden mag, kein einziger zu einer Rechtsstelle, sondern alle bloß zu administrativen Behörden führen? —

Weiter kann die höchste Disciplinarstrafe an einer Anstalt die Ausschließung von solcher Anstalt seyn (und selbst diese muß bey den Universitäten, da ihr Besuch zugleich als staatsbürgerliches Recht erklärt ist,

als wahres, nur von der Strafgesetzgebung zu dictirendes Strafgesetz erscheinen.) Wir finden aber auch weit schärfere Strafen, namentlich die öffentliche und die geschärfte Relegation (§. 40.), die Festungsstrafe ausgesprochen (§. 10.). Ja solche Strafen sollen zum Theil (§§. 27. u. 32. lit. e. ohne förmlichen Beweis, nach bloß subjectiver Ueberzeugung, verhängt werden, und der Bestrafte darf nicht einmal die Acteneinsicht verlangen. (§. 44.) Von welcher Autorität können solche Strafbestimmungen ausgehen? Offenbar nur von jener der Staatsgesetzgebung.

b) Nicht minder wird diese Gesetzgebung als ihr angehörig ansprechen alles das, was zur Sicherstellung der Rechte von Nichtakademikern gegen mögliche Verletzung von Seite der Akademiker mit Alterirung der gemeinen Rechte festgesetzt werden will.

Ob durch die akademische Disciplin allein, und durch die akademischen Strafen hinlängliche Fürsorge gegen Störung des Gottesdienstes und gottesdienstlicher Ceremonien (§. 23.), gegen Verrufserklärungen (§. 27.), gegen Herausforderung zum Duell (§. 28. Nr. 9.), gegen Störung der öffentlichen Ruhe (§. 29.) geschehen sey, kann ohne Beystimmung der Volksrepräsentation nicht als entschieden gelten. Selbst der allgemeine Vorbehalt §. 25., da ihm verschiedene specielle Anordnungen widersprechen, genügt nicht zur Beruhigung.

Trotz aller dieser Beispiele glaubt die Commission nicht, daß eine Vorlage der akademischen Gesetze an die Kammern zu verlangen sey. Die allermeisten der darin enthaltenen Bestimmungen bestanden schon vor Einführung der Constitution, und wären also, wenn nicht die Zeitumstände eine neue Redaction des Ganzen nöthig gemacht hätten, von selbst ohne Zustimmung der

Kammern in Gültigkeit fortbestanden. Aber es sind zugleich die Punkte, woran die Eigenschaft als Gesetze zu erkennen ist, so innig verbunden und durchflochten mit den rein disciplinarischen Bestimmungen, daß eine Sonderung beider sehr schwer wäre, und eine Vorlage des Ganzen an die Kammern zu vielen unnützen und zeitzersplitternden Discussionen führen könnte. Auch ist noch von keiner Seite irgend eine Beschwerde gegen die akademischen Gesetze laut geworden. Sie mögen daher in unangefochtener Gültigkeit fortbestehen, so lange keine solche Beschwerde erscheint. Für die Wahrung der Formen und des constitutionellen Principis möchte durch die vorgetragenen Bemerkungen hinlänglich gesorgt seyn. —

III. Indem wir von akademischen Gesetzen sprechen, bringt eine natürliche Ideenverbindung mir, dem Berichtserfasser, noch ein anderes Gesetz in Erinnerung, welches gleichfalls von akademischen Personen handelt, und über noch weit wichtigere Rechte derselben verfügt, dessen ungeachtet aber ohne landständische Mitwirkung erlassen ward; jene Verordnung nämlich, welche (Reggsblatt Nr. 26. v. 1819.) allernächst zur Kundmachung eines jener betrübenden Beschlüsse des Bundestags erging, welche man organische nennt, (obwohl sie solches nicht sind, und zwar weder nach dem wissenschaftlichen Begriff des Organischen, noch nach demjenigen sind, der in unserer eigenen Constitution (S. 2.) und in der Schlußacte der Wiener Conferenzen davon aufgestellt wird), und welche dann noch weitere — ungedruckte — Verordnungen, die den Bundestagsbeschluss zum Theil noch schärfen, zur Folge hatte. Eine Verordnung, welche die akademischen Körper samt und sonders, und alle ihre Glieder mit der Makel der

schwersten Verdächtigung belegt unter specielle demüthigende Polizeyaufsicht stellt, und die öffentlichen Lehrer alle in Rücksicht ihres Amtes und ihrer Ehre, also ihres physischen und bürgerlichen Lebens der Willkühr der administrativen Gewalt hingibt, und somit ihres Rechtszustandes beraubt.

Ich weiß wohl, daß dieser Verordnung niemals eine bedrückende Folge in unserm Lande gegeben werden wird: Der Geist unserer Regierung, der persönliche Charakter der von ihr ernannten Universitäts-Commissarien und Curatoren, sind uns Bürge dafür, und schon meine freymüthige Rede darüber, in ihrem Angesicht gehalten, mag unsere Sicherheit beweisen. Auch gedenke ich nicht einen eigenen Antrag über diesen Gegenstand — der bey gehöriger Verfolgung sehr weit, zu Dingen von höchst zarter und höchst trauriger Berührung führen würde — zu machen. Doch hielt ich es für zweckmäßig, weil so natürlich sich darbietend, und aus evidentem Rechte fließend ist, wenigstens mit einem klagenden Worte zu bemerken, daß, da jener Kundmachung die salvatorische Clausel: „unbeschadet der Landesconstitution“ (also auch insbesondere dem Dieneredict, welches ausdrücklich durch jene garantirt ward,) nicht beygefügt, und da die darauf gefolgten strengeren Weisungen und Instructionen noch nicht förmlich zurückgenommen worden; der Zustand der akademischen Lehrer zur Zeit ohne festen Rechtsboden, und über jedem die Möglichkeit einer rechtlosen Behandlung, wie ein Schwert an einem Haar schwebend sey. Eine hohe Kammer wird diesen Klagruf nicht mißbilligen; auch wird er wohl — obschon ich darüber keine förmliche Schlußfassung begehre — nicht ohne gerechte Würdigung von Seite der hohen Regie-

zung bleiben. Ich setze aber noch die Erklärung bey, daß nach meinem Gefühl kein durch den Stolz des Bewußtseyns erhobener, kein Recht und Freyheit liebender akademischer Lehrer irgend eine Gelegenheit wird unbenutzt vorübergehen lassen, wo er gegen die seinem ganzen Stand widersfahrne unerhörte Kränkung ein lautes Wort der Beschwerde mit Hoffnung einigen Erfolges und in gebührender Form an Mitwelt und Nachwelt richten kann.

Dreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 27. July 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden;

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Versteht,

des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt, und

des Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten,
Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen
und genehmigt.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der Vorberathung für die Commission zu Begutachtung

1) der Motion Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Löwenstein wegen Erweiterung der Competenz des Staatsgerichtshofs in Fällen der Anklage wegen Verletzung der Verfassung und anerkannt verfassungsmäßiger Rechte auf die Kammern und deren Mitglieder:

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein,
der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt,
der geh. Hofrath Zacharia,
der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg, und
der Hofrath v. Kottek;

2) der von der zweyten Kammer mitgetheilten Bitte um Gleichstellung des Ortes Unteruhldingen mit den Städten Meersburg und Ueberlingen in Betreff des Straßengeldes

der geh. Rath Frhr. v. Hornstein,
der Landesoberjägermeister v. Kettner, und
der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg
gewählt worden sey.

Die in der letzten Sitzung abgebrochene Berathung über den die Ausgleichung der Central-Kriegsklasten betreffenden Gesekentwurf wurde sodann wieder aufgenommen. Der Vicepräsident bemerkte, daß, da nach dem §. 38. der Geschäftsordnung wesentliche Verbesserungsvorschläge, welche die Grundlage eines Gesekentwurfs verändern, nicht discutirt werden können, ehe sie an die ernannte Commission gebracht, und daselbst gemeinschaftlich mit den landesherrlichen Commissarien erörtert worden sind, nun aber, was den vorliegenden Gesekentwurf betreffe, in der letzten Sitzung allerdings ein solcher Verbesse-

rungsvorschlag gemacht worden sey, die Sache zubör-
derst an die für die Prüfung dieses Gesetzesentwurfs be-
stehende Commission zurückzuweisen seyn würde.

Nachdem hierauf einerseits (von dem Hofrath v.
Kottick) bemerkt worden war, daß gleichwohl die
Sache, nach der Lage der frühern Verhandlungen, zur
Berathung satzsam verbreitet zu seyn scheine, ferner
(von dem Frhrn. v. Wessenberg) daß, wenn man
auf den von dem Hofrath v. Kottick gemachten
Vorschlag, nur die allgemein gefaßte Bitte um einen
Gesetzesentwurf wegen gleicher Vertheilung der Kriegs-
leistungen, an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog,
richte, die alsbaldige Vornahme der Berathung um
so weniger bedenklich sey, daß übrigens die Erfahrung
der letzten Jahre die Nothwendigkeit eines solchen Ge-
setzes dringend bewiesen habe, und andererseits (von
den Frhrn. v. Zyllnhardt und v. Türkheim)
unter Beziehung auf den §. 29. der Geschäftsordnung,
daß durch den Beschluß der vorigen Sitzung nur die
Grundlage des Gesetzesentwurfes vorläufig verworfen,
dagegen über die Frage, welche Folge man diesem
Beschlusse zu geben habe, noch nichts festgesetzt worden
sey, diese Frage aber um so mehr an die Commission
zurückgewiesen werden müsse, da sie auf mehr als eine
Weise beantwortet werden könne, mehr als ein in diese
Frage einschlagender Vorschlag gemacht worden sey,
auch die Sache zuvor mit dem Herrn Regierungskom-
missär gemeinschaftlich zu erörtern seyn werde;

b e s c h l o ß

Die Kammer:

die Sache an die Commission zu Erstattung eines
anderweitigen Berichtes zurückzuweisen.

Der Hofrath v. Kottke machte hierauf den Antrag, die Berathung über den von ihm in der vorigen Sitzung wiederholt gethanen Vorschlag,

Se. Königl. Hoheit um einen Gesetzentwurf wegen gleicher Vertheilung der Kriegseleistungen in künftigen Fällen unterthänigst zu bitten, nunmehr zu eröffnen, oder ihn ebenfalls an die Commission zu verweisen.

Nach einer ausführlichen Besprechung, in welcher dieser Antrag in Beziehung auf die frühern Commissionsberichte, so wie in Beziehung auf die frühern Verhandlungen der Kammer in Erwägung gezogen und insbesondere bemerkt gemacht wurde, daß, wenn man auch die Bitte um einen Gesetzentwurf über den fraglichen Gegenstand nur allgemein zu fassen habe, dennoch diese Bitte speciell zu begründen, mithin der Entwurf, um dessen Vorlegung man nachsuchen wolle, im Einzelnen zu erörtern sey, hiezu aber die frühern Verhandlungen nicht hinreichend zu seyn schienen;

b e s c h l o ß

die Kammer :

- 1) den Vorschlag des Hofraths v. Kottke wegen einer an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, zu richtenden Bitte um einen Gesetzentwurf über die gleiche Vertheilung der in künftigen Fällen für jetzt nicht in Berathung zu ziehen, vielmehr denselben
- 2) zuvörderst zu einer Vorberathung auszusetzen.

Der Herr Staatsminister Frhr. v. Vertheim machte hierauf der Kammer folgende Eröffnung:

Ich erlaube mir, den Herrn Präsidenten um das Wort zu bitten, mit dem Bemerkten, daß ich bevoll-

mächtigt bin, als Organ der Regierung zu erscheinen, und folgende Erklärung zu geben:

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, Allerhöchst- welche in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere verehrte Mitglieder dieser hohen — so wie der zweyten Kammer — den dringenden Wunsch geäußert haben, auf einige Zeit hin die landständischen Arbeiten zu unterbrechen, haben in Beachtung der jetzigen Jahreszeit, welche so manche Vorbereitung für die Bestellung der Landwirthschaft und den immer näher rückenden Herbst erfordert, gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Arbeiten dieses Landtages vom 4. August an, bis zum 4. des Monats November hin unterbrochen werden, in der natürlichen Voraussetzung, daß, da die Staatsverwaltung nicht stille stehen kann, die dormalen laufenden Ausgaben bis zur Vereinbarung mit den Ständen auf das neue Budget hin, von der Regierung fortbezogen werden.

Auf Antrag des Vicepräsidenten
b e s c h l o ß

die Kammer:

diese Erklärung mit gebührendem Danke für die Berücksichtigung der von den Mitgliedern der Kammern geäußerten Wünsche anzunehmen, und die erste Sitzung nach dem wiedererfolgten Zusammentritte der Stände auf den 6. Nov. d. J. anzusetzen.

Die weitem Gegenstände der Tagesordnung:

1) Die Verathung über den achten Titel der akademischen Gesetze, und

2) Die Berathung über den die Censur betreffenden Gesetzentwurf wurden, ersterer, zufolge eines Schreibens des mit der Vertheidigung jenes Titels der akademischen Gesetze beauftragten Regierungscommissärs, Hrn. geh. Ref. v. Liebenstein, letzterer auf Antrag des Hrn. Staatsministers Frhrn. v. Berkeim ausgesetzt.

Am Schlusse der Sitzung machte Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein der Kammer die Anzeige von einer Motion

auf Bewilligung einer angemessenen Summe von Staatswegen zur Unterstützung des zu Ettlingen bestehenden landwirthschaftlichen Vereins.

Frhr. v. Syllnhardt,
Zachariä.

Ein und dreyßigste Sitzung.

Karlsruhe, den 31. July 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,
der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und
v. Berkheim,
des Herrn Generalmajors Frhrn. v. Freystedt,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und
des Frhrn. v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

die Herren Regierungs-Commissäre, Staatsrath Frhr.
v. Sensburg, und geh. Ref. v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten,
Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Der Vicepräsident erklärte die Berathung über den Gesetzentwurf, das Schuldenwesen der Akademiker betreffend, für eröffnet.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, gab der Berichterstatter, Hofrath v. Rotteck eine Uebersicht von dem Inhalte des Commissionsberichtes, mit der Schlußbemerkung, daß der Antrag der Commission auf unbedingte Annahme des Gesetzentwurfes gehe.

Frhr. v. Zyllnhardt: Es kommt hier vorzüglich in Betrachtung, daß die Erfahrung seit dem Jahr 1810, den Mangel an Creditgesetzen für Akademiker sehr fühlbar gemacht hatte. Hauptsächlich aus dieser Veranlassung wurden die vorliegenden akademischen Gesetze bekannt gemacht. Bey der Abfassung derselben berücksichtigte man besonders die Gesetze der Universitäten Göttingen, Marburg und Jena. Es würde sehr bedenklich seyn, schon jetzt Veränderungen mit diesen Gesetzen vorzunehmen, und an Anordnungen zu rütteln, welche von den Behörden nach reiflicher Erwägung aller Umstände getroffen worden sind.

Der Frhr. v. Türkheim erklärte sich mit dieser Ansicht für einverstanden.

Zacharia: Schon deswegen darf ich mir erlauben, den Herrn Präsidenten um das Wort zu bitten, weil der Gegenstand der Berathung, meinem Verufe nach, eine besondere Ansprache für mich hat. Seit länger als dreißig Jahren habe ich unter diesem jungen und lustigen Völkchen gelebt, das nicht immer ist, was es zu seyn scheint, und oft das ist, was es nicht zu seyn scheint. Jedoch noch mehr bestimmt mich zu jener Bitte der Wunsch, die Gründe anzugeben, aus welchen ich dem Antrage des von meinem freundlich verehrten

Herrn Amtsgenossen erstatteten Commissionsberichtes aus voller Ueberzeugung beystimme.

Wir scheint, daß folgende vier Sätze hinreichen, die Hauptzweifel zu lösen, welche über den vorliegenden achten Titel der akademischen Gesetze erhoben werden können.

Erstens: Der vorliegende Gesetzentwurf enthält ein besonderes Recht, nach der Sprache der Rechtswissenschaft, ein jus singulare. Dieses besondere Recht läßt, wie ein jedes andere Recht dieser Art, alle die Vorschriften des gemeinen Rechts unseres Landes bestehen, welche dadurch nicht ausdrücklich abgeändert werden. Es ist also z. B. keinem Zweifel unterworfen, daß einem Hochschüler auch die Einrede der Minderjährigkeit zu Statten komme.

Zweitens: Das besondere Recht, welches der vorgelegte Gesetzentwurf enthält, hat den Zweck, die Trauwürdigkeit der Hochschüler im Schuldenmachen zu beschränken. In diesem Geiste ist der vorgelegte Gesetzentwurf, in sofern er von dem gemeinen Rechte abweicht, auszulegen.

Drittens: Alle die Rechtsverbindlichkeiten, welche ein Hochschüler eingegangen hat, sind für immer nach den akademischen Gesetzen zu beurtheilen, wenn nicht der Gesetzentwurf ausdrücklich eine Ausnahme von dieser Regel macht. Denn die Gültigkeit einer jeden Verbindlichkeit ist in Beziehung auf die Zeit zu beurtheilen, in welcher sie eingegangen worden ist.

Viertens: An einem jeden Orte des Landes steht der Hochschüler unter den akademischen Gesetzen. Ein persönlich besonderes Recht folgt der Person an jeden Ort, wo sie sich aufhält. Auch könnte sonst das vorliegende Gesetz nur zu leicht umgangen werden.

Ueber das, was der verehrte Herr Berichtserstatter am Schlusse seines Berichts über den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 20. Sept. 1819. männlich geäußert hat, erlaube ich mir noch folgendes hinzuzufügen.

Da ich bey diesem Beschlusse nur das denke und fühle, was Andere dabey denken und fühlen, so will ich nicht das aussprechen, was Andere darüber zu sich oder zu Andern gesprochen haben.

Aber ich bin der festen Ueberzeugung, daß dieser Beschluß schon von Rechtswegen mit Vorbehalt aller der Bestimmungen der Landesverfassung in Anwendung zu bringen seyn würde, welche damit nur immer vereinbar sind. Ich bin nicht so unbescheiden oder hoffärtig, um so fort eine meinen Ansichten entsprechende Erklärung von der Regierung zu verlangen. Aber den Wunsch will ich nicht bergen, daß es dem Staatsministerio gefallen möge, gelegentlich eine Erklärung dieser Art zu ertheilen.

Der Frhr. v. Wessenberg bemerkte, daß zur Verhütung aller Beeinträchtigung eine jährlich wiederholte Bekanntmachung des Gesetzes erforderlich seyn dürfte, damit jeder, der mit den Akademikern in Berührung komme, sich darnach richten könne.

Bei der hierauf Statt gefundenen Besprechung über die Nothwendigkeit, den vorgelegten Titel der akademischen Gesetze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, so wie über die Art einer zweckmäßigen Bekanntmachung dieses Titels wurde (von den Frhrn. v. Zyllhardt und v. Türckheim, und v. Zacharia) bemerkt, daß bereits die Einleitung getroffen worden sey, diese Gesetze durch die Bezirksblätter zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen, daß übrigens der vorgelegte Gesetzentwurf,

wenn er Gesetzeskraft erhalte, verfassungsmäßig durch das Regierungsblatt bekannt zu machen seyn würde. Weiter bemerkte der Hofrath v. Kottck, daß die von dem geh. Hofrath Zachariä über die Auslegung des vorgelegten Titels der akademischen Gesetze aufgestellten Regeln nur als doctrinelle Ansichten betrachtet werden könnten, da sich gegen diese Regeln noch manche theoretische Zweifel erheben ließen. Der geh. Hofrath Zachariä erklärte sich hiermit für völlig einverstanden.

Der Vicepräsident erinnerte hierauf, daß es nicht undienlich seyn dürfte, den von dem geh. Hofrath Zachariä geäußerten Wunsch förmlich im Protokolle niederzulegen.

Reg. Comm. geh. Ref. v. Liebenstein: Ich muß dem Herrn geh. Hofrath Zachariä meinen Dank abstat- ten, daß er mich nicht zu einer amtlichen Erklärung aufgefordert hat; ich wäre dazu nicht instruiert gewesen. Ich kann nur meine persönliche Ansicht aussprechen, und diese stimmt ganz mit der von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä geäußerten überein. Es könnte mir nicht anders, als angenehm seyn, wenn ein Mitglied des Staatsministeriums die gewünschte Erklärung er- theilte.

Herr v. Türkheim: Ich glaube, die Herren Professoren könnten sich bey den bekannten Grund- sätzen der Regierung und Regierungsbehörden beruhigen. Ich sollte nicht meinen, daß irgend ein Universitätsleh- rer auftreten und behaupten würde, daß er von der Regierung irgend etwas zu besorgen hätte.

v. Kottck: Ich habe diese Ueberzeugung im Commissionsberichte aus dem innigsten Gefühle ausge- sprochen. Meine Klage bezieht sich nur auf das, was

bundesgesetzlich ausgesprochen worden ist. Es ist Schuldigkeit gegen die Mit- und Nachwelt, Rechte zu wahren. In die weisen Maßregeln unserer Regierung setze ich übrigens durchaus kein Mißtrauen.

Zachariä: Die Bemerkung des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Türkheim scheint auf den allgemeinen Grundsatz zurückgeführt werden zu können: wenn ein Recht nicht von der Regierung beeinträchtigt wird, so bedarf es keines Gesetzes zur Gewährleistung für dasselbe. Allein nach diesem Grundsatz könnte man überhaupt unter einem guten Fürsten die Nothwendigkeit einer Verfassung bestreiten. Uebrigens habe ich nur einen Wunsch geäußert.

Frhr. v. Türkheim: Der Redner vor mir hat die Tendenz meiner Aeußerung nicht ganz richtig ausgedrückt. Ich behauptete nur, daß die Bemerkungen des Herrn geh. Hofrath Zachariä nur theoretischer, nicht praktischer Natur wären. Ich würde mich anders geäußert haben, wenn auf diese Bemerkungen irgend ein Antrag gegründet worden wäre.

Der Vicepräsident: Der Antrag, den Wunsch des Herrn geh. Hofrath Zachariä im Protokolle niederzulegen, schrieb sich allerdings nur von mir her. Er wurde veranlaßt durch die Verehrung für die Lehrer auf den Universitäten. Uebrigens wird der Zweck dieses Antrages schon durch die im Verlaufe der Berathung geschehenen, und in das Protokoll aufzunehmenden Aeußerungen hinlänglich erreicht werden.

Nachdem hierauf der Herr Regierungscommissär abgetreten war,

b e s c h l o ß

die Kammer einstimmig:

Ein und drehzigste Sitzung vom 31. July. 325

den Gesetzentwurf, gemäß dem Antrage des Commissionsberichtes anzunehmen.

Sodann wurde das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und genehmigt.

Weiter legte der Vicepräsident folgende Mittheilungen der zweyten Kammer vor:

1) Einen Erlaß wegen der von der Regierung gemachten Eröffnung, daß eine Aussetzung der Arbeiten der Kammern vom 4. August bis zum Anfange des Novembers l. J. eintreten solle,

Beylage Ziffer 85.

wobey der Vicepräsident bemerkte, daß der von der Ersten Kammer über diesen Gegenstand in der vorigen Sitzung gefaßte Beschluß bereits der zweyten Kammer mitgetheilt worden sey.

2) Einen Erlaß, die Bitte an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, um Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Amortisationskasse betreffend,

Beylage Ziffer 86. und
Unterbeylage zu Ziffer 86.)

3) Einen Erlaß, die Bitte um einen Gesetzentwurf über das polytechnische Institut zu Freyburg betreffend,

Beylage Ziffer 87. und
Unterbeylage zu Ziffer 87.

4) Einen Erlaß, die Bitte um einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Zehntens von Neubrüchen betreffend,

Beylage Ziffer 88. und
Unterbeylage zu Ziffer 88.

5) Einen Erlaß, die Bitte um einen Gesetzentwurf

wegen gänzlicher Abschaffung des Hausrhandels betreffend,

Beilage Ziffer 89. und

Unterbeilage zu Ziffer 89.

6) Einen Erlaß, die Bitte um einen Zuschuß für die Universitäts-Institute zu Heidelberg,

Beilage Ziffer 90. und

Unterbeilage zu Ziffer 90.

B e s c h l u ß :

die Erlasse 2 — 6. nach Wiedereröffnung der Sitzungen in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

v. Kott e c k: Die zuletzt verlesene Mittheilung der zweyten Kammer veranlaßt mich, Ein hochverehrtes Präsidium um das Wort zu bitten, um eine zwar nicht den Gegenstand jener Mittheilung, wohl aber einige bey dessen Verhandlung in der zweyten Kammer vor- gefallene Aeußerungen betreffende Erklärung — ohne allen Antrag bloß als für sich selbst sprechende Erklärung — in der Eigenschaft als Abgeordneter der Universität Freyburg zum Protokolle zu geben. Die Berichtserstattung und Discussion über die vorliegende Mittheilung abzuwarten, dürfte bey der eben bevorstehenden längern Unterbrechung unserer Sitzung bedenklich seyn; auch wäre solches unnöthig, da ich, wie gesagt, nicht gegen die Sache — die mir vielmehr, als eine der ehrwürdigen, und von mir längst innig verehrten Hochschule Heidelberg erfreuliche, nur sehr erwünscht seyn kann — sondern nur gegen eine dabey zufällig aufgestellte irrige Ansicht über einige Verhältnisse der Universität Freyburg zu sprechen habe.

Es wurde nämlich von einigen Rednern der zweyten Kammer die Behauptung hingeworfen, Freyburg sey eine paritätische Universität. Niemand widersprach, vermuthlich weil man voraussetzte, die Confessionseigenschaft dieser Hochschule werde wenigstens einem jener Redner bekannt, und derselbe auch auf Wahrung ihrer Interessen bedacht seyn. Hierdurch ist der Behauptung eine Art von stillschweigendem Anerkenntniß worden, welche zwar für jeden Fall unbeweisend ist, jedoch durch einen davon etwa zu machenden Mißbrauch allerdings präjudicirlich werden könnte. Daher halte ich mich für aufgefordert, feyerlich zu erklären, daß die Behauptung falsch, und daß Freyburg eine katholische Universität sey.

Ich weiß wohl, daß ich durch dieses Auftreten für die Confessionseigenschaft eines akademischen Körpers mich den Sarkasmen und gemeinen Witzleyen derjenigen bloß stelle, welche nicht wissen oder nicht wissen wollen, wovon eigentlich die Rede ist, und welche ihrer Liberalität kein höheres Ziel und keinen größern Beweis kennen, als zur Schau getragenen Indifferentismus. Aber ich glaube in der öffentlichen Achtung fest genug zu stehen, um für mich solchen Beweises nicht zu bedürfen, der Verdacht beschränkter oder engherziger Religions-Ansichten kann nicht auf mir liegen, und ich bin stolz genug, um alle, die nach angehörten Gründen meines Eifers für diese Sache, mich noch verunglimpfen könnten — zu verachten.

Meine Gründe aber sind Gründe des Rechts und der Pflicht, theils für den Confessionstheil, welchem ich angehöre, theils für den akademischen Körper, dessen Mitglied ich bin, und dessen Interessen zu wahren ich gelobet habe. Ich würde nach meiner Stellung sogar

schlecht zu handeln glauben, wenn ich diese meiner Wahrung eigends anvertrauten Interessen verwahrloste oder verriethe.

Freyburg ist eine katholische Univerſität. Noch niemals, bis auf die allerjüngſte Zeit, iſt darüber der geringſte Zweifel erklungen. Als ſolche — immer und allgemein ohne Ausnahme anerkannt — ſiel ſie mit dem Breisgau der badiſchen Regierung anheim, und wurde auch von dieſer nie anders als katholiſch geachtet, obwohl wir jeweils freudig und ohne alles Bedenken auch Proteſtanten in unſere Mitte als Collegen riefen — wie denn zumal ich ſelbſt zur Berufung einiger derſelben entſcheidend beygetragen. — Erſt ſeit etwas über Jahr und Tag haben dieſelben proteſtantiſchen Mitglieder, welche wir vertrauensvoll unter uns aufgenommen, und mit ihnen ein Paar der allerjüngſten katholiſchen Profeſſoren die ältern belehren wollen, daß ihre Univerſität eine paritätische ſey, und es iſt von vielen Seiten der Gemeinplatz erklungen: „daß ja die Wiſſenſchaft weder katholiſch noch proteſtantiſch ſey.“ Man könnte ſich begnügen, hierauf lächelnd zu erwiedern, die Wiſſenſchaft ſey ja auch nicht paritätiſch, wie denn die Univerſität es ſeyn könne? — Verſtändige wiſſen, daß hier nicht von der Wiſſenſchaft, ſondern von der Univerſität, als einem Beſitzthum, die Rede iſt, und daß, wenn es katholiſche und proteſtantiſche Dorſſchulen, Gymnaſien, Lyceen geben kann, es auch dergleichen Univerſitäten geben müſſe; und daß, wenn z. B. ein Spital — obſchon die Krankheit weder katholiſch noch proteſtantiſch iſt — gleichwohl, ſowie es die Stiftung oder ein anderer Rechtstitel mit ſich bringt — katholiſch oder proteſtantiſch ſeyn, — d. h. dem einen wie dem andern Confeſſionstheil angehören, oder auch allen

gemeinschaftlich seyn kann, dasselbe wohl auch von einer Universität, als einer Anstalt, einem Besitztum, einer unter dem Schutz des Privat-, wie des öffentlichen Rechtes stehenden Stiftung gelten müsse.

Es ist aber eine Universität ein sehr kostbares Besitztum für den Confessionstheil, welchem sie angehört, eine Zierde, und eine Leuchte — wohl Allen gleich zugänglich, und wofern Lehrer und Lernlustige verständig sind, auch allen gleich wohlthätig — jedoch der Regel nach von den Genossen des Confessionstheils, der sie die seinige nennt, vertrauensvoller und häufiger besucht, und in demselben Kreise, aus welchem sie vorzugsweise ihre Lehrer zieht, auch kräftiger ermunternd zu geistiger Thätigkeit, weil nähern Lohn verheißend dem literarischen Verdienst, oft auch gegen fremde Anfeindung einen Stützpunkt gebend, edlen Wetteifer entzündend, überhaupt wirksam zur Erhöhung, bezeichnend für die Stufe der Intelligenz einer Kirche, wie eines Landes. Zu diesen allgemeinen Gründen kommt für die teutschen Katholiken noch der besondere, daß sie in der neuen und neuesten Zeit ohnehin so manche Demüthigung erfuhren, gegen die Protestanten in eine so untergeordnete Stellung kamen, so manch kostbares Besitztum verloren, namentlich, daß sie nur sehr wenige Universitäten mehr die ihrigen nennen dürfen, und daß also die Erhaltung derjenigen, welche ihnen annoch geblieben, für sie desto wichtiger sey, in Bezug auf Freyburg insbesondere aber — ich darf es mit gerechtem Stolze sagen — die Betrachtung, daß von dort aus nie andere als freysinnige Lehre in kirchlichen, wie in bürgerlichen Dingen kam, und daß in einer Zeit sich neu erhebenden Dräuens von Hildebranderey und Mönchsgeist den Katholiken zehnfach kostbar seyn müsse, einen dem Lichte

befreundeten Vereinigungspunct, eine die Wohlgesinnten bekräftigende, die Bösen in Verwirrung setzende, weil vollwichtig zählende aufgeklärte katholische Gesamtstimme zu besitzen.

Ich habe diese Ansicht schon bey anderer Gelegenheit ausgeführt, und kann mich daher jetzt auf die bloße Andeutung beschränken. Ich setze nur bey: der akademische Körper selbst hat sich durch das Organ seiner Majorität darüber in gleichem Sinne gegen die hohe Regierung ausgesprochen, und was die Opposition nicht wenig bestürzt machte — unser aufgeklärter, die Liberalität nie vom Recht trennende, protestantische Universitäts-Curator hat laut mit dem Nachdruck der edlen Ueberzeugung sich für das Recht der Katholiken erklärt. Einer hohen Kammer wird dieses Recht auch keineswegs geschwächt erscheinen durch die Einsprache jener Opposition. Wohl kann der Besitz factisch gefährdet werden durch schlaunen oder gewaltsamen Angriff von außen, und durch Schwäche oder Abfall von innen: aber das Recht ist nimmer abhängig von der Gesinnung derjenigen, die seine Vertheidiger seyn sollten, und Eine hohe Regierung würde solches Recht zu schützen verpflichtet, und seine Verletzung würde selbst zur Landtagsbeschwerde geeignet seyn, wenn auch — was jedoch fern ist — die Majorität des Consistoriums das ihm anvertraute katholische Gut in fremde Hände zu geben geneigt wäre.

Ich gehe über zum zwenten Grund, zu dem Interesse unserer Hochschule selbst. Die Erhaltung, das Daseyn der Universität würde gefährdet durch das Aufgeben ihrer Confessionseigenschaft. Nicht nur besteht ihr Stiftungsgut allermeist aus ihr incorporirten katholischen Pfarrenen, welchen sie — als Parochus primi-

tivus et habitualis — bloße Vicarien setzt, und von welchen der Einkünftebezug zumal in Württemberg nach verlornen Confessionseigenschaft nur noch auf schwachem Titel ruhen würde: sondern selbst im badischen Lande — mit Schmerz sage ich es — bedarf sie des Bodens des kirchlichen Rechtes, um ihres Fortbestandes völlig sicher zu seyn. Wohl hat die Constitution die Dotationen der beiden Landesuniversitäten garantirt. Aber jeder Artikel der Constitution kann abgeändert werden durch die constitutionelle Gewalt, und schon mehr als einmal — wie bey der Verhandlung über das polytechnische Institut in Freyburg, und so eben auch bey jener über die vorliegende Dotationsvermehrung für Heidelberg — sind einige Stimmen in der zweyten Kammer erklungen, welche theils bestimmt die Unterdrückung der Freyburger Universität — nämlich ihre Verwandlung in eine polytechnische Schule, oder die Vereinigung beider Hochschulen, also die Aufhebung einer derselben in Anregung brachten. Von dem Umstand, ob einmal zwey Drittel der Landtagsstimmen, etwa durch Finanznoth bewogen, sich zur Aufhebung einer der beiden Universitäten vereinigen, hängt also Freyburgs Loos ab, wenn es nicht noch eine weitere — der Staatsgewalt entrückte, d. h. bloß ihrem Schutze, nicht aber ihrer Verfügung anvertraute — Basis, nämlich jene des selbstständigen Eigenthums, d. h. Stiftungs- und Kirchenrechtes hat. Denn leicht möchte geschehen, daß, wenn Freyburg auch für paritätisch erklärt wäre, dasselbe gleichwohl noch als in der That katholisch, und in dieser Eigenschaft vielen, als der Erhaltung minder würdig erschiene. Weshalb billig ist, daß, wenn es die mit dem Factum seines Katholischseyns verknüpfte

Ungunst trägt, es sich auch des mit solcher Eigenschaft verbundenen Rechtes erfreue.

Unwillkürlich ist hier ein Klage-ton über meine Lippen gegangen, und er wird mir nicht verargt werden. Die Universität Freyburg wird immer mit dem innigst gefühlten Danke erkennen, daß sie der Vatergüte ihres, seine Kinder alle mit gleicher Liebe umfassenden, Fürsten die Wiedererhebung aus dem tiefsten Nothstand schuldig ist; und nirgends — als in eben jener landesväterlichen Huld wird sie die zuversichtlichste Hoffnung des Heiles finden. Aber — ohne darum den erleuchteten und unparteyischen Geist unserer preiswürdigen Regierung im Allgemeinen zu verkennen — warum sollte nicht mit einiger, der schwesterlichen Liebe jedoch unnachtheiligen, Eifersucht bemerkt werden dürfen, daß mehrere Regierungsglieder, welche im Jahr 1819 und 1820 der Bitte um eine Dotationsvermehrung für Freyburg, dessen reine Jahreseinnahme damals kaum 36,000 fl. betrug, gar manches Bedenken entgegengesetzten, jetzt den Zuschuß für Heidelberg, dessen Einnahme auf etliche und siebenzig tausend Gulden sich beläuft, mit frömder Beredsamkeit, gleich als wären sie Antragsteller, der Kammer empfehlen, während fast in demselben Augenblick die Universität Freyburg nach einem Dictat des Finanzministeriums eine Summe von 6000 fl. wieder herauszahlen soll, welche sie in den 1790er Jahren von den Ehinger Landständen als Aus-hülfe in ihrer damaligen Bedrängniß erhielt, und deren von allem Rechtsgrund ohnehin entblößte Nachfor-derung zu allem Ueberflus bereits im Wege des Ver-gleiches erloschen war. — Ich habe gesprochen.

Frhr. v. Wessenberg: Den Grundsatz, daß die Universität Freyburg eine katholische Lehranstalt sey,

halte ich für unbestreitbar. Ich glaube nicht, daß die Regierung oder die Kammern ihn jemals anfechten werden. Die Garantie liegt in dem öffentlichen Rechte und in unserer Verfassung. In diese Garantie einen Zweifel zu setzen, finde ich dermalen keine Veranlassung.

Hr. v. Türkheim: Als Curator der Universität Freyburg muß ich, obwohl selbst ein Protestant, meine Ueberzeugung laut und öffentlich aussprechen, daß das, was der Vertreter dieser schönen Bildungsanstalt sowohl über die Erhaltung, als über die Confessionseigenschaft derselben gesagt hat, meiner eignen Ueberzeugung vollkommen entspricht, wenn ich auch glaube, daß es nicht nöthig ist, diese Sache jetzt zu verfolgen, und zwar aus dem Grunde, weil meiner Meinung nach noch keine Veranlassung zu gegründeten Besorgnissen weder in der einen noch in der andern Beziehung gegeben worden ist. Die Aeußerung in der zweyten Kammer, welche vorhin angeführt wurde, war nur eine vereinzelte Stimme, aber weder die Regierungsbehörden, noch die zweyte Kammer haben über die auch nach meiner Ueberzeugung unbestreitbare Confessionseigenschaft der Universität einen Zweifel ausgesprochen. Allerdings ist dieselbe zur Sprache gebracht worden; und es ist darüber ein Ausspruch der Regierung zu erwarten, dessen Inhalt nach meiner Ansicht nicht zweifelhaft seyn kann, er ist aber noch nicht erfolgt.

H. v. Kottek: In meinem Vortrage war durchaus keine Spur von Mißtrauen gegen die Regierung. Vielmehr habe ich mein Zutrauen zu der Regierung auf das Bestimmteste geäußert. Der Angriff kam von einer Seite, von welcher er nicht zu erwarten war.

Der Vicepräsident bemerkte, daß es genügen werde, diese Aeußerungen zum Protokoll zu nehmen; womit sich die Kammer einverstanden erklärte.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, begründeten nunmehr Sr. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein Ihren Antrag auf Verwilligung eines Beytrags aus der Staatskasse für den landwirthschaftlichen Verein zu Ettlingen.

Hochverehrteste Herren!

Während der ersten Ständerversammlung im Jahr 1819 wurde dieser hohen Kammer ein ausführlicher Plan zu Gründung eines landwirthschaftlichen Vereins für das Großherzogthum vorgelegt, und zugleich der Antrag damit verbunden, zur Unterstützung dieses Vereins eine jährliche Summe von 6000 fl. auf das Budget zu übernehmen.

Diesem Antrag wurde jedoch keine weitere Folge gegeben, und es bildete sich inzwischen ohne Staats-hülfe unter der Leitung Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm, unseres hochverehrtesten Herrn Präsidenten, dessen hoher Sinn für alles Gute und Edle längst und allgemein anerkannt ist — ein solcher Verein zu Ettlingen, dessen nützliche Wirksamkeit sich in dem kurzen Zeitraume von drey Jahren bereits schon über ganz Baden ausgebreitet hat.

Gleichsam aus dem Schooße der Ersten Kammer entsprungen, verdient der landwirthschaftliche Verein, schon in dieser Hinsicht, deren ganze Aufmerksamkeit und thätige Fürsorge, aber er ist derselben auch um deswillen werth, weil er bisher, mit edler Uueigen-nützigkeit, blos aus eigenen Mitteln, und mit Auf-

wendung aller ihm zu Gebote stehenden physischen und geistigen Kräfte, die vaterländische Cultur auf eine höhere Stufe von Vollkommenheit zu bringen, und auf diese Weise die Wohlfahrt des Landes möglichst zu befördern suchte; er ist die schöne Frucht acht patriotischer Gesinnungen, welche, wenn sie mit sorgfamer Hand gepflegt, und durch Hülfsmittel vom Staate genährt wird, dem Lande einstens. und zwar in nicht ferner Zukunft die glücklichsten Resultate verspricht.

Ein so allgemein nütliches Institut aber, wie das in Frage stehende, verdient nicht allein den Schutz des Staats — dessen sich der Verein bisher dankbar erfreute — sondern es hat auch wohl gerechte Ansprüche auf dessen reelle Unterstützung, wenn anders seine nützliche Thätigkeit nicht bald gelähmt, oder wohl gar zum größten Nachtheil des Landes ganz zu Grunde gehen soll!

Was in dieser Beziehung von Seiten des Staats auch immer geschieht, es ist nur eine bloße Vorauslage, welche derselbe übernimmt, um in dem erhöhten Wohlstande des Landes, und in dem größern Grade von Glück und innerer Zufriedenheit dessen Bewohner, sehr bald den reichlichsten Ersatz dafür zu finden.

Der Wohlstand aller Staatsbürger aber muß sich nothwendig im Allgemeinen erhöhen, wenn ein Princip vorhanden ist, das — wie der landwirthschaftliche Verein — aus wissenschaftlich und practisch gebildeten Oekonomen — und aus gebildeten Männern anderer Classen bestehend — die Quellen des Nationalreichthums aufzufinden, und gehörig zu benutzen weiß, die ein so glücklicher Himmelsstrich, und ein so gesegneter Boden, wie der unserige, dem Forscher in reichem Maaße darbieten.

Auch haben sich die wohlthuenden Wirkungen des Vereins schon nach allen Gegenden des Großherzogthums hin verbreitet; denn der unermüdeten Sorgfalt des durchlauchtigsten Präsidenten des Vereins, und dem Eifer und den Einsichten des sich sehr verdient darum gemachten Vereinsdirectoriums und Directions-Ausschusses, so wie nicht weniger den patriotischen Bemühungen einzelner Mitglieder dieses Instituts selbst ist es gelungen, in der kurzen Zeit seiner Existenz manche interessante und selbst wichtige Aufgabe im Gebiete der Landökonomie, Technologie, Meteorologie u. s. w. zu lösen, und solche möglichst practisch anwendbar zu machen, und ins Leben einzuführen.

Allein die Mittel, welche hiezu aufgewendet werden konnten, hingen bisher mehr vom Zufall ab, und mußten sich hauptsächlich auf die größere oder minder große Anzahl der Vereinsmitglieder und deren Beiträge, auf den größern oder geringern Absatz der Verhandlungen des Vereins, und endlich auf den Ertrag dessen Probefeldes beschränken; immer aber reichten die Einnahmen bey weitem nicht hin, um die Ausgaben davon zu decken. — Eine specificirte Berechnung hierüber, welche mir von dem Directorium zugestellt wurde, und die ich zur nähern Einsicht der verehrlichen Mitglieder dieser hohen Kammer meinem Vortrag belegen werde, beweist, daß die Einnahme des letzten Jahrs nicht mehr als 2250 fl., die Ausgabe hingegen 5750 fl. betrug, und sich das jährliche Deficit sonach approximativ auf 3500 fl. belaufe. Ein Beytrag von Seiten des Staats wäre daher höchst erwünscht, und diesen Wunsch mache ich mir um so mehr zu eigen, als ich die Ehre habe, selbst Mitglied des Vereins zu seyn. — Aber er dürfte in doppelter Hinsicht auch

als gerechtfertigt erscheinen, einmal, weil der Verein ohne Anmaßung behaupten darf, die gehörige Reife erlangt zu haben, um dem Vaterlande wirklich nützlich zu werden; und zweytens, weil bey der jezigen Lage unseres Handels, und, bey der Krisis, die unserer inländischen Production bevorsteht, die Erhaltung eines Instituts, wie das des landwirthschaftlichen Vereins, für den Staat von der höchsten Wichtigkeit seyn muß.

Denn will und muß man sich von benachbarten Staaten, durch deren drückende Zollgesetze dazu veranlaßt, mehr und mehr isoliren, was kann in diesem Falle wichtiger als die Aufgabe seyn: Wie die innere Industrie zu heben sey; was für das Gemeinwohl von höherem Interesse als Vereine, welche dergleichen schwierige Aufgaben zu lösen vermögen? Daß aber der unsere dieser Forderung Genüge leisten werde, und solcher gewachsen sey, wird nachstehende gedrängte Uebersicht, welche ich davon entworfen habe, und die schriftlich vorzutragen ich mir erlaube, um nichts zu übergehen, was zur lebendigen Anschauung dieses Instituts, zur richtigen Beurtheilung dessen Geschäftsumfanges, und zur gehörigen Würdigung dessen ganzen nützlichen Wirkens beitragen kann, hinlänglich beurfunden.

„Der landwirthschaftliche Verein des Großherzogthums Baden besteht seit dem 4. Juny des J. 1819 zu Ettlingen, und erfreute sich schon am 1. Aug. desselben Jahrs der Bestätigung Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs. Sein Zweck ist möglichste Vervollkommnung der Landwirthschaft des Großherzogthums, und der damit in naher Verbindung stehenden Gewerbe; und sein Wirken ist rein praktisch; denn der theoretische Theil der Landwirthschaftslehre ist nur ein Mittel

für ihn, um jenes praktische Wirken zu erleichtern, zu befördern, und ganz in das Leben einzuführen.“ —

„Die Thätigkeit des Vereins äußert sich in zweyfacher Hinsicht:

Einmal in der Auffassung fremder Erfahrungen und Theorien im Ackerbau, und in deren Prüfung und Sichtung, mit beständiger Rücksicht auf das Großherzogthum; und dann in der Verbesserung des Mangelhaften und Einführung des bewährt Gefundenen durch alle jene Mittel, die dem Vereine im Ganzen oder den einzelnen Mitgliedern auf erlaubtem Wege zu Gebot stehen.“

„Diesen Zweck erreicht er durch Versuche in allen Theilen der agronomischen Kunst, die auf besonders dazu gemieteten Feldern auf verschiedenen Standpunkten des Landes Statt finden, als nämlich: durch chemische Untersuchungen von verschiedenerley Getreidearten; durch Culturversuche über dieselben; durch Versuche über Düngerarten u. s. w.“ —

„Vermitteltst Verkündigung dieser Versuche, wozu ihm ein unter dem Titel:

„Verhandlungen des Großherzoglich Badischen Landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen“

herauskommendes Blatt als Organ dient, und das außer den erst angeführten Rubriken, auch noch öconomisch-technologische und öconomisch-naturhistorische Aufsätze, so wie landwirthschaftliche Topographien enthält — verbreitet der Verein das Bewährte, enthüllt das Unhaltbare, und schützt vor Verirrungen.“ —

„Eine aus eigenen Mitteln angeschaffte, sich täglich mehrende Bibliothek und eine Modellkammer einer, und eine besonders dazu niedergesezte Maschinenbau-

Commission andererseits dienen dem Vereine dazu, das Neueste und Vorzüglichste aus dem Gebiete des Ackerbaues in Umlauf zu bringen, und die ununterbrochenen gegenseitigen Mittheilungen zwischen den correspondirenden Mitgliedern und der Vereins-Direction, setzt die erstern über alle Zweige der Landwirthschaft Badens in die genaueste Kenntniß, welches auf einem andern Wege nur schwer zu erhalten seyn würde."

"Der Verein besteht gegenwärtig aus 542 Mitgliedern im Ganzen; nämlich aus 501 Inländern aus allen Kreisen des Landes, und aus 41 Ausländern; sodann aus 232 ordentlichen Mitgliedern, und aus 308 inländischen Correspondenten."

"Die specielle Leitung des Ganzen unter der Aufsicht des Präsidenten ist einem Director und einem Directionsauschusse anvertraut."

"Der Verein unterhält Verbindungen mit der französischen Gesellschaft für Wissenschaften, Künste und Ackerbau zu Strasburg, mit der Centralstelle des württembergischen landwirthschaftlichen Vereins zu Stuttgart; mit den landwirthschaftlichen Vereinen zu Rothenburg, Lübingen und Kirchheim unter Teck, mit dem Central-Comitee des landwirthschaftlichen Vereins des Königreichs Baiern, mit dem Culturverein zu Nürnberg, mit der landwirthschaftlichen Gesellschaft des Königreichs Sachsen zu Dresden, und mit der patriotischen landwirthschaftlichen Gesellschaft für das Königreich Böhmen zu Prag."

"Unter den Ausländern zählt der Verein bewährte und selbst berühmte Männer in der Wissenschaft des Ackerbaues und der Landökonomie; unter den Inländern bewährte und verdiente Landwirthe Badens, und eine große Anzahl bedeutender Güterbesitzer, die Mi-

nister, viele Mitglieder der beiden Kammern, einen großen Theil der Staatsräthe und anderer ausgezeichneten Beamten.“

„Aus diesem Vereine ist ferner auch eine meteorologische Gesellschaft, die sich über das ganze Land verbreitet, sodann eine Bienensocietät, und eine Vereinigung mehrerer patriotischer Bürger, welche sich anheischig machten, arme Landwirthe durch Beiträge zu unterstützen, hervorgegangen. In seinem Schooße keimte die erste Idee zur Vereinigung der Israeliten, um auch ihrerseits nach einem bestimmten Plane zur Beförderung des Ackerbaues mitzuwirken. Ihm verdankt der Bezirksverein zu Willingen seine Entstehung; und es ist zu hoffen, daß sich dergleichen Vereine noch mehrere im Lande bilden werden; und namentlich dürfen, in dieser Beziehung, vorläufig Möhringen, Wiesloch und Lörrach angeführt werden.“

„Eine nähere Uebersicht über diese Bezirksvereine findet sich im 4. Heft S. 181. und im 6. Heft S. 81. der Verhandlungen des Vereins. — Ihr Zweck ist derselbe, wie jener des Centralvereins, nämlich: Vervollkommnung der vaterländischen Agricultur, und der mit ihr in nächster Verbindung stehenden Gewerbe. — Manche schöne und wichtige Aufgabe wurde schon von dem Vereine in dem kurzen Zeitraume seines Daseyns gelöst; Badens ackerbauende und gewerbetreibende Classe hört seine Stimme mit Achtung, und der Verein darf sich schmeicheln: sich bereits ein, nicht mehr leicht zerstörbares, Vertrauen im ganzen Lande erworben, und einen guten Samen ausgestreut zu haben, von dem mit Grund zu hoffen ist, daß er einstens reiche Früchte tragen werde!“ —

Durch das Vorgetragene wird sich eine hohe Kammer hinlänglich davon überzeugt haben, wie wichtig und umfassend die Arbeiten des Instituts des landwirthschaftlichen Vereins seyen; wie wünschenswerth daher für das Wohl des ganzen Landes dessen Erhaltung werde, und wie nothwendig somit eine Unterstützung aus Staatsmitteln sey, ohne welche diese so wichtige Anstalt in kurzer Zeit zu Grunde gehen würde.

Mein Antrag bey Einer hohen Kammer geht sonach dahin:

Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, ehrerbietigt zu ersuchen, zur fernern Erhaltung des für das Beste und den größern Wohlstand des Landes so nützlichen Instituts des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen in Uebereinstimmung mit den beiden Kammern, eine angemessene Summe als jährliche Unterstützung desselben, in dem Budget mit aufnehmen lassen zu wollen.

Ich schliese in der beruhigenden Hoffnung, daß dieser mein Antrag nicht ganz ohne Unterstützung in dieser hohen Kammer bleiben, und daß er dem Vaterlande, seiner Zeit, vielleicht noch einmal nützlich seyn werde.

Dieser Antrag wurde von dem Prälaten Hebel, dem Fhrn. v. Wessenberg, dem Hofrathe von Kottel, und dem Fhrn. v. Gemmingen. Steinegg unter der Bedingung unterstützt, wenn dieser Verein in eine Landes-Anstalt verwandelt würde.

Fhr. v. Türkheim: Ohne den dermaligen Mitgliedern des Vereins zu nahe zu treten, wünschte ich doch, daß er selbst das Bild einer guten Wirthschaft aufstellen, und nicht mehr ausgeben möchte, als er einnahme; wenn, abgesehen von der Zweckmäßigkeit, daß von Staatswegen etwas zur Beförderung der Landwirth-

schaft geschehe, eine Staatsanstalt auf diesen bereits bestehenden Privatverein gegründet werden soll.

Reg. Comm. Staatsrath v. S e n s b u r g: Der landwirthschaftliche Verein hatte einen sehr kleinen Anfang. Er wurde von dem damaligen Oberamtmann A c k e r m a n n gestiftet. Jedoch bald vergrößerte sich die Zahl seiner Mitglieder, nur fehlten ihm die nöthigen Fonds. Denn er bedurfte, wie ähnliche Vereine, zur Anstellung landwirthschaftlicher Versuche eines hinreichenden Areals. In Ettlingen wurden zu diesem Zwecke Gärten in Bestand genommen, aber seitdem ist Ackermann nach Karlsruhe versetzt worden, und hier bietet sich nicht dieselbe Gelegenheit dar, Gärten oder Aecker zu miethen. Allerdings ist es billig, den Verein aus Staatsmitteln zu unterstützen, sobald er für eine Landesanstalt erklärt wird. Aber vor allen Dingen würde ein Plan vorzulegen seyn, wie der Verein als Landesanstalt bestehen oder gedeihen könnte. Es würde noch nicht hinreichen, Geld für diese Anstalt zu bewilligen. Grundstücke sind die Hauptsache. Auch die Frage würde zu erörtern seyn, an welchen Ort der Sitz der Anlage zu verlegen wäre? Heidelberg würde dabey besonders gegründete Ansprüche haben. Dort bestand eine staatswirthschaftliche Section, welche, wenn auch jetzt mit der philosophischen Facultät vereinigt, dennoch der Anstalt besonders förderlich seyn könnte. Dort würde sich leicht das erforderliche Areal ausmitteln lassen. Ackermann, der Stifter des Vereins, hat das Directorium niedergelegt.

Se. Durchl. der Herr Fürst v. Löwenstein erinnerten dagegen, daß der Verein noch vor kurzem zu Ettlingen eine Generalversammlung gehalten habe, daß

ihm übrigens allerdings ein angemessenes Areal zur Anlegung einer Musterwirthschaft zu wünschen seyn würde.

v. Kettner: Ich glaube, daß der Verein von seinem ursprünglichen Zwecke abgekommen ist. Er war Anfangs bloß bestimmt, praktische Landwirthe zu Besprechungen und zur Anstellung von Versuchen auf den eigenen Feldern zu vereinigen. Wäre der Verein diesem Zwecke treu geblieben, so würden die Beyträge der Einzelnen hingereicht haben, die Ausgaben desselben zu bestreiten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Nach dem ursprünglichen Plane würde doch der Zweck des Vereins zu beschränkt geblieben seyn.

Nachdem weiter (von den Frhrn. v. Türckheim und v. Wessenberg) bemerkt worden war, daß die Frage am Ende die seyn werde: ob man den Verein in eine Staatsanstalt verwandeln solle? daß es sich jedoch für jetzt nur von der Ernennung einer Commission zur Begutachtung des gemachten Antrags handle,

b e s c h l o ß

die Kammer,

die Motion in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Der Tagesordnung gemäß machte nunmehr der Vicepräsident die Anzeige von dem Resultate der Vorberathung, welche dem Beschlusse der letzten Sitzung gemäß, über die Bitte um einen Gesetzentwurf wegen gleicher Vertheilung der Kriegsleistungen in künftigen Fällen gehalten worden sey. Man sey der Meinung gewesen, den auf eine solche Bitte gestellten Antrag des Herrn Hofraths v. Kottack an die wegen der Ausgleichung der Centrakriegsleistungen bestehende Commission zu verweisen.

v. Rotteck: Bey der nunmehr auf lange Zeit — bis zu unserer Wiederversammlung im November — ausgesprochenen Verschiebung der weitem Verhandlungen über den von Kriegsfrohnen, und überhaupt von Kriegsleistungen handelnden Theil meiner Motion muß ich mir die Erlaubniß erbitten, die mir schon in der Sitzung vom 22. Juny bey Gelegenheit der Discussion über die Staatsfrohnen ausdrücklich vorbehaltene Neußerung über den jenen Gegenstand betreffenden Theil des Commissionsberichtes wenigstens summarisch zum Protokoll zu geben. Es ist solche Neußerung nicht bloß als abgedrungene Rechtfertigung, sondern auch als etwas nähere Entwickelung meiner Ideen und Anträge über die hochwichtige Sache zu betrachten, und sie wird vielleicht von der neuen, mit ihrer Begutachtung beauftragten, Commission nicht ganz unwerth der Beachtung erfunden werden.

Mein Antrag, worauf die Forderung der Staatsfrohnaufschaffung beruht, auch auf die Kriegsfrohnen (überhaupt Kriegsleistungen) auszudehnen, ist von der verehrlichen Commission als praktisch unausführbar, auch als theoretisch irrig, in Summa als gefährlich und verderblich, daher einer weitem Erörterung ganz unwürdig, erklärt worden.

Die Gründe dieses verwerfenden Urtheils bestehen in einem angeblichen Erfahrungssatze, in einer theoretischen Behauptung, und in einem Exempel, welche jedoch zusammen genommen nicht einmal die Außenwerke meiner Lehre stürzen.

„Hätte man meinem Antrage gemäß schon im letzten Krieg gehandelt, der Staat würde Banquerout gemacht haben“ — so sagt der Commissionsbericht. Ich frage: was ist ein Staatsbanquerout? — Das erklärte

Unvermögen zur Erfüllung seiner Rechtsschuldigkeiten. Einen solchen Banquerout nun — was das Wesen seines Begriffs betrifft — hat der Staat ja wirklich gemacht, denn er hat durch das System der unentgeltlichen Kriegsleistungen die Rechtsschuldigkeit der gleichen Vertheilung der Societätslasten verletzt, er hat seine Bedürfnisse auf Unkosten blos eines Theils befriedigt, und sich durch die That für unvermögend erklärt, denjenigen, welche ihm in der Noth den Vorschuß (freilich gezwungen) gaben, die Wiedererstattung zu leisten; er hat sonach von einer Gesamtschuld sich befreit, durch den Verlust, ja durch den Ruin eines Theils seiner Bürger. Denn was jetzt hintennach unter dem Titel einer sogenannten Veräquation geschieht, ist blos ein ungenügender Versuch, das begangene vielfache Unrecht wieder zu heilen, ähnlich einem etwa lange nach gemachtem Banquerout anzustellenden Versuche der Repartition des Verlustes unter die noch aufzufindenden Gläubiger. Es ist also zwischen dem wirklich Geschehenen, und einem eigentlich sogenannten Staatsbanquerout kein wesentlicher Unterschied; nur daß hier diejenigen Gläubiger, welche man ihrer Forderung beraubt, förmliche Schuldscheine, nach positivem Rechte gültig in Händen haben, dort aber blos natürlich, nach dem allgemeinen Gesellschaftsrecht gültige Schulden vorhanden waren.

Doch die verehrliche Commission hat im Grunde nur sagen wollen, die Kriegslast wäre unerschwinglich gewesen bey dem Systeme der Bezahlung. Nun frage ich: Wäre wohl mehr aufgewendet worden bey solchem System, als bey jenem der unentgeltlichen Leistung? Ich denke wohl nein! — Denn man hält besser zu Rathe, was man bezahlen muß, als was man nur nimmt.

Es ist also eher mehr getragen worden, oder sey es auch nur gleichviel, als geschehen wäre nach dem System der Vergütung. Es ist getragen und bestritten worden mit und aus den Kräften der Staatsangehörigen, also des Staates. Es war demnach nicht unerschwinglich. Ja, es hat ein Theil der Staatsangehörigen allein, oder doch in sehr ungleichem Verhältniß gegen die Uebrigen es getragen: würden wohl Alle mit einander und nach dem System der gleichförmigen Belastung weniger haben tragen können? —

Praktisch wie theoretisch erscheint es demnach im Allgemeinen möglich, und dabey gleich wirthschaftlich gut als rechtlich nothwendig, daß das Staatsganze die Kriegslast trage, und nicht bloß ein Theil der Bürger, d. h. die Last als solche, so lange sie nicht die Kräfte aller Bürger zusammengenommen übersteigt, kann nicht als absolut unerschwinglich gelten, und würde sie jemals so hoch steigen, so wäre doch niemals die wechselseitige Ausgleichung oder die Vergütung aus Gesamtmitteln, sondern nur die wirkliche Leistung unerschwinglich. Denn die erste läßt die Totalsumme der Staatskräfte ganz unverändert. Der Staat ist sich selbst, und ein Bürger gegen den Andern zugleich Schuldner und Gläubiger, und es sind Schulden der linken Hand an die rechte. Nach ihrer Bezahlung oder wechselseitigen Aufhebung durch Gegenrechnung ist der Staat als Ganzes gerade eben so reich wie zuvor, nur unter seinen Bürgern ist das Rechtsverhältniß hergestellt worden.

Eine Unmöglichkeit der Vertheilung wird also aus der Schwere der bereits getragenen, oder überhaupt die Summe aller Privatkräfte nicht übersteigenden Last nie können dargethan werden. Wohl aber mag sie mit-

unter eintreten aus Abgang der Daten, welche die gegenseitige Ansprüche juristisch klar darlegen. Hat man versäumt, die gehörigen Anstalten zur Verificirung der von den Einzelnen getragenen Lasten zu machen, oder werden durch den Kriegsthumult selbst die Aufsicht und Controle gestört, oder läßt man zu lange anstehen, bis man die Gegenrechnung anstellt, dann ist allerdings eine Unmöglichkeit der gleichen Vertheilung vorhanden, nämlich die Unmöglichkeit der Liquidation.

An einer solchen Unmöglichkeit — vervollständigt durch den inzwischen verflossenen Zeitraum — wird wohl auch der Versuch einer eigentlichen Peräquation der alten Kriegslasten von 1809 — 1815 scheitern. Aber gerade, daß man trotz der ungeheuern Schwierigkeiten und unübersteiglichen Hindernisse solchen Versuch gemacht, mit rastlosem Eifer und überschwenglicher Mühe verfolgt, und Plane dazu den Kammern wiederholt zur Prüfung vorgelegt hat, zeigt, wie tief die innerste Ueberzeugung unserer eigenen erleuchteten Regierung von der Wahrheit derjenigen Grundsätze sey, auf welche mein ganzer Antrag gebaut ist. Denn, was man selbst fürs Verflorfene herzustellen sucht, muß wohl eine noch heiligere — weil unendlich leichter zu erfüllende Pflicht für die Zukunft seyn. Ich glaube auch nach so laut sprechendem Anerkenntniß keiner weitem Rechtfertigung meiner Motion zu bedürfen.

Dagegen fordere ich die hochverehrte Commission auf, mir irgend einen Rechtsatz anzugeben, worauf das System der unentgeltlichen Leistung möchte zu begründen seyn. Gar vieles in jedem Krieg wird denn doch unmittelbar aus der Staatskasse, d. h. auf Unkosten der Gesamtkasse, d. h. auf Unkosten der Gesamtheit bestritten — der Sold der Truppen, die

Waffenvorräthe, die Armeebekleidung, oftmals auch die Magazine, wo nicht die bloße Gewalt herrscht — wo ist nun die Grenze, und welches ist das Kriterium, woran die nur entgeltlich zu fordernden Leistungen von denjenigen zu unterscheiden sind, welche man unentgeltlich leisten soll? — Kann ich Speise und Trank, und Zugvieh und Früchte und Schanzarbeit unentgeltlich begehren, warum nicht auch Tuch und Leder, dann jede Handwerks- und Fabrikarbeit, überhaupt Geld und Geldeswerth? — Oder ist wirklich die Willkühr, die Convenienz, das Commandowort des Feldherrn, was Rechte erzeugt und vernichtet? —

Die Nothwendigkeit zwar führt allerdings den Stab im Kriege; aber die Nothwendigkeit, nach allem, was gesagt worden, heischt nur die Leistung, nicht aber die Unentgeltlichkeit derselben. Nur eines kann ich zugeben, das nämlich, daß — auf dem wirklichen Kriegsschauplatz — der Kriegsthumult so groß, und die Kriegsszenen so wechselvoll seyn können, daß Aufsicht und Kontrolle — die Bedingungen der Liquidation — unmöglich werden. In solchen Fällen und Zeiten nun — bey guten Anstalten jedoch und vorsichtigen gesetzlichen Bestimmungen werden sie nur selten eintreten, und schnell vorübergehend seyn — verkünde man für einen bestimmten Bezirk das Martialgesetz, d. h. man thue den Bürgern kund, daß für eine Zeit nur das physische Gesetz der Gewalt und des Zufalls, nicht das moralische des Rechtes walte! Man erkläre (also ausnahmsweise, nicht als Regel) den Staat, oder einen Theil desselben wie in Belagerungsstand, und rechtfertige die harte Maßregel durch die stärkere Feindesgewalt oder durch das inappellable: „Noth hat kein Gebot!“ Doch selbst in diesem äußersten Fall hat die Regierung

die Verpflichtung auf sich, wenigstens so viel als möglich das Maas der geforderten Opfer erkennbar zu machen, auch so viel Gleichheit als möglich bey der unmittelbaren Vertheilung zu beobachten, und endlich die spätere Vergütung wenigstens in soferne eintreten zu lassen, als eine approximative Schätzung noch möglich ist.

Es ist also selbst in solchen Nothfällen noch immer ein wesentlicher Unterschied zwischen den von der eigenen Regierung und den vom Feind verhängten Kriegsübeln. In Ansehung der letzten hat der Staat seine Schuldigkeit gegen die Betheiligten erfüllt, wenn er — wovon das Gegentheil wohl nie juridisch wird zu beweisen seyn — die nach Umständen möglichen, politischen und militärischen Vertheidigungsanstalten gemacht hat. Welches Uebel, trotz dieser Anstalten, gleichwohl hereinbricht, dafür ist der Staat nicht verantwortlich; es ist reiner Zufall, reines Unglück, welches derjenige verschmerzen muß, welchen es trifft. Also geschieht es auch in Bezug auf Polizeyanstalten bey Feuer- und Wasserschaden, bey Raub und Mord, bey Hungersnoth und Sterben. Der entgegengesetzte Grundsatz würde dem Feinde leicht machen, den ganzen Staat durch gesteigerte Forderung an die occupirte Provinz zu verderben. Es wäre diese Provinz wie eine geschlagene Ader, durch welche der Lebenssaft des ganzen Körpers ausströmt. Nur in dem (juridisch gleichfalls nie erscheinenden) Falle, daß ein Staat anerkennen müste, einen ungerechten Krieg geführt, demnach die feindlichen Waffen muthwillig herbeygelockt zu haben, könnte die Ersazleistung an die Kriegsoffer als Rechtsschuldigkeit gelten. Was aber die Regierung selbst verhängt — und geschähe es im äußersten Nothfalle, z. B.

wenn sie ein Dorf ansteckt, um den Rückzug des Heeres zu decken — dafür ist sie nach der Strenge des Rechtsbegriffs den Betheiligten verantwortlich, d. h. sie darf es nur nach dem Societätsgesetz der möglichst gleichen Vertheilung (hier also der nachfolgenden Vergütung) verhängen.

Denn sie ist die Schützerin des Rechts, nicht aber eine feindlich waltende Macht. Ihre Gewalt ermangelt jedes rechtlichen Fundaments, und berechtigt selbst zur Gegenwehr, wo sie nur als Gewalt, also das Societätsgesetz überschreitend, auftritt.

Mit nichten kann das im Commissionsbericht aufgestellte Exempel von den beiden Heeren dieß- und jenseits der Murg mich irre machen. Nur von den augenblicklich vertheilt werdenden Kriegslasten, von den der Gegenwart allein und im strengsten Sinne zugewiesenen Leistungen mögen die vom Feind occupirten Bezirke — als welche nämlich zeitlich vom Staate getrennt, und seines Schutzes beraubt sind — frey bleiben. Nicht aber von allen andern.

Nehmen wir an — wie auch in ältern Zeiten, wo selbst im Krieg noch Rechtsbeachtung herrschte, geschah — unser Kriegsheer hätte aus schon früher gesammelten und bezahlten Magazinen aller Art seine Bedürfnisse bestritten, es wären zu solcher Befreiung Staatsschulden gemacht worden, es wären weitere Schulden zur Aufstellung neuer Heeresmassen, für Subsidien, für Waffenankauf contrahirt worden — alles, während ein Theil des Landes unter Feindesgewalt schmachtete, das feindliche Heer durch unbezahlte Lieferungen ernähren, bekleiden u. s. w. auch etwa schwere Brandschatzungen in seine Kriegskasse werfen mußte. Würde deswegen, wenn z. B. im Frieden das Land

wieder zurück gegeben, oder wenn es wäre wieder erobert worden, würde dasselbe aus dem Grund seiner zeitlichen Occupation durch den Feind sich befreien können von der Theilnahme an der allgemeinen Staatsschuld? — Und wenn es solches nicht kann in Bezug auf gewisse Artikel, warum sollte dieses in Bezug auf andere Statt finden? Wenn es z. B. beytragen muß zu der Schuld, die der Recrutirung oder der Subsidiën willen gemacht worden, warum sollte es frey seyn von derjenigen, die man des Fleisches und des Getraides und der Fuhren willen gemacht hat? — Oder dürfte man zum letztgenannten Zweck deswegen keine Schulden machen, weil ein Theil des Staates in Feindesgewalt ist? — Kann denn überall das Factum eines feindlichen Einfalls in einen Theil des Staats das allgemeine Rechtsverhältniß der Staatsvereinigung aufheben, und selbst die nicht occupirten Provinzen einem andern Gesetz, als sonst hätte Statt finden mögen, unterwerfen? —

Wird, wer einen Hagelschlag erlitten, deshalb frey von seiner allgemeinen Steuerpflicht? Gemindert wird diese allerdings werden durch die Vermögensverminderung, und dieses, aber auch nur dieses, findet rechtlich in Rücksicht der vom Feinde verheerten Länder Statt. Etwas weiteres — sey es directe Aushülfe durch Geschenke, oder indirecte durch Steuernachlaß für eine gewisse Zeit (während der Occupation jedoch hören, wie sich von selbst versteht, alle Steuerforderungen, und insbesondere auch die Kriegsteuer auf,) etwas weiteres, sage ich, können sie je nach Umständen, etwa von der Billigkeit oder Humanität, oder auch von der politischen Weisheit ihrer Regierung oder ihrer Staatsgenossen erhalten, aber fordern als ein Recht

dürfen sie es nicht. Aller Aufwand, den die vom Feind noch nicht occupirten Länder machen, ist ohnehin zum Theil auch wegen der occupirten gemacht worden, es waren Mittel zur Wiedereroberung; also zu einem von ihnen mitgewünschten Zweck, zu welchem daher auch mit beyzutragen sie natürlich verbunden sind. Endlich ist es eben so schlimm nicht, daß der Zustand der vom Feinde besetzten Provinz übler als der von den Freunden behaupteten sey. Es entsteht dadurch ein Grund mehr, sich wacker zu vertheidigen, und sobald möglich wieder zu befreuen. Aber das ist schlimm, wenn der Unterthan keinen Unterschied spürt, ob Feind oder Freund bey ihm hause, oder wenn er gar — wie davon Beispiele vorliegen — Ersteres noch vorzieht.

Das Gesagte möchte wohl hinreichen, um die hohe Kammer dadurch zu überzeugen, daß es eben kein baa-
rer „Zeitverlust“ sey, wie der Commissionsbericht will, von der gleichen Vertheilung, d. h. Vergütung der Kriegslasten, also zumal von einem, solche gleiche Vertheilung für die Zukunft regelnden und gewährleistenden Gesetze zu sprechen. Die Hauptideen zu einem solchen Gesetze habe ich in meinem jüngsten Vortrage über die Peräquation der alten Kriegskosten angedeutet. Ich bin zu ihrer nähern Entwicklung in den Commissionsverhandlungen bereit.

v. Kettner: Die Commission ist in Beziehung auf den Punct der Kriegsfrohnen in ihrem Berichte von der Ansicht ausgegangen, daß eine Maßregel, welche die Staatskasse als Gemeinschuldnerin für die Zahlung der Vergütungen der Kriegsfrohnen erkläre, und derselben dafür den Ersatzfond auf Steuerumlagen zuweise, das Verderben des Staats und seiner Finanzen, ja im schlimmsten Fall einen Banquerout der Staatskasse

nach sich ziehen würde. Denn der Banquerout einer Kasse tritt alsdann ein, wenn sie die übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht mehr leisten kann, und ihre Zahlungen einstellen muß; wie würde aber die Staatskasse die ungeheuern Summen der Kriegsfrohn-
 nen-Vergütung leisten können, wenn ihr die Zuflüsse aus dem Ersatzfond ausblieben, was in einem langen verderblichen Kriege nothwendiger Weise und um so mehr geschehen müßte, als selbst im tiefsten Frieden die Steuerpflichtigen mit bedeutenden Summen in Rückstand kommen. Die Kriegesgewalt nimmt für die Kriegsfrohnen die physischen Kräfte in Anspruch, wo und in welchem Maasse sie sie findet, der Einzelne entzieht sich den an ihn gemachten Ansprüchen so gut er kann, welches nicht der Fall ist, wenn ihm die Zahlung des Anschlags der aufgewendeten Kräfte zugesichert wird. Indem ich mich im Uebrigen auf den Commissionsbericht beziehe, welchen ich durch das, was der verehrte Redner vor mir vorgetragen hat, nicht widerlegt finde, bemerke ich nur noch in Beziehung auf den Grundsatz, daß dem Einzelnen das im Kriege zu viel Geleistete durch die Gesamtheit ersetzt werden müsse, folgendes:

Fürs Erste fragt es sich: wer ist die Gesamtheit, an welche die Forderung des Ersatzes des von den Einzelnen zuviel Geleisteten gemacht werden kann und muß?

Da Baden nie für sich allein und für sein einseitiges Interesse einen Krieg führen kann, und nur durch die Erfüllung der Pflichten gegen den Bund, zu welchem es gehört, in einen Krieg, der seine militärische Kräfte mit in Anspruch nimmt, verwickelt werden dürfte, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Last

des Krieges, wenn dieses Land seiner Lage nach zu seinem Schauplatze dient, in dem Fall einer Ausgleichung nicht auf seiner Gesamtheit, sondern auf der Allgemeinheit der Staaten ruhen müsse, die den Krieg führen; ein Vergütungsgesetz für den badischen Staat allein würde demnach den Forderungen, welche dieser Staat an die Gesamtheit der Kriegführenden machen muß, äußerst präjudicial seyn.

Hiervon abgesehen stellen sich aber auch der praktischen Anwendung des gedachten Grundsatzes zwei große Hindernisse entgegen.

Auf der einen Seite mangeln sehr oft die Nachweisungen über die zu vergütenden Leistungen, welche von den Militärbehörden verweigert werden, und in einem solchen Falle muß der, dem eine solche Nachweisung fehlt, an dem Ersaz jener Vergütung beitragen, die ein Anderer, welcher so glücklich ist, seine Forderung belegen zu können, macht, ohne daß er für die seinige je Befriedigung erhalten kann; auf der andern Seite wird ein großer Spielraum zu den größten Betrügereyen geöffnet, wenn man betrachtet, daß durch die Militär- und Verpflegungs-Behörden oft Leistungen bescheinigt worden sind, welche gar nicht Statt gehabt haben, und daß hierin während des verfloffenen Krieges die Quelle zur Bereicherung vieler Untertanen und Lieferanten gefunden ward.

Dieses sind in möglichster Kürze die Bemerkungen, welche ich auf die eben gehörte Rede vorläufig machen zu müssen geglaubt habe.

Der Frhr. v. Zürkheim und der Generallieutenant v. Schäffer behielten sich vor, sich, wenn die Berathung über den vorliegenden Gegenstand auf die Tagesordnung kommen werde, zugleich über den heuti-

gen Vortrag des Herrn Hofrath v. Kottel, und des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner zu erklären, da es gegenwärtig die Zeit nicht sey, in die Materie einzugehen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete nunmehr der geh. Rath, Frhr. v. Hornstein den Commissionsbericht über den Erlaß der zweyten Kammer wegen Gleichstellung des Ortes Unteruhldingen mit den Städten Meersburg und Ueberlingen in Betreff des Strafengeldes.

Beilage Ziffer 91.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

die Verathung über diesen Gegenstand in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

Eben so wurde die auf der Tagesordnung stehende Verathung über den die Büchercensur betreffenden Gesetzentwurf auf die nächste Sitzung ausgesetzt, theils nach dem Wunsche einiger Mitglieder der Kammer, theils weil der mit der Vertheidigung des Gesetzentwurfs beauftragte Regierungscommissär nicht anwesend war. Hierbey wurde, mit Rücksicht auf frühere Fälle, wiederholt der Wunsch geäußert, es möchte in Zukunft dem Uebelstande vorgebeugt werden, daß die Arbeiten der Kammer durch das Nichterscheinen des besonders beauftragten Regierungscommissärs unterbrochen würden.

Frhr. v. Zyllinhardt.

Zacharia.

Beylage Ziffer 85.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer
der Ständeversammlung.

In der gestrigen fünf und fünfzigsten Sitzung der zweyten Kammer hat der Herr Staatsminister Frhr. v. Berckheim in Auftrag der hohen Regierung die Eröffnung gemacht, daß, um dem vielseitig geäußerten Wunsche zu entsprechen, eine Aussetzung der Arbeiten der Kammer vom 4. August bis zum Anfange des Novembers l. J. eintreten solle, jedoch in der Voraussetzung, daß, wie sich von selbst versteht, die directen und indirecten Steuern so lange in dem bisherigen Stande forterhoben werden müssen, bis die Verathungen über das neue Budget zu Ende gebracht und dasselbe zum Gesetze erhoben sey.

Die zweyte Kammer hat hierauf mit Stimmeinhelligkeit den Beschluß gefaßt, daß, wenn das neue Budget bis zum Ablaufe der sechs monatlichen provisorischen Steuererhebung nicht beendigt seyn würde, alsdann die Steuern noch so lange provisorisch forterhoben werden müssen, bis über das neue Budget ein Beschluß gefaßt worden.

Zu gleicher Zeit hat die zweyte Kammer auf den 4. November die erste Sitzung anberaumat, wobon

Ein und dresßigste Sitzung vom 31. July. 357

man die hohe Erste Kammer zur dortseitigen weitem
Beschlusnahme in Kenntniß setzt.

Karlsruhe den 28. July 1822.

Im Namen der II. Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident

F ö h r e n b a c h.

Der erste Secretär

v. I s t e i n.

B e y l a g e Ziffer 86.

Dem hochverehrlichen Präsidium der Ersten Kam-
mer der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, in Folge Beschlusses der zweiten Kammer vom 13. July beygeschlossene ehrfurchtsvollste Bitte an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, um Vorlegung eines Gesetzentwurfs, die Amortisationskasse betreffend, gemäß dem §. 88. der Geschäftsordnung zur anderweiten Berathung mitzutheilen.

Karlsruhe den 26. July 1822.

Der Präsident der zweiten Kammer der Stände-
versammlung:

F ö h r e n b a c h.

Unterbeylage zu Ziffer 86.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die zweyte Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 13. d. M. mit Stimmeinhelligkeit den Beschluß gefaßt, Eure Königliche Hoheit im verfassungsmäßigen Wege um Vorlage eines Gesetzentwurfes ehrfurchtsvollst zu bitten, wornach die bisher in Betreff der Amortisationskasse gesetzlich verordneten Bestimmungen dahin ausgedehnt werden möchten, daß zu Wahrung der Selbstständigkeit dieser Kasse die Errichtung einer besondern Aufsichts-Commission, bestehend aus einem Mitglied des Großherzoglichen Staatsministeriums, einem Mitglied des Großherzoglichen Finanzministeriums, und aus einem Mitgliede des Großherzoglichen Ministeriums des Innern genehmigt werden wolle, und daß dieser Aufsichtskommission eine genaue Instruction ertheilt, sie auf dieselbe verpflichtet werde, und daß ohne derselben specielle Genehmigung bey der Amortisations-

Kasse außer der ständigen Einnahme und Ausgabe durch-
aus keine andere Statt haben dürfe.

Karlsruhe den 26. July 1822.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zwey-
ten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident

S ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

v. Isstein.

Baumgärtner.

Spenerer.

W e n l a g e Ziffer 87.

Dem hochverehrlichen Präsidium der Ersten Kam-
mer der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, die beygeschlossene ehrfurchtsvollste
Bitte an Ee. Königliche Hoheit, den durchlauchtigsten
Großherzog, um ein Gesetz, das polytechnische Insti-
tut zu Freyburg betreffend, in Folge des §. 88. der
Geschäftsordnung mitzutheilen.

Karlsruhe den 26. July 1822.

Der Präsident der zweyten Kammer der Stände-
versammlung

S ö h r e n b a c h.

Unter beylage zu Ziffer 87.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die zweyte Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 20. d. M. den Beschluß gefaßt, an Eure Königliche Hoheit die ehrfurchtsvollste Bitte um ein Gesetz gelangen zu lassen, wornach

- 1) das polytechnische Institut zu Frenzburg unter den Schutz und die Aufsicht des Staats gestellt, und demselben eine Unterstützung aus der Staatskasse von jährlichen 3000 Gulden bewilligt, daß
- 2) das jährliche Schulgeld für jeden Inländer auf 44 Gulden, und für den Ausländer auf 66 Gulden, jedoch mit dem Beyfage festgesetzt werde, daß inländische Arme von den Beiträgen in den Fällen frey seyn sollen, in welchen es Studierende nach den

Ein und dreyßigste Sitzung vom 31. July. 363

akademischen Gesetzen von den Honora-
rien sind.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zwey-
ten Kammer der Landstände

Der Präsident

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre :

I s s t e i n.

B a u m g ä r t n e r.

S p e n e r e r.

Beylage Ziffer 88.

Dem hochverehrlichen Präsidium der Ersten Kammer
der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, in der Anlage die in Folge des Beschlusses der zweyten Kammer vom 20. d. M. entworfene unterthänigste Bitte an E. Königliche Hoheit, den Großherzog, um einen Gesegentwurf, die Aufhebung des Zehntens von Neubrüchen betreffend, in Gemäßheit der Geschäftsordnung zur gefälligen Verathung mitzutheilen.

Karlsruhe den 27. July 1822.

Der Präsident der zweyten Kammer der Stände-
versammlung

F ö h r e n b a c h.

Unterbenlage zu Ziffer 88.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die zweyte Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer zwey und fünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 20. d. M. mit überwiegender Stimmenmehrheit den Beschluß gefaßt, an Eure Königliche Hoheit die ehrfurchtsvollste Bitte um Vorlage eines Gesetzes ergehen zu lassen, wodurch

- 1) die unentgeltliche Aufhebung der Zehnten von künftigen Neubrüchen mit Ausnahme derer, welche auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen, verordnet wird, und daß
- 2) diese Bestimmung auf diejenigen Neubrüche anwendbar sey, welche gegenwärtig in den Freyjahren sich befinden, jedoch mit gleich-

falliger Ausnahme derer, welche sich auf privatrechtlichen Erwerbstitel gründen.

Karlsruhe den 27. July 1822.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre :

I k s t e i n.

B a u m g ä r t n e r.

S p e n e r e r.

Beilage Ziffer 89.

Dem hochverehrlichen Präsidium der Ersten Kam-
mer der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, anliegend die in Folge des Be-
schlusses der zweyten Kammer vom 16. d. M. entwor-
fene unterthänigste Bitte an Se. Königliche Hoheit,
den Großherzog, um ein Gesetz, wornach der Hausrat-
handel im ganzen Großherzogthum sogleich und gänz-
lich abgeschafft werde, in Gemäßheit der Geschäfts-
ordnung zur gefälligen Berathung mitzutheilen.

Karlsruhe den 27. July 1822.

Der Präsident der zweyten Kammer der Stände-
versammlung

S ö h r e n b a c h.

Unterbeilage zu Ziffer 89.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die zweite Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer acht und vierzigsten Sitzung vom 16. d. M. mit überwiegender Stimmenmehrheit den Beschluß gefaßt, an Eure Königliche Hoheit die ehrfurchtsvollste Bitte um ein Gesetz gelangen zu lassen, wornach im ganzen Großherzogthum der Hausrathhandel sogleich und gänzlich abgeschafft werde.

Karlsruhe den 27. July 1822.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten
Kammer der Ständeversammlung

der Präsident

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

I k s t e i n.

B a u m g ä r t n e r.

S p e y e r e r.

Beilage Ziffer 90.

Dem hochverehrlichen Präsidium der Ersten Kam-
mer der Ständeversammlung

haben wir die Ehre, in der Anlage die in der vier und
fünf und fünfzigsten öffentlichen Sitzung der zweyten
Kammer am 24. d. M. beschlossene Bitte an Se. Königl.
Hoheit, den Großherzog, um einen Zuschuß für die
Universitäts-Institute zu Heidelberg dem §. 88. der
Geschäftsordnung gemäß mitzutheilen.

Karlsruhe den 29. July 1822.

Im Namen der zweyten Kammer der Ständever-
sammlung

der Präsident: Föhrnbach.

Der erste Secretär:

Isstein.

Unterbeilage zu Ziffer 90.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer vier und fünfzigsten und fünf und fünfzigsten öffentlichen Sitzung am 24. und 27. d. M. beschlossen, Eure Königliche Hoheit um einen Gesetzborschlag unterthänigst zu bitten, wodurch

- 1) der Universität Heidelberg der von derselben dem geheimen Hofrath v. Langsdorf während seiner Verwendung zur Salzauffuchung bezahlte Besoldungsbetrag von 9000 fl. aus der Staatskasse wieder ersetzt werde, und
- 2) der Universitätskasse von dem Jahr 1823 an die für den Marstall an das Landgestütwesen jährlich bezahlten 1000 fl., und
- 3) ebenso jene zur Entbindungsanstalt jährlich bezahlten 2400 fl. vom Jahr 1823 an abzunehmen, und
- 4) diese beiden letzten der Universität dadurch zuwachsenden Beträge von jährlichen 3400 fl. zur Hälfte für die Sicherstellung und Verbes-

Ein und dreyßigste Sitzung vom 31. July. 371

serung der Universitätsbibliothek, und zur andern Hälfte für die übrigen Universitäts-Institute, zugleich aber für Stipendien des philologischen Seminars zu bestimmen seyen.

Karlsruhe den 29. July 1822.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten
Kammer der Ständeversammlung
der Präsident
S ö h r e n b a c h.

Die Secretäre :

I s s t e i n.

B a u m g ä r t n e r.

S p e y e r e r.

Beylage Ziffer 91.

Commissionsbericht

über die Motion des Abgeordneten von
Clavel wegen Gleichstellung des Ortes Un-
teruhdingen mit den Städten Meersburg
und Ueberlingen hinsichtlich des Strassens-
geldes.

E r s t a t t e t

von dem

Frhrn. v. Hornstein.

Der Fruchtabfuhrort Unteruhdingen hatte schon im fünfzehnten Jahrhundert ein Privilegium, und wurde von den Grafen von Werdenberg in den deshalb mit den Abfuhrorten Meersburg und Ueberlingen entstandenen Conflicten fortwährend unterstützt. Diese Streitigkeiten waren um so hartnäckiger, als früher diese drey Orte unter drey verschiedenen Regierungen standen, indem Unteruhdingen dem Grafen von Heiligen-

berg, und Meersburg dem Bischof von Constanz zugehörte, Ueberlingen aber eine Reichsstadt war.

Durch einen endlich zu Stande gekommenen Vergleich erhielt Unteruhldingen das Recht, wöchentlich 150 Malter, Constanzer Maasses, ausführen zu dürfen.

Nach der wohlausgeführten Motivirung des Herrn Proponenten ist durch die diesseitige Regierung den Städten Meersburg und Ueberlingen Ausnahmsweise ein Theil des Zolles und Chausseegeldes erlassen worden, wodurch sich jedoch die Würtemberger Fruchthändler nicht abhalten ließen, ihrer größern Bequemlichkeit wegen forthin ihre Früchte über Unteruhldingen zu führen. Allein die neue Chausseegeldordnung hatte die nachtheilige Folge, daß die Durchfuhr der Würtemberger aufhörte.

Durch die den Orten Meersburg und Ueberlingen bewilligte Vergünstigung hinsichtlich des Straßengeldes hat die Frequenz der Route über Unteruhldingen zum großen Nachtheil des Staates, und zum völligen Ruin des Orts sehr abgenommen, und die Beschwerde der Unteruhldinger Schifferschaft ist um so mehr begründet, weil dadurch gegen die Verfassung ein Ort vor dem andern begünstigt worden ist, und wenn auch die Bittsteller ihre Beschwerde bis jetzt nicht vor die höchste Staatsbehörde gebracht hätten, so könnte doch nicht von dem Antrage abgestanden werden, daß Unteruhldingen gleiche Berechtigung, wie Meersburg und Ueberlingen, ertheilt werden möchte.

Der Antragsmotivirung wurde schließlich noch beigefügt, daß wenn Unteruhldingen gleiche Vergünstigung

hinsichtlich des Straßengeldes wie Meersburg und Ueberlingen zu Theil werden sollte, auch Constanz Vortheil daraus ziehen dürfte, da es dann seine Früchte aus erster Hand beziehen könnte, statt daß es sie bisher von Ueberlinger Fruchthändlern bezogen hat.

Die diesseitige Commission fand sich hierdurch bezogen, hinsichtlich der Beschwerde der Schifferschaft zu Unteruhldingen sich dem Antrage des Commissionsberichtes der zweiten Kammer auf Gleichstellung des Ortes Unteruhldingen mit den Städten Meersburg und Ueberlingen hinsichtlich des Straßengeldes um so mehr anzuschließen, als die Schifffahrt auf dem Bodensee den einzigen Nahrungszweig jenes Ortes ausmacht, dessen Gemarkung äußerst klein, und dessen Frucht- und Weinbau ganz unbeträchtlich ist, und der Ort beynah ganz von dem Gewerbe der Schiffermeister lebt, mithin so lange die dermalige Stockung dieses Gewerbes fort dauert, die Einwohner von Unteruhldingen von Tag zu Tag mehr verarmen müssen.

Ihre Commission beschränkt sich also lediglich auf die Unterstützung der gerechten Beschwerde der Schifferschaft von Unteruhldingen, und trägt darauf an, deren Gesuch um Gleichstellung mit Meersburg und Ueberlingen der hohen Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen.

Endlich hält es die Commission für angemessen, im Protokolle den Wunsch niederzulegen, daß alle Begünstigungen, welche die württembergische Regierung mit so vieler Umsicht dem Orte Friedrichshafen hat zu Theil werden lassen, von der diesseitigen hohen Regie-

Ein und dreyßigste Sitzung vom 31. July. 375

zung den sämtlichen Stapelorten an den Ufern des Bodensees verwilligt werden möchten, indem dadurch die Handelscommunicationen zu Wasser und zu Lande wieder in den vormaligen blühenden Zustand hergestellt werden könnten.

Karlsruhe den 31. July 1822.

Zwey und dreyßigste Sitzung.

Karlsruhe den 31. July 1822.

In dieser Sitzung, einer geheimen, welche die innern Angelegenheiten der Kammer zum Gegenstand hatte, wurde der Ministerial-Secretär Hugo mit Stimmeneinhelligkeit zum Archivar der Kammer ernannt.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariaä.

Beilage Ziffer 77.

zum Protokoll der sieben und zwanzigsten Sitzung.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf, die Ausgleichung
der Centralkriegslasten betreffend.

Erstattet

von dem

Staatsrath Frhr. v. Lürkheim.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist bereits der dritte, welcher den Landständen in dem kurzen Zeitraum ihrer Wirksamkeit über den schwierigen Gegenstand einer Kriegskosten Ausgleichung, und zwar jedesmal mit wesentlich veränderten Bestimmungen übergeben worden ist. Schon dieses Schwanken im System deutet darauf hin, daß außer dem Mangel an Zeit, welcher in den Jahren 1819 und 1820 die Erwartung einer Erledigung vereitelte, noch andere Hindernisse der Fixirung und folgerechten Ausführung von Grundsätzen in dieser wichtigen und sehr verwickelten Angelegenheit in den Weg treten; — und dieß bewährt sich auch wirklich, je mehr man sich in dieselbe einarbeitet. Außer der Schwierigkeit der Theorie auf dem weiten Felde der Kriegsla-

Protokolle der 1. Kammer. 2r Bd.

a

fen gehört dahin hauptsächlich auch der Widerstreit des bey der Sache befangenen Localinteresse, und die Verworrenheit der nun einmal vorhandenen Masse von Kriegsheilungen welche bey der Unvollständigkeit, oder bey dem oft nicht übereinstimmenden Inhalt vorausgegebener Vorschriften, — und dem Mangel an Nachdruck in Handhabung derselben, im Augenblick des Kriegsdranges auf sehr verschiedenartige Weise auferlegt und berechnet worden sind, nunmehr aber in ein gleichartiges Ganzes gebracht werden müssen, weil außerdem ihre Zusammenstellung und Ausgleichung eben so wenig thunlich wäre, als nach den Regeln der Rechenkunst eine Summirung oder Vertheilung ungleichartiger Größen Statt finden kann.

Wenn man dieses, seiner Schwierigkeiten ungeachtet nun doch einmal unvermeidliche Geschäft nicht auf bodenlose Willkühr bauen will, so ist es nothwendig vor allen Dingen auf den Gesichtspunct des allgemeinen Rechts und sodann auch auf die bereits ausgesprochenen positiven Bestimmungen zurückzugehen; — erst wenn diß geschehen ist, läßt sich die auszugleichende Masse von Kriegsheilungen verarbeiten.

S. I.

Die Verpflichtung der Staatsgesamtheit zur Vergütung dessen, was einzelne Bezirke, Gemeinden oder Individuen als nothwendige Folge eines Kriegszustandes geleistet haben, wird keineswegs daraus abgeleitet, daß man den Staat überhaupt als eine Assuranzanstalt gegen alle und jede Beschädigung seiner Angehörigen betrachtet, sondern lediglich aus der unverkennbaren Wahrheit, daß der Krieg in jedem Fall eine Handlung des Staats ist, — nicht aber der einzelnen

Staatsangehörigen, auf deren Kosten die Unternehmung des Staats nicht gehen kann, wenn derselbe den Krieg für sich führt, oder thätigen Antheil an demselben nimmt, und welche selbst auch im Fall, wenn der Staat dabei nur eine passive Rolle spielen sollte, eben so gut wegen des Schutzes, welchen er ihnen gewähren muß, von ihm verlangen dürfen, daß er die Unternehmung einer auswärtigen Kriegsmacht, welche er hier an seine Stelle treten läßt, auf sich nehme. Eine Aufkündigung dieser Verbindlichkeit wäre Aufkündigung des Staatsschutzes, und würde den Verband der gegenseitigen Rechte und Pflichten auflösen.

Indem aber solchem nach das Princip der Kriegskostenausgleichung auf die Ansicht des Kriegs als eines Staatsunternehmens gegründet wird, bleibt es auch auf die unmittelbar für dieses Unternehmen angewendete Mittel beschränkt. Dadurch werden zwar nicht die vom Feinde auferlegte Leistungen, als wofür der Kriegführende Staat so gut wie für die von ihm und seinen Verbündeten geforderten haftet, wohl aber alle zufällige Beschädigungen und alle mittelbare Folgen des Kriegszustandes ausgeschlossen, und alle Einwendungen welche von der Unbestimmbarkeit und der willkürlichen Schätzung solcher Kriegsschäden, — (hier nur paßt dieser Ausdruck) — hergenommen werden, berühren jenes Princip einer Ausgleichung der Kriegskosten nicht, denn bey Aufstellung desselben ist nirgends gesagt, — weder daß der Staat alle bis ins Unendliche ableitbare mittelbare Folgen seiner Handlungen und den sich allen menschlichen Unternehmungen beugefahrenden Zufall zu vergüten, noch daß er, abgesehen von der Causalverbindung mit seinen Handlungen eine Schadensassurance zu überneh-

men habe. Gleichwohl würde in einem wissenschaftlichen Lehrbuch noch manches darüber zu sagen seyn, ob nicht aus andern Gründen in manchen Fällen auch zufällige Kriegsbeschädigungen zu einer Vergütung geeignet seyen, desgleichen wie es überhaupt zu halten seye, wenn das Land durch Feindesheer überzogen wurde, wo bloße Gewalt oft an die Stelle ordnungsmäßiger Anforderung tritt, und die Gränzlinie zwischen regelmäßiger Leistung und zufälliger Beschädigung schwer zu finden ist, — hier aber werden solche Erörterungen durch die Erinnerung abgeschnitten, daß das Großherzogthum in den Kriegsperioden, von welchen es sich jetzt noch handelt, von keinem Feind heimgesucht, und auch nie das Kriegstheater gewesen ist.

§. 2.

Die Anwendbarkeit des aufgestellten Grundsatzes einer Verpflichtung der Staatsgesamtheit zur Vergütung der Kriegleistungen bleibt indessen immer beschränkt

1) durch die physischen Gränzen der Möglichkeit, indem der Staat bey dem Eingehen in einen Kriegszustand keineswegs verbürgen kann, daß die dadurch herbeygeführt werdende Lasten nicht über die Kräfte gehen werden, welche zu ihrer Vergütung aufgeboten werden können, und jeder Einzelne sich die hiernach unvermeidliche Beschränkung um so mehr gefallen lassen muß, als er bey einer Insolvenzerklärung der Gesamtheit und Aufkündigung ihres Schutzes gar nichts erhalten würde.

2) durch die in vielen Fällen nicht zu erfüllende und doch notwendige Bedingung einer verlässigen Li-

quidring und eines genügenden Beweises aller Kriegsleistungen

3) durch die Berücksichtigung der besondern Verhältnisse, vermöge welcher

a) auf der einen Seite manche Kriegslasten sich bis auf einen gewissen Grad mit andern durch ebendenselben Kriegszustand herbeigeführten Vortheilen wieder compensiren können, und also eine direkte Vergütung der erstern in so weit nicht mehr gefordert werden kann, als sie sich indirekt durch letztere ausgeglichen haben, — und

b) auf der andern Seite eine in Vergleichung mit der pecuniären Abschätzung einer Leistung an sich unvollständige Vergütung in ihrer Wirkung oft einer vollständigen gleich kommt. Zur einstweiligen Erläuterung dieses etwas räthselhaft lautenden Satzes will ich nur anführen, daß wenn z. B. gewöhnliche Frohnen ohne eigentlichen Vermögensverlust durch größere Anstrengung und Behelfung erschwungen werden konnten, eine ihren Anschlag lange nicht erreichende Vergütung das billige Ebenmaas zwischen den Landesstrichen, welche sie leisteten, und jenen aus welchen die herabgesetzte Vergütung den erstern in baarem Gelde zusießt, dennoch herstellt.

Der allgemeine Grundsatz der Vergütungspflicht hört aber darum keineswegs auf, ein strengrechlicher zu seyn, weil die nach den eben angeführten Rücksichten zu bestimmende Gränzen seiner Anwendung in sehr vielen Fällen nicht eben so streng bezeichnet werden können, sondern von beyläufigem Ermessen abhängen. Es kann freylich nicht in bestimmten Zahlen ausgerechnet werden, wie weit die Vergütungsmittel der Ge-

samtheit reichen, wie weit man in der Strenge des Liquidirens, welches im Einzelnen immer Lücken übrig lassen wird, gehen solle, und wie weit in der Abwägung der compensirenden Vortheile für einzelne Landes- theile und Individuen; allein in dem Gebiet des Rechts so gut wie anderwärts wäre es widersinnig, das außer unserer Willkühr liegende Daseyn eines Satzes darum abläugnen zu wollen, weil wir die Gränzen seiner Anwendung nur nach subjectiven Maasstab bezeichnen können.

§. 3.

Bis hieher war die Commission in den der Kriegskostenausgleichung zu Grund zu legenden allgemeinen Rechtsansichten einverstanden, allein nun behauptete ein Mitglied, daß sie in ihrer Strenge nur auf eine der Leistung unmittelbar auf dem Fuß folgende Vergütung anwendbar seyen, und äußerte gegen den Versuch einer nach Verlauf von Jahren darauf zu gründenden Ausgleichung seine Einwendungen, welche auf dessen Verlangen hier wörtlich eingerückt werden, wie folgt:

„Kriegsleistungen sind allerdings eine Art von Staatsausgaben, und als solche von den Unterthanen aufzubringen, aber bey dieser, so wie bey jeder andern öffentlichen Ausgabe, ist der Unterschied wesentlich, ob sie zu der Zeit, wo sie zu machen ist, unter die Steuerpflichtigen vertheilt wird, oder ob sie anfangs durch Vorschuß bewerkstelligt, und derselbe erst später auf die Steuerpflichtigen umgelegt wird. Wären die Kriegsleistungen der Jahre 1809 bis 1815 gleich anfangs von den Steuerpflichtigen unwiderrusslich erhoben worden, — kein Zweifel, daß sie auf

die damaligen Steuerpflichtigen nach dem Grundsatz der Gleichheit zu vertheilen gewesen wären, — nun aber werden sie als ein Vorschuß oder als ein Darlehen behandelt, und sollen jetzt nach Jahren von den dermaligen Steuerpflichtigen ersetzt, oder durch ein von den jetzigen und zukünftigen Steuerpflichtigen zu verzinsendes und zurückzahlendes Darlehen gedeckt werden. Die, welche den Vorschuß gemacht, nämlich die damaligen Steuerpflichtigen werden als die Gläubiger, die heutigen oder die dereinstigen Steuerpflichtigen werden als die Schuldner betrachtet — es sind aber zu einem bedeutenden Theil ganz verschiedene Individuen, denn die Güter haben ihre Besitzer gewechselt: Ist es nun recht, daß man diese veränderte Lage der Dinge so ganz übersieht?“

„Man beruft sich auf die Ewigkeit des Staats, — er habe die Kriegleistungen nur vorschußweise gefordert, und die Ausgleichung d. h. den Ersatz derselben verheissen. Er seye also der Schuldner, und seye ewig, es seye mithin diese Schuld von denen zu bezahlen, welche zu der Zeit, wo dieß geschieht, die Steuerpflichtigen sind. — Allerdings ist der Staat ein ewiger Verein; aber eben so gewiß ist, daß die Individuen wechseln, durch welche dieser Verein gebildet wird. Die rechtlichen Folgen, welche sich aus dem erstern Grundsatz ergeben, müssen daher mit den rechtlichen Folgen des letztern möglichst, (denn ein Streit zwischen der Idee und der Wirklichkeit läßt sich nie vollkommen ausgleichen) — in Einklang gesetzt werden; ganz so, wie überhaupt das gesammte Steuerrecht nur ein Versuch ist, das Staatsobereigenthum mit dem Sondereigenthum der Einzelnen zu vereinigen. — Folgende Sätze dürften nun die Bedingungen des zu vermittelnden Vergleichs aus-

sprechen:“ — „Grundsatz: alle Staatsausgaben sind in der Regel durch die Beiträge der jeweiligen Steuerpflichtigen zu decken; — (Staatsanlehen sind in der Regel widerrechtlich; ein jeder Tag soll für das Seine sorgen).“

„Ausnahmen: 1) Wenn durch eine Ausgabe das öffentliche Vermögen vermehrt wird, so kann sie auch auf die zukünftigen Steuerpflichtigen verhältnißmäßig vertheilt werden. (Versio in rem.)“

„2) dasselbe gilt, in so fern die Ausgabe der Gemeinheit einen andern bleibenden Vortheil gewährt. (Negotiorum gestio.)“

„Weder der Grundsatz noch die Ausnahmen lassen sich zwar in der Wirklichkeit mit arithmetischer Genauigkeit durchführen, aber wenn man anders nicht der Staatsgewalt das Recht einräumen will, alle Lasten der Gegenwart oder alle Lasten der Zukunft aufzubürden, alle Individualität der Menschen in dem Abgrunde des Unbedingten untergehen zu lassen, so muß man jeder Regierung an das Herz legen, jene Regeln wenigstens annäherungsweise zu befolgen, und die Verletzungen derselben, welche man sich im Drang der Zeit erlaubt hat, so viel als möglich wieder gut zu machen.“

„Ob Kriegszleistungen unter den obigen Grundsatz oder unter die zweite Ausnahme von demselben gehören, darüber könnte noch gestritten werden; es soll jedoch das letztere angenommen oder zugestanden werden. Hieraus folgt, daß sie zu dem einen Theile von den Steuerpflichtigen tempore praestationis zu tragen sind, zu einem andern Theil den Steuerpflichtigen der Zukunft aufbürdet, d. h. in eine Staatsschuld verwandelt werden mögen. Zu dem wievielsten Theile sie aber die eine und die andere Eigenschaft haben sollen, möchte

schwerlich anders, als durch einen billigen Vergleich, auszumitteln seyn; unter einer jeden Voraussetzung aber ist es wohl ungerecht, wenn der Aufwand, den ein Krieg verursachte, ganz oder zum größten Theil den spätern Steuerpflichtigen aufgebürdet, d. h. in eine Staatsschuld verwandelt wird.“

„Dies soll nun mit den gesammten Kriegsleistungen der Jahre 1809—1815 geschehen. In dieser Maaßregel liegt eine schwere Ungerechtigkeit, welche desto größer wird, je größer der Zeitraum ist, welcher die Leistung von der Vergütung derselben trennt, nämlich:“

„1) die ursprünglichen Steuer- und Beitragspflichtigen, (die Schuldner tempore debiti contracti) eben so alle Steuerpflichtigen der Zwischenzeit werden von allem Beitrag gänzlich befreit, die dermaligen, und (wenn man Schuld schein ausfertigt) — die zukünftigen Steuerpflichtigen sollen allein die Bürde tragen. Wohl sind unter den dermaligen auch die ursprünglichen zum Theil begriffen, aber nur zu einem Theile, nur zufällig. Allerdings wäre es eine Unmöglichkeit, noch jetzt die Schuld unter die ursprünglichen Beitragspflichtigen nach den Grundsätzen einer gleichen Besteuerung zu vertheilen, — aber kann man ein Recht aus einem Nothstande ableiten? —“

„2) die Kriegsleistungen welche der Gegenstand des vorliegenden Gesekentwurfes sind, sollen nach den damaligen (mittlern) Geldpreisen vergütet werden; aber wie sehr hat sich der Tauschwerth des Geldes seit den Kriegsjahren geändert! Wir zahlen, wenn man z. B. das Geld in Frucht ausdrückt, weit mehr als geleistet worden ist, wir zahlen mit geringern Geldmitteln.“

„Dies sind die allgemeinen und wesentlichen Ungerechtigkeiten des Plans, an welche sich eine große

Menge besonderer anreihen, wie man sich aus den mitgetheilten Vorträgen überzeugen kann. Aus diesem Irrgarten kann man sich nur mittelst eines Vergleiches retten, und es dürfte gerathener seyn, die Sache nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern im Wege der Verwaltung zu erledigen, mit dem Vorbehalt, daß nach dem Abschluß der auf dem letztern Wege zu fertigenden Vorarbeiten der Regierung eine runde Summe zur Unterstützung der besonders beschwerten Gemeinden in dem Steuergesetze anzuweisen wäre."

§. 4.

Der hier vorgetragenen Ansicht kann jedoch die Mehrheit der Commission nicht beitreten; sie findet die Rechtfertigung ihrer entgegengesetzten Meinung, nämlich daß die jeweils bey der Umlage einer Kriegskostenvergütung vorhandenen Steuerpflichtigen unbedingt den sie dabey treffenden Beytrag zu leisten schuldig seyen, in folgenden einfachen Sätzen:

1) wenn es einmal angenommen ist, daß die Kriegseleistungen als ein Staatsaufwand zu betrachten seyen, welcher nur im Namen des Staates von Gemeinheiten und Individuen vorschußweise geleistet wurde, so erscheinen letztere in dieser Beziehung lediglich als Gläubiger des Staats. Auf sie könnte es also schon vorhinweg keinen rechtlichen Einfluß haben, wenn der Staat als Schuldner über die Aufbringung der Zahlungsmittel ungewiß und mit seinen Steuerpflichtigen im Streit befangen wäre. Gesezt auch die Kosten hätten gleich nach der Leistung umgelegt werden sollen, so alterirt doch eine Handlung oder Unterlassung des Schuldners, das Recht des Gläubigers nicht. Eben so wenig darf man in diesem Verhältniß den reinen Standpunct derer die geleistet haben, als Gläubiger, — durch ei-

nen Seitenblick darauf daß sie größtentheils wieder unter den Steuerpflichtigen begriffen sind, verwirren.

2) Es ist also die Frage ob der Staat berechtigt seye, eine aus einer frühern Periode herrührende Schuldigkeit durch Umlage auf seine jetzigen und zukünftigen Steuerpflichtigen zu tilgen, bloß nach seinem Verhältnis zu diesen zu untersuchen, ohne das anerkannte Recht des Gläubigers, folglich die quaestio an der Ausgleichung von der Schlichtung dieses Streites abhängig zu machen. — Die Antwort ist folgende:

a) der Staat muß oft Schulden machen, wenn die Hülfquellen des Augenblicks nicht zur Befreiung gebieterischer Bedürfnisse hinreichen, oder, wie namentlich hier der Fall ist, ein Aufwand seiner Natur nach, nicht sogleich sondern erst in der Folgezeit liquidirt und folglich auch bezahlt werden kann.

b) er ist aber überhaupt in dem Ermessen, was sogleich der Gegenwart aufgebürdet, und was der Zukunft überlassen werden muß, zwar wie ein Familienvater im Allgemeinen zur Sorge für die Nachkommenschaft verpflichtet, aber durchaus an keine rechtliche Bestimmungen der Abwägung gebunden. Das Volk mit seinem Gesamtvermögen ist der Erblasser seiner Nachkommenschaft, und durch kein Fideicommiss verhindert, seine Verlassenschaft zu beschweren. Schwerlich wird indessen dereinst in dem großen Abrechnungsbuch der Geschichte unsere Generation als sorg- und liebloser Haushälter erscheinen!

c) in dem großen Staatshaushalt wird immer offenes Buch geführt. Die Staatsschuld ist ein Vermächtniß der Vergangenheit, zum Theil eines längst abgestorbenen Geschlechts, an welchem die Gegenwart zu zahlen hat, auch sie muß wieder manche Verbindlichkeit dem kommenden Geschlecht zu honoriren überlassen, und die

ses wird es wieder eben so machen. Wer kann in diesem unbestimmbaren Kreislauf die Schuldigkeit des Tages ausrechnen? Wegen dieser eigenen Natur des Staatshaushaltes, vermöge welcher immer Schuldigkeiten, die in einer Periode erzeugt wurden, in die andere übertragen werden, und die Rechnung nie geschlossen werden kann, sind die Staatsschulden immer als Schulden des ewig identischen Staats, nicht der wechselnden Masse seiner Angehörigen zu betrachten, und diese letztern haben die generelle Verpflichtung zur Entrichtung ihrer Beyträge so oft der Staat von der stetem Zugang und Abgang unterworfenen Summe seiner Zahlungsverbindlichkeiten durch Umlage etwas auf ihre Schultern wälzt. Von diesem Augenblick an ist ihre Schuldigkeit geboren, nicht von jenem an, wo der Staat solche contractirt hat. Wer in der Zwischenzeit ein steuerbares Objekt erworben hat, der hat es mit dieser allgemeinen Verpflichtung zu jeweiligen Steuern für das laufende sowohl als für Schulden erworben, und insbesondere kann dies von dem Beytrag zur Ausgleichung der Kriegskosten gesagt werden, welche vermöge der besondern und feyerlich ausgesprochenen Zusicherungen auf diesen Steuerobjekten zwar noch als unbekannt, aber wegen der Beschränkungen, welche diese Zusicherungen in der Ausführung jedenfalls erhalten werden, gewiß nicht als zu gering angeschlagene Größe haften.

3) Noch ein weiteres Argument gegen die erhobenen Bedenklichkeiten liegt in der besondern Behandlung der in Frage stehenden Kriegseleistungen. Dieselben wurden nämlich mit wenigen in der Natur des Gegenstandes liegenden Ausnahmen immer nur Bezirken und Gemeinden nicht einzelnen Individuen zugewiesen; nur die Gemeinden waren daher in dem Fall, zur Aufbringung derselben auf die Individuen zu greifen. Aus diesem Grund geht daher die beabsichtigte

Landesausgleichung nur auf Gemeinden; Gläubiger und Schuldner sind daher unwandelbare moralische Personen, ewige Vereine, und die aus der Veränderlichkeit der Beitragspflichtigen hergenommene Zweifel, finden also bey dieser Ausgleichung keine Anwendung, — sondern können nur bey der Abrechnung in den einzelnen Gemeinden zur Sprache kommen, welche nun in ein besonderes Gesetz verwiesen werden soll.

4) Das Bedenken, daß der Werth des Geldes sich seit den Kriegsjahren bedeutend geändert habe, kann auf Bestimmung der Vergütungspreise nach der oben in §. 2. unter 3. b. gemachten Bemerkung Einfluß haben, nicht hier auf die allgemeine Frage, ob ausgeglichen werden solle.

§. 5.

Nach dieser durch vielfach geäußerten Widerstreit der Ansichten weitläufig gewordenen Darstellung aus dem Gesichtspunkt des allgemeinen Rechts, gehe ich nunmehr zu den bereits bestehenden positiven Bestimmungen in Betreff der Kriegskosten-Ausgleichung über.

Bis in das Jahr 1809 wurden die Kriegskosten nach frühern administrativen Anordnungen nur in dem Umfang der verschiedenen Landestheile, aus deren Vereinigung das Großherzogthum entstanden ist, — oder der 3 Provinzen, in welche dasselbe nach deren Vereinigung eingetheilt worden war, ausgeglichen.

Nachdem aber die gänzliche Verschmelzung dieser Landesheile in gedachtem Jahr durch eine in alle Verwaltungszweige eingreifende Organisation vollendet, und die Landeseintheilung in Kreise angeordnet war, erfolgte die in der Beilage Ziffer I. enthaltene Kabinetts-Resolution vom 23. December 1809. Nro. 2243, wodurch ausgesprochen wurde, daß die Etappenkosten (wie man damals die Kriegseleistungen nannte, weil sie sich in jener Periode auf den Aufwand in gewis-

sen festbestimmten Etappenstationen beschränkten) vom 1. Jänner 1810 an auf das ganze Großherzogthum ausgeglichen werden sollen.

Dieser Grundsatz wurde auch bey den starken Durchmärschen französischer Truppen in dem Jahr 1810 in so weit befolgt, daß von Zeit zur Zeit zur Unterstützung der mit denselben heimgesuchten Landestheile von jenn, welche damit verschont blieben, Geldbeyträge auf Rechnung der künftigen definitiven Ausgleichung erhoben wurden. Diese letztere unterblieb aber in Ermangelung eines hinreichenden Ruhepunktes und bey dem langsamen Fortgang des nicht gehörig organisirten Rechnungswesens.

Als aber im Jahr 1812 die großen Truppen-Durchmärsche gegen Rußland begannen, fühlte man die Nothwendigkeit, dem gänzlichen Mangel gesetzlicher Vorschriften abzuhelpen, indem zwar durch die vorerwähnte Kabinetts-Resolution das Princip der allgemeinen Ausgleichung der Kriegseistungen ausgesprochen, aber hinsichtlich ihres Maases, ihrer Aufrechnung und Vergütung noch nichts Allgemeines festgesetzt war. Es wurde daher, weil der Drang des Augenblicks damals die Ausarbeitung eines vollständigen Gesetzes nicht gestattete, von dem Landeshoheitsdepartement des Großh. Ministeriums des Innern unterm 27. May. 1812. Pro. 2634 eine provisorische Verordnung hierüber erlassen, welche zwar in der Folge bey öfterem Wechsel, nicht nur der leitenden Individuen, sondern auch der Behörden, durch partielle Anordnungen so wie durch blöße Nichtbefolgung nach und nach in mehreren Punkten wieder außer Anwendung gekommen ist, dennoch aber bis auf diese Stunde die einzige allgemeine Vorschrift in dieser Materie geblieben ist, und weil in der Folge öfter darauf verwiesen werden dürfte, als Beylage unter Ziffer II. mit diesem

Bericht vorgelegt wird. Hier ist einstweilen zu bemerken, daß durch diese Verordnung, welche bloß über die bey den damaligen mit keinem Aufenthalt verbundenen Durchmärschen vorgekommenen Gattungen von Kriegseinstellungen, nähere Vorschriften enthält, für die Einquartirungsverpflegung eine Vergütung festgesetzt, und die Verabfolgung der Pferdefourage aus anzulegenden Magazinen ohne Belästigung des Quartiergebers angeordnet, für die Kriegsfrohnen aber bloß die nachträgliche Bestimmung einer nach Umständen zu bemessenden, jedenfalls sehr beschränkten Vergütung vorbehalten wurde.

Mit dem Jahr 1812 schließt sich die Periode des Aufenthalts französischer Truppen im Lande; gegen das Ende des folgenden Jahres 1813 rückten die Heere der gegen Frankreich verbündeten Mächte heran, und mit ihnen kamen andere Einrichtungen und mannichfaltigere Leistungen, weil nun das Feindesland und Kriegstheater in der Nähe war, — das Princip der allgemeinen Landesausgleichung erlitt aber dadurch keine Aenderung, — es war einmal ausgesprochen und alle Administrativ-Anordnungen in Kriegsangelegenheiten bezogen sich darauf.

Vermöge des am 20. November 1813 im Hauptquartier zu Frankfurt abgeschlossenen Staatsvertrags machte Baden sich gegen die Verbündeten anheischig, den Bedarf der durchziehenden Heere anzuweisen, und dessen liquidirten Betrag an dem von dem Großherzogthum wie von den andern verbündeten Staaten zu den Kosten des Kriegs beizuschließenden Brutto-Ertrag einer Jahreseinnahme abzurechnen.

Zugleich wurden die Aufrechnungspreise bestimmt, hingegen kam die Regierung im Drang der Geschäfte nicht dazu sich auszusprechen, ob diese für die Abrechnung mit den Verbündeten stipulirten Preise auch für

die innere Landesausgleichung gelten, oder bey dieser die früher wenigstens theilweise gegebenen Bestimmungen beybehalten werden sollen. Nur in einer Generalverfügung der damaligen Kriegsdeputation vom 29. December 1813. No. 834 wurden einige Vorschriften damit motivirt, „daß es das Interesse des Landes seye, nichts zu versäumen, was zur Docirung der Leistungen und ihres Geldbetrags sowohl zum Behuf der Aufrechnung gegen die Allirten als auch in so weit diese nicht Statt hat, zur Peräquation unter der Landesconcurrentzschafft dienen mag.“

Uebrigens wirkte die Regierung durch Aufstellung eines Landescommissärs in dem Hauptquartier zu allem, was für die verbündeten Heere vom Lande gefordert wurde, selbst mit, und so erhielt sich auch beiden größten Kriegslasten der Charakter ordnungsmäßiger, vom Staat selbst in Folge der Staatsverträge und seiner darin bedungenen Mitwirkung ausgehender Leistungen.

In dem Krieg des Jahrs 1815 wurde nach gleichen Grundsätzen verfahren, nur daß statt einer Verweisung der Vergütung auf eine durch Einwerfung von Beiträgen aller Verbündeten zu bildende Centralmasse, mit den einzelnen verbündeten Staaten Verpflegungs- und Vergütungs-Conventionen geschlossen wurden.

Aus den hier angeführten Thatsachen geht nun hervor:

1) daß die Ausgleichung der Kriegleistungen auf die Gesamtheit des Landes bereits im Jahr 1809 durch eine Cabinets-Resolution ausgesprochen worden ist, welche als eine, von dem damals die volle gesetzgebende Gewalt ausübenden Regenten ausgegangene, an die Landesbehörden erlassene und von diesen zur Richtschnur des Verfahrens genommene Anordnung die

die Kraft eines positiven Gesetzes hatte, wenn sie auch nicht durch den Druck promulgirt worden ist, welches letztere nur dann erforderlich gewesen wäre, wenn ihr Gegenstand verbindende Vorschrift für Handlungen der Unterthanen gewesen wäre, und nicht bloß eine Vorschrift für die Behörden, wodurch nur eine früher auf Provinzen beschränkte Ausgleichung auf das ganze Land generalisirt worden ist;

2) daß dieser Grundsatz im Jahr 1812 durch die mit der Leitung dieses Gegenstandes beauftragte Behörde durch nähere Vorschriften ausgeführt worden ist;

3) daß in den Kriegsperioden von 1813 bis 1814 und von 1815 außer dem Fortbestehen dieses positiv ausgesprochenen Grundsatzes, von welchem alle Anordnungen der Administrativbehörden ausgingen, der Vergütungsanspruch auch noch durch die Verträge mit den Verbündeten eine weitere Bekräftigung erhielt;

4) daß übrigens über das Maas und die Verrechnung der Kriegskosten jeweils nach Umständen verschiedene nicht immer übereinstimmende und überdies nur unvollständige Anordnungen erlassen wurden, daher es der Gegenstand der nunmehrigen Gesetzgebung ist, hierüber definitive Bestimmungen auszusprechen.

§. 6.

Der Zustand, in welchem sich die Materialien zur Kriegskostenausgleichung bey der Eröffnung des ersten Landtags befanden, läßt sich am besten aus dem ausführlichen Vortrag entnehmen, welchen der Hr. geh. Referendar von Baur damals hierüber erstattet hat. Da dieser Vortrag schon im Jahr 1820. und jetzt wieder zur Einsicht in den ständischen Commissionen mitgetheilt worden ist, und daher eine etwa verlangt werdende specielle Notiz jeden Augenblick daraus geschöpft werden kann, so genügt es hier als Hauptresultat desselben anzuführen, daß die Mangelhaftigkeit der Rech-

nungen, Aufschreibungen und Belege über die verschiedenartigen Leistungen, deren Grund größtentheils in der Unvollständigkeit und Nichtachtung der gegebenen Vorschriften zu suchen ist, der Zusammenstellung zwar große Hindernisse in den Weg legt, welche jedoch nicht unüberwindlich sind, in so fern man, die Natur des Gegenstandes beachtend, keine bis auf die Atome der Ausgleichungsmaße zurückgehende Vollkommenheit verlangt. Ueberhaupt gehört die genaue Untersuchung der Materialien zum Vollzug, und kommt hier, wo von dem Gesetz die Rede ist, nur in so weit in nähere Betrachtung, als sie auf dieses selbst Einfluß haben kann. Bei der Frage, ob überhaupt eine Ausgleichung Statt finden müsse, hat sie nun in keinem Falle Einfluß, denn um den in allgemeinen Rechtsätzen begründeten und positiv anerkannten Vergütungsanspruch aller derer, welche wirklich geleistet haben, zu vereiteln, müßte wenigstens ein solcher Zustand vorhanden seyn, daß der größere Theil der Leistungen nicht constatirt und auseinandergesetzt werden könnte, und selbst dann wäre es noch zweifelhaft, ob die Vergütung nachgewiesener Leistungen, welche von dem Staat an und für sich, rechtlich gefordert wird, darum verweigert werden dürfe, weil ähnliche Leistungen Anderer nicht genügend nachgewiesen werden können, — allein diese Untersuchung ist hier überflüssig, weil es sich blos von einzelnen im Verhältnis zur großen Masse unbedeutenden Lücken handelt. Bey der Erörterung der verschiedenen Leistungsgegenstände im Einzelnen kann jedoch weiter unten der Zustand der vorhandenen Belege und Aufschreibungen in Erwägung kommen, und für die Frage, wie sie zur Ausgleichung zu bringen seyen, bey einigen derselben maßgebend werden.

In den drey Jahren, welche seit der Uebergabe des vorerwähnten Vortrags verflossen sind, hat nun

das Liquidationsgeschäft bedeutende Fortschritte gemacht, und manche früher als schwer zu beseitigend betrachtete Zweifel gehoben, aber vollendet ist es noch nicht, und kann auch vor der gesetzlichen Festsetzung leitender Normen nicht zum Ziel gelangen.

§. 7.

Was bey den Landständen bis jetzt in Betreff der Kriegskostenausgleichung verhandelt wurde, ist bekannt, und in den Protokollen derselben aufgezeichnet. Schon im Jahr 1819 wurde der zweyten Kammer ein Gesekentwurf über diesen Gegenstand übergeben, welcher aber wegen der kurz darauf erfolgten Vertagung nicht mehr zur Erörterung kam, daher derselben Kammer im Jahr 1820 ein in der Zwischenzeit umgearbeiteter Entwurf vorgelegt wurde: — dieser kam zwar damals noch in den letzten Tagen ihres Beysamenseyns zur Verathung, allein da die sparsam zugemessene Zeit nicht mehr zu einer gründlichen Erörterung des Ganzen hinreichte, so wurde man dadurch in der Absicht einstweilen wenigstens das Dringendste zu erledigen, auf eine Abtheilung aller Kriegseleistungen in zwey Hauptclassen geführt. Dieselben sind nämlich entweder

1) solche, welche unmittelbar an die Gesamtheit des Großherzogthums, nicht an einzelne Theile desselben gefordert, und von dem Mittelpunkt der Regierung aus, den einzelnen Landestheilen zur vor-schussweisen Leistung, — es sey mittelst Repartirung oder auf dem Wege der Veraccordirung, Namens des Saats zugewiesen worden sind, — oder es sind

2) solche, welche nicht unmittelbar vom Staat, sondern von dem Militär an einzelne Bezirke und Gemeinden, (in seltenen Fällen auch an Individuen) gefordert und von diesen geleistet wurden.

Die Kriegskosten der ersten Classe sah man als solche an, deren Vergütung oder Ausgleichung sich von selbst verstehe, da sie als Leistungen ex mandato der Staatsregierung zu betrachten seyen, während das Schicksal jener die zur zweyten Classe gehören, als abhängig von der Erörterung und Anerkennung des Rechtsgrundsatzes einer allgemeinen Verpflichtung des Staats zur Vergütung aller Kriegskosten, - wozu damals vor dem Schluß des Landtags keine Zeit mehr übrig war, betrachtet wurden, und daher weder für noch gegen ihre Aufnahme in die Ausgleichung abgesprochen werden wollte.

Der uns jetzt übergebene dritte Gesekentwurf handelt bloß von der ersten Classe unter der Benennung von Centrallasten, und da er der zweyten Klasse, welche im Gegensatz der erstern Locallasten genannt werden müssen, auch nicht mittelst eines Vorbehalts erwähnt, so spricht sich dadurch die in dem Vortrag des Hrn. Regierungscommissärs bestätigte Absicht aus, sie von der allgemeinen Landesausgleichung auszuschließen.

Ihre Commission aber, von den Grundsätzen ausgehend, welche im Eingang dieses Berichtes sowohl in Hinsicht auf die Forderungen des allgemeinen Rechtes, als in Hinsicht auf die früher im Großherzogthum ausgesprochene positive Bestimmungen entwickelt worden sind, kann eine solche Ausschließung der von dem Militär unmittelbar in einzelnen Landesheilen requirirten Kriegskosten von der Landesausgleichung im Allgemeinen nicht billigen, sondern bey ihrer Aufnahme in dieselbe nur solche Beschränkungen als gerecht erkennen, welche durch die im §. 2. angedeutete besondere Verhältnisse begründet werden. Sie ist einstimmig der Meinung, daß auf jeden Fall, wenn ausgeglichen wird, möglichst vollständig ausgeglichen werden müsse, und die gänzliche Ausschließung dieser Hauptgattung von Kriegskosten, —

gerade der bedeutendsten, nicht zu einer halben Gerechtigkeit, sondern zu einer vollen Ungerechtigkeit führen würde, denn dieselbe hat sich unter die einzelnen Theile des Landes durchaus nicht in dem nämlichen Verhältnis vertheilt, wie die s. g. Centraallasten, — im Gegentheile diese letztern wurden oft in stärkerm Maas auf jene Gegenden gelegt, welche von den Locallasten am meisten verschont waren, und wenn nun die einen ausgeglichen werden sollten, die andern nicht, so würde mancher von den nicht in Rechnung kommenden Lasten fast erdrückte Distrikt oft an andere hinauszahlen müssen, wo bey Abwägung aller Kriegslasten das umgekehrte Verhältnis einträte.

Da solchem nach der ganze Gesetzentwurf auf eine nach der Ansicht der Commission verwerfliche Grundlage gebaut ist, so glauben 2 Mitglieder derselben (wovon eines ohnehin noch seine besondern oben S. 3. vorgetragene Bedenklichkeiten hegt) — daß er mit dieser Grundlage fallen, und deswegen auch nothwendig auf Verwerfung desselben angetragen werden müsse; ich, der Berichtstatter aber, obgleich von denselben Grundsätzen in der Sache selbst ausgehend, bin hierin dennoch anderer Meinung und halte die Form der Verwerfung für verwerflich, weil ich glaube, daß es bey einem Gesetzentwurf nicht wie bey einem systematischen Lehrbuch auf die Grundsätze ankomme, von welchen ausgegangen worden, sondern auf das Resultat, welches daraus hervorgegangen ist, und daher nur die einzelnen Bestandtheile in Betrachtung zu ziehen seyen. Da nun nach den Grundsätzen, zu welchen sich die Commission bekennt, nicht der Inhalt des Entwurfs gestrichen werden soll, — (einzelne Ausstellungen begründen Verbesserungsvorschläge) — sondern vielmehr von höhern Standpunkt aus Neues hinzugefügt werden müßte, so scheint mir, daß solches in die Form von Zusatzvorschlägen einzukleiden sey, — um

so mehr da wenn das entgegengesetzte Verfahren allgemeine Maxime würde, nicht leicht durch Zusammenwirken der 3 Factoren der Gesetzgebung etwas Annehmliches zu Stande kommen könnte, wenn es nicht gleich auf den ersten Entwurf geglückt ist, weil immer bey dem Verwerfen von Seiten jener Kammer, an welche die Sache zuerst gelangt, die andere verhindert wird, sich ebenfalls darüber auszusprechen, und ein Umtausch der Ansichten nicht möglich ist. Da indessen die Commission nicht wissen kann, für welche Ansicht die hohe Kammer sich entscheiden werde, so vereinigte man sich leicht dahin, auf jeden Fall hin, mit der Begutachtung weiter in die Materie einzugehen, zu welchem Zwecke nunmehr nach vorausgeschickten allgemeinen Erörterungen, der Faden des übergebenen Gesetzentwurfs verfolgt, und dasjenige, was die Commission von dem vorhin entwickelten Gesichtspunkt ausgegangen darin vermist hat, als Zusatz- und Verbesserungsvorschlag am geeigneten Orte eingeschaltet werden kann.

§. 8.

In dem ersten Artikel oder §. des Gesetzentwurfes werden sämtliche Gattungen von Kriegsleistungen aufgezählt, welche zur Ausgleichung kommen sollen; es sind diejenigen, welche zu den s. g. Centrallasten gehören. Vorausgeschickt wird im Eingang eine Bezeichnung ihrer Unterscheidungs-Merkmale, — nämlich die Ausgleichung soll sich auf jene allgemeine Kriegslasten erstrecken „welche an das ganze Land gefordert, und von der Centralstelle auf alle Kreise repartirt wurden“

Bis hieher ist die Bezeichnung bestimmt, — nun kommt aber der Zusatz:

„oder welche zwar nur an einzelne Landestheile gefordert worden, ihrer Natur nach aber als Landeslast zu betrachten sind“

Dieser macht wieder alles unbestimmt, und darum ist diese

Definition selbst zu der Absicht des Gesetzentwurfes nicht passend, wird aber ohnehin ganz zwecklos, wenn nach den hier aufgestellten Grundsätzen die Ausgleichung auf alle Kriegseleistungen erstreckt wird. Das Beste wird seyn von einer Definition, welche überhaupt eher in die Motivirung als in die Fassung eines Gesetzes gehört, Umgang zu nehmen, und gleich mit einer Benennung der einzelnen Gattungen ausgleichender Kriegseleistungen zu beginnen; — zu diesen gehe ich daher nun über.

Bei den in den Gesetzentwurf aufgenommenen Rubriken fand die Commission nur Folgendes zu bemerken:

ad 1. statt „Lieferungen in die Armee-Magazine“ hieß es im Gesetzentwurf von 1820: „Naturalien-Lieferungen aller Art für Armee-Magazine, Spitäler und andere Militär-Anstalten“ und mit Hinweglassung der Spitäler, welche jetzt unter No. 5. ganz allgemein vorkommen, dürfte diese frühere Bezeichnung vollständiger seyn, da manche Naturalien zu Militär-Anstalten geliefert wurden, welche nicht unter Armeemagazinen begriffen zu werden pflegen.

ad 4. Bei den verarbeiteten Produkten muß die Beschränkung auf solche, die an ganze Armeecorps geliefert wurden, hinwegfallen, wenn überhaupt die Beschränkung der Ausgleichung auf Centralleistungen aufgehoben wird.

ad 6. u. 7. Von den durch Lager verursachten Kosten würden wohl die wenigsten in das System der Centrallasten passen, so wie aber dieses aufgegeben wird, mögen sie ohne Anstand hier in dieser Allgemeinheit stehen bleiben, die Kosten für Blockadecorps dürften aber bei der Allgemeinheit und Unbestimmtheit des Ausdruckes um so mehr gestrichen werden, als alles was in Beziehung auf dieselben zur Ausgleichung gehört schon in andern Bestimmungen einbegriffen ist. Ueberhaupt aber wird es angemessen seyn, dasjenige was in den beiden

Absätzen 6. u. 7. enthalten ist, in einen Absatz zu vereinigen, weil die Bestimmung am Schluß des letztern von den Worten: einschließlich der Entschädigung u. s. w. — angefangen, mit Hinweglassung des hier nicht wesentlichen Wortes „technischen“ für beide paßt.

Ferner wird zur Vermeidung willkürlicher und mißbräuchlicher Ausdehnung, nach dem vorausgeschickten allgemeinen Grundsatz beygesetzt werden müssen, daß für bloß zufällige Beschädigungen, welche nicht notwendige Folge der hier aufgezählten Militäreinrichtungen waren, keine Vergütung geleistet werde.

Endlich muß bemerkt werden, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurf unter dem Aufwand für Schanz- und Brückenbau nicht, wie in dem Gesetzentwurf von 1820 auch die dazu geleistete Fuhr- und Handfrohen angeführt werden. Sollte die Absicht seyn, dieselben von der Vergütung auszuschließen, so könnte die Commission dieser Absicht nicht bestimmen, ist es aber nicht so gemeint, so müssen sie wohl hier aufgenommen werden, da bey den unter die s. g. Locallasten zu zählenden Kriegsfrohen, wie sich bald zeigen wird, besondere hier nicht anwendbare Verhältnisse eintreten.

ad 8. Welches jene Effekten seyen, „welche gewöhnlich mit eigenem Militärfuhrwesen transportirt werden“ kann in einzelnen Fällen zweifelhaft werden. In dem Gesetzentwurf vom J. 1820. waren „Armee-Effekten“ im Gegensatz von solchen, die einzelne Regimenter und Corps auf dem Marsch nachführen, angegeben, und diese Bezeichnung wird weniger schwankend seyn, besonders wenn der Beysatz in jenem frühern Entwurf mit einer kleinen Verbesserung auf folgende Weise angehängt wird, nämlich:

— — zu Wasser und zu Land, in Lohn und Accord, oder durch außerordentliche von der Centralbehörde angeordnete Fuhrstellen.

Gerade hier paßt nämlich in jedem Fall ein Unterschied

zwischen sogenannten Central- und Localleistungen, denn was auch hinsichtlich des gewöhnlichen Vorspanns für Truppenmärsche beschlossen werden wird, worauf wir weiter unten kommen, so bleibt es doch immer nothwendig in der Behandlung einen Unterschied zwischen solchen großen mit bedeutendem Zeit- und Kostenaufwand verbundenen Transportunternehmungen und dem gewöhnlichen stationären Vorspann bey den Truppenmärschen zu machen.

ad 10. Was hingegen die Entschädigung für das auf den Kriegsfrohnen verloren gegangene Vieh, Schiff und Geschirz betrifft, so hängt das, was darüber zu bemerken ist, so wesentlich mit dem zusammen, was über diese Kriegsfrohnen überhaupt zu sagen seyn wird, daß es bis dorthin ausgefekt bleiben muß.

ad 12. Unter den Einrichtungskosten für die großen Hauptquartiere scheint nur dasjenige verstanden zu werden, was in den Jahren 1814 u. 1815 an einigen Orten namentlich zu Freyburg und Heidelberg für die Hofhaltung der verbündeten Monarchen, nicht von Privatquartiergebern, sondern auf öffentliche Kosten, — (ob auf Staats- oder Gemeindskosten, mag nicht immer bestimmt ausgedrückt worden seyn,) — angeschafft worden ist. Unter dieser Voraussetzung läßt sich nichts dagegen erinnern, als daß solche Anschaffungen entweder gar nicht zum Kriegsaufwand gerechnet werden, oder als schon unter der Lieferung verarbeiteter Produkten in Art. 4. begriffen betrachtet werden könnten. Soll ihrer aber doch in dem Gesetz besonders erwähnt werden, so wäre zur Vermeidung von Mißverständnissen eine bestimmtere Bezeichnung um so nöthiger, da sonst die Meinung entstehen könne, als wollte man die frühere Idee wieder aufleben machen für die Einquartirung und Verpflegung der Hauptquartiere etwas Besonderes zu statuiren, was sich mit den Regeln gleicher Berücksichtigung

aller Lasten nicht vereinbaren läßt. Diese Hauptquartiere waren in der Regel, — und auf einzelne nicht stark contrastirende Ausnahmen wird sich das Gesetz doch nicht einlassen können, — in bedeutendern Orten, welchen die Verpflegung des dazu gehörigen Personals nicht lästiger fiel, als jene eines Staabs-officiers einer Landgemeinde, und wenn man dazu noch den Vortheil der bedeutenden Geldcirculation, so wie den Umstand erwägt, daß nicht der Ort, wohin ein Hauptquartier verlegt war, sondern die Umgegend in solchen Fällen mit Truppen überhäuft wurde, so wird man leicht einsehen, daß eine vorzugsweise Vergütung dafür wenigstens nicht auf allgemeine Landeskosten, sondern wenn Einzelne darauf Anspruch haben sollten, nur aus Localmitteln geleistet werden könne. Darum dürfte hier statt der großen Hauptquartiere die Hofhaltung der Monarchen zu setzen seyn.

S. 9.

Ich komme nunmehr auf die nach dem Gesekentwurf von der allgemeinen Ausgleichung ausgeschlossene, nach dem Antrag der Commission aber in dieselbe aufzunehmende s. g. Localkriegsleistungen und zwar zuerst auf die Einquartirung oder die Verpflegung der einquartirten Mannschaft.

Wenn überhaupt nach den vorhin entwickelten Rechtsansichten diese Locallasten von der Ausgleichung nicht ausgeschlossen werden können, so wäre solches gewiß besonders auffallend bey der Einquartirungsverpflegung, welche die Hauptlast in Kriegszeiten, und nach der heutigen Art Krieg zu führen überall die unzertrennliche Begleiterinn der Kriegsheere ist, daher sie auch im Ganzen genommen den sichersten Maasstab des größern oder geringern Kriegsdrucks abgiebt, während die meisten übrigen Kriegsleistungen nach zufälligen Umständen nur in einzelnen Districten vorkamen, wo oft der Druck im Allgemeinen gerade geringer war.

Es sind jedoch noch einige specielle Einwendungen zu widerlegen, welche gegen die Vergütung dieser Gattung von Kriegseleistungen vorgebracht worden sind. Fürs erste wurde angeführt, daß eine vollständige Liquidirung derselben nicht möglich seye, allein eine nähere Prüfung, was es damit eine Bewandnis habe, wird zeigen, daß dieser Ausschließungsg und durchaus von keinem Gewicht sey. Von der Kriegsperiode der Jahre 1809 bis 1813, in welcher sich die Einquartirung auf einige bestimmte Etappenstationen concentrirte, ist eine Unmöglichkeit der Liquidirung nie behauptet worden, aber auch hinsichtlich der spätern Perioden haben die der Commission mitgetheilten Aktenstücke die Ueberzeugung gewährt, daß die Mängel in den Materialien der Zusammenstellung durchaus nicht von der Art sind, um die rechtlich begründete Forderung der Vergütung zu entkräften und zu vereiteln. Es ist nämlich nicht davon die Rede, daß ein namhafter Theil der Einquartirungsverpflegung ohne Belege sey, denn dies ist verhältnismäßig nur bey einem sehr geringen Theil der Fall, und wo derselbe eintritt, haben es sich die bequartirten Drtschaften bey den wiederholt deshalb erlassenen Vorschriften selbst zuzuschreiben, — vielmehr bezieht sich dieser Anstand nur darauf, daß sich bisweilen nicht erheben läßt, welcher Gemeinde eine zwar gehörig belegte, aber bloß auf den Namen des Amtsbezirks in die vorliegende Consignationen eingetragene Einquartirung zu gut zu schreiben sey. Nachdem die Militärquittungen, welche hierüber bestimmte Auskünfte geben, von der Periode von 1813 und 1814 nunmehr von Frankfurt, wohin sie zur Abrechnung geschickt worden waren, zurückgekommen sind, so besteht die Schwierigkeit jetzt nur noch zum Theil hinsichtlich der Kriegsperiode von 1815, aus welcher die Militärquittungen vermöge der mit den verbündeten Mächten geschlossenen Conventionen, an diese zur Liquidirung und

Vergütungsanweisung abgegeben wurden, ohne daß man durchgängig an die Vorsicht dachte daraus solche Auszüge zurückzubehalten, welche auch den Ort der geleisteten Verpflegung nachweisen. Allein da dieser Fehler doch nur bey der geringern Zahl der Einquartirungsquittungen des Jahres 1815 begangen worden ist, und da die Großherzogliche Kriegscommission bereits Mittel gefunden hat die dadurch entstandenen Lücken in den meisten Fällen auf andern Wegen auszufüllen, so werden am Ende gewiß nur wenige Posten übrig bleiben, deren Sonderung nach Gemeinden nicht mehr geschehen kann, und dies darf doch gewiß nicht zum Vorwand dienen, der eminenten Mehrheit der Gemeinden, welche dieser Mangel nicht berührt, darum eine feyerlich verheißene Vergütung vorzuenthalten, sondern die ganze Folge wird seyn, daß jene Posten, von welchen nur die Amtsbezirke nicht aber die Ortschaften, wohin sie gehören, erhoben werden können, dem ganzen Amte zu gut geschrieben werden müssen, und diesem die Auseinandersetzung unter den dazu gehörigen Gemeinden überlassen bleibt, welche ohne große Weitläufigkeit geschehen wird, wenn die Central- und Mittelbehörden sie den Bezirksbehörden auftragen.

Ferner wurde die Größe der Summe, welche zur Vergütung der Einquartirungsverpflegung erfordert würde, und der Vortheil, welchen die Lage an den Heerstraßen und der sich dorthin ziehende lebhaftere Verkehr den hauptsächlich dieser Last ausgesetzten Ortschaften gewährte, als Grund gegen ihre Ausgleichung angeführt, allein was an dem einen wie an dem andern Wahres ist, kann keine Ausschließung der Einquartirungslast von der rechtlich begründeten Vergütung, sondern nur eine Beschränkung dieser letztern nach den oben im §. 2. angegebenen Rücksichten rechtfertigen. Daß die Größe einer Schuld an und für sich kein Grund seyn kann, sich ihrer Bezahlung zu entziehen, bedarf wohl keines Be-

weises, es muß aber überhaupt, um sich von dieser Größe des Objekts keine übertriebene Vorstellung zu machen, nicht außer Acht gelassen werden, daß die Vergütung einer Leistung, an welcher alle Landestheile mehr oder minder Theil genommen haben, nur in einer Ausgleichung, d. h. nicht in einer vollständigen Baarzahlung, sondern bloß in einer theilweisen Herauszahlung besteht; indessen wird immer neben den andern Gründen, welche auf eine Ermäßigung des Vergütungsmaassstabs für die Einquartierungsverpflegung wirken, auch noch auf die Möglichkeit der dazu aufzutreibenden Mittel nach Satz 1. des §. 2. Rücksicht zu nehmen seyn. Die Vorstellung, welche man sich oft von den besondern Vortheilen der an den Heerstraßen gelegenen Ortschaften hinsichtlich des durch die Armeen vermehrten Verdienstes und Geldumlaufs macht, sind wenigstens sehr übertrieben; nur der besondere Verdienst einzelner Gewerbsleute kann als ein auf die Heerstraßen beschränkter Gewinn betrachtet werden, und selbst davon fließt bald ein bedeutender Theil in die zweyte und dritte Hand seitwärts, der stärkere Geldumlauf und der erhöhte Werth der Erzeugnisse aber verbreitet sich schnell auch auf die entlegenern Landstriche, welche nur die Opfer sparen, womit diese Vortheile erkauft werden; es darf also kein zu großes Gewicht auf dieselben gelegt werden, wenn gleich eine Herabsetzung der Vergütung dadurch gerechtfertigt werden kann. Weit mehr noch wird dazu die Beträchtung führen, daß ein großer Theil der Verpflegungslast durch ersparende Einschränkung im Hauswesen, nicht ohne allen Geldaufwand, aber doch ohne Capitalangriff bestritten worden ist, nunmehr aber durch eine den vollen Geldanschlag ihres Werthes erreichende Vergütung, den damit mehr verschont gebliebenen Landestheilen, welche nicht in dem Fall waren, ihr Betreffniß durch gleiche allmältige und weniger fühlbare Einschränkung aufzutreiben, die weit

empfindlichere Hingabe eines bedeutenden Geldcapitals auferlegt würde.

Die Rücksicht auf den Faden des Gesetzentwurfs, welchem dieser Commissionsbericht folgen soll, nöthigt mich hier abzubrechen, und die aus den aufgestellten Betrachtungen abzuleitenden Anträge in Betreff des Vergütungsmaassstabs auf die Begutachtung des zweyten Artikels auszusetzen.

§. 10.

Die Verpflegung der einquartirten Pferde wurde in sämmtlichen Kriegsperioden, von welchen hier die Rede ist, als ein Aufwand betrachtet, dessen auch nur vorschußweise Aufbringung dem einzelnen Quartiergeber nicht aufgebürdet werden könne, sondern wofür aus öffentlichen Mitteln gesorgt werden müsse. So weit nur immer Zeit zu den hierzu erforderlichen Einrichtungen übrig blieb, wurden daher Etappen-Magazine angelegt, aus welchen die Fournage abgegeben wurde, und nur wo solches wegen Ueberraschung nicht mehr ausführbar war, wie namentlich in dem Krieg von 1813/14 häufig der Fall wurde, blieb die Pferdeverpflegung den einzelnen Gemeinden, in seltenen Ausnahmefällen auch einzelnen Einwohnern überlassen. Hier ist also noch ein weiterer und besonderer Grund für die Ausgleichung dieser Leistung außer jenen, welche auf alle Localleistungen überhaupt passen; sie bestand nämlich in der baaren Hingabe einer Waare, welche damals die theuerste und für den, welcher sie besaß, jeden Augenblick verkäuflich war, von den Gemeinden aber größtentheils durch Contrahirung schwerer Schulden, an welchen sie jetzt noch kränkeln, bezuschafft werden mußte, nicht aber, wie die Nahrung des Soldaten theilweise durch häuslicherische Einschränkung wieder eingebracht wurde.

Wenn man dieses besondere Verhältniß beachtet, so

kann man der Bemerkung im Vortrag des Hrn. Regierungscommissärs, daß kein rechtlich begründeter Unterschied zwischen diesem Aufwandsgegenstand und der Mannschftsverpflegung zu finden sey, zwar in so fern beytreten, daß für die Vergütung beider so wie überhaupt aller Kriegsleistungen ein gemeinschaftlicher Rechtsgrund obwalte, ohne jedoch zu verkennen, daß noch ein weiterer Grund für die Vergütung der Pferdeverpflegung spreche, welcher die Hintansetzung des erstern hier mehr, als bey andern Gegenständen unmöglich mache.

Auf dieses besondere Verhältniß sind daher auch jene Rücksichten nicht anwendbar, aus welchen für die Mannschftsverpflegung ein bedeutend herabgesetzter Vergütungsmaassstab angenommen werden kann.

Die Fütterung des den Armeen nachgeführten Schlachtviehes wird als ganz analoger übrigens nicht in bedeutendem Betrag vorkommender Leistungsgegenstand hier mit der Pferdeverpflegung zu verbinden und eben so zu behandeln seyn.

S. II.

Die Frohnfuhren für den Truppenmarsch, überhaupt für den Localbedarf einzelner marschirender oder cantonirender Corps und Regimenter, im Gegensatz von den bereits unter den s. g. Centrallasten aufgeführten Fuhrenstellungen, stehen zwar nach allgemeiner Ansicht ebenfalls unter dem bisher so entschieden in Schutz genommenen Grundsatz der Ausgleichung aller Kriegsleistungen, — demungeachtet kann die Commission nach den hier eintretenden besondern Verhältnissen nicht auf die Aufnahme derselben in die Landesausgleichung antragen, weil sie sich überzeugt hat, daß hier wirklich die Unmöglichkeit einer Liquidirung und Ausschcheidung der Forderungsberechtigten eintritt. Es ist nämlich bey den Kriegsfrohnen nicht nur der Fall, wie oben bey der Einquartirungsverpflegung be-

merkt worden ist, daß die Consignationen, welche von dem Feldzug von 1815 nach Absendung der Militärquittungen an die verbündeten Mächte zurückbehalten worden sind, zum Theil nur die Amtsbezirke und nicht die Gemeinden, welche die Frohnfuhren gestellt haben, nachweisen; — wäre dieß der einzige Anstand, so würde man sich auch hier helfen, wie solches dort vorgeschlagen worden ist, — sondern es herrscht eine gänzliche, aus der practischen Erfahrung über Kriegsoperationen am leichtesten zu erklärende Verwirrung in den hierüber vorhandenen unvollständigen Materialien. Der bey großen Truppenmärschen erforderliche Vorspann konnte selten aus den Stationsorten genommen werden, in welchen die Truppen lagen, und woselbst von ihnen die Quittungen ausgestellt wurden, sehr oft mußte dazu eine Concurrrenz aus andern Amtsbezirken gebildet werden; daher kommt, daß die Quittungen oft auf ganz andere Orte, selbst auf andere Bezirke lauten, als jene, welche die Fuhren gestellt haben; sehr oft wurden Wartwägen gestellt und nachher nicht gebraucht und daher auch nicht quittirt, dagegen anderwärts wieder der Vorspann nicht abgelöst, sondern auf eine weitere Station mitgenommen, viele Fuhren über die Gebühr gefordert, und darum nicht bescheinigt, und dergleichen Unordnungen mehr. Aus diesem Chaos ist es nicht möglich, sich herauszufinden; dazu kommt noch, daß von der drückendsten Kriegsperiode, nemlich den Jahren 1813 und 1814 beynah gar keine Aufschreibungen vorhanden sind, und es bleibt daher wohl nichts übrig, als die ganze Abrechnung niederzuschlagen.

Hey dieser nicht willkührlichen, sondern als unvermeidliche Nothwendigkeit sich darstellenden Ausschließung des Militär-Vorspanns von der Landesausglei-

hung kann man sich jedoch mit der Betrachtung beruhigen, daß wenn je eine Prästationsgattung dieses Schicksal treffen soll, es bey dieser, ihrer besondern Natur nach, eher als bey irgend einer andern geschehen kann, denn obgleich sie an und für sich zu den drückendsten gehört, so besteht sie doch im Ganzen genommen mehr in außerordentlicher Anstrengung, als in pecuniärem Opfer, weil in der Regel das zum Feldbau bestimmte Vieh dazu verwendet wird, dieser aber darum am Ende doch nicht vernachlässigt bleibt. Aus diesem Grund waren auch die Kriegsfrohnen bis zum Jahr 1812 von der Landesausgleichung ausgeschlossen, und wurden durch die Verordnung vom 27ten Mai gedachten Jahrs S. 16. nur mittelst des Vorbehalts nachträglicher Bestimmung einer nach Umständen zu bemessenden, jedenfalls sehr beschränkten Vergütung und zwar ausdrücklich nur auf den Fall einer außerordentlichen Ueberlast darin aufgenommen. Auch jetzt würde auf die nämliche Rücksicht ebenfalls nur der Vorschlag einer bedeutenden Beschränkung des Vergütungsmaassstabs, nicht aber ihrer gänzlichen Ausschließung von der allgemeinen Ausgleichung gegründet werden, wenn die Unmöglichkeit ihrer Liquidirung nicht zu letztem nöthigte.

Zwey Commissions-Mitglieder haben jedoch dabey erklärt, daß ihrer Ueberzeugung nach, selbst dann, wenn die Mehrzahl der Fuhrfrohnen nicht liquidirt werden könnte, eine Vergütung der liquidirten geringern Zahl derselben nach strengem Recht zugestanden werden müßte. Sie haben sich daher bey dem Vorschlag von der besondern Vergütung dieser Frohnen Umgang zu nehmen, nur damit beruhigt, daß bey der Unmöglichkeit einer eigenen Berechnung über das Verhältniß der Theilnahme an dieser Last die Einquartierung, deren Begleiterin

sie immer war, doch noch einen weit mehr annähernden Maasstab für ihre Ausgleichung abgeben könne, als eine directe Vergütung jener einzelnen Frohnen, von welchen zufällig ausgemittelt werden kann, wer sie geleistet hat, und daß also eine kleine Aufbesserung auf die Vergütung der Mannschäfts-Verpflegung das beste Auskunftsmittel seye, um auch hinsichtlich der Frohnen, die Gleichstellung der Kreise gegen einander zu bewerkstelligen, so daß also nur noch der Vorbehalt einer weitem, nach Localverhältnissen zu versuchenden Ausgleichung derselben in jedem Kreis auf seine Bezirke und Gemeinden auszusprechen wäre.

Um aber die Vorspannleistungen mit gutem Gewissen nach diesem Antrag behandeln zu können, ist es um so mehr unerläßliche Pflicht, die Entschädigung für das dabey zu Grund gegangene Vieh, Schiff und Geschirr vollständig zu leisten, weil nur alsdann der vorhin angeführte Grund geltend gemacht werden kann, daß diese Frohnen weniger als irgend eine andere Kriegszeitung die Natur eines pecuniären Aufwands haben, und dieser Verbindung wegen wurde die Erörterung der hierüber in dem Gesetzesentwurf Artikel 1. Ziffer 10. aufgenommenen Bestimmung oben ausgesetzt. Es hätte nämlich sonst dort der Anstand erhoben werden können, daß hier von dem Grundsatz abgewichen werde, nur eigentliche Kriegszeitungen, nicht aber zufällige durch den Kriegszustand herbeygeführte Beschädigungen zur allgemeinen Ausgleichung zu bringen, nunmehr aber muß in jedem Fall die Nothwendigkeit einleuchten, wenigstens den offenbaren und besondern Vermögensverlust bey einer regelmäßigen Kriegszeitung zu vergüten, welche an und für sich und ohne diese hinzukommende Folge nicht als pecuniärer Aufwand behandelt wird. Es darf übrigens wohl bemerkt werden,

daß auch außerdem noch Gründe vorhanden wären, hier ausnahmsweise auch eine Gattung von Kriegsschäden in die Ausgleichung der Kriegskosten aufzunehmen, nämlich einmal die in minderm Grad zufällige Causalverbindung zwischen der Frohnleistung und dem dabey ihrer Natur nach häufig vorkommenden und im Ganzen unvermeidlichen, wenn gleich in dem einzelnen gegebenen Fall sich als zufällig darstellenden Verlust von Pferd und Wagen, sodann und hauptsächlich aber die nun einmal vorliegenden positiven Bestimmungen, vermöge welcher die Entschädigung für derartigen Verlust auf der Kriegsfrohne schon in der Verordnung vom 27ten Mai 1812 §. 20. und seither in einer Reihe von Verfügungen verheißen, auch bereits vorschufweise bis zur allgemeinen Kriegskosten-Ausgleichung auf die Gemeindefassen angewiesen worden, mithin abgesehen von allen andern Gründen, nicht mehr res integra ist.

Von Hand- oder überhaupt Personal-Frohnen ist hier darum nicht die Rede, weil außer jenen zum Schanz- und Brückenbau, von welchen bereits oben gehandelt wurde, nichts was in diese Rubrik gehört, und der Aufzeichnung werth erachtet worden wäre, vorgekommen ist, und namentlich die wenigen auf Kriegsangelegenheiten Bezug habende Botengänge, auf die Rechnung der übrigen, nach bestehender Ordnung oder Unordnung geleisteten derartigen Dienste gesetzt worden sind.

§. 12.

Der zweyte Artikel des Gesetzentwurfs handelt von der Festsetzung des Vergütungsmaassstabs oder der Aufrechnungspreise, nach welchen die Landes-Ausgleichung geschehen soll. Es wird darin ein ganz neuer, nach der Ansicht der Commission sehr bedenklicher und nicht wohl ausführbarer Grundsatz aufgestellt, nämlich

für alle Kriegseleistungen, wenigstens die sogenannten Centrallasten, auf welche sich dieser Gesetzentwurf beschränkt, dasjenige in Aufrechnung bringen zu lassen, was dieselben in jedem einzelnen Fall jeder einzelnen Gemeinde wirklich gekostet haben, statt daß bey allem, was bisher in dieser Angelegenheit gethan worden ist, namentlich in der Verordnung vom 27sten Mai 1812 und in dem Gesetzentwurf vom Jahr 1820 von der Ansicht ausgegangen wurde, daß die Ausgleichung objectiv, nach dem Maasstab der geleisteten Gegenstände, ihrer Beschaffenheit und ihres Werthes geschehen müsse, nicht subjectiv nach der Eigenschaft der Leistenden, und den Kosten, welche ihnen als Folge der verschiedenen Arten eine und dieselbe Leistung durch Accord, unmittelbare Lieferung oder unmittelbaren Ankauf zu bewerkstelligen, das geleistete Object verursacht hat. Für die eine wie für die andere Verfahrungsart lassen sich zwar Gründe anführen, es wird aber darauf ankommen, welche überwiegen.

Für die Aufrechnung dessen, was jede Kriegseleistung im einzelnen Fall wirklich gekostet hat, läßt sich anführen:

1. Daß die verschiedene Lage der Leistenden in Beziehung auf Fertigkeit und andere Verhältnisse ihnen denselben Gegenstand wohlfeiler oder theurer, leichter oder schwerer machen mußte, und daß der rechtliche Grundsatz der Vergütung dessen, was einzelne Theile für das Ganze geleistet haben, mit sich bringe, daß ihnen nach dem Maasstab der damit verbundenen Kosten vergütet werde;

2. Daß selbst da, wo der Unterschied in den Kosten von der Wahl des eingeschlagenen Weges abhienge, solche größtentheils durch die Anordnung und die Vorseorge vorgelegter Behörden bestimmt worden seye, und daß, wenn das Verfahren derselben in dem einen Lan-

desthail weniger zweckmäßig war, als in dem andern, solches nicht auf die Untergebene, sondern auf die Staatsgesamtheit zurückfallen müsse.

In dem Vortrag des Herrn Regierungscommissärs wird ferner angeführt:

3) Daß die Ausmittlung von Normalpreisen großen Schwierigkeiten unterliege.

Dagegen wird aber für eine objective Ausgleichung folgendes mit entscheidendem Gewicht erwiedert:

1) Fürs erste darf nicht zu sehr auf das Recht der Leistenden gepocht werden, die Vergütung nach dem genauen Betrag ihrer Spesen bezahlt zu erhalten, denn sie stehen doch hier in einem andern Verhältniß zum Staat, als ein Mandatar zum Mandanten; — wenn diese nicht einig werden, so unterbleibt das Geschäft zum Nachtheil des ersten, wenn aber die den Kriegseleistungen ausgesetzte Staatsangehörige gegen die Gesamtheit ihre Forderungen so hoch spannen, daß sie mit dem Wohl des Ganzen, also mit andern Verpflichtungen in Collision kommen, so würde dadurch nur die Möglichkeit, daß der Staat die nothwendigen Folgen eines Kriegszustands auf sich nehme, gefährdet werden. Als Bedingung dieser Möglichkeit darf also der Staat in der Anschaffung der Kriegsbedürfnisse wenigstens und nach strengem Recht die höchste Sorgfalt und Ersparung fordern, und dies thut er durch Festsetzung von Normalpreisen, weil es außerdem unmöglich wäre, bey jeder einzelnen Leistung, deren Kosten diese Preisbestimmung überschreiten, auszuweisen, was äußern Umständen und was dem Mangel an Sorgfalt zuzuschreiben sey. Jener Einfluß, welchen äußere Umstände auf die Kosten der Kriegseleistungen hatten, wird durch diese Normalpreise auf die einzig mögliche Art, nämlich im Durchschnitt, — jener hingegen, welcher gleichgültiger und leichtsinniger Behandlung zu-

zuschreiben ist, mit vollem Recht gar nicht berücksichtigt. Uebrigens ist es eine auf sorgfältige Beobachtung gegründete Wahrheit, daß die großen Verschiedenheiten, welche sich in den Kosten der nämlichen Arten von Kriegsleistungen zeigen, bey weitem dem größten Theil nach von der Behandlungsart und nur dem geringern Theil nach von örtlichen Verhältnissen herrühren, und wo letzteres der Fall ist, hat auch die Natur meistens schon nachgeholfen, wie z. B. die größere Unkosten, welche entlegenere Bezirke bey Lieferungen in die vom Militär besetzten Gegenden hatten, durch die Vortheile ihrer Entlegenheit mehr als compensirt werden.

2) Die Anordnungen der Mittel- und Bezirksbehörden hatten allerdings vielen Einfluß auf die größere oder mindere Kostspieligkeit der Kriegsleistungen, aber eben so viel lag an den Gemeinden selbst; die einen strengten sich aufs Aeußerste an, die andern handelten leichtsinnig und vermehrten dadurch wie jeder üble Haushälter den Aufwand. Es ist zu verführerisch sich auf Kosten anderer der Bequemlichkeit hinzugeben, als daß man ein so gefährliches Beispiel aufkommen, und diejenigen, welche durch kluges Benehmen, und äußerste Anstrengung im Augenblick der Leistung die möglichste Ersparung bewirkten, an den Begehungs- und Unterlassungs-Sünden der Nachbarn, welche das Gegentheil thaten, mit zahlen lassen dürfte. Dies würde bey dem Volk, welches in solchen Verhältnissen sehr genaue Vergleichen anzustellen pflegt, den übelsten Eindruck machen, und für die Zukunft nicht nur in Kriegszeiten, an welche man jetzt nicht mehr denken mag, sondern in allen analogen Gelegenheiten die *Maxime beati prodigi* zur Regel des Handelns erheben. Eben dies gilt von den Behörden, welche immer das besondere Interesse des ihnen anvertrauten Bezirks ins Auge fassen, und zu einer Sorg-

falt, welche diesem nicht zu gut kommt, künftig keinen Antrieb mehr finden würden. Ein Staat, welcher eine gute Verwaltung seiner Beamten will, muß die Saat ihrer Bemühungen in ihrem Amtskreis aufgehen und erndten lassen; wird dies anerkannt, so ergiebt sich daraus freylich auch der Gegensatz, daß die Folgen minderer Sorgfalt in der Regel und wo nicht große Uebel Hülfe erfordern, nicht auf andere Verwaltungskreise übergehen dürfen.

3) Wenn die in dem Gesetzentwurf vom Jahr 1820 und in den Beschlüssen der zweyten Kammer über denselben angegebenen Vorschriften zur Ausmittlung von Normalpreisen nicht anwendbar sind, so folgt daraus weiter nichts, als daß man andere suchen müsse, die Unmöglichkeit angemessene Normalpreise überhaupt zu finden, wird wohl Niemand behaupten wollen. Uebrigens beziehen sich die beyspielsweise angeführten Anstände nur auf einige seltener vorkommende verarbeitete Erzeugnisse, und für diese kann es nicht schwer halten, Materialien zu einem Durchschnittsanschlag zu erhalten. Was den Gesichtspunct möglichster Vereinfachung betrifft, so wird freylich das Gesetz um ein paar Zeilen kürzer, wenn statt der Normalpreise die Vergütung des wirklich nachgewiesenen Aufwands darin ausgesprochen wird, bey dem Ausgleichungsgeschäft selbst, als der Hauptsache ist aber der umgekehrte Fall; wenn für jede einzelne Leistung der wirkliche Aufwand in Aufrechnung kommen und vergütet werden sollte, so würde abgesehen von der in sehr vielen Fällen unmöglichen Nachweisung und den daraus entstehenden Verlegenheiten, eine Weitläufigkeit der Behandlung herbeigeführt werden, welche eine gänzliche Stockung zur Folge haben dürfte.

Die Commission trägt nach diesen Betrachtungen darauf an, bey der Kriegskostenausgleichung Normal-

preise beyzubehalten, dabey aber so viel als möglich Rücksicht auf die unabhängig von zufälligen Umständen in den örtlichen Verhältnissen der verschiedenen Landestheile gegründete Verschiedenheit der Preise zu nehmen, welches dadurch geschehen kann, daß solche nach Kreisen bestimmt werden.

Vergleichen Normalpreise sind jedoch weniger anwendbar auf einige kleinere, seltener vorkommende Anschaffungen verarbeiteter Produkte und eigentlicher Kaufmannswaren, bey welchen man weniger, wie bey rohen Produkten, nach landkundigem Maasstab rechnen, und sich nach freyer Concurrenz umsehen konnte, daher wurde für diese auch schon in dem Gesetzentwurf von 1820 Art. 6. b. die Aufrechnung des Ankaufpreises zugegeben. Ferner können sie nicht wohl Anwendung finden auf Gegenstände aller Art, welche nicht durch Ausschreibung von Lieferungen, sondern wie in den Spitälern durch unmittelbare Anschaffung um baares Geld auf Rechnung der Kreisriegskassen zusammengebracht wurden, wo also Niemand ist, der einen etwaigen Ausfall auf sich zu nehmen hätte, als etwa der Kreis gegen das ganze Land.

Es ist übrigens nicht Sache der Commission, Normalpreise zu berechnen und vorzuschlagen, wozu ihr Zeit und Materialien abgehen. Dies wird den vollziehenden Behörden zu überlassen, in den Gesetzentwurf aber nur eine allgemeine Bestimmung wie in jenen vom Jahr 1820 aufzunehmen seyn. Die Abänderung dieses letztern bestünde nur darin, daß die Vergütungspreise immer für einen Kreis bestimmt, und daß dabey auch für die daselbst unter a begriffene rohe Erzeugnisse als Fourage, Brodfrüchte u. dergl., so wie für die erste Zubereitung derselben, welche sie noch nicht zur eigentlichen Kaufmannswaare stempelt, wie z. B. für Mehl, statt der Grundsteuer-Regulirungs-

preise die mittlern Marktpreise, wie un'er b für die animalischen Produkte zu Grund gelegt würden.

§. 13.

Die von der Commission in Antrag gebrachte Aufnahme der s. 9. Local-Kriegslasten in die allgemeine Ausgleichung, erfordert nunmehr noch einige weitere hier zu begutachtende Bestimmungen.

Die Vergütung für die Verpflegung der einquartierten Mannschaft wird in jedem Fall, und selbst, wenn im Uebrigen der Grundsatz der Vergütung des wirklichen Aufwands statt festzusetzender Normalpreise angenommen würde, weniger durch eine Berechnung des immer schwankenden und von all zu viel Neben Umständen, persönlichen und örtlichen Verschiedenheiten abhängenden, in keinem Fall nachzuweisenden Geldwerths der verabreichten Verpflegung, als vielmehr durch die bereits oben im §. 9. dieses Berichts erörterten Rücksichten bestimmt werden. Ohne Wiederholung des dort Gesagten, aber mit vorzugsweiser Hinweisung auf die Größe dieser Verpflegungslast zu deren vollständigem Ersatz es offenbar an Mitteln fehlt, und die hiernach nothwendige Rücksicht auf die Schranken der Ausführbarkeit, kann die Commission nur auf eine Vergütung von 12 Kreuzern für die Mundportion antragen, und darin soll auch nach der beyh §. II. vorgetragenen Ansicht zweyer Commissionsmitglieder, die wegen aufgegebener Ausgleichung der Kriegsfrohnen billige Verbesserung enthalten seyn. Freylich war in der Verordnung vom 27sten May 1812 für die damalige Einquartierungsverpflegung gerade das doppelte verheissen worden, allein diejenigen, welche hiernach an und für sich betrachtet, allerdings das volle Recht hätten, die Erfüllung jener Zusage zu verlangen, können doch darum nicht darauf bestehen, weil eine nothwendige Folge davon wäre, daß der nämliche Maasstab auch für die

spättern Kriegsperioden gelten müßte, wodurch sich nicht nur, so viel sich beyläufig vor Vollendung der Ausgleichungsberechnung ermesſen läßt, der Vortheil für sie im Ganzen wieder heben würde, da die von der Einquartierung im Jahr 1812 vorzugsweise betroffenen Landestheile in den folgenden Kriegen damit mehr verschont blieben, sondern die Unzulänglichkeit der Mittel zur Ausführung würde eine gänzliche Stockung der Ausgleichung oder doch einen Concurſ, bey welchem sie nichts gewinnen könnten, zur Folge haben. Darum wird die vorgeschlagene geminderte Vergütung ohne Unterschied für alle Kriegsjahre gelten müssen.

Noch ein anderer Unterschied in der Behandlung der verschiedenen Kriegsperioden muß nach dem aufgestellten Grundsatz einer objectiven, nur nach dem Maasstab des geleisteten Gegenstands zu bemessenden Ausgleichung wegfallen. Bis zum Jahr 1809 wurde nämlich die Verpflegung der einquartierten Mannschaft nicht von den Quartiergebern, welchen nur eine Zulage von Kleinigkeiten oblag, sondern durch eine im Resultat kostspieligere Abgabe von Etappenportionen aus angelegten Magazinen und von Accordanten bestritten. Bey einer allgemeinen Landesausgleichung darf aber nach obigem Grundsatz wegen dieser Verschiedenheit der Einrichtung für das nämliche Object, in dem einen Falle nicht mehr als in dem andern aufgerechnet werden, und der Mehraufwand für die Etappenverpflegung aus Magazinen und durch Accorde kann nur Gegenstand einer besondern Ausgleichung unter jenen Landestheilen seyn, in welchen diese Einrichtung in der Periode von 1809 bis 1812 bestand. Das nämliche gilt von einzelnen Fällen, wo auch später bey außerordentlicher Ueberlast von Einquartierungen zur Unterstützung der zu hart bedrängten Gemeinden einige Naturalien, z. B. Fleisch abgegeben wurden. Dies ist Gegenstand der speciellen Abrechnung bey dem Verfolg

der Ausgleichung in den einzelnen Landestheilen, und hat auf das System im Ganzen keinen Einfluß.

Das Verhältniß der Verpflegung höherer Militärpersonen zu jener des gemeinen Mannes ist bereits in der Verordnung von 27ten May 1812 S. 2. nach Graden bestimmt, und kommt nach diesem Tarif auf Köpfe, d. h. auf Gemeinde reducirt, in die Ausgleichung. Zwar war es nicht immer möglich, solche höhere Militärs einem Quartierträger auf Rechnung seines Betreffnisses zuzuweisen, sondern sie mußten öfter auf allgemeine Rechnung in Gasthöfe einquartiert werden, und es wurde daher schon durch die erwähnte Verordnung vom Jahr 1812 S. 3. so wie durch eine Reihe darauf gegründeter späterer Verfügungen die Verheißung gegeben, die daraus entstandenen Wirthsrechnungen mit gewissen Beschränkungen in die Landesausgleichung aufzunehmen, allein man hat sich nach manchen Versuchen einer auf Billigkeit gegründeten Prüfung derselben überzeugt, daß das Verfahren in den einzelnen Gemeinden zu verschieden war, und in einigen viel zu leichtsinnig Wirthszechen veranlaßt worden sind, während in andern die Quartierpflichtigen mit größter Anstrengung in Anspruch genommen wurden, als daß es möglich wäre, hierin einige Gleichheit herzustellen. Daher hat auch bereits die Großherz. Kriegs-Commission in ihren Vorarbeiten die Aufnahme solcher Wirthsrechnungen in die Zusammenstellung der Ausgleichungsmaße längst aufgegeben, und solche den Gemeinden gegen tarifmäßige Aufrechnung nach Köpfen zur definitiven Zahlung heimgewiesen, und dabey wird es auch sein Bewenden haben müssen.

Was die Verpflegung der einquartierten Pferde betrifft, so sind bereits oben im S. 10. die Gründe angegeben, aus welchen eine Herabsetzung der Vergütung unter den mittlern Geldwerth der Leistung hier

nicht wie bey der Mannschafisberpflegung anwendbar ist. Es wird daher nach demselben Maasstab, welcher für andere Naturalienlieferungen, namentlich in die Armee-Magazine angenommen werden soll, der Geldbetrag einer Forrage-Nation, so wie die Fütterung des Schlachtviehes zu berechnen und als Normalpreis festzusetzen seyn.

§. 14.

Der dritte Artikel des Gesetzeswurfs, welcher ausspricht, daß die Liquidation nach Gemeinden geschieht, d. h. daß die allgemeine Landesausgleichung nur bis auf die Gemeinden heruntergeht, beruht auf der ganz richtigen Ansicht, daß alle Anordnungen der Civilbehörden zur Bewerksstelligung von Kriegsleistungen, selbst die unmittelbare aber ordnungsmäßige Requisitionen des Militärs immer nur bis auf Gemeinden, nie aber bis auf einzelne Individuen giengen, deren besonderes Verhältniß als Accordanten, Verkäufer oder Lohnarbeiter hier von jenem der ursprünglichen Leistungspflichtigen ganz verschieden ist. Es war immer eine bloße Stufenfolge der sich aus gleichen Regeln entfaltenden Anordnungen, durch welche die Repartition oder nach Umständen bemessene Zuweisung von Kriegsleistungen von den Centralstellen bis auf die Gemeinden heruntergieng. Mit diesen letztern schließt sich der erste Akt der Kriegsleistungen, und nur bis hieher geht daher auch die allgemeine Landesausgleichung zurück. Ein zweyter, nach andern Verhältnissen geregelter Akt begann in den einzelnen Gemeinden, von welchen nach Verschiedenheit der Umstände ein größerer oder geringerer Theil der auferlegten Lasten aus Gemeindemitteln bestritten, ein anderer durch örtliche Einrichtungen auf welche mancherley gesellschaftliche Verhältnisse Einfluß hatten, auf Beitragspflichtige Individuen übertragen wurde. Dieser zweyte Akt erfordert daher allerdings eine besondere und örtliche Ausgleichung.

Allein hieraus folgt weiter nichts, als daß die allgemeine und die Localausgleichung jede ihre besondere Bestimmungen und getrennte Behandlung erfordere, keineswegs aber daß letztere deshalb umgangen werden könnte, oder weniger dringend wäre; — sie ist vielmehr noch nothwendiger, denn in den Gemeinden sind noch die Schulden vorhanden, welche von den Kriegslasten herrühren, es handelt sich von ihrer Bezahlung, von den Regeln der Abrechnung über unrichtige Forderungen, und von der Erhebung häufig bestrittener Beiträge, kurz von Aufhebung eines unerträglichen Zustandes der Unentschiedenheit, durch welchen der Gemeindsshaushalt in Verwirrung gebracht, und den Behörden eine Masse von Streitigkeiten zugeschoben wird, gegen welche in Ermanglung gesetzlicher Bestimmungen nur von Willkühr oder Palliativkuren Gebrauch gemacht werden kann.

Darum waren auch in den Gesetzentwurf vom J. 1820 und zwar in den §§en 13, 14 und 15 desselben Vorschriften über diese Ausgleichung oder vielmehr Abrechnung in den einzelnen Gemeinden aufgenommen worden; immerhin mögen sie nunmehr in ein besonderes Gesetz verwiesen werden, da das Geschäft mit der allgemeinen Ausgleichung zwar connex und in einzelnen Punkten von ihr abhängig, aber doch nicht damit identisch und nicht als bloße Fortsetzung derselben zu betrachten ist, — aber sie sollten wenigstens gleichzeitig erscheinen und wenn auch die Commission gegenwärtig den Umfang ihres Auftrags nicht auf Vorschläge hierüber ausdehnen darf, so muß sie doch darauf antragen, daß die bestimmte Bitte um einen nachträglichen Gesetzesvorschlag in diesem Betreff von Seiten der Regierung ausgesprochen werde.

Die in dem Artikel 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs und zwar im ersten Absatz enthaltenen Worte: „von den betreffenden Districts- oder Bezirksstellen unter der Leitung der Central-Kriegs-Commission“ werden zur Beseitigung eines Mißverständnisses einer Berichtigung bedürfen. Nach ihrem Wortlaute könnte man nämlich glauben, daß die Großherzogl. Kriegscommission sich in dieser wichtigen Angelegenheit unmittelbar mit den Bezirksämtern in Berührung setzen solle, und die Mittelbehörden dabey umgangen werden wollen, wie solches in neuerer Zeit wirklich, jedoch nach der gegebenen Versicherung nur vorübergehend zum Behuf schnellerer unmittelbarer Erhebung abgängiger Materialien geschehen ist. Dies könnte nicht gebilligt werden, und würde manche Mißgriffe zur Folge haben. Wenn es schon überhaupt den Regeln einer ordentlichen Verwaltung widerspricht, Behörden zu überspringen, so ist es am wenigsten in der Materie der Kriegsleistungen thunlich, wo bey dem Mangel allgemeiner Vorschriften die Gleichförmigkeit der ganzen Behandlung nur bey den Kreisen anfängt, und daher bey den Kreisdirectorien allein der Schlüssel dazu zu finden ist, was insbesondere von den sogenannten Centrallasten gilt, welche mit wenigen Ausnahmen ihren, sehr verschiedenen Anordnungen überlassen wurden. Zwar ist die Bestimmung der Behörden an und für sich Sache der Regierung — nicht der Gesetzgebung, allein wenn letztere einmal in Anspruch genommen wird, so muß sie auch auf die Unterlage Rücksicht nehmen, worauf sie bauen soll. Darum wird statt des nach unsern organischen Einrichtungen doch nichts Bestimmtes bezeichnenden Wortes „Districts“ in der fraglichen Stelle des Entwurfs das Wort: Mittel- zu setzen seyn, Hier ist auch der Ort einer Auslassung zu erwähnen,

welche sich in gegenwärtigem Gesetzentwurf bei der Vergleichung mit jenem vom J. 1820 offenbart; nämlich von der damals im §. 10 zugestandenen Mitwirkung des ständischen Ausschusses ist gegenwärtig nicht mehr die Rede. Die Gründe aus welchen auf jene früher von der Regierung selbst unaufgefordert angebotene Mitwirkung in dem Geiste der hier für die Zukunft maassgebenden Verfassungsurkunde ein Werth gelegt werden kann, sind im J. 1820 erörtert worden und bedürfen keiner Wiederholung; die Regierung aber, wenn sie an das damalige Anerbieten erinnert werden wollte, würde dasselbe auch jetzt gewiß nicht zurücknehmen.

§. 15.

Der vierte Artikel des Gesetzentwurfs enthält die Bezeichnung der Kriegsperioden, auf welche sich die Ausgleichung gegenwärtig (noch zu erstrecken hat; die Fassung scheint aber der Commission ohne Noth umständlicher und doch weniger bestimmt, als jene in den beiden frühern Gesetzentwürfen, obgleich die Absicht die nämliche ist; daher dürften die Worte der §§en 1 und 2 des Entwurfs von 1820 vorzuziehen seyn, jedoch kann die dort im §. 1 unter a, b und c bemerkte Unterabtheilung der Periode von 1813 bis auf die neueste Zeit hinwegbleiben, wenn die vollziehende Behörde dazu in einigen Verschiedenheiten des Stoffs keine Nothwendigkeit findet. Die Hauptabtheilung aber in die Periode vor und nach dem Eintritt der Allirten in das Großherzogthum ist nicht nur wegen der großen Verschiedenheit der Einrichtungen und des Verfahrens zur Zeit der französischen und der verbündeten Truppen für die Behandlung bequemer, sondern wegen der Verschiedenheit des in der zweyten Periode vermehrten Umfangs der concurrirenden Landesheile nothwendig. Sie wird übri-

gens bestimmter bezeichnet, wenn nicht der Anfang des Jahres 1813 sondern wie im Gesekentwurf von 1820 der Monat October jenes Jahres als der Scheidepunct angegeben wird.

Hier muß noch bemerkt werden, daß nach der Cabinetsresolution v. 23. Decbr. 1809, welche die erste positive gesetzliche Grundlage der allgemeinen Kriegskostenausgleichung bildet, dieselbe erst mit dem J. 1810 anzufangen sollte, während in den 3 bisher den Landständen übergebenen Gesekentwürfen das J. 1809 mit in dieselbe aufgenommen werden soll. Diese Erweiterung des Ausgleichungs-Operats ist aber in der Natur der Sache gegründet, denn wenn mit dem 1. Jänner 1810 angefangen werden wollte, so würde eine Kriegsperiode dadurch gerade in der Mitte durchgeschnitten, und eine ganz besondere Ausgleichung für das J. 1809 nothwendig werden, da die Leistungen in den frühern Kriegsjahren schon auf den Umfang der damaligen Provinzen ausgeglichen worden sind.

Bei dem hiermit in Verbindung stehenden fünften Artikel ist nichts zu erinnern.

§. 16.

Im sechsten und letzten Artikel des Gesekentwurfs wird die Ausmittlung eines besondern Beytragsfußes zu den in Folge des Ausgleichungs-Operats umzulegenden Vergütungssummen vorbehalten. Es wäre voreilig, jetzt schon im Allgemeinen über die Ausführbarkeit eines noch nicht zur Reife gebrachten und deswegen zur Zeit auch noch nicht bestimmter angedeuteten Projektes urtheilen zu wollen, so viel darf man indessen vorläufig als richtig anführen, daß wenn auch nach unserm Finanzsystem gewisse Vermögensgattungen, namentlich die Kapitalien vor der Besteuerung in ordi-

nario aus dem Grund ausgenommen sind, weil man sie ihrer Natur nach mit einer consequenten Besteuerung nicht zu erreichen wußte, und aus gleichem Grund auch die Schuldenlast von dem steuerbaren Vermögen nicht abgezogen wird, gleichwohl in Fällen außerordentlicher Bedürfnisse, wohin eine nachfolgende Ausgleichung von Kriegskosten eben so gut als die während der Dauer eines Kriegs dem Lande auferlegte durch denselben erzeugte Lasten gehören, die auf dem Normalzustand des Friedens beruhende Rücksichten nicht entscheiden können, und darum auch früher schon in solchen Fällen mit Recht die Zuflucht zu einer allgemeinen Vermögenssteuer genommen worden ist.

Eine solche würde demnach auch in dem Fall wovon es sich hier handelt, allerdings angemessen und erwünscht seyn, insofern die Regierung nach reiflicher Abwägung der mit der neuen Aufstellung eines solchen außerordentlichen Beitragsfußes verbundenen Schwierigkeiten und Kosten, sie als Mittel mit dem Zwecke welcher dadurch erreicht werden soll, in gehöriges Verhältniß setzen kann. Immer wird aber eine allgemeine gesetzliche Bestimmung hierüber der Absicht mehr entsprechen, als der Versuch welcher in dem Gesetzentwurf vom Jahr 1820 §. 12 gemacht werden wollte, die Aufstellung eines andern als des gewöhnlichen Beitragsfußes der besondern Entschließung einzelner Gemeinden zu überlassen, woben der Streit der Privatinteressen manche schwer zu beseitigende Anstände erzeugen würde, welche gegen ein allgemeines Gesetz nicht aufkommen können. Uebrigens liegt ein wesentlicher Unterschied darinn, daß nur eine allgemeine Bestimmung auf die Ausgleichung auf die Gemeinden, von welchen es sich hier allein handelt, eine besondere Uebereinkunft in einzelnen Gemeinden

aber nur auf die in denselben mit den einzelnen Beitragspflichtigen zu pflegende, in ein besonderes Gesetz verwiesene Abrechnung Einfluß haben würde.

Zu wünschen wäre übrigens daß das angekündigte weitere Gesetz, oder vielmehr der Nachtrag welcher den Ausgleichungsmaasstab bestimmen soll, noch zeitig genug erschiene, um nach dem Abschluß der landständischen Verhandlungen dem Hauptgesetz einverleibt werden zu können.

§. 17.

Es bleibt mir nunmehr noch übrig, die Zusätze und Verbesserungen, wodurch nach den bisher vorgebrachten Ansichten der Commission die Fassung des vergelegten Gesetzentwurfes abzuändern wäre, als das Resultat ihrer Bearbeitung auszuheben und zusammenzustellen.

I. Der Artikel 1. würde lauten wie folgt:

Nachfolgende Kriegsaufwandsgegenstände sollen in eine allgemeine Landesausgleichung aufgenommen werden:

1. Naturalienlieferungen aller Art für Armeemagazine und andere Militairanstalten.
2. und 3. blieben wie im Entwurf.
4. Die Lieferungen verarbeiteter Produkte (mit Hinweglassung der Worte: an ganze Armee-Corps.)
5. Wie im Entwurf.
6. Die Kosten für Errichtung und Unterhaltung der Feldbäckereyen, Lager und sonstiger Armeeanstalten, für die Anlegung und Abtragung von Brücken und Verschanzungen, einschließlich der dazu geleisteten Frohnden und der Entschädigung für gänzliche Vernichtung oder starke Beschädigung von Gebäuden und sonstigem Grundeigenthum, welche als nothwendige und

nicht bloß zufällige Folge dieser militairischen Anlagen zu betrachten ist.

7. Der Aufwand für Transport der Magazine, Spitäler, Artillerie und anderer Armee-Effekten zu Wasser und zu Land, im Lohn und Accord oder durch außerordentliche von der Centralbehörde angeordnete Fuhrerstellung.

8. 9. und 10. Wie im Entwurf 9. 10. und 11.

11. Die Einrichtungskosten für die Hofhaltung der verbündeten Monarchen in den Hauptquartieren (in so fern dieser Posten nicht ganz hinweggelassen werden will.)

Nun käme weiter hinzu:

12. Die Verpflegung der einquartirten Mannschaft nach dem im folgenden Artikel (S.) enthaltenen Maasstab.

13. Die für Militärpferde so wie für transportirtes Schlachtvieh aus Etappen-Magazinen oder von den Gemeinden und Quartiergebern abgegebene Fourageverpflegung.

Ferner wäre nach der bey S. 11. angeführten Bemerkung zweyer Commissionsglieder noch Folgendes anzuhängen:

Kriegsfrohnden aller Art, ausser den unter 7. erwähnten außerordentlichen Fuhrstellungen kommen nicht zur allgemeinen Landesausgleichung, jedoch soll in den einzelnen Kreisen die besondere Ausgleichung derselben nach Maasgabe der dazu vorhandenen Materialien vorbehalten bleiben.

II. Der zweyte Artikel würde folgende Fassung erhalten:

Der Aufwand für diese Gegenstände wird nach folgendem Maasstab in Aufrechnung gebracht:

1) Alle Leistungen an Fourage, Brodfrüchten, einschließlich ihrer Zubereitung als Mehl oder Brod, Holz und andere Crescenzen desgleichen an Fleisch und lebendem Schlachtvieh sind nach einem für jeden Kreis aus den unmittelbar vor den ersten Lieferungen bestandenen mittlern Marktpreisen zu berechnenden Durchschnitt anzusetzen, diese Normalpreisbestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf jene Anschaffungen in Militär-Spitäler, welche nicht durch ausgeschriebene Lieferungen auf Bezirke und Gemeinden, sondern durch unmittelbaren Ankauf von Seiten der Civil-Commissärs und Verwalter auf Rechnung der Kreis-Kriegs-Kassen bewerkstelligt wurden, und in ihrem vollen Kostenbetrag in den darüber gestellten Geldrechnungen erscheinen.

2) Verarbeitete Produkte und Geräthschaften in den wirklichen Ankaufs- und Accordpreisen jedoch ohne Berücksichtigung von Nebenkosten für die Beschaffung.

3) Arbeiten welche nicht in der Frohnd, sondern im Taglohn oder mit Handwerks-Kenntnissen verrichtet wurden, nach dem ortsüblichen Tag- oder Handwerkslohn.

4) Fuhrfrohnden, in so weit sie sich auf eine nach Artikel I. zur Landesausgleichung kommende Leistung beziehen mit 45 Kreuzern täglich für ein Pferd, ohne besondere Aufrechnung für Führer und Wagen, und Handfrohnden unter gleicher Voraussetzung mit 24 Kreuzern für den Tag.

5) Entschädigungen für Gebäude und Grundstücke oder für den Verlust von Vieh, Schiff und Geschirr, nach gerichtlicher auf das Gutachten von Sachverständigen gegründeten Schätzung.

6) Die Verpflegung der einquartirten Mannschaft wird mit zwölf Kreuzern täglich für den Kopf und mit

Berücksichtigung des in der Verordnung vom 27. May 1812 für die Verpflegung höherer Militairgrade bestimmten Verhältnisses in Ansatz gebracht.

III. Der dritte Artikel erhielt keine Abänderung als daß im Eingang statt der Worte „von den betreffenden Distrikts = oder Bezirksstellen“ gesetzt würde: von den betreffenden Mittel = und resp. Bezirksstellen.

IV. und V. Der vierte und fünfte Artikel könnten mit Hinweglassung des zweyten Absatzes im ersten derselben, welcher sich auf die von der Commission verworfene Beschränkung der Ausgleichung auf die s. g. Centrallasten bezieht, stehen bleiben, und wäre dann nur statt „bis zum Jahr 1813.“ zu setzen: bis zum October des Jahres 1813.

Es könnte aber auch im Wesentlichen die Fassung des Gesetzentwurfs von 1820 auf folgende Weise substituirt werden:

4) Die Liquidation und Ausgleichung der Kriegskosten geschieht mit Abtheilung in 2 Perioden. Die erste geht vom Anfang des Jahres 1809 bis wohin der frühere Kriegsaufwand auf den Umfang der vormaligen besondern Landesverbände ausgeglichen worden ist, bis zum Eintritt der verbündeten Heere in das Land im Monat October 1813, die zweyte von da an bis auf die neueste Zeit.

5) Die Ausgleichung für beyde Perioden erstreckt sich auf die damalige Gesamtheit des Landes. Ausgenommen bleiben daher hinsichtlich der ersten Periode die erst in Folge des Pariser Vertrags vom 10. Oct. 1810 von der Krone Württemberg abgetretenen Landestheile, und hinsichtlich beyder, die erst später dem Großherzogthum einverleibte Grafschaft HohenGeroldsee.

VI. Der sechste Artikel bleibt unverändert in so

fern die Realisirung des darinn vorbehaltenen besondern Gesetzes nicht dessen Einverleibung in das vorliegende vor dessen Emanirung gestattet.

§. 18.

Die Commission, welche nunmehr alles was in das Gesetz über die allgemeine Kriegskostenausgleichung gehört, hinlänglich erörtert zu haben glaubt, findet sich verpflichtet, hier noch einen Gegenstand in Erinnerung zu bringen, welcher zwar nach ihrer Ansicht nicht in den vorgelegten Gesetzentwurf aufzunehmen war, worüber aber gleichzeitig mit dessen Uebergabe eine besondere Mittheilung wohl an ihrem Platz gewesen wäre, — nämlich die von den verbündeten Mächten für die Kriegskosten des Feldzugs von 1815 und der darauf gefolgten Besetzung der französischen Gränzprovinzen zu fordernden und bezahlten Entschädigungsgelder.

In der Sitzung vom 19. May. 1819 habe ich der Berichtserstatter eine sich hierauf beziehende Motion begründet, und aus einandergesetzt, warum eine Mittheilung sowohl über die Lage dieser Forderungen an die verbündeten Mächte, als insbesondere auch über die Verwendung der von denselben wirklich bezogenen Summen zu wünschen sey; die damals vorgetragenen Gründe bestehen noch, denn wenn sie einiger Aufmerksamkeit gewürdigt werden, so wird man finden, daß wenn auch eine Abrechnung über die Vertheilung der in Frage stehenden Gelder bey der Kriegskostenausgleichung erfolgen muß, doch bey der noch bestehenden Ungewißheit wenigstens über den Zeitpunkt der Realisirung dieses weitausehenden Operats ein einstweiliger öffentlicher, am besten durch Mittheilung an die Stände zu bewirkender Ausweis hierüber zur allgemeinen Beruhigung

hinsichtlich der ihrer Bestimmung gemäßen Verwendung nicht umgangen, und damit zugleich eine Uebersicht des Standes und des Resultates der zur Einbringung der liquidirten Forderungen mit den betreffenden Mächten gepflogenen Unterhandlungen verbunden werden sollte. Die Commission trägt darauf an, daß der Regierung dieser Wunsch wiederholt ausgedrückt werden möge.

Ich kann diesen Vortrag nicht schließen, ohne ein Wort der Entschuldigung über seine unwillkürliche Weitläufigkeit. Der Gegenstand desselben, welches Schicksal er auch in unsern ständischen Berathungen haben mag, ist eben so mannigfaltig und eingreifend in den practischen Resultaten, als vielseitig in der rechtlichen Begründung, welche schon in den frühern Verhandlungen eben so wie in den nunmehrigen Commissionsberathungen mehreren gewichtigen Einwendungen begegnet ist, und in dieser letztern Beziehung hauptsächlich darf ich es als einen eigenen Vorzug unserer Versammlung anrühmen, daß wichtigere Erörterungen in derselben durch geistreiche Mitglieder mehr als sonst gewöhnlich zu geschehen pflegt, auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt werden, durch welche man immer auf einen festern Standpunct erhoben wird, wenn auch die Ansichten, welche dazu die erste Anregung geben, nicht immer getheilt werden, und dankbar erkenne ich insbesondere die Bereicherung der Meinigen selbst in solchen Fällen, wo ich nicht veranlaßt wurde sie aufzugeben.

Türkheim.

Unterbeylage I.]
zu Beylage Ziffer 77.

Karl Friedrich
Großherzog von Baden, |
Kabinetts-Ministerium.

No. 2243.

Da durch die neue Organisation die Eintheilung des Großherzogthums in Provinzen ganz aufgehoben ist; so hält man nicht nur bey den, von dem Ministerium des Innern in seinem Bericht v. 7. d. M. Nr. 2711 über die Beyziehung der beiden übrigen Provinzen zu den Kosten der mittelhheinischen Etappenstraße vorgetragenen Gründen für billig, sondern auch für konsequent mit jener Aufhebung, daß vom 1sten Jenner des künftigen Jahres an aller desfallsiger Unterschied cessire, und von diesem Zeitpunkt an die Etappenkosten auf sämtliche Aemter, und v. 23sten April an auf die samilichen Kreise, und zwar bis zu erfolgender Steuer-Veräquation nach dem Schatzungs-Capital vertheilt werden.

Karlsruhe, d. 23. December 1809.

(Unterz.)

Reizenstein,

Sersflacher.

U n t e r b e y l a g e 2.

zu Beylage Ziffer 77.

Provisorische Verordnung über das Marsch- und Verpflegungswesen und die Repartition und Ausgleichung der Kriegskosten.

Seitdem durch Großherzogliche geheime Cabinetsresolution vom 23. Dez. 1809 der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß die Ausgleichung der Kriegskosten nicht mehr auf den Umfang einer Provinz beschränkt werden solle, sondern daß dieselben von allen Landestheilen in eine Masse zusammengeworfen und auf die Gesamtheit ausgeschlagen werden müssen, ist das Bedürfnis eines gleichförmigen Verfahrens in allen Theilen des Großherzogthums, sowohl rücksichtlich des Maaßes der Kriegsleistungen und ihrer Vergütung, als rücksichtlich des Verfahrens bey der Berechnung derselben doppelt fühlbar geworden. Noch existirt aber zur Zeit keine allgemeine gesetzliche Vorschrift darüber, und der Drang des gegenwärtigen Augenblicks gestattet nicht, die täglich mit diesen Gegenständen beschäftigten Behörden lediglich auf ein später zu erwartendes vollständiges Gesetz über diese Materie zu verweisen. Es wird daher einstweilen unter Vorbehalt der seiner Zeit nachfolgenden weitem Vorschriften in Beziehung auf die vor der Hand hauptsächlich in Anwendung kommenden Gegenstände, Folgendes verordnet:

I. Verpflegung der Truppen.

Mit Aufhebung der bisher bestandenen Einrichtung,

da aus Magazinen Lebensmittel für die einquartierten Truppen an die Quartierträger verabreicht wurden, haben letztere in Zukunft die ganze Naturalverpflegung der bey ihnen bequartirten Mannschaft selbst zu übernehmen.

Daher paßt auch das vom Königl. Französischen Generalintendanten Daru unterm 6. April 1809 erlassene, und von dem disseitigen Ministerium unterm 15. May 1809 durch den Druck bekannt gemachte Verpflegungs-Regulativ, wodurch nur das Quantum der aus den Magazinen ehehin zu verabreichenden Etappenportionen bestimmt wurde, nicht mehr auf diese neue Einrichtung.

Jedem Quartierträger wird demnach die Verköstigung seiner Einquartierung nach Vermögen und nach Umständen überlassen.

Um jedoch einigermaßen hierüber einen Maasstab anzugeben, wird verordnet, daß einem gemeinen Soldaten täglich verabreicht werden soll: 1 1/2 Pf. Brod, 1/2 Pf. Fleisch, 1 Schoppen Wein, oder 1/2 Maas Bier neuen Maasses, welches auf die verschiedenen Mahlzeiten einzutheilen ist. Außerdem ist zum Frühstück ein Gläschen Brandwein, zum Mittagessen Zugemüß und zum Nachessen Suppe und Gemüß oder Mehlspeise zu geben.

Dafür wird dem Quartierträger bis auf künftige, nach Maasgabe des Preises der Lebensmittel etwa zu treffende Abänderung, aus den Kriegskostenkassen für jeden Gemeinen 24 fr. vergütet.

§. 2.

Die verhältnismäßige bessere Verpflegung höherer Militärgrade richtet sich nach den Umständen. In der Vergütung wird angerechnet:

Ein Obergeneral oder Feldmarschall für 20 Mann
Gemeine.

Ein Divisionsgeneral oder Generalmajor für 12
Mann.

Ein Brigadegeneral oder Generallieutenant für
8 Mann.

Ein Oberkriegs-Commissär, Oberst, kommandiren-
der Adjutant für 6.

Ein Bataillonskommandant, Kriegskommissär, Re-
gimentsarzt für 4.

Jeder Offizier vom Hauptmann abwärts, so wie
jeder Sanitäts- und Verpflegungsbeamte von geringe-
rem Grad für 3 Mann.

Der in der Verpflegung zwischen einem Haupt-
mann und Lieutenant, desgleichen zwischen Unteroffi-
ziers und Gemeinen zu machende Unterschied kann durch
Einquartierung bey vermöglichen Einwohnern hinlänglich
berücksichtigt werden.

Es versteht sich, daß außer der Anrechnung höhe-
rer Militärpersonen nach dem angegebenen Verhältniß
dem Quartierträger auch alle in ihrem Gefolge bey ihm
eingelegte Personen nach ihrem Grade angerechnet
werden.

§. 3.

Wenn höhere Militärpersonen vom Obersten auf-
wärts nicht bey reichen Privatpersonen als deren ver-
hältnismäßige Betreffniß einquartirt werden können,
sondern die Localität es nothwendig macht, dieselbe in
Gasthöfe einzulegen, so müssen sie von der ordentlichen Ein-
quartierung der Wirthe sorgfältig abgesondert, und die
Rechnung dieser letztern über die gereichte Verpflegung
nach strenger Prüfung und mit genauem Abzug alles
auch sonst erlaubten Gewinns auf den allgemeinen

Kriegskostenaufwand übernommen werden, wobey als maximum der zu leistenden Vergütung der anderthalbmahlige Betrag der gewöhnlichen Vergütung nach dem im §. 2. erwähnten Verhältnisse nach den verschiedenen Graden in der Art angenommen wird, daß im Fall einer unvermeidlichen Ueberschreitung dieses Maasses durch vollgültige Zeugnisse die Statt gefundene Unmöglichkeit dargethan werden muß, die Forderungen solcher höherer Militärpersonen in die billigen Gränzen zurückzuweisen.

§. 4.

Die Pferdfourage ist auf jeder Station aus Magazinen zu verabfolgen. Diese dürfen, einen unvorhergesehenen und überhaupt genügend zu rechtfertigenden Nothfall abgerechnet, nie durch Lieferungsacorde gebildet werden, sondern, wenn keine bestimmte Etappenstationen errichtet sind, haben die Kreisdirectorien dafür zu sorgen, daß an jenen Orten, wo eine Einquartierung vorauszusehen ist, die nöthige Fourage aus einer, vorbehältlich der künftigen Ausgleichung nach der Lokalität zu bestimmenden Concurränzschafft, durch Naturallieferung der Unterthanen herbeygeführt werde.

Die Verwaltung hat ein aus der Gemeinde zu bestellender, von dieser, im Fall einer bedeutenden Zeitaufopferung ohne Aufrechnung auf die Landeskriegskosten zu remunerirender Magazinsaufseher unter der Aufsicht des Bezirksbeamten zu besorgen.

Das Quartieramt nimmt die Quittungen oder Bons von dem Militär ein, und hat sich, wo möglich, jedesmal beym Einrücken von der Richtigkeit der angegebenen Pferdezahl zu überzeugen; es stellt sodann Gegenscheine oder Contrebons aus, gegen deren Auslieferung der Magazinsaufseher die Fourage dem fas-

senden Militär verabreicht und seine Rechnung mit denselben belegt.

Da nur für die Verpflegung, nicht für das bloße Quartier Vergütung gegeben wird, so findet solche um so weniger für die Stallung der Pferde Statt. Der Dung gehört dem Eigenthümer.

§. 5.

Die schwere Pferdration für die Pferde der Carabiniers, Kürassier, Dragoner, Guides, der Generale und der Offiziers vom Generalstab besteht aus 15 Pf. Heu, 10 Pf. Stroh und $\frac{2}{3}$ Scheffel (boisseau) Haber Pariser Maaßes.

Die leichte Ration für die Pferde der Jäger, Husaren, Canoniers zu Pferd, der Infanterie und Ingenieurs-Offiziers, der Inspecteurs aux revues, Kriegskommissärs, Gesundheitsbeamten und aller andern zu Pferdrationen berechtigter Individuen besteht aus 10 Pf. Heu, 10 Pf. Stroh und $\frac{2}{3}$ Scheffel Haber; die aus den Magazinen abgegebenen Fourage-Rationen werden nach diesem Maaßstab zusammen summirt, und der Betrag nach den mittlern Marktpreisen monatlich vergütet.

§. 6.

Diese nämliche Einrichtung findet sowohl rücksichtlich der Mannschaftsverpflegung als der Fourage auch da Statt, wo gewisse von allen durchziehenden Truppen einzuhaltende Etappen-Stationen errichtet sind, nur ist es dann billig, daß das dabey aufgestellte Personale nicht bloß von der Gemeinde, als deren Locallast, sondern auf allgemeine Kriegskosten remunerirt werde. Hierbey ist aber

- 1) Darauf zu halten, daß diese Etappen-Routen und Stationen auch von allen Truppen eingehalten werden.
- 2) Wenn gleichwohl in einem Kreiße, wo eine

Etappenstation ist, nicht ganz vermieden werden kann, daß auch ein anderer Ort mit Einquartierung belegt werde; so ist derselbe, wenn er von der Etappenstation nicht allzusehr entfernt ist, als Filial derselben so zu behandeln, daß der daselbst nöthige kleine Fouragevorrath, so wie aller Verpflegungsaufwand auf der Hauptstation verrechnet werde.

§. 7.

Wenn jedoch einzelne Gemeinden eine Erleichterung ihrer Bürger in Errichtung von Magazinen, aus welchen nicht blos Fourage, sondern auch Brod, Fleisch und Getränke an die Quartierträger abgereicht wird, zu finden hoffen; so kann dies zwar von den Kreisdirectorien nach Beschaffenheit der Umstände zugestanden werden, aber die Verwaltungskosten bleiben alsdann Locallast, und bey der allgemeinen Ausgleichung kommt nur die im § 1 und 2. festgesetzte Vergütung in Anrechnung.

II. Einquartierungs-Geschäft.

§. 8.

Die Kreisdirectorien haben, soweit es die Bestimmung der Truppen nur immer zuläßt, für die möglichste Vertheilung und Abwechslung in ihrer Einquartierung unter den einzelnen Amtsbezirken zu sorgen, und über gleiche Berücksichtigung von Seiten der Aemter in Ansehung ihrer untergebenen Gemeinden zu wachen. Zuschiebungen einer Einquartierung von Seiten eines Kreisdirectoriums oder Amtes in einen benachbarten Kreis oder Amtsbezirk ohne vorhergehende Communication mit der Behörde desselben, können nur durch außerordentlichen Drang der Umstände oder besondere Ermächtigung durch die höhere Behörde gerechtfertigt werden.

Die Beforgung der Localeinquartirung ist einem dazu vorzüglich tauglichen Mitgliede des Ortsvorstandes zu übertragen. Das Quartieramt steht, von dem Magistrat in der Regel unabhängig, blos unter dem Bezirksbeamten oder resp. Kriegskommissär der Etappenstation, an welchen die etwaigen Beschwerden der Interessenten zu richten sind.

Das Quartieramt der Etappenstation hat auch die Verlegung des betreffenden Theils der angesagten Einquartirung auf die umliegenden Concurrenz-Ortschaften unter Genehmigung des Amtes, an Orten aber, wo kein Amtssitz ist, und die Einwirkung des Amtes wegen Drang der Zeit nicht Statt finden kann, unter Zusammenberufung und mit Beystimmung der Vorgesetzten von den mitbetheiligten Concurrenzorten zu besorgen.

Zu dem Ende legt es die nach Maaßgabe der Bevölkerung und des Vermögensstandes zu entwerfende Repartition dem Bezirksbeamten vor, und läßt nach dessen erteilter Bestätigung den Ortsvorgesetzten die betreffende Einquartirung ansagen. Es ist hierbey von den Aemtern darauf zu sehen, daß die Nebenorte wegen mancher ihnen entgehenden Vortheile der Lage, so die Hauptstation voraus hat, immer in einem etwas geminderten Verhältniß bengezogen werden.

§. 9.

Die Naturaleinquartirung liegt den Hauseigenthümern ob, und muß nach dem Verhältnisse des in den Häusern vorhandenen Raums eingelegt werden. Den Hauseigenthümern bleibt es überlassen, sich wegen Participirung der in ihren Häusern wohnenden Miethleute mit diesen darüber zu vergleichen, ob und welchen Theil der Einquartirung nach dem Verhältnisse ihres Hausan-

theils sie zu übernehmen, oder auf welche Art sie den Hauseigenthümer zu entschädigen haben.

Oeffentliche Gebäude sind nur insoweit mit Einquartierung zu belegen, als sie wirklich bewohnt und der darin vorhandene Raum dem öffentlichen Gebrauche nicht gewidmet ist. Wo Beamte herrschaftliche, Communal- oder Stiftungsgebäude bewohnen, haben diese die nach der eben ausgedrückten Beschränkung betreffende Einquartierungslast auf sich zu nehmen, so wie auch Staatsdiener überhaupt, wenn sie Hauseigenthümer sind, von der Einquartierungslast nicht frey, doch befugt sind zu fordern, daß für die Unterbringung der ihnen zugewiesenen Mannschaft auf ihre Rechnung in Gast- oder andern Häusern gesorgt werde.

§. 10.

Wenn eine Einquartierung angesagt wird, so ist dieselbe von dem Quartieramt sogleich nach dem angebotenen Stand der Truppen in das hiezu zu haltende täaliche Einquartierungsprotokoll einzutragen. Sodann wird die Einquartierungsliste zur Hand genommen, in welche die Zahl der einer jeden Hausnummer betreffenden Mannschaft ausgedrückt und woraus ersichtlich seyn muß, wie die jedesmalige Einquartierung dem Turnus nach zu ertheilen ist. Diese Vertheilung wird sofort eingetragen, und hiernach werden zu gleicher Zeit die Einquartierungsbillete gefertigt, in welche zur Vermeidung aller Verfälschung die Zahl und der Grad der einquartirten Mannschaft mit Buchstaben auszusprechen ist. Unter lit. a. wird ein Formular des jeden Orts zu entwerfenden Quartier-Typus und unter b. ein solches der Quartierliste angeschlossen. Zur Stallung für die Pferde sollen vorerst und vorzugsweise öffentliche Gebäude und in deren Ermanglung erst Privatgebäude ausgewählt wer-

den; doch soll in Wirthshäusern soviel Stalling frey gelassen werden, als für die tägliche Einkehr erforderlich ist.

§. II.

Da die Truppen häufig einen höhern Stand angeben, als womit sie wirklich einrücken und sonach mehrere Einquartirungsbillete zur Auswahl übrig behalten, so muß ein Controlle der wirklichen Einquartirung Statt haben. Diese kann nur dadurch erreicht werden, daß in jedem Orte nach Vierteln oder Straßen rechtliche Bürger als Viertelsmeister oder Gassenhauptleute bestellt werden, welche um die Mittagzeit oder überhaupt, wenn die Truppen versorgt sind, von Haus zu Haus die einquartirte Mannschaft nachsehen, sie in eine Gegenliste eintragen und das von dem Quartiergeber vorzuweisende Einquartirungsbillet visiren; jeder Quartierträger ist überdieß bey Strafe doppelter Belegung verpflichtet, denselben selbst sogleich anzuzeigen, wenn weniger Mannschaft als auf dem Billet angegeben war, zu ihm gekommen ist. Die Gegenliste wird alsbald auf das Quartieramt getragen, die Einquartirungsliste mit rother Dinte darnach berichtet und ebenso das Einquartirungsprotokoll, welchem in margine bey jeder eingetragenen Einquartirung beyzusetzen ist, um wie viel sich laut der Gegenliste der angegebene effective Stand geringer befand, oder, was länger als angefangt war, zurückgeblieben ist u. — Das Nämliche geschieht rücksichtlich der einquartirten Pferde — wann sich bey einer durchmarschirenden Truppe der Stand derselben durch die Controлле auf der ersten Station geringer, als er angegeben war, ausweist; so ist solches sogleich von einer zur andern auf die folgenden anzuzeigen.

§. 12.

Soll die Einquartirung länger als eine Nacht in dem Orte bleiben, so haben die Viertelsmeister jedesmal den andern Tag wieder nachzusehen, und den Eintrag in die Gegenliste zu erneuern. Hieraus ist zu entnehmen, was von den Truppen etwa baldier wieder abgegangen ist. Bleibt hingegen ein Theil länger als angekündigt war, so haben die Quartiergeber dem Viertelsmeister zum Behuf der gleichmäßigen Berichtigung hiervon Anzeige zu machen.

§. 13.

Nach dem Ablauf jeder Woche wird bey anhaltenden Einquartirungen in der Einquartirungs- und Gegenliste ein Abschluß gemacht, und der Betrag von der ganzen Woche in ein mundirtes Exemplar dieser Listen eingetragen, um solches zur künftigen Vergütung und Ausgleichung aufzubewahren, desgleichen darnach die Gleichstellung der Quartiergeber in der kommenden Woche zu besorgen.

III. Kriegsfrohnen.

§. 14.

Durch die Verordnung vom 18. April 1810. Regierungsblatt No. 18. über das Frohnwesen im Allgemeinen wird bestimmt, wer die Kriegsfrohnen zu repartiren hat, und nach welchem Maßstabe von den Frohnpflichtigen dazu concurrirt wird.

Da die Frohnsuhren nach dem frohnbaren Zugvieh überhaupt ausgeschlagen, zum Militärdienst aber meistens nur Pferdeshuhren angenommen werden, so haben die Kreisdirectorien dafür zu sorgen, daß nach den Localverhältnissen die Vergütung festgesetzt werde, welche die mit Hornvieh bespannten den Pferdshauern zu leisten haben. Zwey Ochsen werden für ein Pferd gerechnet.

§. 15.

Bei anhaltenden Truppenmärschen muß jeder Station für das gewöhnliche Vorspannsbedürfniß von den Kreisdirectorein die erforderliche Concurrrenz zugewiesen, und wenn Theile benachbarter Amtsbezirke dazu geschlagen sind, das Amt der Station authorisirt werden auf die ganze Concurrrenzschafft ohne vorgängige Rücksprache mit den andern betreffenden Aemtern, jedoch vorbehaltenlich der dem Kreisdirectorium zur Wahrung gleicher Vertheilung monatlich vorzuliegenden Ausweise, auszusprechen.

Wo der Localität nach Bestandtheile verschiedener Kreise in eine Concurrrenz vereinigt werden müssen, ist hierüber von den betreffenden Kreisdirectorien nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern, Landeshoheitsdepartement, das Erforderliche zum voraus zu bestimmen.

Wo Etappenstationen errichtet sind, hat das Kreisdirectorium nach den besondern Verhältnissen zu bestimmen, ob entweder dem auf derselben angestellten Kriegs-Commissär die unmittelbare Ausschreibung der Kriegsfrohnen auf die ganze Concurrrenz übertragen werden soll, oder ob derselbe bloß dem Amtsrevisorat der Station das Bedürfniß anzugeben, und dieses die Repartition auf die verschiedenen Aemter der Concurrrenz zu bewerkstelligen hat.

Was die Repartition auf die Gemeinden betrifft, so ist es in der Regel, und wenn nicht einzelne Ortschaften zur Concurrrenz fremder Amtsbezirke geschlagen und von dem ihrigen losgerissen sind, das Beste, sie dem Revisorate ihres Amtes zu überlassen.

§. 16.

Obgleich nach der bis jetzt bestandenen Einrichtung

die Kriegsfrohnen lediglich als Locallast betrachtet wurden, welche man zwar in natura, soweit es möglich war, unter den einzelnen Gemeinden und Aemtern gleichheitlich zu vertheilen suchte, wofür man aber alsdann keine weitere Vergütung bey der allgemeinen Kriegskostenausgleichung auf das ganze Land gelten ließ, so soll doch nunmehr, zu Vermeidung einer im Ganzen unbilligen Ueberladung einzelner Landestheile bey Etappenstationen oder in andern Fällen einer außerordentlichen unverhältnismäßigen Frohnlast in Zukunft dafür eine Entschädigung geleistet werden, worüber man jedoch zur Zeit noch keine bestimmten Vergütungspreise festsetzen kann, sondern sich vorbehalten muß, das Nähere hierüber in der Folge nach Verhältniß der mehr oder minder bedeutenden Frohnlast zu bestimmen, daher einstweilen nur für die richtige Verzeichnung der geleisteten Frohnen zu sorgen ist.

Indessen ist zum voraus zu bemerken, daß, so wie überhaupt die Kriegseleistungen der Gesamtheit nicht nach ihrem vollen Betrag in Anrechnung gebracht werden dürfen, weil die nachherigen Geldbeiträge zu ihrer Vergütung den verschont gebliebenen Landestheilen viel unerschwinglicher werden, als die Naturalleistung, welche größtentheils durch unmerkliche Einschränkung ohne Zufekung vom Vermögenskapital nach und nach aufgetrieben wird, diese Betrachtung in vorzüglichem Grad, bey den Kriegsfrohnen eintritt, daher man sich nur auf eine sehr herabgesetzte Vergütung Rechnung zu machen hat.

§. 17.

Aus demselben Grund, und um zu verhüten, daß die Unterthanen sich nicht selbst in eine verderbliche Schuldenlast stecken, soll auch in der Regel und den

Fall eines außerordentlichen Drangs abgerechnet, in welchem bey dem Landeshoheitsdepartement anzufragen ist, keine Veraccordirung der eine Gemeinde oder Amtsbezirk treffenden Hand- oder Fuhrfrohen gestattet werden.

§. 18.

Zur Naturralleistung der Kriegsfrohen sollen nur diejenigen Gemeinden bengezogen werden, welche nicht wegen allzugroßer Entfernung von dem Sammelplatz zu unverhältnißmäßig dadurch belästigt werden. Doher sind zu Hand- und Zugfrohen, welche über einen Tag dauern, nur diejenigen benzuziehen, welche nicht über 4 — zu Frohen von einem Tag und zum Vorspann auf eine gewöhnliche Marschstation nur jene, welche nicht über $2\frac{1}{2}$ Meilen von dem Sammelplatz entfernt sind.

§. 19.

Nach diesen Grundsätzen wird der Concurränz-Typus jeder Nation entworfen, und das Kriegsfrohregister, wie es sich von selbst versteht, von allen andern Frohnleistungen getrennt, geführt. Die Gleichstellung der zu einer Concurränzschafft gehörigen Gemeinden geschieht dadurch, daß den entfernten der Weg vom Hause zum Sammelplatz und allen Frohen der Weg vom Bestimmungsort nach Haus zurück mit in Anschlag gebracht wird, und zwar so, daß bey Frohen, welche nicht nach Meilen, sondern nach Tagen gerechnet werden, $2\frac{1}{2}$ Meilen für einen halben Tag gelten. Dies dient jedoch bloß der ausschreibenden Behörde zur Norm der Repartition, und sollte dadurch keine detaillirte Berechnung im Frohnregister veranlaßt werden. Die Vergütung bey der allgemeinen Kriegskosten-Ausgleichung geschieht dann bloß nach dem Anschlag der zum Militärdienst requirirten Leistung ohne Rücksicht auf die bloß auf

die Concurrenz unter sich ausgleichende Entfernung vom Sammelplatz.

§. 20.

Wenn Vieh oder Wagen auf der Frohne zu Grund geht, so ist der Schaden von dem Eigenthümer gleich nach der Zurückkunft nach Hause dem Ortsvorstande anzuzeigen, von diesem nach gepflogener Untersuchung zu bescheinigen, durch verpflichtete Sachverständige, beim Vieh durch den Vieharzt taxiren zu lassen, und dem Bezirksamt zum Behuf der durch das Landeshoheits-Departement zu verfügenden Decretur auf die Landeskriegskosten anzuzeigen. Wenn insbesondere Zugvieh durch übermäßige Anstrengung erkrankt; so wird dafür keine Vergütung passirt, wenn dasselbe nicht auf der Stelle von dem Thierarzt visitirt und demzufolge constatirt worden ist, daß die Krankheit von der Frohne herrührt. Wenn dem Eigenthümer der Beweis des Schadens durch obrigkeitliches Zeugniß an Ort und Stelle, wo derselbe sich zutrug, erleichtert wird, so ist dies der Bescheinigung vom Heimathsort vorzuziehen, und von letzterem nur die Anzeige und Taxation nachzuholen.

IV. Krankenverpflegungs- und Spital-Einrichtung.

§. 21.

Für den gegenwärtigen Zeitpunkt da nicht zu erwarten steht, daß in disseitigen Landen eigentliche Militärspitäler einzurichten seyn werden, genügt es an den erforderlichen Vorkehrungen, daß auf den Etappen-Stationen einige auf dem Marsch etwa erkrankende Soldaten gehörig untergebracht und verpflegt werden können.

So lange nur hier und da einzelne Kranke zurückbleiben, so hat das Quartieramt dafür zu sorgen,

daß sie, wenn ein Krankenhaus in dem Orte ist, oder wenn sie transportabel sind, in dem nächsten Spital untergebracht werden. Der Arzt oder Wundarzt des Bezirks hat sie von Amtswegen zu behandeln, ihre Verköstigung ist zu veraccordiren, oder wenn sie in einem bürgerlichen Spital sind, von dem Verwalter desselben, wo möglich mit den übrigen Kranken zu verabreichen, und der Etappenkasse, so wie alle übrigen Auslagen für dieselben, aufzurechnen.

§. 22.

Sollten sich mehrere solche Kranke irgendwo anhäufen, so daß eine eigene kleine Spitaleinrichtung nöthig würde; so ist solche

1) insofern keine besondern Hindernisse dabey eintreten mit dem nächsten bürgerlichen Spital zu verbinden;

2) die daselbst vorhandene Requisiten wo möglich gegen billige Vergütung dazu zu benutzen, wenn aber eine eigene Anschaffung derselben nothwendig werden sollte, dieselbe, wenn es auf einer Etappenstation ist, von dem Kriegskommissär, außerdem von dem Beamten durch das Quartieramt mit möglichster Kostenersparniß bewerkstelligen zu lassen;

3) die Verköstigung zu veraccordiren;

4) die Medicamenten-Rechnung von dem Bezirks-Arzt nach den von ihm vorgeschriebenen Recepten zu bescheinigen.

5) Ueber das Ganze eine von den andern Einquartirungskosten abgeforderte Rechnung durch den Kriegskommissär zu stellen, oder respect. von dem Amt an denselben einzusenden.

V. Verrechnung und Ausgleichung der Kriegskosten.

§. 23.

Ueber die definitive Ausgleichung der Kriegskosten

werden seiner Zeit nach wiederhergestellter friedlicher Ordnung der Dinge die erforderlichen Anordnungen erfolgen. Einstweilen verhandelt es sich blos von der Erhebung der Kriegskostenbeyträge und der provisorischen Ausgleichung der Kriegslasten unter den verschiedenen Landestheilen.

Hierzu muß bey der zur Zeit noch nicht vollendeten Steuerperäquation ein möglichst approximativer Repartitions-Fuß ausgemittelt werden. Zu dem Ende wird Folgendes festgesetzt:

1) Das provisorische Beytragsverhältniß der einzelnen Kreise des Großherzogthums wird nach dem Bevölkerungsstand gerechnet.

2) Die Subrepartition in den Kreisen, so lange man nicht auf lauter rüchichtlich des alten Steuerfußes gleichartige Bestandtheile stößt, geschieht nach demselben Maasstabe.

3) Um das Geschäft zu vereinfachen, ist die Subrepartition nicht nach dem gegenwärtigen Amtsverband zu machen, sondern nach den rüchichtlich des Steuerfußes verschiedenartigen Bestandtheilen und ehemaligen Territorien, aus welchen sie zusammengesetzt sind, so daß z. B. die auf den Rinzigkreis fallende Beyträge auf die ehemalige Landvogtey Ortenau, das Hanauische, das Bischöflich Straßburgische, die Herrschaften Lahr und Wahlberg, das Fürstenbergische, die vormaligen 3. Reichsstädte und die Reichsritterschaft nach der Seelenzahl subrepartirt, und die Quote eines jeden dieser Bestandtheile alsdann auf die einzelnen Gemeinden nach ihrem alten Steuerfuß ausgeschlagen werden muß.

Sind auf solche Weise die Beyträge der Gemeinden festgesetzt, so lassen sie sich alsdann erst nach dem jezigen Amtsverband zusammensummiren und erheben.

4) Der Ausschlag auf die einzelnen Gemeinden, welche denselben alten Steuerfuß haben, geschieht nach dem Maasstab, welcher bisher daselbst bey Erhebung der extraordinären Steuern zu Grund gelegt wurde, welches

5) eben so rücksichtlich der Erhebung von den einzelnen Steuerpflichtigen zu beobachten ist.

§. 24.

Für den Kriegskostenaufwand überhaupt ist in jedem Kreise auch in jenen, wo keine eigene Kriegsprästationen Statt finden, sondern nur Beyträge an andere Landestheile ausgeschrieben werden, eine besondere Kasse und Verrechnung zu bilden, und dieselbe einem im Rechnungsfache bewanderten Subjekt unter der Aufsicht und Controлле des Kreisrevisorats zu übergeben.

Die Leitung aller auf das Marsch- und Verpflegungswesen und die Kriegskosten Bezug habenden Geschäfte ist, wo der Kreisdirector solche nicht unmittelbar besorgt, einem Referenten in Militärsachen bey dem Kreisdirectorium als Kreismarschcommissär zu übertragen, und wenn es nach Beschaffenheit der Umstände nöthig seyn sollte, nach eingeholter Genehmigung zur Beschleunigung der Geschäfte ein eigenes Kriegsbureau mit den erforderlichen Subalternen zu bilden, — die Aufsicht auf die mit den einzelnen Geschäftszweigen als der Einquartirung, Magazinverwaltung u. s. w. beauftragten Personen auf jeder einzelnen Station bleibt dem Bezirksamt, und in Rechnungssachen dem Amts-Revisorat überlassen.

§. 25.

In jenen Kreisen hingegen, wo eine Etappenstation errichtet ist, fließen die Kriegskostenbeyträge aus allen Aemtern in die Etappencasse, welche in diesem Falle die Stelle der Kreisriegskostenkasse vertritt. Sind mehrere

Etappenstationen in einem Kreise, so werden alle Theile desselben unter diese Stationen zur Concurrenz vertheilt.

Wenn sich dann auch an andern Orten Einquartierungskosten ergeben, sowohl in Geld als Fouragelieferung, so werden diese doch zur Vereinfachung des Geschäfts auf den Etappenstationen, welchen sie zugeheilt sind, verrechnet, überhaupt jene Orte als Filialstationen derselben behandelt.

Auf jeder Etappenstation ist bereits ein Kriegskommissär ernannt, welchem die Leitung des Ganzen, das Ausschreiben der Kriegsprästationen und Verrechnung der Etappenkasse übertragen ist. Ihm ist der Magazinaufseher, das Quartieramt, und rücksichtlich der Subrepartition der Frohnden, die Frohnschreiberey untergeordnet. Der Kriegskommissär tritt also in diesem Fall rücksichtlich der unmittelbaren Geschäftsleitung und Aufsicht auf das untergeordnete Personale an die Stelle des Bezirksamts der Station; doch haben alle Aemter gleichwohl vermöge ihrer allgemeinen Amtspflicht, auf das Interesse ihrer Amtsuntergebenen zu wachen, und daher von allem darauf Bezug habenden Notiz zu nehmen.

§. 26.

Für die Etappenkasserverrechner und resp. Verrechnung der Kriegskostenkassen in den Kreisen, wo keine besondern Etappenstationen errichtet sind, wird folgende Instruction ertheilt:

- 1) Es ist eine besondere Rechnung über die Geldausgaben, so wie eine besondere über die Naturalien und Lieferungen zu führen. In erstere kommt nicht nur die Geldvergütung an die Quartierträger für die Verpflegung und resp. Beyträge der verschonten Landestheile an die Betroffenen, sondern alle sonstigen Geldausgaben, als Entschädigungen, Diäten, Anschaffungen etc.

- 2) Anlangend die Geldrechnung, so muß
- a) ein ganz gewöhnliches Journal gehalten werden, in welchem links die Einnahme und rechts die Ausgabe bemerkt, jeder Posten aber durch seinen zu nummerirenden Beleg beurfundet wird.
 - b) Neben dem muß ein besonders Manuale gehalten werden, in welches auf die ergangenen Ausschreiben, die vermöge der Subrepartition von den Aemtern und Gemeinden zu leistende und geleistete Lieferungen in der Art kaufmännisch eingetragen werden, daß für jedes Amt und Gemeinde auf der einen Seite die Schuldigkeit, auf der andern die Ablieferung als fortlaufende Abrechnung bemerkt wird.
- 3) Bey der Naturalien-Rechnung ist
- a) rücksichtlich der Einlieferung ein gleiches Manual Aemter- und Ortschaftenweise zu führen.
 - b) Rüksichtlich der Abgabe hingegen muß nach den verschiedenen Artikeln über jeden, unter Sammlung der als Beleg dienenden Bons besondere Rechnung geführt, und daraus am Ende jeden Monats die General-Bordereaur gefertigt werden.
- 4) Die Rechnung über die Statt gefundene Einquartirung und Mannschaftsverpflegung (welche nach S. I. in Zukunft dem Quartierträger gegen vereinstige Vergütung ohne Abgabe von Naturalien allein obliegt) desgleichen über die geleisteten Kriegsfrohnen, so wie überhaupt jede Gattung von Kriegsaufwand, welcher den Unterthanen erst bey der provisorischen monatlichen oder resp. der definitiven Ausgleichung vergütet wird, muß besonders geführt werden, weil diese Vergütung erst nach erfolgter Decretur in die Geldrechnungen eingetragen werden kann.
- 5) Die Belege der Rechnung über die Einquartirung bestehen in einem aus den §§. 10 und 11. verordne-

ten Einquartirungs- und Gegenlisten zu fertigenden summarischen Auszug, dergleichen, weil die daselbst vorgeschriebene Einrichtung noch nicht gleich überall vollständig eingeführt seyn wird, aus den Bous des Militärs.

- 6) Die Belege der Frohnrechnungen sind die Bous und Contrebous.
- 7) Ueberhaupt über alles, was einge'iefert und abgegeben wird, behält der Verrechner die Bous und erteilt dagegen Contrebous.
- 8) Ueber alle diese Bous und was darauf an die Truppen abgegeben wird, ist ein fortlaufendes Register nach dem unter lit. c. anliegenden Formular zu führen.

§. 27.

Nach Ablauf eines jeden Monats ist in der Rechnung ein Abschluß zu machen, solchem nach

- a) der hiernach zu berechnende Stand des Magazins,
- b) eine Abschrift des im vorhergehenden Sen ad 8. bemerkten Registers,
- c) jedes einzelne Bordereau mit den dazu gehörigen Belegen, Alles doppelt gefertigt, an das Kreisdirectorium einzusenden, und von demselben alle diese Eingaben nach erfolgter erster Revision an das Landeshoheitsdepartement einzubefördern.

Das Kreisrevisorat in Kreisen, wo keine Etappenstationen sind, so wie der Kriegescommissär und Etappenverrechner, wo dergleichen sind, haben daher zu diesem Behuf von dem Personale der untergeordneten Stationen die dazu erforderlichen Materialien gleich nach Ablauf des Monats einzusammeln und zu betreiben.

In jenen Kreisen, wo keine eigene Kriegsprästationen vorgekommen sind, genügt anstatt dieser Eingaben die einfache Anzeige dieses Umstandes. Das Landeshoheitsdepartement veranlaßt hierauf die Oberrevision dieser

Rechnungen, und bewerkstelligt nach Maassgabe derselben die fortlaufenden provisorischen Ausgleichungen, indem dasselbe den solcher Gestalt berechneten monatlichen Kriegsaufwand auf die Kreise repartirt und bestimmt, an welche im Vorschuss befindliche Landestheile von den im umgekehrten Falle befindlichen die sie treffenden Geldbeiträge abzuliefern sind. Desgleichen decretirt diese Behörde die aus der Etappenkasse zu leistende Auszahlung und sendet zu dem Ende die Duplicate der revidirten Rechnungseingaben mit beigesetzter Bescheinigung zur Legitimation zurück.

Da nur durch die der Centralstelle allein mögliche Uebersicht des Ganzen beurtheilt werden kann, in wie weit der Aufwand in einem Kreise durch Beyträge aus andern gedeckt werden muß, so haben die Kreisdirectorien in ihrem Kreise keine Geldbeiträge aususchreiben, bevor von dem Landeshofsdepartement auf die vorgelegten Monatsrechnungen die Anweisung dazu erfolgt ist, auch ebendeshwegen nicht eher eine Vergütung an einzelne Quartierträger oder Frohnleister auszuführen.

§. 28.

Ueber den Zeitpunkt, wenn aus den nach obiger Vorschrift einzurichtenden Materialien eine Hauptrechnung gestellt werden soll; und über die definitive Ausgleichung der Landeskriegskosten, wird seiner Zeit die weitere Anordnung nachfolgen.

Karlsruhe den 27. May 1812.

Beylage Ziffer 78.

zum Protokoll der sieben und zwanzigsten Sitzung.

Commissions-Bericht

über die von der zweyten Kammer mitgetheilten Anträge in Betreff des Verbots verschiedener ausländischer Handelsartikel.

Erstattet von dem Bisthumsverweser

Fhrn. v. Wessenberg.

Seit einer langen Reihe von Jahren ertönt ganz Deutschland von der lauten Klage über unvortheilhafte Verhältnisse seines Handels und seiner Industrie gegenüber dem Ausland. Nachdem die deutschen Völker mit vereinter Kraftanstrengung das verhasste Joch der französischen Oberherrschaft abgeworfen hatten, überließen sie sich der freudigen Hoffnung, auch hierin werde nun durch gemeinsame Vorkehrungen Abhülfe geschehen. Handelsfreiheit ward die allgemeine Lösung der öffentlichen Meinung. Begründung der Handelsfreiheit zu Land und zu Wasser wurde von dem erlauchten Wiener-Congress mit vielem Nachdruck begehrt, und mit großer Zuversicht erwartet. Man hielt sich, wohl nicht mit Unrecht, überzeugt, mit den zahllosen Schlagbäumen und Hemmketten, womit die Finanzpolitik den Handelsverkehr der deutschen Staaten, sowohl gegen

einander, als gegen das Ausland umgeben hat, würden auch die Hauptursachen des ungünstigen Zustandes des deutschen Handels und der deutschen Gewerbe verschwinden. Man konnte sich jedoch zu Wien über das System einer solchen Handelsfreiheit nicht vereinigen; nur in Bezug auf die freye Flußschiffahrt wurden einige Grundlagen verabredet. Eine weitere Frucht der dortigen Verhandlungen besteht in der Aussicht, welche der 19te Artikel der Bundesacte offen läßt, indem dort die Bundesglieder sich vorbehalten, bey der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung zu Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten in Berathung zu treten. Seit dem sind schon viele Jahre verlossen; aber der erlauchte Bundestag hat sich über diesen Gegenstand noch nicht berathen, und während zwischen vielen benachbarten Staaten lange Verhandlungen gepflogen wurden, gewann das System der Ausschließung nicht nur in Frankreich und England neue Stärke und Befestigung, sondern es bildete sich auch in Oesterreich und Preußen mehr und mehr aus. Die Zoll- und Mautanstalten aber, die sich vorzüglich seit dem Einsturz der alten Reichsverfassung an den wechselseitigen Gränzen der deutschen Staaten erhoben hatten, blieben gleichfalls aufrecht, und wurden eher noch vermehrt als vermindert.

Bei solchen Umständen zeigte sich die zunehmende Verschlimmerung der deutschen Handelsbilanz auf der einen Seite und auf der andern die Schwierigkeit, die wahren oder vermeinten — finanziellen und staatswirthschaftlichen Interessen aller deutschen Staaten, der südlichen und nördlichen, durch Uebereinkunft auszugleichen in immer unfreundlicherm Lichte. Ernste Betrachtungen hierüber riefen endlich den Darmstädter-Verein der

süddeutschen Regierungen ins Daseyn, für dessen günstigen Erfolg sich mit besonders ausgezeichnete Thätigkeit die badische Regierung verwendet hat.

Das Interesse für den Verein bekam auf einmal einen noch stärkern Schwung durch die neueste sehr beträchtliche Erhöhung des französischen Einfuhrzolls auf das Schlachtvieh, einen der bedeutendsten Artikel des längst sehr beschränkten süddeutschen Handels nach Frankreich.

Die Ueberzeugung von der Dringlichkeit gemeinsamer Maßregeln sprach sich kräftig und allgemein aus.

Diese Maßregeln können keinen andern Zweck haben, als: die Beseitigung der Hindernisse der Handelsfreiheit zu bewirken, die inländische Production und Industrie, auch mit Rücksicht auf das bloß finanziellen Interesses, zu heben, und eben dadurch so viel als möglich ein vortheilhafteres Gleichgewicht zwischen dem Ein- und Ausfluß der Waarschaft herzustellen.

Nicht nur Retorsionen durch erhöhten Zollansatz, auch Verbote französischer Erzeugnisse wurden als Mittel zu diesem Zweck in Vorschlag gebracht.

Abgesehen von dem innern oder dem relativen Werthe dieser Vorschläge ist es einleuchtend, daß alle und jede Maßregeln dem Zweck am sichersten und vollständigsten entsprechen müßten, wenn sie von der ganzen Masse der süddeutschen Staaten, oder doch von mehreren derselben ergriffen würden, und daß von der gemeinsamen, gleichförmigen Ausführung ihr Gelingen größtentheils abhängt.

Dies veranlaßte unsere Regierung, eigene Verhandlungen mit den andern süddeutschen Staaten und mit der eng befreundeten Schweiz darüber anzuknüpfen,

und bey den beiden Kammern der Stände auf Bevollmächtigung zu diesem Behuf anzutragen.

Diesem Ansinnen haben beide Kammern, im gerechten Vertrauen, die Regierung werde mit Umsicht und wohlwollender Berücksichtigung aller vaterländischer Interessen zu Werke gehen, einstimmig entsprochen. Die Regierung ist von der Ständeversammlung ermächtigt: provisorisch, bis die Darmstädter Verhandlungen zu dem erwünschten Resultat einer gänzlichen Vereinigung geführt haben werden, alle Maßregeln, welche die Lage des Landes in Bezug auf die auswärtigen Handelsverhältnisse erfordern möchten, so weit es durch gemeinsame Verabredungen mit den benachbarten Regierungen geschehen kann, zu ergreifen.

Die zweyte Kammer hat geglaubt, hiebey nicht stehen bleiben zu sollen; sie hat, gemäß ihrem anher mitgetheilten Beschlusse vom 14. Juny für zweckmäßig erachtet, auf bestimmte Verbote verschiedener ausländischer Artikel den Antrag zu stellen, und die erste Kammer zum Beytritt einzuladen.

Die Mehrheit Ihrer Commission, meine Herren! obgleich sie den wohlmeinenden Absichten, die dem Beschluß der zweyten Kammer zum Grunde liegen, volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, obgleich sie das Lobwürdige ihrer Tendenz nicht nur vollkommen anerkennt, sondern sie im Wesentlichen mit ihr theilt, hält es dennoch nicht für rathlich und angemessen, dermal auf dergleichen bestimmte Anträge sich einzulassen; sie glaubt vielmehr, daß durch die eben angeführte Ermächtigung der Regierung von Seite der Stände Alles geschehen sey, was bey den jezigen noch sehr verwickelten Verhältnissen das wahre Interesse des Vaterlandes fordern

könne, jeder weitere Schritt aber von ihrer Seite noch zu voreilig, gewagt und unsicher wäre. Nachstehende Bemerkungen über die 4 Punkte des Antrags der zweyten Kammer mögen die Ansicht der Mehrheit Ihrer Commission rechtfertigen.

I. Dem von der Regierung am 18. May d. J. erlassenen Verbot der französischen Weine haben die beiden Kammern, in soweit es eine provisorische Maßregel ist, ihren Beyfall gegeben. Darüber bedarf es mithin keiner weitern Erklärung. Der hohen Regierung ist überlassen, in Gemeinschaft mit andern Regierungen zu beurtheilen: ob und welche Verfügung in Hinsicht der Weineinfuhr für die Zukunft dem Gesamtwohl am zuträglichsten sey. Die Regierung ist auch schon ermächtigt, hierin gemeinsam mit den anderen Regierungen zu verfügen, was am dienlichsten wird befunden werden, um den Absatz und die Production der inländischen Weine so viel möglich zu befördern. Der Mangel näherer Aufschlüsse über die Thatumstände in ihrem ganzen Zusammenhang erlaubt Ihrer Commission nicht, auf einen bestimmten Antrag in dieser Beziehung einzugehen. Eben so wenig, und zwar aus gleichen Gründen

II. hält es Ihre Commission für nothwendig oder rathsam, wegen des gänzlichen Verbots der Einfuhr aller aus Frankreich kommenden gebrannten Wasser und Essige einen bestimmten Antrag zu machen, obgleich sie in Hinsicht dieser Artikel nicht ungeneigt ist, im Allgemeinen der Ansicht beyzutreten, daß dermal, wo nicht ihr gänzlich Verbot, doch ihre sehr hohe Zollbelegung zweckdienlich seyn möchte. Was

III. die Einfuhr von Weinen, gebrannten Wassern und Essigen aus Rheinbayern betrifft, so wird zwar

auf die hohe Zollbelegung derselben von der zweyten Kammer nur in der Voraussetzung angetragen, wenn die bayerische Regierung den Maßregeln mehrerer deutschen Bundesstaaten gegen Frankreich nicht beytreten sollte. Nachdem aber die erste Kammer der einstweiligen Zollerhöhung auf die rheinbayerischen Weine in der Erwartung einer vortheilhaften Wirkung, bereits die Beystimmung erteilt hat, so dürfte es dem wichtigen Interesse, das benachbarte Baiern mehr und mehr für den süddeutschen Handelsverein zu gewinnen, am angemessensten seyn, wenn wir nunmehr den Ausschlag der Unterhandlungen unserer Regierung mit der von Baiern ruhig abwarten, übrigens aber der erstern vertrauensvoll überlassen, provisorisch auch in Ansehung der Einfuhr aus Baiern das Zweckgemäße mit andern Staaten zu verabreden. Die jüngst erschienene königl. bayerische sehr starke Zollerhöhung auf die französischen Weine und mehrere andere französische Handelsartikel beweist, daß auch Baiern ernstlich auf wirksame Mittel bedacht ist, um eine Verbesserung seiner Handelsverhältnisse gegen Frankreich zu erzielen.

Bev weitem der wichtigste und folgenreichste Antrag der zweyten Kammer ist der

IVte, der dahin geht: Das Tragen aller und jeder Fabrikate von Seidenstoff, vom dünnsten Flor bis zum schwersten Sammet (Band und Nähseide allein ausgenommen) vom 1. July 1823 an, gänzlich zu verbieten.

Die besondere Natur und Wichtigkeit dieses Antrags legt Ihrer Commission die Pflicht auf, ihn mit einer sorgfältigen Prüfung von allen Seiten zu beleuchten.

Die Verhandlungen der zweyten Kammer enthalten keine besondere umständliche Begründung ihres Antrags; doch mögen dabey nachstehende Beweggründe vorgeschwebt haben:

a) Seidenzeuge seyen ein Artikel des bloßen Luxus, der durchaus von jedermann entbehrt werden könne. — Wenn dies auch im Allgemeinen zugestanden wird, so muß eben so zugegeben werden, daß viele Wollen- und Baumwollen-Zeuge nicht minder zu den Luxus-artikeln gehören. Uebrigens dürfte nicht außer Acht zu lassen seyn, daß gegenwärtig in allen Classen des Volks sehr viele Seidenzeuge gebraucht werden, daß ihr Gebrauch zur Gewohnheit, zur Sitte geworden; daß sie verhältnißmäßig zu den wohlfeilern und dauerhaftesten Stoffen gehören; daß endlich ein Surrogat von gleicher Wohlfeilheit und Dauerhaftigkeit nicht so leicht, am wenigsten von Zeugen, die man im Lande selbst verarbeitet, auszumitteln wäre. Man sagt ferner:

b) die Seidenzeuge seyen einer der entbehrlichsten Artikel, für welche große Summen ins Ausland fließen.

Auch dies wird zugegeben. Aber wenn man daraus folgern wollte: das Tragen der Seidenzeuge sey zu verbieten; so müßte das gleiche Verbot auch die vielen englischen Wollen- und Baumwollenstoffe, und überhaupt sämtliche Waaren von England, dessen System, alle unsere Erzeugnisse ausschließt, treffen, indem diese Waaren gleichfalls viel Geld aus dem Lande ziehen; ja es müßten alle Colonialwaaren, (mit wenigen Ausnahmen, welche das Bedürfniß der Gesundheit eben so, wie bey den stärkern Weinen in Anspruch nimmt,) um so mehr verboten werden, als sie bey weitem den größten Geidausfluß ins Ausland, der noch dazu durch

keinen Gegenhandel auch nur zum Theil ersetzt wird, verursachen *). Auch sind sie keine schlechthin unentbehrliche Bedürfnisse, sondern könnten vielleicht durch Landeserzeugnisse, die noch gesünder und nahrhafter sind, ersetzt werden. — Man wende nicht ein: Zucker, Kaffe, Thee u. s. w. seyen Erzeugnisse, welche die Natur nur in wenigen Zonen hervorbringe, deren Gebrauch sie aber den Bewohnern von allen anbiethe. Denn findet nicht in Ansehung der Seide das Nämliche Statt? — Es ist endlich kein Grund ersichtlich, warum den ausländischen Baumwollenzengen vor den Seidenzeugen hier ein Vorzug eingeräumt werden sollte? —

Man wird demnach gestehen müssen, der Antrag, um wenigstens das Verdienst der Consequenz zu haben, erfordere die Ausdehnung, daß die Einfuhr oder vielmehr der Gebrauch aller Erzeugnisse aus Ländern, welche die Einfuhr badischer Artikel verbiethen oder erschweren, zu verbiethen seye. Ohne Zweifel ist es schön und edel, angenommene, liebgewordene Bedürfnisse dem Wohl des Ganzen zum Opfer zu bringen. Träte bloß diese Betrachtung ein, die Commission würde, im Vertrauen auf den Geist des badischen Volkes, ohne Bedenken dem Antrag der zweyten Kammer beytreten. Allein hier treten höhere, wesentlichere Rücksichten ein, die einem solchen Prohibitiv-System die Forderungen der Gerechtigkeit entgegenstellen, welche in einem, gemäß einer Verfassung regierten Staate sich nicht abweisen lassen.

Erstens: Dergleichen Prohibitiv-Systeme zerstören die Grundlagen der bürgerlichen Freyheit,

*) In den jetzt wegen eines Handelsvereins unterhandelnden deutschen Staaten wird die Consumption von Zucker auf wenigstens 230,000, und von Kaffe auf 77000 Ctr. berechnet.

des kostbarsten irdischen Guts, dessen Beschützung dem Staat anvertraut ist, und zu dessen Wächtern, zu dessen Palladium die Stände aufgestellt sind. Denn ihre Ausführung verlangt nothwendig, soll anders das Verbot kein bloßes Blendwerk seyn, genaue und strenge Zwangs- und Inquisitorial-Maßregeln, die jeden Schatten bürgerlicher Freyheit verscheuchen. Unvermeidlich würde diese beständigen Kränkungen und Mißhandlungen bloßgestellt seyn. Man wendet zwar ein: die Controle sey hier dem Publikum selbst anvertraut, und die Scheu vor dem Publikum werde von selbst jeden abhalten, öffentlich mit seidenen Kleidungsstücken zu erscheinen, wenn sie einmal verboten sind. Wohl wäre alsdann das Publikum mit der Controle beauftragt. Aber auch jedem Einzelnen wäre die Befugniß gegeben, sich als Wächter der Kleiderordnung seiner Mitbürger zu benehmen; ja er würde sogar durch schöne Belohnung dazu ermuntert. Ist es aber nicht höchst bedenklich, das Tragen dieser oder jener Kleidung gesetzlich zum Abzeichen und Merkmal der vaterländischen Gesinnung zu machen? Ist es nicht höchst bedenklich, die Staatsverwaltung zum Beherrscher solcher Privatverhältnisse der Bürger, wie die Art der Bekleidung ist, zu bestellen? Droht nicht Gefahr kleinlicher Despoterey, wenn solche Dinge, die an sich ganz gleichgültig sind, wie das Tragen von Seidenzeugen, den spähenden Argusaugen der Polizei, und schweren Strafen unterworfen werden?

Zweytens: Durch dergleichen Prohibitiv-Systeme werden die wohlbegründeten Rechte vieler Individuen verletzt.

a) Es sind im Lande viele Familien, die sich bisher vom Handel mit Seidenzeugen ernährt haben. Durch das vorgeschlagene Verbot würde ihre Nahrungsquelle

verschüttet. Ist es wohl der Stellung und Bestimmung der Stände, der Schutzwache aller Rechte, angemessen, die Untergrabung des Wohlstandes, ja der Existenz ganzer achtbaren Familien durch eine Regierungsmaaßregel zu gestatten, geschweige selbst in Antrag zu bringen? Würde die Einwendung gemacht: sie könnten eine andere Nahrungsquelle suchen, so wäre sie eben so wenig haltbar, als der Humanität gemäß. Wer immer mit den bürgerlichen Verhältnissen genau bekannt ist, weiß die Schwierigkeiten, die jedem bey der Schöpfung neuer Gewerbe und Handlungsweize in den Weg treten. Mit dem bloßen guten Willen ist hier noch wenig ausgerichtet. Die Begründung einer Handlung erfordert mannichfaltige Auslagen und Verbindungen. Die Auflösung der letztern ist keine Sache der Willkühr, und kann großen Nachtheil bringen. — Was berechtigt übrigens, den Wohlstand, die bürgerliche Existenz einzelner Familien dem größern Vortheil der Mehrheit (wenn dieser auch wirklich erwiesen wäre, was hier der Fall nicht ist,) aufzuopfern oder preis zu geben?

b) Die mehresten Familien und Individuen sind einmal im Besitze von seidnen Kleidungsstücken, die größtentheils nicht inner Jahr und Tag verbraucht werden. Manches solcher Kleiderstücke hält ein Lebensalter aus; manches wird von den Aeltern auf die Kinder vererbt. Was sollten nun die Eigenthümer damit nach Umfluß eines Jahres anfangen? Man wird vielleicht erwiedern: „sie mögen sie im Hause verbrauchen, nur öffentlich dürfen sie nicht damit erscheinen.“ Geseglich also sollte eine verschiedene Kleiderordnung inner den Mauern der Wohnungen, und vor den Augen des Publicums eingeführt werden? Aber machen die bey uns herrschenden Sitten nicht gerade die Wohnungen zu den ge-

wöhnlichen und vorzüglichen Kreisen des geselligen Lebens? und hier sollte das Tragen der Seidenzeuge gestattet seyn, nicht aber öffentlich, wo sich bekanntlich bey uns das gesellige Leben nur selten zeigt, und gewiß noch seltener zeigen würde, wenn man auch die Kleiderordnung der Aufsicht von gewinnsüchtigen Spähern und Polizeydienern unterwürfe?

Drittens: Dergleichen Prohibitiv-Maßregeln sind in Staaten von beschränktem Umfange, wie der unsrige, nicht mit Genauigkeit ausführbar. Verbote ausländischer Fabrikate sind, man kann es nicht läugnen, das künstliche Triebwerk, wodurch es mehreren großen Reichen gelungen ist, ihren Gewerbefleiß auf die Stufe zu erheben, auf welcher sie großen Gewinn vom Ausland ziehen, und zugleich dessen Erzeugnisse größtentheils entbehren können. In Staaten von minderm Umfange kann der Erfolg nicht der nämliche seyn; sie können sich nicht selbst genügen, wie große; die Vollstreckung von Verboten ist schwieriger, die Mittel dazu sind beschränkter. Wollte man mit dem Verbot des Tragens von Seidenzeugen nicht auch das Verbot der Einfuhr und des Verkaufs derselben verbinden, so wäre es eitle Spiegelfechterey. Wollte man aber die Einfuhr und den Verkauf verbiethen, welche strenge und kostspielige Mauth- und Polizen-Anstalten würden nicht zur Ausführung erfordert? Die Schwierigkeit müßte sich natürlich vergrößern, wenn ein Staat, wie Baden, eine solche Vorkehr allein, und nicht in Verbindung mit den Nachbarstaaten beschließen würde; denn selbst starke Zollerhöhungen auf ausländische Erzeugnisse können bey uns nur dann mit Genauigkeit ausgeführt werden, und ein bedeutendes Ergebnis haben, wenn eine Masse von Staaten im südlichen Deutschland sich

darüber zu gleichen Grundsätzen, und zu ihrer gemeinsamen Handhabung vereinigen. Wie viel mehr würde dieß bey gänzlichen Verböten erforderlich seyn? — Wenn übrigens große Reiche zur Förderung ihrer Production und Industrie ausländische Erzeugnisse ausschließen, so ist dieß von einem Verbot, wie das in Frage stehende noch sehr verschieden. Diese Reiche verbieten wohl die Einfuhr eines rohen Materials, und noch mehr und öfter des verarbeiteten, z. B. der Seiden- oder Wollenzeuge, aber nicht das Tragen derselben. Verböte der letztern Art haben nirgend als in einigen sehr kleinen Freystaaten Eingang gefunden, und auch hier nur als Einschränkung des Luxus, nicht aber als Förderungsmittel der inländischen Industrie.

Viertens. Ein Prohibitiv-System kann einen kleinen Staat in die Gefahr einer höchst nachtheiligen Handels-Isolirung versetzen. Aller Handel setzt zwey Personen, einen Verkäufer und einen Käufer voraus. Die zuverlässigste und dauerhafteste Grundlage des Handels wird immer die Befriedigung der wechselseitigen Bedürfnisse seyn. Nach der Natur der Sache ist Jedermann geneigt, von demjenigen zu kaufen, der die beste und wohlfeilste Waare biethet, und an den zu verkaufen, der den höchsten Preis bezahlt. Jede Störung dieses natürlichen Verhältnisses ist bedenklich. Jedes Verbot, auch nur eines einzelnen Artikels kann aber leicht eine solche Störung veranlassen; denn ein Verbot reizt zu Verböten, eines zieht das andere nach sich, und eine Reihe gegenseitiger Verböte hebt zuletzt allen Handelsverkehr auf. Uebrigens wird niemals ein Handelszweig gestört, ohne daß auch andere mit leiden müssen. So weit entfernt die Mehrheit Ihrer Commission ist, das Nachtheilige des französischen Handels,

systems für das badische Land zu verkennen, so sehr sie vielmehr aus voller Ueberzeugung beynimmt, daß wirksame Maßregeln zur thunlichsten Abwendung dieses Nachtheils mit andern Regierungen gemeinsam verabredet, und ausgeführt werden; so muß sie doch aus den angeführten Gründen sehr bezweifeln, ob ein gänzlichliches Verbot der Seidenzeuge, zumal, wenn es blos von der badischen Regierung ausginge, eine Verbesserung in unserm nachtheiligen Handelsverhältnisse mit Frankreich bewirken würde. In jedem Fall dürfte wohl nicht zu übersehen seyn, daß unser Handelsverhältnis mit Großbritannien noch weit nachtheiliger ist. Denn zwischen Frankreich und Baden findet wenigstens noch einiger Tausch Statt; nach Frankreich hat Baden noch einen Absatz von mehreren einträglichen Artikeln; nach den brittischen Inseln hingegen kaum für einen Schilling. Auch gegen Oesterreich und Preußen stehen wir im Nachtheil, und dieser Nachtheil wird unvermindert fort dauern, so lange nicht eine bedeutende Masse der kleinern deutschen Staaten ein zusammenhängendes Handelssystem demjenigen dieser großen Reiche entgegenstellt.

Große Reiche haben überhaupt den Vortheil vor kleinern Staaten, daß der Betrag des innern Handels, der die Verwerthung der Erzeugnisse seines Bodens und seiner Industrie und die Verzehrung dieser Erzeugnisse betrifft, noch weit bedeutender, als der Betrag des Handels mit dem Auslande ist. Jener Betrag ist überdies sicherer, zuverlässiger, wenigern Wechseln ausgesetzt, weil ihn das Ausland nicht gefährden kann. Auch dieses Vortheils könnte unser Staat durch einen solchen Verein unter den süddeutschen Staaten und der Schweiz theilhaftig werden, welcher

den innern Handel unter den 8 bis 9 Millionen, die diese Länder bewohnen, völlig freygeben, und dadurch den Markt ihrer Erzeugnisse auf ihren ganzen Umfang erweitern würde. Wohl niemals stand es um den deutschen Handel besser, als da im ganzen Reiche deutscher Nation keine Mauthanstalten, sondern bloß sehr beschränkte Zölle bestanden, wozu die Berechtigung nur vom Kaiser verliehen werden konnte, und deren Erträgniß für den Unterhalt der Straßen und Brücken, und die Sicherheit derjenigen, die sich ihrer bedienen, verwendet wurde.

Verhältnißmäßig hätte wohl in manchem Betracht keiner unter den süddeutschen Staaten weniger Grund, eine Isolirung zu scheuen, von keinem wird vielleicht der zu hoffende Handelsverein zwischen ihnen mehr partielle und vorübergehende Aufopferungen verlangen, keiner würde bey seinen vortheilhaften Verhältnissen in Bezug auf Flußschiffahrt, auf die lange Grenze längst der freysinnigen Schweiz, und auf die Mannigfaltigkeit eigener Erzeugnisse leichter für sich bestehen können, als Baden. Aber diese glücklichen, von der Natur gegebenen Umstände werden Baden gewiß nicht abhalten, jenem Verein allen möglichen Vorschub zu geben. Von besonders hohem Werth erscheint uns indessen vermöge unserer Lage, die engere Handelsverbindung mit Württemberg, und unsern biedern Nachbarn in der Schweiz. Auch hat die hohe Kammer nur mit dem reinsten Vergnügen die Bereitwilligkeit vernehmen können, womit neuerlich die württembergische Regierung in Hinsicht der zu ergreifenden gemeinsamen Maßregeln der badischen entgegen gekommen ist. — Die Urheber des Antrags auf das Verbot aller Seidenzeuge haben selbst durch zwey Maßregeln, die sie damit verbinden, ihr Gefühl von

dem Mißlichen in der Ausführung des Antrags zu erkennen gegeben.

Sie schlagen nämlich

erstens vor, daß in Ansehung des Tragens der Seidenzeuge der Termin eines Jahrs festgesetzt werde. Es liegt aber in dieser Anberaumung eines Termins, welche die Milderung des Verbots beabsichtigt, eine eigene Ungerechtigkeit. Denn sie hemmt, verwirrt und zerstört schon zum voraus den Seidenhandel im Lande; sie macht jede commerzielle Berechnung unmöglich, sie lähmt alle Unternehmungen, oder macht sie zum ungewissen Glücksspiel. Denn wer bürgt uns dafür, wie lange die Maßregel dauern, oder ob und wann sie wieder aufgehoben würde? Wenn übrigens der französische Seidenhandel durch unser Verbot auch wirklich einen empfindlichen Stoß erhielte; so würde daraus noch nicht folgen, daß wir einen Gewinn davon hätten. Denn, abgesehen davon, ob dadurch die Franzosen kauflustiger für die Erzeugnisse würden, die sie noch von uns abnehmen, weil sie bisher ihre Convenienz dabey finden, ist es auch keineswegs ausgemacht, daß deswegen, weil die Badener kein Geld mehr für Seidenzeuge ausgeben würden, mehr Geld im Lande verbliebe. Das bisher für Seidenzeuge verausgabte Geld wurde von den badischen Verbrauchern nicht unmittelbar nach Frankreich versendet, sondern es floß zunächst in die Hände des badischen Kaufmanns, der mit Seidenzeugen handelt. Dieser behielt aber einen guten Theil des Kaufpreises als seinen Vortheil zurück, wenn er auch alle Waaren baar saldirte, was nicht einmal durchgehends der Fall seyn wird. Sodann würde das wegen des Seidenverbots ersparte Geld für manche andere Artikel, wo nicht nach Frankreich, doch sonst ins

Ausland gehen, für Artikel, die jetzt gar nicht, oder in mindermem Maaß angekauft werden. Denn das Verbot der Seidenzeuge würde noch Niemanden nöthigen, sein häusliches Budget herabzusetzen, seine Ausgaben im Ganzen einzuschränken. Der Luxus würde demnach anderswo und auf andere Weise Befriedigung suchen und erhalten. Der Zweck wäre mithin verfehlt.

Die zweyte Maßregel, die mit dem Antrag der zweyten Kammer in Verbindung gesetzt ist, besteht in der Ausnahme von Band- und Nähseide. Also gerade die Einführung derjenigen Seidenwaaren sollte künftig allein freygegeben werden, die das Ausland uns in vorzüglicher Menge zusendet? Allerdings gebührt dem freyen und uns so vortheilhaften Handel mit der Schweiz alle mögliche Schonung. Gesezt aber (obgleich nicht zugegeben), daß ein gänzliches Verbot der Einfuhr von Seidenwaaren angemessen wäre, so würde es sich gerade für die seidenen Bänder vielleicht noch am meisten rechtfertigen lassen. Denn die Basler Fabrikanten würden vielleicht durch ein solches Verbot um so eher vermocht werden, auf unserm Boden Fabriken von seidenen Bändern anzulegen, als ohnehin ihrer mehrere bereits im Großherzogthum Güter besitzen.

Ueberhaupt ist kein wesentliches Hinderniß bekannt, warum nicht im Badischen eben so gut Seidenfabriken mit Vortheil errichtet werden sollten, als in Basel, in Hanau ic. Um aber die Seidenfabrikation im Lande zu ermuntern, könnte nicht das Verbot aller Seidenwaaren, wohl aber die Erhöhung des Einfuhrzolls derselben, und die Einleitung dienlich seyn, die rohe Seide von irgend einem Lande, wo sie erzeugt wird, z. B.

von Piemont unter vortheilhaften Bedingungen zu erhalten.

Die Antragsteller in der zweyten Kammer rechnen auf die patriotischen Gesinnungen ihrer Landsleute. Wir auch, und gewiß werden die Mitglieder der Ersten Kammer kein Opfer und keine Entbehrung scheuen, die das wahre Interesse der Gesamtheit verlangt; sie werden bey jeder für das Ganze wohlthätigen Maßregel es für eine rühmliche Pflicht erachten, mit dem Beyspiel voranzugehen. Ohne Zweifel sind alle biedere Badener bereit, in gleichem Sinne mitzuwirken. Aber es ist erlaubt, zu zweifeln, ob durch ein Verbot, wie es in Antrag gebracht ist, das wahre Wohl der Gesamtheit in der That würde befördert, und der Patriotismus belebt und aufgemuntert werden. Verzichtungen auf den Gebrauch ausländischer Waaren sollten, anstatt bey Strafe verboten zu werden, als die Frucht patriotischer Vereinigung aus freyen Entschlüssen entstehen. Möge die nationale Theilnahme an der Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes, die in den ewig denkwürdigen Jahren 1813 und 1814 jede deutsche Brust erwärmte, diese Vereinigung stiften! Dann wird es keines Zwangs, es wird nur des anziehenden Beyspiels bedürfen, um auch bey uns Mütter und Töchter zu freywilligen Entfagungen am Altare des Vaterlands zu bestimmen, sobald dessen Wohlfahrt sie in Anspruch nimmt.

Wir hoffen, durch unsere ganze Darstellung wenigstens so viel dargethan zu haben, daß der gehoffte künftige Vortheil des vorgeschlagenen Verbots sehr problematisch wäre, wogegen die daraus hervorgehenden Inconvenienzen für die Gegenwart eine sehr drückende Gewißheit hätten.

Aus unserer Darstellung geht gleichfalls hervor, daß durchgängige Freyheit des Handels das höchste Interesse der badischen Production und Industrie sey; daß mithin vor Allem gewünscht werden müsse, es möchte der hohen Regierung durch fortgesetztes rühmliches Bestreben gelingen, den Handel mit den benachbarten deutschen Bundesstaaten von den Fesseln, die ihm noch angelegt sind, zu befreyen, somit die vielen Schlagbäume und Sperranstalten, die dermalen im gemeinsamen deutschen Vaterlande den eigenen Verkehr hemmen und stören, bald möglichst verschwinden zu machen; daß ferner als Mittel zur Herbeiführung eines günstigeren Handelsverhältnisses mit dem Ausland eine angemessene Erhöhung des Einfuhrzolls auf fremde Erzeugnisse, wenigstens der Regel nach, vor jedem Prohibitiv-System den Vorzug verdiene; daß endlich nur von gemeinsamen Maßregeln der süddeutschen Staaten ein durchaus vortheilhaftes Ergebnis für unsern Handel nach dem Ausland, und für den inländischen Erwerbseiß mit Zuversicht erwartet werden dürfe.

Indem die Mehrheit Ihrer Commission diese Ansichten Ihrer einsichtsvollen Würdigung unterwirft, ist es keineswegs ihr Gedanke, darauf anzutragen, daß diese Ansichten der hohen Regierung förmlich als die der Kammer möchten mitgetheilt werden. Sie trägt sie bloß als bescheidene Zweifel und Bedenken gegen die Ansichten der zweyten Kammer vor, nicht gegen ihre Absichten, mit denen die unsrigen im Einklang stehen. Sie beschränkt sich endlich auf den allgemeinen Antrag:

daß die hohe Kammer beschließen möchte, Sie finde es den sämtlichen Verhältnissen am angemessensten, bey der allgemeinen Ermächtigung

der Regierung, die von beiden Kammern einstimmig erfolgt ist, stehen zu bleiben, und sich dermalen auf keine bestimmten Anträge an die Regierung einzulassen, sondern die Mittheilung des Resultats ihrer Verhandlungen mit andern Regierungen abzuwarten.

Karlsruhe, am 10. July 1822.

Beilage Ziffer 79.

Bebericht

über die von der zweyten Kammer in Bezug auf die auswärtigen Handelsverhältnisse gefaßten Beschlüsse.

Erstattet

von dem

Hofrath v. Kottek.

Der Gegenstand, womit wir uns heute beschäftigen, ist von so wichtiger und ernster Natur, die Schlußfassung darüber so bedeutend für den Ruhm der Kammer und für das Wohl des Volkes, die Sache selbst aber von so schwieriger und complizirter Beurtheilung, daß eine mehrseitige Beleuchtung derselben nur wünschenswerth seyn kann. Die hohe Kammer, da sie in die zur Begutachtung dieser Sache ernannte Commission Mitglieder von entgegengesetzten (und ihr aus frühern Erklärungen bereits bekannten) Ansichten wählte, scheint auch schon dadurch das Verlangen ausgesprochen zu haben, die beiderseitigen Ansichten — als zwischen welchen der Vergleich unmöglich ist — gesondert vortragen zu hören; und ich übernahm es daher, der Stimme meiner innersten Ueberzeugung folgend, für den Antrag der zweyten Kammer zu

Protokolle der 1. Kammer. 2^{te} Bd.

E

sprechen, nachdem der hochverehrte Herr Berichtser-
statter gegen denselben im Namen der Majorität der
Commission würde geredet haben.

Wenn ich jedoch von Entgegensetzung der
Ansichten zwischen der hochpreisslichen Commission und
insbesondere ihrem edlen Herrn Hauptberichtserstatter
— welchen Gönner und Freund nennen zu dürfen
mein Stolz ist — und mir rede; so ist wohl klar,
daß hier nicht Entgegensetzung der Zwecke, oder Prin-
cipien vorliegen kann, sondern nur jene der Mei-
nungen über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der
das gleiche Ziel beabsichtigenden Mit-
tel. Der Streit darüber ist daher kein Streit der
Tendenzen, sondern blos der Doktrinen; aber
gerade darum, weil nämlich Ansichten nur durch wohl-
begründete Darstellung — Interessen schon
durch bloße Anregung — den Sieg erringen, thut
hier einige Ausführlichkeit der Vortrags noth,
wzu ich mir also die Vergünstigung einer hohen Kam-
mer erbitte.

Das Ziel, welches wir alle verfolgen, das Lo-
sungswort, das uns alle vereinigt, ist — Handels-
freyheit, und zwar insbesondere äußere Handels-
freyheit, weil die innere zu gewähren nur Sache
des eigenen Entschlusses, kein Gegenstand des
Ringens ist.

Warum aber wollen wir äußere Handelsfreyheit?
— oder vielmehr was ist jene äußere Handelsfreyheit,
welche wir begehren? — Verlangen wir sie unbedingt
und um jeden Preis? Ist, wenn sie nicht ganz und
zumal nicht wechselseitig besteht, auch die blos
theilweise und zumal die blos passive ein Gut??
— Wünschen wir sie wegen der Interessen der Einzel-
nen, oder wegen jener der Gesamtheit? Sind es
rechtliche, oder staatswirthschaftliche, oder

politische oder kosmopolitische Ansichten, die sie uns empfehlen? — Welche von diesen Interessen und Ansichten, wosern sie sich widerstreiten, verdienen den Vorzug? Ohne vorläufige Verständigung über alle diese Fragen ist ein begründeter Antrag und eine begründete Schlussfassung über die vorliegende Mittheilung der zweiten Kammer unmöglich.

Für die Einzelnen als solche, d. h. für diejenigen, die da kaufen oder verkaufen wollen, für Konsumenten und Producenten als solche und jeden für Sich betrachtet, ist jede Handelsfreyheit, die passive wie die active, die theilweise, wie die vollständige (nur diese noch mehr als jene) nützlich. Kaufen und Verkaufen dürfen, was und wo man will, muß Jedem (die zu bevormundenden Verschwender ausgenommen) vortheilhaft seyn. Keiner kauft oder verkauft anders als um seines Vorthells willen, d. h. weil ihm dort die Waare und hier der Preis lieber, genußbringender, nützlicher ist und scheint, als was er darum giebt. Eine jede Handelsbeschränkung bringt also Denjenigen Nachtheil, welche sie trifft, und wiewohl sie mittelbar oder unmittelbar zum Vortheil Anderer, (die sich dadurch von der preiserhöhenden oder herabdrückenden Concurrenz von Mitkäufern oder Mitverkäufern befreit sehen) gereichen mag; so werden doch solche geänderte Vorthelle von Einzelnen, oder Mehreren oder Klassen jedesmal durch den Nachtheil, welchen alle andere leiden, unendlich überwogen, und es bleibt unbestreitbar: Jedem Einzelnen ist die ihm als Käufer oder Verkäufer gewährte Freyheit kostbar; allen zusammen also frommt die allgemeine Freyheit.

In so fern nun die Gesellschaft oder der Staat die Summe der Privatinteressen auch als eigenes oder Gesamtinteresse zu betrachten und also auch zu

schätzen hat und in so fern die Wohlfahrt des Ganzen aus der Wohlfahrt der Glieder wirklich erwächst, ist allerdings jene Allen gewährte Freiheit und selbst die jedem Einzelnen gewährte Freiheit mittelbar auch ein Gut für die Gesamtheit. Allein diese Gesamtheit ist nicht bloß ein Aggregat oder eine Summe von Einzelnen, sondern sie ist auch ein Selbstlebendes ein organisches Ganzes, an dessen Gesundheit und Kraft hinwieder alle einzelnen Glieder — abgesehen von ihrem unmittelbaren Privatleben — theilnehmen. Obschon nun das wohlbestandene Privatinteresse der Einzelnen nicht minder abgeleitet und enthalten ist von und in dem Gesamtinteresse, als dieses von und in jenem; so ist doch ein Widerstreit der Interessen Einzelner als Einzelner mit dem Gesamtinteresse (woran jedoch jene Einzelnen in der Eigenschaft als Gesellschaftsglieder gleichfalls participiren) nicht nur gedenkbar, sondern fast unaufhörlich vorhanden, nicht bloß in so fern einigen Wenigen frommen mag, was vielen andern schädlich ist (in welchem Fall durch bloße Rechnung sich der Gesamtvortheil ergibt), sondern auch in so fern alle Einzelnen als Einzelne und für Sich oftmals dasjenige wünschen mögen, was der Gesamtheit verderblich seyn kann, und dessen Verbot also, obwohl den Privatinteressen unmittelbar Eintrag thugend, dennoch denselben Einzelnen, als Gliedern der Gesamtheit mittelbaren Vortheil bringt.

Es ist aber eine allgemeine Eigenschaft der menschlichen Natur, durch Egoismus gelenkt zu werden, wozu nach die Meisten geneigt sind, zwar den von dem Gesamtwohl auf sie strömenden Vortheil sich behagen zu lassen, aber der Mitwirkung zu demselben sich möglichst zu entziehen. Jeder möchte zu seinen Gunsten vereinigen, was unvereinbar ist. Er will als Gesellschaftsglied

mitgenießen, was durch Beiträge und Selbstbeschränkung der übrigen Glieder an Gemeingut erzeugt wird, und freut sich, wenn dessen recht vieles ist; aber er will frey von Beiträgen und Selbstbeschränkung bleiben, als lebte er in Vereinzelung.

Darum thut es noth, die Handelsfreyheit auch vom Standpunct der Gesamtheit zu betrachten und zu prüfen, in wie fern dabey die Interessen der letzten zusammentreffen mit jenem der Einzelnen, und in wie fern sie etwa denselben widerstreiten. Wir werfen dabey folgende Fragen auf:

Erstens. Kann die Handelsfreyheit, insbesondere die nur einseitig gewährte für die Gesamtheit schädlich seyn? — In wie fern kann es zumal die Freyheit des Kaufens im Ausland seyn, bey gehemmtm Verkauf? —

Zweitens. Welche Gegenmittel erlaubt das Recht? in Rücksicht auf das Ausland und auf die eigenen Bürger? welche erlaubt der Weltbürgerinn?

Drittens. Welche Mittel erlaubt Uns, nach unserer besondern politischen und Handelslage die Staatsklugheit? welche mögen ausführbar und wirksam seyn? Sind es insbesondere diejenigen, welche die zweyte Kammer uns vorschlägt? —

I. Unbedingt nützlich für die Gesamtheit ist nur die allgemeine Handelsfreyheit, d. h. welche vollständig und allseitig, also in Ansehung aller Waaren und von allen Völkern gewährt ist. Im Fall der Nichtanerkennung durch alle, mag auch die von einem bedeutenden Theil, und welcher für sich einen ansehnlichen Markt ausmacht, geschehende Anerkennung Vorthail bringen. Wo aber auch diese nicht zu erringen ist, da erscheint das Naturverhältniß gestört, und es wird in dem Maße

als der Verkauf Hemmung erleidet, auch der Einkauf schädlich für die Gesammtheit werden.

Die Gesammtheit nämlich, oder der Staat bedarf, nach seiner aus der höheren Civilisation geflossenen Einrichtung und nach der jetzigen Weltlage unumgänglich eines Vorraths von Geldkräften, als Circulationsmasse, und als Zahlungsmittel von Staatsbedürfnissen, also als Steuerfond, und zu günstigem Wechselverhältniß mit dem Ausland.

Obgleich die Gesammtheit, als gute Mutter, sich der Genüsse aller in ihr enthaltenen Einzelnen wohlwollend freut; so wird sie doch nicht reicher dadurch. Denn nicht der Verbrauch als solcher, sondern nur der Erwerb oder Besitz kann ihr Vortheil bringen. Ja, nicht einmal jedes Vermögen oder Besitztum der Einzelnen ist solches zugleich für die Gesammtheit, sondern nur dasjenige ist es, welches entweder den wahren (d. h. zur Erhaltung nöthigen oder die Kräfte stärkenden) Bedürfnissen der Einzelnen dient, oder welches zugleich Bedeckung und Hilfsquelle für ihr eigenes Bedürfnis seyn kann; also nur entweder das unmittelbar jenem Bedürfnis dienende oder das für den Staat brauchbare, (z. B. Waffen, Nahrungsmittel, physische Kräfte,) oder auch und zwar insbesondere das pecuniäre, oder doch verkäufliche, — also Mittel der Anschaffung darbietende — oder das die Production von solchen Dingen befördernde. Jenes, welches nichts von diesem allem — ob auch dem Einzelnen nach Geschmack, Laune oder Gewohnheit kostbar, und an Werth den dafür bezahlten Preis überwiegend — ist, mag für die Gesammtheit entweder gleichgültig oder schädlich seyn. Gleichgültig, wenn dessen Erwerbung und Genuß ohne Verminderung der nützlichen Besizthümer geschieht, schädlich, wenn dadurch das letzte bewirkt wird.

Also hat z. B. der Staat Vortheil von vermehrtem Capital- und Waarenwerth, von vermehrtem Grundwerth durch Beurbarung, und von den vermehrten Productionskräften durch landwirthschaftliche Einrichtung und Geräthe, durch Fabrikanstalten, Kunstfertigkeiten der Arbeiter u. s. w.

Also ist's ihm an und für sich gleichgültig, ob die Einzelnen bequem oder splendid wohnen, sich also kleiden, speisen u. s. w. Denn nur wenn und in so fern solche splendide Weise Andern Anlaß zum Erwerb giebt, sonach zur Ernährung mehrerer Bürger, zur Hegung mehrerer lebendiger Kräfte beyträgt, kann sie ihm Vortheil bringen; nicht aber an und für sich.

Ja, es kann solcher Luxus — an Kunstwerken, Puz, Leckereyen u. s. w. (auch abgesehen von der politischen Rücksicht auf Privatverschwendung, Weichlichkeit, Gefahr der Corruption ic.) wahren Nachtheil in staatswirthschaftl. Sinn erzeugen, wenn solche Sachen mit den zur einheimischen Circulation und zur Bedeckung der Finanzbedürfnisse nöthigen Geldmitteln bezahlt werden, also die Masse des pecuniären oder sonst nützlichen Nationalvermögens vermindern. Wenn z. B. in einem Land, welches gesunde, guten und mehr Wein erzeugt, als in demselben kann getrunken werden, die Tafeln der Reichen mit theuren Weinen des Auslandes besetzt werden, während dem einheimischen Wein durch die fremden Mauthen der auswärtige Absatz benommen ist, so ist der Preis, der für jene von reichen Leckern consumirten Weine ins Ausland geht, ein baarer Verlust, welcher insbesondere die einheimische Weinproduction drückt, mittelbar aber dem ganzen Staat sich fühlbar macht. Dasselbe ist unter ähnlichen Verhältnissen von den meisten Luxusartikeln, überhaupt von fast allen

fremden Waaren zu sagen, welche nicht eine der oben bezeichneten, zur Befriedigung wahrer Bedürfnisse oder zur Vermehrung des Nationalreichthums führende Verwendung haben, und kein Stoff bedeutender Wiederausfuhr sind.

Von diesem Standpunct aus wird man fast geneigt, mit den Anhängern des — in der Theorie so ziemlich veralteten, jedoch in der Praxis leider immer noch vorherrschenden — Mercantilsystems zu behaupten, daß ein Staat, wenn die Gunst seiner Lage ihm die Ausübung eines Handelsdrucks gegen das Ausland erleichtert, d. h. wenn entweder die Noth oder die Indolenz der Fremden dieselben von Retorsionsmaaßregeln abhält, einen größern Vortheil aus der Beschränkung als aus der Freygebung des Handels ziehen, und daß er überhaupt den größtmöglichen Vortheil alsdann gewinnen werde, wenn er, selbst ungehemmt im Verkauf ans Ausland, gleichwohl den Einkauf allda so viel möglich beschränkt, also fortwährend möglichst viel Geld einnimmt, und möglichst wenig ausgiebt. Doch ist dieses der Sinn der obigen Ausführung nicht. Sie soll nur zeigen, wie aushemmsweise, in Fällen der Noth, zumal der durch fremde Handelsbedrückung erzeugten Noth, das System der Prohibition ein Rettungsmittel werden kann. In allen andern Fällen wird es — trotz augenblicklicher oder scheinbarer, oder bis auf einen gewissen Punct hin zu erringender Vortheile — früh oder spät zu wesentlichem Nachtheil führen. Und unbestreitbar ist's wenigstens, daß die Maxime der Verletzung der Freyheit, wie jene der Rechtsverletzung mit den Augen der reinen Vernunft betrachtet, d. h. als allgemein herrschend gedacht, mit ihrem eigenen Zweck im Widerspruch stehe, und also vernunft-

nidrig sey. Allen ist die Anerkennung der eigenen Freyheit, wie des eigenen Rechts erwünscht.

Die allgemeine wechselseitige Freyheitsgewährung und Rechtsachtung macht das Gemeinwohl Aller. Mag Einer bequem und nützlich finden, für Sich selbst vom Recht abzugehen oder die Freyheit anderer zu beschränken, nimmer wird er verkennen können, daß, falls Ihm widerfährt, wie er Anderen thut, er des schlechten Gewinn habe; er wird also anerkennen müssen, daß die *Maxime* seines Handels im Allgemeinen verwerflich, und eine Aufsehnung gegen die Vernunftmäßigkeit sey.

Aber auch in vereinzelter Ausübung streitet das Prohibitionsystem gegen die Pflichten der *Humanität* und des *Weltbürgertums*, und auch in vereinzelter Ausübung kann es naturgemäß nur schädlich, dagegen die Freyheitsgewährung nur vortheilbringend wirken.

Es ist unverkennbar der Zweck der Natur bey der Vertheilung ihrer Gaben über die Zonen der Erde gewesen, daß durch gegenseitiges Bedürfniß ein freundlicher Verkehr zwischen den Völkern gestiftet, durch den Austausch der Waaren auch geistige und gemüthliche Berührungen erzeugt, und ein, die ganze Menschheit umschlingendes Band sollte gewoben werden. Das geselligende Bedürfniß, der menschenverbindende Handel soll ein Gegengewicht der wilden Leidenschaft und des zerstörenden Krieges seyn. Wer, um schnöden, einseitigen Gewinnes willen diesem wohlthätigen Naturplan gewaltsam durch Hemmung des freyen Austausches entgegentritt — er ist ein Feind der Menschen und der edlern Gesittung. Und wer es vollends gegen die Genossen desselben *Nationalverbandes* und *Stammes* und gegen natürlich und politisch verbündete Staaten,

gegen Familienglieder thut — wie soll man diesen nennen? —

Aber die Natur hat ihrem Gesetz eine ewige Saction verliehen. Durch ihre heilige Veranstaltung, durch die wundervolle Harmonie aller ihrer Gesetze geschieht es, daß selbst der Eigennuz — der verständige, wohlberechnende — nirgends besser als bey der allgemeinen Handelsfreyheit seine Rechnung findet; und daß jede Abweichung von deren Prinzip ihn selbst zuerst und am härtesten bestraft. Die allgemeine Handelsfreyheit kann nicht anders als Allen Gewinn bringend, die Handelsbeschränkung nicht anders als Allen schädlich, insbesondere, weil nothwendig Reaction erzeugend, seyn. Ich erlaube mir, diesen Hauptsatz durch einige Betrachtungen zu erläutern, sie werden zugleich zeigen, daß, wenn einmal durch verkehrte oder feindselige Maaßregeln einzelner Staaten das Naturverhältniß verrückt oder gestört worden, es dann für die hierdurch Gebränkten nothwendig — ein Rettungsmittel vor noch größerem Uebel — wird, die von den Andern begangene Uebertretung des Naturgesetzes durch eine gleichmäßig dagegen verfügte Uebertretung wieder aufzuheben, und also das gestörte Gleichgewicht der Action und Reaction wieder herzustellen.

Wenn eine allgemeine, äußere und innere, Handels- und Gewerbsfreyheit herrscht, so werden selbst die früher bemerkten frivolen, an und für sich dem Staate gleichgültigen oder schädlich scheinenden — weil vom Ausland kommenden — Besitzthümer und Genüsse mittelbar zur Vermehrung der einheimischen Production und daher der Nationalkraft führen. Es werden nämlich erstens die einheimischen Bürger auf jene fremden Luxuswaaren, als auf einen Handelszweig

speculiren, und durch den Verkauf an die einheimischen Reichen sich Selbst und allen ihren Unterhändlern, Commis, Fuhrleuten u. s. w. einen Verdienst zuwenden. Dann werden sie, wenn alles auszuführen erlaubt ist, suchen, durch Ausfuhr vaterländischer Erzeugnisse (als woran sie gleichfalls einen Gewinn machen) die fremden Waaren zu bezahlen, und somit die einheimische Production durch den ihr zugesicherten Absatz spornen. Ueberhaupt werden durch vermehrten Ankauf einer ausländischen Waare die Berührungspuncte mit dem Ausland, also auch die Wechselwirkung, die gegenseitigen Handelsverbindungen vermehrt. Endlich mag ein Theil der eingeführten fremden Waaren auch mit Vortheil wieder ausgeführt werden.

Weiter werden schon die vielfältigten Genüsse, wovon die Häuser der (nicht producirenden) Reichen ein Beispiel aufstellen, auch die producirenden Classen ermuntern oder aneifern, durch vermehrten Erwerb sich die Mittel ähnlicher Genüsse zu verschaffen. Sie werden den Weg dazu in erhöhter Emsigkeit, in Vervielfachung und Veredlung der (Natur oder Kunst-) Production finden.

Endlich sollte auch ein vorhandenes Mißverhältniß des Naturreichthums oder der Industrie den Handel zum Nachtheil eines Volkes lenken, d. h. zum pecuniären Nachtheil, so wird das Geseß derselben Natur und die Flüssigkeit des Geldes von selbst wieder das Niveau hervorbringen, und eben die Wohlfeilheit, welche die Folge des großen Geldabflusses ist, wird dann fremde Käufer herbenlocken, deren Geld die Lücken wieder ersetzt, und den alten Stand allmählig wieder herstellt.

Allein dieses alles findet nur Statt, wo allge-

meine, äußere und innere Freyheit ist. Wo sie nicht ist, da wird

1) der inländische Kaufmann wenig Antriebs haben zum Ankauf jener fremden Waaren, die er etwa bloß innerhalb der Grenzen seines Staates verkaufen darf, nicht aber weiter verführen kann, wegen der Douanen der Nachbarstaaten. Er hat aber auch keine Möglichkeit zur Saldirung mit einheimischen Waaren, — weil der fremde Staat diese nicht annimmt. Er muß also mit barem Gelde kaufen, und sein Gewinn wird um desto kleiner. Vielleicht ist auch die Einfuhr der fremden Waare mit hohen Zöllen belegt, welche ihm die Preiserhöhung nothwendig, den Consumenten aber rätlich machen, ihren Bedarf herein zu schwärzen, oder unmittelbar im Detail nach Gelegenheit einzuführen. Wahrscheinlich werden ausländische Kaufleute sich dieses Handelszweigs, theils als Producenten, theils als Zwischenhändler bemächtigen, und unser Handel wird ganz passiv seyn. Es wird das Aequivalent des Eingeführten nimmer im Lande producirt, sondern nur das einmal vorhandene Geld zu jener Anschaffung verwendet, und ohne Rückkehr ausgegeben werden. Verarmung tritt also unausweichlich ein. Sollten aber auch die inländischen Kaufleute diesen äußern Handel forttreiben, so wird dieses auf Unkosten von viel gemeinnützlichern Handelszweigen geschehen, die sie zu Gunsten der inländischen Production hätten betreiben können. Kapitalien und Industrie gehen zum größten Theil verloren.

2) Die Nachahmung des Luxus wird in solchen Umständen das Uebel noch vermehren, weil sie den Geldabfluß beschleunigt und vervollständigt. Nur der wirkliche Geldbesitz bey den begünstigten Classen

ist noch ein Mittel der Anschaffung. Die Möglichkeit des vermehrten Gelderwerbs durch Production hört auf, wegen Mangels an Absatz, und nur durch Glück Reiche, oder Verschwender werden auswärts kaufen.

3) Auch die nach der Natur sonst von selbst erfolgende Gleichstellung, oder Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts kann nicht Statt finden, wo nicht allgemeine Freyheit ist. Setzet, daß der Getraidepreis außerse gefallen sey durch den Geldabfluß, und der fremde Staat verbietet den Eingang unseres Getraides, wird es uns dann eine Geldquelle seyn? — Und so mit Allem. Es bleibt nichts übrig für uns als der Untergang. Die arme und arbeitende Classe, Jahr für Jahr mit verhältnismäßig steigenden Lasten gedrückt (weil Jahr für Jahr mehr Erzeugnisse nöthig sind, um die gleichen Zins- und Steuersummen zu erschwingen) wird endlich muthlos werden, und nur von der Hand in den Mund arbeiten. Der Staat, seiner Finanzmittel beraubt, wird zu Grunde gehen. Der Rückfluß des Geldes, die Wiederherstellung des alten Verhältnisses, sollte sie je, so wird sie doch erst nach Leiden und Noth mehrerer Generationen eintreten: wahrscheinlich aber gar nie — wie auch die Geschichte durch das Beyspiel vieler durch Jahrhunderte elend gebliebener Staaten oder Provinzen beweist.

4) Es ist ohnehin in unserer Voraussetzung die Production auf allen Seiten beengt, und nirgends kann der Producent oder Kaufmann eine durch die Natur gebilligte oder angerathene Speculation machen. Die Waaren, deren Erzeugniß oder Umsatz natürlich am vortheilhaftesten wäre, sind vielleicht verboten oder hoch-

belegt u. s. w. durch die eigene oder durch die fremde Regierung, und die überall gehemmte Industrie ermatet endlich und stirbt. — Vielleicht mag eine zeitlang der Nothstand der Armen sie zu vermehrter Arbeit und Entbehrung antreiben: aber auch dieses läßt sich nicht ins Unendliche steigern, und der Staat, die gemeinsame Mutter Aller wird durch die Betrachtung nicht beruhiget seyn, daß der Luxus der Reichen noch immer könne fortgeführt werden, indem ja im Maas ihrer nach aussen gehenden Verschwendung ihre Schuldner und Zinspflichtigen desto rastloser arbeiten und desto weniger essen werden. . . . Eben diese Noth der Einzelnen an sich, so wie die Erschöpfung der Gesamtheit sind die Uebel, welche wir vermeiden wollen.

5) Man kann auch nicht sagen: „Der Staat wird schon aufhören, bey den Fremden einzukaufen, wenn er kein entbehrliches Geld mehr hat, es ist also kein Verbot nöthig.“ — Denn es ist ja nicht der Staat, welcher die schädlichen Einkäufe macht. Nicht die Gesamtheit der Bürger als solche, sondern die Einzelnen kaufen und als Einzelne. Hier ist durchaus keine Identität, so wenig der Personen, als der Lage, Kräfte und Folgen. Da — durch die inneren Verhältnisse des Staates oder durch unvermeidlichen Zufall, d. h. durch die Wirkungen des verschiedenen Grades von Erwerbsthätigkeit, Talent und Glück, Erbschaft, Gunst u. s. w. überall, nur hier mehr und dort weniger, das Geld, überhaupt die pecuniären Hülfsmittel sehr ungleich vertheilt, und immer Einige oder Mehrere es sind, welche von den Uebrigen das Geld an sich ziehen (Capitalisten, große Grundeigenthümer, Hochbesoldete, Speculanten, Residenzbewohner,

und an wen immer die Steuer summen vorzugsweis gelangen), so sind überall Einige oder Mehrere, welche noch reich oder wohlhabend sind, während viele Andere nur ihr nöthiges Auskommen haben oder darben. Sobald ein Geldabfluß oder eine Hemmung der einheimischen Productions-Kraft oder Lust durch äußere Handelsverhältnisse entsteht, wird es schädlich für den Staat als Gesamtheit, noch weiter einzukaufen. Aber es ist das Einkaufsen darum den einzelnen Reichen (ja selbst den Aermern) noch nicht schädlich. Vielmehr mögen sie, durch Wohlfeilheit und Schönheit der fremden Waare angelockt, dabey sich besser als bey der einheimischen befinden. Auch dauern ihre Kräfte zu kaufen noch fort, wenn auch das Elend bey den übrigen Classen schon längstens eingerissen, und die Gesamtheit durch Verminderung der Circulationsmasse gefährdet ist. Denn sie — die Reichen — pumpen (durch Zinsforderung u. s. w.) das Herzblut von den Uebrigen heraus, und lassen es sodann durch ihren Einkauf ausströmen ins Ausland. Endlich wird wohl die Reihe des Verarmens auch an Sie kommen; aber dann ist's zu spät zur Heilung; und der etwa schon früher bemerkte eigene Nachtheil wurde entweder aus Leichtsinne oder Verblendung übersehen, oder er blieb aus der Betrachtung ohne abhaltende Kraft, daß doch niemals der Entschluß des Einzelnen, sondern nur der Entschluß Aller (oder der dem Einzelnen zum Befehl werdende Entschluß der Gesamtheit) die Ader des Ausströmens genügend verstopfen könne, daß also die eigene Entbehrung als individuelle Entbehrung blos lästig, und fürs Allgemeine — also auch für den eigenen Vortheil — unwirksam seyn würde.

Daher paßt das — sonst in vieler Beziehung treffende

— Gleichniß von Familien, die in Wechselwirkung des Verkehrs stehen, (also immer gleichviel durch den Tausch absetzen müssen als sie einhandeln) mit solchen Staaten nicht. Es sey denn, daß man annehme, nicht nur der Hausvater oder die Familie als Gesamtheit und nach gepflogener Gesamtberathung, sondern auch die einzelnen Familienglieder (Frau, Tochter, Sohn und Knecht) nähmen für Sich persönlich und willkürlich Theil an dem besprochenen Verkehr; in welchem Fall abermal erscheint, was ich oben vom Staate bemerkte, nämlich: es ist möglich, daß durch verschwenderische oder den öconomischen Umständen der Familie unangemessene Einkäufe der Frau, Töchter oder Söhne der Gesamtwohlfand der Familie untergraben, und daher nothwendig werde, durch die Autorität des Hausvaters oder des Familienrathes die Lüsterheit der einzelnen Familienglieder dem Interesse und dem Willen des Ganzen zu unterwerfen. Das Gleichniß der Familie zeigt also gerade die Möglichkeit der völligen Verarmung eines Staates durch den freigelassenen Einkauf im Ausland, auch daß zur Erhaltung des heilsamen Gleichgewichts zwischen Ausgabe und Einnahme der Naturgang oft unzureichend, und Autorität nothwendig seyn könne.

II. Es kann nach allem dem nicht zweifelhaft seyn, daß es Lagen geben könne, worin — und zwar insbesondere im Fall der von Fremden gegen uns ausgeübten Handelsbeschränkung — es nothwendig und heilsam, also gerecht ist, ähnliche Beschränkung auch selbst zu verfügen.

Vielleicht ließe sich, ohne Aufgebung des kostbaren Princips der Handelsfreiheit, sogar behaupten, daß nicht nur im Wege der Retorsion, sondern

überhaupt in Nothfällen eine solche Beschränkung ohne Verletzung weder des Rechtes der Fremden noch jenes der eigenen Untertanen könne verfügt werden. Wird doch unbedenklich bey drohender Hungersnoth die Getraideausfuhr verboten, weil die Concurrency der fremden Käufer wahren Mangel erzeugen, oder wenigstens (zumal wenn die Fremden geldreich und die Hungernden im eigenen Lande geldarm sind) den Preis des Getraides so hoch steigern würde, daß unsere Armen dasselbe nicht mehr kaufen könnten, also verhungern müßten. Warum sollte es bedenklicher seyn, die Geldausfuhr — d. h. also den Ankauf fremder Waaren zu verbieten oder zu beschränken, sobald Geldnoth d. h. die Gefahr vorhanden ist, daß das zur Circulation und zu den Staatsbedürfnissen nöthige Numéraire gegen Lappalien aus dem Lande strömt? Beide Fälle sind durchaus gleich. Hier wie dort kann man nicht sagen: „Laßt alles nur gehen; wenn dort kein Getraide und hier kein Geld mehr entbehrlich ist, wird man keines mehr hinaus schicken!“ — Einzelne mögen dort und hier noch Ueberfluß daran haben, während die Gesamtheit schon Mangel leidet; und es muß diese das Recht haben um der Selbsterhaltung willen zu hindern, daß nicht der Ueberfluß der Einzelnen dort gegen Geld, das den Hunger nicht stillt, hier gegen Waaren, die dem Staat nichts nützen, aus dem Lande gehe.

Solche Nothfälle, ich gebe es zu, würden bey sonst herrschender allgemeiner Handelsfreyheit, äußerst seltene, und schnell vorübergehende Ausnahmen seyn. Aber leicht treten sie ein, wo eine einseitige Hemmung vorhergieng; auf welche Voraussetzung sich auch unsere Untersuchung beschränkt.

In einem solchen Fall nun ist die Retorsion
a) nicht ungerecht in Bezug auf die eigenen

Untertanen, wiewohl die Einzelnen eine Beschränkung leiden in Verfolgung ihres — an und für sich nicht unrechtmäßigen — Vortheils. Denn dieses ist ja die Natur aller gebietenden und verbotenden Gesetze, daß sie die Freyheit der Einzelnen zum Vortheil aller — die Beschränkten also miteingeschlossen — beschränken, und daß sie natürlich erlaubte Handlungen untersagen, gleichgültige zur Schuldigkeit machen. Das Kriterium der rechtlichen Zulässigkeit solcher Beschränkungen besteht darin, daß Alle vernünftigerweise sie wollen können; und in repräsentativen Staaten — was ich schon vorläufig in Bezug auf die dritte Frage bemerke — daß die Volksrepräsentation, als möglichst lauterer Ausdruck der Volksgesinnung sie wirklich gewollt hat.

b) Die Retorsion ist auch nicht ungerecht gegen das Ausland. Im Grund ist ein Verbot oder eine Beschränkung des auswärtigen Handels nichts anders, als ein Entschluß, den die Gesamtheit gefaßt hat, sich ganz oder zum Theil gewisser Handelsartikel zu enthalten. Dieser ausgesprochene Entschluß wird nun für die einzelnen Glieder oder Untertanen Gesetz, aber gegen die Fremden erscheint er bloß als Entschluß, als Selbstbestimmung in einer natürlich derselben unterstehenden Sphäre, und also nicht mehr dem strengen Recht entgegen, als er es wäre von Seite einer Privatgesellschaft, einer Familie oder eines Einzelnen; welche alle dabei nur ihre eigenen Verhältnisse, keineswegs die Convenienz des Andern zu berücksichtigen haben. Inzwischen wird nach dem früher gesagten ein solcher von Seite der Staatsgewalt gefaßter Entschluß in der Regel den völkerrechtlichen oder humanen und weltbürgerlichen Pflichten entgegenlaufen, wenn auch das ganz strenge Recht ihn erlauben sollte.

c) Doch auch diese weltbürgerlichen Pflichten erlauben, ja sie fordern sogar die als Retorsion

verhängte Beschränkung. Keiner kann sich beklagen, welchem, was er selbst gegen andere thut, auch von diesen widerfährt. Diese aber haben einen vernünftigen Grund zu solcher Wiedervergeltung, so oft dieselbe als Vertheidigung, als Rettungsmittel für sie selbst, oder auch als Abhaltung oder Strafe für den Beleidiger, und als abschreckendes Beispiel für Andere wirken kann. Dieses Alles nun trifft zu bey der Retorsion der Handelsbeschränkung. Heilsam, wenigstens Unheil abwendend für die eigenen Bürger, ist sie zugleich ein Zwangsmittel gegen den Bedrucker, abzulassen von der Bedrückung, oder wenigstens eine wohlverdiente Strafe für ihn; sie ist zugleich eine dem Freiheitsprincip erwiesene Huldigung, weil nur wegen dessen Verletzung verhängt, und ein abhaltendes Motiv für Alle, welche das Beispiel des Bedrückers nachzuahmen versucht wären. Es ist hier gerade so, wie mit der Rechtsverletzung. Wer sie ohne Abwehr duldet, der lader zur Wiederholung ein, und ermuntert alle Ungerechten.

So viel im Allgemeinen. Ueber das Recht der besondern Retorsionsmittel, welche wirklich im Vorschlag sind, werden unten noch einige Worte folgen.

Wir fragen nämlich

III. Ist was wir im Allgemeinen oder ideal als gerecht und gut erkennen, auch im vorliegenden besondern Falle gut, und allernächst ist es auch ausführbar?

Wir müssen hier unsere specielle Handelslage ins Auge fassen.

Daß der Fall der Ausfugung durch den nachtheiligen äußern Handel vorhanden sey, wird Niemand bezweifeln, welcher nur einen sinnenden Blick auf unsere Handelsverhältnisse geworfen. Wer aber noch zweifelt, der lese die Schrift: „Das neue franz. Douanen-

system in seiner fortschreitenden Entwicklung“ Ihre centnerschweren Worte werden ihm Ueberzeugung geben.

Daß wir also das Recht und eine sehr dringende Aufforderung haben zur Retorsion zu schreiben, ist sonnenklar. Aber:

ob die vorgeschlagenen Beschränkungsmaasregeln gut und zweckmäßig seyen,

ob wir nach der Natur der allgemeinen Handelsverhältnisse und insbesondere nach jenen des badischen Landes die Beschränkung wirksam ausführen, und einen erwünschten Erfolg davon erwarten können? — Darüber mag verschieden geurtheilt werden.

Die jüngste französische Verordnung, welche allernächst uns zur Vertheidigung auffordert, hat unser Schlachtvieh bloß mit erhöhtem Zolle belegt: wir wollen Einfuhrverbote gegen die französischen Waaren erlassen. Frankreich zwar hat auch Manches einzuführen verboten: wir aber wollen — zur Störung der bürgerlichen Freyheit — sogar den Gebrauch untersagen.

Wie werden wir im Stande seyn, diese Verbote zu handhaben? Die verbotenen Waaren werden durch Schleichhandel, durch Umwege (hier über Rheinbaiern oder Darmstadt oder Frankfurt, dort über die Schweiz und Württemberg u. s. w.) in unser Land kommen. Wir werden das Geld dafür hinausgeben, ohne irgend einen Zollertrag, der noch einigen Ersatz für den Nationalverlust gewähren könnte, zu erhalten. Die Ausführung des Gebrauchsverbots wird noch mangelhafter, oder zu inquisitorischen Maasregeln und verhafter Strenge führend seyn. Auch wird was von einem Artikel etwa weniger hereinkömmt, von geringer Bedeutung seyn; da die meisten andern Artikel entweder gar nicht entbehrt, oder ohne Beleidigung der befreundeten Staaten, die etwa ähnliche er-

zeugen, gar nicht verboten werden können, und da gerade wegen des Verbots z. B. der Seidenstoffe mehr baumwollene, wollene u. a. gleichfalls vom Ausland kommende Stoffe werden verbraucht werden. Es wird unser, im Ganzen fruchtlose Versuch Frankreich aufzureizen, und zu noch größerer Strenge in seinen Maasregeln treiben; es werden den von uns hindangegebenen Handel benachbarte Staaten sich zueignen, und unser Loos wird die Feindseligkeit Aller und eine bleibende Geschäftlosigkeit seyn.

Endlich, was das wichtigste ist, wir werden durch das Verbrauchsverbot der Seide unsern Bürgern nicht nur ihre natürliche Freyheit, sondern auch ihre Eigenthumsrechte an den schon früher erkauften seidenen Stoffen verkümmern, ja wir werden die Kaufleute, welche davon ganze Lager besitzen, zu Grunde richten; wir werden also auf Unkosten der Freyheit und der Eigenthumsrechte der Einzelnen der Gesamtheit zu nützen suchen, d. h. wir werden Unrecht thun im Namen der Gesamtheit.

Das erste unter dieser Reihe von Bedenken ist unerheblich. Eine jede Zollerhöhung — wenn sie nicht aus finanziellen Gründen verordnet wird, was niemals geschehen soll und auch in Frankreich nicht Statt findet — ist ein Verbot, nach Intention und Wirkung, und daher durchaus denselben Rechtsprincipien unterthan, wie das ausdrückliche Verbot. Man will die Einfuhr ganz oder zum Theil abhalten, und steigert die Zollsätze so lange, bis die Absicht erreicht ist. Im Allgemeinen also ist das Einfuhrverbot nicht minder rechtlich zulässig als die Zollerhöhung. Aber eine Zollerhöhung — eben wegen des finanziellen Vortheils — erweckt leicht den Verdacht unlauterer Beweggründe und wird gehässig; auch bewirkt sie in der Regel nur Verminderung, nicht aber Aufhebung

der Einfuhr, und läßt den Reichen noch immer das Mittel wie die Lust zu gemeinschädlichem — durch den erhöhten Preis nur lockender gewordenem — Luxus. Es wird dadurch selbst eine neue Ungleichheit zwischen den Bürgern bewirkt, indem die Zollerhöhung für die Armern wie ein wirkliches Verbot wirkt, für die Reichen aber nicht; eine Ungleichheit, die, wenn sie ohne Zuthun der Regierung durch das natürliche Preisverhältniß der Dinge Statt findet, verschmerzt wird, wenn aber durch Regierungsanordnung eingetreten, Neid und Unwillen erregt.

Aber ein Einfuhrverbot in einem Staat mit langgedehnter Grenze, ohne Douanenlinie und nicht im Stand eine solche zu unterhalten, dabey umgeben von vielen andern, nothwendig zu schonenden, Staaten, und durch verschiedene Staatsverträge oder Grundgesetze in Bezug auf Durchfuhr (insbesondere auf den Wasserstraßen) beschränkt . . . wie kann dieses den bezweckten Erfolg haben? Eingeschwärzt von allen Seiten wird die Waare werden, und das Herzblut wird dafür außer Landes gehen.

Hier bleibt nichts anderes übrig als Verbot des Gebrauchs — das trefflichste Mittel der Gleichstellung Aller, dabey allen Verständigen und Vaterlandliebenden nichts anderes auflegend, als wozu sie ihre eigene Neigung treibt, d. h. für den Fall treibt, daß durch Allgemeinheit der Entsagung ihre Wirkung heilsam werde, also Allen, die solcher Ansicht sich hingeben, willkommen und erfreulich; Denjenigen aber, welchen das von der Nothwendigkeit gebotene patriotische Opfer eines schnöden Genusses der Weichlichkeit und Eitelkeit zu schwer erscheint, ein wohlverdienter Zwang.

Selbst die wider solche Maaßregel erhobenen Rechtsbedenken — von der Freyheit und den Eigenthumsrechten der Einzelnen entnommen — können mich nicht

wankend machen in meiner Ueberzeugung; obschon ich sie allerdings, und zwar sie allein für eine bedeutende Schwierigkeit erkenne, und obschon ich mich auf einem mir ungewohnten Felde befinde, wenn ich für Beschränkung der Freyheit und der Privatrechte streiten soll. Allein ich glaube, in den oben entwickelten Principien liegt die unumstößliche Rechtfertigung für diese Beschränkung, d. h. insbesondere für das Verbot der Seide.

Es ist nämlich fürs erste die schonende Klausel vorgeschlagen: bis zum 1. Jul. 1823. darf die Seide noch getragen werden. Was bis dorthin noch nicht abgenutzt ist, mag im Innern der Häuser, für Betten u. s. w. gebraucht, oder auch aufbewahrt werden für eine die Verhältnisse vielleicht ändernde Zukunft. Bedeutenden Verlust wird, wer sich von nun an nichts Neues mehr anschafft, nicht leiden; wenigstens würde sich der Verlust ungefähr nach dem Vermögensverhältniß — weil nach eben diesem in der Regel auch der Luxus steigt — unter die Bürgerklassen vertheilen, was ja der Rechtsidee entspricht. Uebrigens giebt es viele Fälle, wo der Staat das Opfer von Eigenthumsrechten, oder die Beschränkung des Gebrauchs von eigenthümlichen Sachen fordert. Es kann der Eigenthümer einer Viehheerde gezwungen werden, sein Vieh sämmtlich zu schlachten, wenn die Sanitätsbehörde an einigen Stücken die Spuren einer ansteckenden Krankheit gefunden — ungeachtet der Eigenthümer die wohl nicht grundlose Hoffnung nährt, wenigstens Einige noch zu retten. Es werden unbedenklich Kleidungsstücke und andere Fahrnisse, auf welchen der Verdacht der Ansteckung liegt, zur Verbrennung verurtheilt; und man möchte mit Wahrheit sagen, daß die seidenen Stoffe nach unserer gegenwärtigen Lage ein für uns sehr schädliches Gift — ein abzehrendes und ansteckendes — enthalten. Und welche große Beschrän-

kungen des Eigenthums wie der persönlichen Freiheit müssen nicht z. B. die Einwohner einer belagerten Stadt sich gefallen lassen? — Wir sind nun im Belagerungsstand, eine undurchdringliche Mauthlinie droht uns mit Aus Hungern: die strengsten Bewahrungsmittel des noch übrigen Lebensaftes erscheinen jetzt gerecht.

Wie! man giebt zu, daß es gut und wohlthätig für die Gesamtheit wäre, wenn Alle sich der aus Frankreich kommenden Luxuswaaren enthielten. Man erkennt es als würdigen Gegenstand eines patriotischen Vereins, zu solcher Enthaltung sich eigends zu verpflichten: und man will der Staatsgewalt das Recht bestreiten, etwas der Gesamtheit heilsames, etwas allen Einzelnen schon durch patriotisches Gefühl Gebotenes, denselben ausdrücklich zur Pflicht zu machen!

Durch diese Betrachtungen wird auch das Bedenken wegen der Kaufleute widerlegt, obschon ich gestehe, daß hier die Schwierigkeit um etwas bedeutender ist. Indessen muß jeder Kaufmann die Gefahr auf sich nehmen, durch die von politischen Verhältnissen abhängigen Sperren und Verbote um die Frucht auch der erlaubtesten und bestberechneten Speculation zu kommen; und gleichwie z. B. im Krieg die Ausfuhr der Waffen u. a. verboten, und bloß der innere Verkehr mit denselben noch erlaubt wird; so mag in unserer Lage der einheimische Verkauf der uns schädlichen Seidenwaaren verboten werden, und bloß der Verkauf derselben nach außen noch erlaubt bleiben. Kann denn der Umstand, daß a. oder b. sich ein Lager von gewissen Waaren angeschafft hat, der Gesamtheit das Recht rauben, sich frey — nach Gründen ihres wohlverstandenen Interesses oder des Retorsionsrechtes — zu entschließen, derselben Waarengattung zu entsagen? — So wenig eine einzelne Familie jenen Kaufleuten durch solch einen Entschluß zu nahe träte, so wenig die aus 1000 Familien bestehende

Gesellschaft. Nirgends in dem Gesellschaftscontract ist eine Garantie von solchen Verkaufs- oder Verbrauchsrechten enthalten. Jeder Kaufmann trägt das Risiko seiner Waare.

Endlich würde es der Regierung wohl nicht schwer seyn, in Fällen eines hier oder dort erweislich vorkommenden ganz besondern Verlustes dem Betheiligten durch eine nach Principien etwa zulässige Handelsbegünstigung in einer andern Sphäre einige Entschädigung angedeihen zu lassen. Auf keinen Fall aber kann das zufällige Vorhandenseyn von Seidenwaaren auf einem oder dem andern Lager — für deren stets freyen Verkauf der Staat ja sich niemals verbürgt — der Gesetzgebung und Administration das Recht benehmen, durch geeignete Vorkehr Gefahr und Schaden von der Gesamtheit abzuwenden.

Sehr zu wünschen wäre freylich, daß solche Verbrauchsverbote in Ansehung Aller von Frankreich zu Uns kommenden Waaren Statt finden könnten. Aber um sie unbedenklich zu verbieten, müßten die Waaren:

1) leicht erkennbar seyn — damit man nicht entweder trotz des Verbotes sich derselben unter einer andern Firma bediene, oder die Nothwendigkeit eintrete, zur Handhabung des Verbotes auch alle ähnlichen, vielleicht in befreundeten Staaten erzeugten Waaren gleichmäßig zu verbieten, und dadurch diese Staaten aufzureizen.

2) müßte ihr natürlicher Gebrauch ein öffentlicher, in die Augen fallender seyn, damit nicht inquisitorische Maasregeln — den Fall der höchsten Noth ausgenommen immer gehässig und verwerflich — nothwendig werden, um das Verbot wirksam zu machen.

Endlich

3) müßten diese Waaren auch wirklich entbehrlich, die Verzichtleistung auf dieselben also nicht allzu drückend seyn.

Wo diese drey Umstände sich vereinigen, da ist das Verbot des Gebrauches durchaus rätlich, und wird in dem Maas der Statt gefundenen Allgemeinheit oder Verbreitung des Gebrauches, und in jenem des Kaufpreises der verbotenen Waare nützlich und heilbringend seyn.

Die zum Verbot vorgeschlagenen Seidenwaaren nun sind erkennbar; d. h. weitaus die allermeisten die wir sonst bezogen, sind französischen Ursprungs. (Vielleicht auch italienischen. Die letzten aber, da Oesterreich nicht minder prohibirt als Frankreich, verdienen wohl keine größere Gunst.) Die wenigen deutschen und schweizerischen Seidenfabrikate aber sind gegen die Menge der zuerst genannten kaum in Anschlag zu bringen; und, daß die theilhaftigen Staaten uns eine durch die Nothwendigkeit gebotene, oder doch nur um der dringlichsten Gründe willen ergriffene Maßregel deswegen verargen würden, weil auch sie einiges ähnliche erzeugen, läßt sich wohl nicht vermuthen, und müßte im schlimmsten Falle — verschmerzt werden. Die Ausnahme der Band- und Nähseide mag übrigens als beruhigende Aeußerung der schonendsten Rücksicht gegen befreundete Staaten gelten.

Die Seidenwaaren haben ferner einen öffentlichen Gebrauch. Nicht zu heimlicher Lust oder Weichlichkeit, sondern zur Auszeichnung, Schönheit und Pracht werden sie meistens gekauft. Wer sie nicht öffentlich tragen darf, begehrt ihrer wenig. Hier ist also polizeyliche Aufsicht und Inquisition nicht nöthig. Jede Uebertretung springt von selbst in die Augen, und fällt der gerechten Strafe anheim.

Endlich bedürfen wir der Seide nicht. Wir haben der Stoffe zur Bekleidung und zum Puz genug, nö-

thigenfalls im Innland, und was weiter verlangt wird, wenigstens bey befreundeten Staaten. — Jahrtausende vergiengen vielen, selbst reichen und luxurieuxen Völkern ohne die Kenntniß der Seide. Nachher hat noch lange, theils die enorme Theurung derselben, theils die Mackel der Weichlichkeit, womit die öffentliche Meinung ihren Gebrauch belegte, denselben auf die Allerreichsten und auf die Frauen beschränkt — selbst damals, als noch die Leinwand fehlte, und Wolle und Baumwolle die einzigen Stoffe der feineren Bekleidung waren. Wer vermöchte unerröthend zu klagen: er könne die Seide nicht missen? — — Doch wäre er Weichling genug, um des zarten Stoffes zu bedürfen, so trage er ihn als Unterkleid oder daheim; nur nicht zum Puz und außer dem Haus. Diese häusliche Freystätte bleibe unzugänglich den Aufsehern. (Ich Selbst zwar würde durchaus kein Bedenken tragen, auch die Prunktapeten von Seide und die seidenen Sophas und Stuhlbekleidungen und Vorhänge zu verbieten, mit Ausnahme der etwa schon vorhandenen, also alten. Auch ohne polizeyliche Hausdurchsuchung wird das von der öffentlichen Meinung unterstützte Gesetz sich Selbst die Folgeleistung verschaffen. Man wird sich scheuen, durch dessen Uebertretung die Indignation der Wohlgesinnten auf sich zu ziehen; es wird keine Ehre mehr, sondern Schande seyn, mit neuen Seidenstoffen seine Gemächer zu zieren.)

In einer solchen Ausdehnung wird das Verbot der Seide unermesslich viel Gutes wirken. Ein jährlicher Geldabfluß von wenigstens 1 1/2 Million fl. wird dadurch verhindert werden; und wenn wir die einheimische Fabrikation ermuntern, fremde Fabrikanten heranzulocken, und was wir noch weiter bedürfen, von

freundlich gesinnten Staaten nehmen, so wird durch die Abschaffung der Seide kein anderer bedeutender oder schädlicher Geldabfluß veranlaßt werden.

Freuen wir uns also, daß glücklicherweise bey einem so viel gebrauchten Artikel jene Umstände, die ein Verbot möglich und rätlich machen, alle zusammen treffen. Wünschenswerth wäre es allerdings, daß auch die übrigen, von Frankreich — oder von England, und Preussen — kommenden Waaren von gleicher Beschaffenheit wären. Weil dieses aber nicht ist, und weil hier die Unentbehrlichkeit oder Nützlichkeit der Waare — für die Gesamtheit oder für Einzelne, nach natürlichem oder nach durch Angewohnheit entstandnem Bedürfnis — die Entfagung erschweren, weil dort die Erkennung des Ursprungs, trotz aller Certifikate unsicher, die Ausschließung aller ähnlichen Waaren aber wegen der Verhältnisse mit befreundeten Staaten bedenklich ist, und weil endlich noch bey Andern der Verbrauch leicht im Geheimen geschehen, und ohne verhasste inquisitorische Maßregeln nicht wohl gehindert werden kann: — sollen wir darum auch von dem Verbot derjenigen Waaren uns enthalten, bey welchen solche Schwierigkeiten nicht vorhanden sind? Dieses hiesse soviel als: weil ich nicht in allen Artikeln meines Hauswesens sparen kann, wie es die Noth mir geböte, so will ich es in keinem thun. —

Bej jenen andern Artikeln nun träte statt des Gebrauchsverbots das ihm am nächsten kommende Surrogat, das Verbot der Einfuhr, oder wenigstens die Zollerhöhung ein, und werde wo möglich wirksamer gemacht durch Vereinbarung mit andern Staaten, welche ein gleiches Interesse uns natürlich verbündet.

Hier wäre also der Ort, von den übrigen Punkten, die in der Mittheilung der II. Kammer enthalten sind, zu sprechen, da das bisher Gesagte vorzugsweis auf das No. 4. vorgeschlagene Verbot der Seidenwaaren sich bezog. Doch nur Weniges bleibt mir zu sagen übrig:

Der 1ste Punct — Die Einfuhr und den Transit fremder Weine betreffend — ist — nach den Forderungen der Konsequenz — bereits durch die von unserer Kammer einmüthig beschlossene und überreichte Dankadresse an Se. Königl. Hoheit so viel als erledigt. No. 2 und 3, von gebrannten Wassern und Essig handelnd, sind nur die natürliche Erweiterung der ersten Verfügung, auf demselben Grunde, wie dieselbe ruhend und daher unbestreitbar. Sollten einzelne Gattungen von gebrannten Wassern etwa zu Arzneien unthunlich seyn, so mag man Lizenzen zu ihrer Einfuhr ertheilen. No. 5. endlich setzt die Möglichkeit voraus, daß der Gang der Darmstädter Verhandlungen oder andere Ereignisse nothwendig machen könnten, Modificationen der vorgeschlagenen Maaßregeln eintreten zu lassen; und es scheint allerdings rathlich, daß die Kammer zwar sich unverholen und nachdrücklich über die Principien und Zwecke erkläre, die ihr bey dieser Handelsgesetzgebung vorschweben, aber daß sie vertrauensvoll der Regierung überlasse, das nach Umständen Lauglichste und Beste in solchem Sinne wirklich anzuordnen.

Ich glaube nicht, daß die der hohen Regierung hiernach zu ertheilende Bevollmächtigung sich auf den Fall einer zu Stande zu bringenden Vereinigung mit den benachbarten Staaten beschränken solle. Rein! unsere Regierung soll ermächtigt wer-

den, auch für Sich allein uns wohlthätig zu seyn. Warum sollten wir sie an die Uebereinstimmung von Staaten binden, deren Interesse zwar mit dem unsrigen gleichlaufend, aber deren Handelssystem bis jetzt zum Theil feindselig selbst gegen die eigenen Unterthanen, wenigstens feindselig gegen Fremde und Bundesverwandte ist? Sollen wir kleinmüthig die Hoffnung aufgeben, durch Selbstentscheidung uns zu retten? Soll wirklich unser Heil nur in der Willfährigkeit der Nachbarn liegen? Ist der Untergang durchaus unvermeidlich oder die Rettung durchaus unmöglich ohne die Bestimmung der Nachbarn? — Nein! Sollte auch die — natürlich bestbegründete, und durch die bereits gethanen Schritte zumals Würtemberg und der Schweiz, unserer engstverwandten edlen Nachbarn bekräftigte Hoffnung einer Vereinbarung zu gemeinschaftlichen Maßregeln unerfüllt bleiben, — sollten unsere Bemühungen zur Aufstellung eines Systems der Handelsfreiheit, daher auch des entschlossensten Widerstandes gegen Handelsbeschränkung hier an engherziger — nur auf die augenblickliche, durch die Staatsverarmung theuer erkaufte, Zolleinnahme blickender — Finanzspeculation, dort an unglücklichen politischen Verhältnissen, am dritten Ort endlich an der Macht alter Vorurtheile scheitern, — in diesem kaum denkbaren Falle wäre erst nicht alles verloren. Baden, ein von der Natur so reich begabtes, von emsigen, kräftigen, mit jeder Kunstanlage ausgestatteten Menschen dicht bevölkertes Land, kann nöthigenfalls sich isoliren. Nichts mangelt ihm, was absolutes Bedürfnis ist. Im Bewußtseyn so glücklicher Lage darf es stolz jeden Verkehr verschmähen, der nur unter drückenden Bedingungen ihm angeboten

wird. Es schließe seine Grenzen gegen Alle Staaten, welche das feindselige System der Prohibition aufstellen: verbiete also die Einfuhr aus ihnen allen, und gebe bloß die Ausfuhr frey. Im Handelsverhältniß abermal wie im Rechtsverhältniß. Besser isolirt seyn, als in Wechselwirkung mit Drängern und Rechtsverächtern. Allerdings befördert der Verkehr den Wohlstand. Aber wo nicht Freyheit, sondern Gewalt dem Verkehr das Gesetz giebt, da mag Isolirung das Mittel der Erhaltung werden. Ist übrigens etwas in unserem Lande, wornach die Nachbarn gelüftet, oder dessen sie bedürftig sind, so werden sie es gleichwohl von uns annehmen. Denn nicht Unser Willen, sondern Ihet Willen nahmen sie es seit her. Wir werden dann zwar einen sehr beschränkten, aber bloß einen nützlichen auswärtigen Handel haben und der innere Handel wird in solcher Lage desto lebhafter und vielseitiger werden. Wir werden zwar eines beschränkten, aber eines selbstständigen von wandelbaren Verordnungen fremder Kabinette unabhängigen Wohlstandes genießen; und durch unsern Entschluß selbst die Achtung Derjenigen gewonnen haben, gegen die er allernächst gerichtet ist.

Und was das erhebenste ist, wir werden ein edles, ein des schönsten Nachruhms würdiges Beispiel von Entschlossenheit, von standhafter Rechtsvertheidigung, von unerschrockener Abweisung der Handelstyranny gegeben haben, wir werden in einer eindringlichen Probe den prohibirenden Staaten und der Welt gezeigt haben, wohin ihr System bey konsequenter Verfolgung führe, nämlich — zur allgemeinen Erödftung alles auswärtigen Handels . . .

Wir werden endlich die Staaten, welche den schönsten finanziellen Zollgewinn für höher achten, als die

Stärkung der Nationalkraft und die Rechtsachtung, die Staaten, welche selbst gegen Bundes- und Brüderstaaten das feindselige Zwangs- und Brandschatzungssystem aufstellen, durch unsern nur gegen den Zwingenden gerichteten Zwang, und durch die Allen, die sie auch Uns gewähren wollen dargebotene Freiheit, wo nicht bekehren, doch beschämen. —

Ich schliesse mit der Berufung auf das Axiom: Die Güte oder Verwerflichkeit einer Maassregel oder des Princip's, woraus jene floss, ist aus dem Ziel zu beurtheilen, wozu das Princip hinleitet, und wohin es gelangt in seiner Vollendung. Das Aeußerste und Letzte, wozu das System der Retorsion uns führen mag, ist Isolirung — also Beschränkung auf Uns Selbst und auf die von der Natur uns verliehenen Mittel der Erhaltung. Das Ziel, wohin das System der stäten Passivität bey fremdem Handelszwang uns führt, ist — völlige Verblutung, also der Untergang. Dabey liegt dieses letzte Ziel gar nicht fern, und was uns dahin führen muß, ist bereits wirklich vorhanden. Wogegen die Isolirung nur ein ideales Aeußerstes ist, vor dessen Eintreten uns die schon erklärte befreundete Gesinnung einiger und das die Anschließung gebietende Bedürfniß anderer Nachbarstaaten wohl für immer bewahren wird.

Mein Antrag geht also auf unbedingten Beitritt zu den Beschlüssen der II. Kammer, als deren Sinn ohnehin nicht ein bestimmtes Begehren an die Regierung, sondern ein bloßes Anheimstellen und Wünschen ist, worin mir aber die Ermächtigung auch zu allen andern, in demselben Geist und in derselben Richtung — mit oder ohne Vereinbarung mit den Nachbarstaaten — zu erlassenden Verfügungen enthalten scheint.

Beylage Ziffer 80.
Zum Protokoll der sieben und zwanzigsten Sitzung.

Commissions-Bericht
über den die Censur der Druckschriften
betreffenden Gesetzentwurf.

Erstattet

von dem

Geh. Hofrath Zacharia.

Durch eine Bitte um Milderung der Censurverordnung vom 5. November 1819, welche an Se. Königl. Hoheit im Jahre 1820 von den Kammern ehrerbietigst gerichtet wurde, veranlaßt, erließ die Regierung unter dem 1. Februar 1821 eine provisorische Verordnung, durch welche die Censurordnung vom 5. November 1819 aufgehoben, und dagegen die Censurordnung vom 19. Dez. 1803 mit Vorbehalt der Bestimmungen des Preßgesetzes des deutschen Bundes vom 20. Sept. 1819 wiederhergestellt wurde. Die provisorische Verordnung vom 1. Febr. 1821 ist nun dermalen als ein Gesetzentwurf der Kammer vorgelegt worden. Sie ist der Gegenstand dieses Commissionsberichts.

Durch den ersten Artikel der Verordnung wird die Censurordnung vom 5. Nov. 1819 in allen den Punkten aufgehoben, durch welche das Preßgesetz des deutschen Bundes vom 20. Sept. 1819 überschritten ist.

Insofern dieser Artikel die Censurordnung vom Jahr 1819 aufhebt, würden wir der Kammer nur in

Protokolle der 1. Kammer. 2r 33.

den Aeußerungen ihres Dankes für die Berücksichtigung ihrer Wünsche vorgreifen, wenn wir bey demselben länger verweilen wollten. Jedoch es wird durch diesen Artikel des Entwurfs die Censurordnung vom Jahr 1819 nicht schlechthin, und mit alleiniger Ausnahme derjenigen Punkte, in welcher sie mit dem Beschlusse des deutschen Bundes übereinstimmt, für aufgehoben erklärt, sondern es wird nur in dem Artikel ausgesprochen, daß die Censurordnung vom Jahr 1819 in allen den Punkten aufgehoben seyn soll, in welchen sie den Beschluß des deutschen Bundes überschreitet.

Der Artikel läßt also im Uebrigen die Verordnung vom Jahr 1819 bey Kräften, ohne jedoch zu bestimmen, welche Vorschriften dieser Verordnung noch ferner gültig seyn sollen.

Der Zweifel ist also der: In wiefern, d. h. in welchen einzelnen Vorschriften, läßt der erste Artikel des Entwurfs die Verordnung vom Jahr 1819 noch bestehen, und in wiefern hebt er sie auf? Und diese Frage wird dadurch noch verwickelter, daß der zweyte Artikel des Entwurfs die Censurordnung vom Jahr 1803 unbedingt wiederherstellt. Wenn und in wiefern ist also — kann man fragen — die Censur der Druckschriften doch noch, zugleich nach der Verordnung vom Jahr 1819 zu beurtheilen? — Die Commission glaubte jedoch eben in dem zweyten Artikel des Entwurfs die Auflösung dieser Schwierigkeit zu finden. Sie glaubte, zufolge dieses Artikels, annehmen zu können, daß, mit Vorbehalt der in dem Bundestagsbeschlusse enthaltenen Censurvorschriften, die Censurordnung vom Jahr 1803 die einzige noch gültige Regel für die Censur der Druckschriften enthalte, und daß man in dem ersten Artikel des Entwurfs die Verordnung vom Jahr 1819

nur deswegen nicht schlechthin aufgehoben habe, weil in dieser Verordnung zugleich theils mehrere Vorschriften des Bundestagsbeschlusses wiederholt, theils die Censurbehörden bestimmt worden waren. Sie glaubte also nur auf eine Veränderung der Fassung des ersten Artikels antragen zu können und zu müssen. Sie schlägt nun für den ersten Artikel des Entwurfes die folgende Fassung vor:

„die provisorische Verordnung vom 5. November 1819 wird in Ansehung aller der Regeln für die Herausgabe und die Censur der Druckschriften aufgehoben, in welchen sie nicht mit dem Preßgesetz des deutschen Bundes vom 20. Sept. 1819, so wie Wir solches durch das Regierungsblatt vom 12. Okt. 1819 Nro. XXVI. zur öffentlichen Kenntniß brachten, übereinstimmt.“

Durch diese Fassung scheint uns der Zweifel, ob und in wiefern der Censor neben der Censurordnung vom Jahr 1803 annoch die Verordnung vom Jahr 1819 in Anwendung zu bringen habe, vollständig beseitigt zu werden. Nach derselben Fassung bleibt die Verordnung vom Jahr 1819 in allen den Bestimmungen einstweilen bey Kräften, welche die Censurbehörden betreffen. —

Allerdings dürfte auch diese Fassung noch manchen Bedenklichkeiten ausgesetzt seyn; namentlich in sofern, als nach derselben die neu geschaffene Behörde eines Obergensurcollegiums mittelbar als eine verfassungsmäßige Behörde anerkannt zu werden scheint. Allein, ohne uns hier auf die Rechtsfragen einzulassen, zu welchen insbesondere dieser Zweifel führt, bemerken wir nur, daß für jetzt nur von einer einstweiligen Anordnung die Rede ist, daß nur ein auf diesen Zweck

berechneter Gesetzentwurf uns zur Begutachtung übergeben worden ist.

Nach dem zweyten Artikel des Entwurfs, zu welchem wir jetzt fortgehen, soll die Censurordnung vom Jahr 1803 in allen denjenigen Vorschriften wieder in Kraft und Gültigkeit treten, welche durch das Bundesgesetz vom Jahr 1819 keine Abänderung erlitten haben.

Wir lassen es bey diesem Artikel zuvörderst an seinen Ort gestellt seyn, ob, so wie die Verordnung vom Jahr 1819 aufgehoben wurde, die Censurordnung vom Jahr 1803 schon von Rechts wegen wieder in Kraft trat, oder ob diese Censurordnung erst durch die Verordnung vom 1. Febr. 1821 wieder in Kraft gesetzt worden ist. Diese Frage würde allerdings in sofern von practischem Interesse seyn, als die Kammer den zweyten Artikel des Entwurfs zu verwerfen beschloße. Jedoch auch in diesem Falle würde sie es wohl für zweckmäßig erachten, die Wirkungen dieser Verwerfung in einem Zusatzartikel zu bestimmen.

Sondern die Fragen, welche die Commission bey dem vorliegenden Artikel zu beantworten versucht, sind die:

- I. Dürfte dieser Artikel anzunehmen oder zu verwerfen seyn?
- II. Ist er, im erstern Falle, unbedingt oder mit gewissen Nachbestimmungen anzunehmen?

I. Der vorliegende Artikel stellt die Bücherzensur wieder her, oder läßt die Bücherzensur bestehen, so wie sie den 5. Nov. 1819 bestand. So mild und freysam auch diese Censur bisher geübt worden seyn mag, (und in der That ist sie so geübt worden,) dennoch lassen sich alle die Gründe, welche sich gegen die Censur überhaupt anführen lassen, auch der unsrigen entgegensetzen, und mithin gegen den vorliegenden Artikel des Entwurfs benutzen. Wir übergehen diese Gründe mit Stillschweigen, damit wir nicht das Bekanntere wiederholen.

Noch mehr! Die Censur ist insbesondere mit dem Geiste unserer Verfassung schlechtthin unvereinbar. Der einzelne Mensch kann sich davon, daß seine Vorstellungen nicht bloße Einbildungen sind, sondern mit ihren Gegenständen übereinstimmen, nur so überzeugen, daß er sie an die Vorstellungen Anderer hält; dasselbe gilt von den Regierenden in Beziehung auf das Volk. Der Prüfstein, der einzige Prüfstein des Rechts ist die öffentliche Meinung. Es gibt Regierungen, welche, indem sie der öffentlichen Meinung die Regel vorschreiben, sich selbst der Regel für das gemeinsame Recht berauben. Das mag nach dem Geiste mancher Verfassungen, nach der Kenneigenthümlichkeit manches Volkes nothwendig und erlaubt seyn. Aber dürften wir, ohne uns schwer zu vergehen, unsere Regierung zu der angedeuteten Classe zählen? Dürften wir, die getreuen Stände, uns der öffentlichen Meinung und ihrem Richterstuhle, der freyen Presse, entziehen, das Licht scheuend, oder Unfehlbarkeit ansprechend? Endlich, wir brauchen nicht in den Höben des Allgemeinen zu schweben. Unsere ehrwürdige Verfassungs-urkunde hat in den goldenen Worten, welche an dem Ständehause als Aufschrift prangen sollten:

„Die Pressfreyheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden; (§. 17.)

die Censur mit einem einzigen Vorbehalte für immer aus unserm heiterm Wohnlande verbannt. — Zwar will man dieser Zusicherung einen andern Sinn unterlegen. Man will sie als eine Verheißung betrachten, welche erst dann in Erfüllung gehen könne, wenn der deutsche Bundestag die Freyheit der Presse ausgesprochen habe. — Aber wir können in jenen Worten nicht blos Worte der Verheißung erblicken. Von der Gegenwart ist unserm Dafürhalten nach die Rede; die Pressfreyheit soll gehandhabt werden, nicht erst d e r e i n s t, nicht erst d a n n, wenn der deutsche Bund die Pressfreyheit allen Völkerschaften des deutschen Landes zugesichert haben wird, sondern sofort und so wie die zur Vollziehung der gegebenen Zusicherung erforderlichen Gesetze erlassen seyn werden, obwohl unter der Bedingung, daß und so lange die Beschlüsse des deutschen Bundes die Handhabung der Pressfreyheit verstaten. Von der

Zukunft, von den künftigen Beschlüssen der Bundesversammlung, ist in jener Stelle nur deswegen die Rede, weil damals, als unsere Verfassungsurkunde erschien, einerseits die deutsche Bundesacte schon Bundesbeschlüsse über diesen Gegenstand angekündigt hatte, und andererseits diese Ankündigung noch nicht in Erfüllung gegangen war. Nun sind von dem deutschen Bundestage endgültige Beschlüsse über die Pressfreiheit bis jetzt noch nicht gefaßt worden. Der vorläufige Beschluß vom Jahr 1819 aber handelt nur von einer gewissen Classe von Schriften; er sagt ausdrücklich, daß Schriften, die nicht in diese Classe gehören, fernerhin nach den in den einzelnen Staaten erlassenen, oder „noch zu erlassenden“ Gesetzen behandelt werden sollen.

Nur so viel aber, nicht mehr, auch nicht weniger erwarten wir, als was dieser Beschluß uns zu erwarten erlaubt. Wir erwarten nur, daß die Pressfreiheit, so weit es nach den nunmehr nicht noch künftigen, sondern nach den schon gefaßten Beschlüssen des Bundes geschehen mag, gehandhabt werde. Wir erwarten also nur das, was uns nach der Verfassungsurkunde bereits zukommt. Wohl ist ein Bundestagsbeschluß zur endgültigen Vollziehung des 18. Artikels der Bundesacte angekündigt. Aber erschiene dieser Beschluß auch noch so bald — und wer bürgt uns dafür, bey der so vielseitig angesprochenen Muse des Bundestages? — setzte er selbst unserer Pressfreiheit das Ziel, auch ein Augenblick der Freiheit hat seinen Werth; ein genossenes Glück entbehrt sich leichter, als das ungenossene.

Diesem allem nach sollte man von uns den Antrag auf Verwerfung des vorliegenden Artikels des Gesetzes erwarten! — Doch diese Erwartung würde täuschen. Wollten wir auf die Verwerfung dieses Artikels, also auf die gleichbaldige Handhabung der Verfassungsmäßigen, und nach den Beschlüssen des deutschen Bundes zulässigen Pressfreiheit antragen, so müßten wir entweder zugleich ein Gesetz über die Vergehungen der Presse entwerfen, oder die Pressfreiheit in Schutz nehmen. Denn wir haben bis jetzt kein genügendes Gesetz über diese Art von Vergehungen.

Nun hat zwar in unsern Tagen die Staatswissenschaft, durch glückliche und unglückliche Versuche gefördert, so bedeutende Fortschritte gemacht, daß sich, wenn ein Gesetz zu entwerfen ist, die Sorge und Arbeit meist darauf beschränkt, die Schätze der Wissenschaft mit Mäßigung und mit Rücksicht auf die Eigen- thümlichkeit der Verhältnisse zu benutzen. — So sind bekanntlich die Hauptgrundsätze, welche ein Gesetz über die Vergehungen der Presse enthalten muß, diese: Ein jedes Vergehen, welches mittelst der Presse begangen wird, ist eben so zu bestrafen, wie das Vergehen, wenn es durch eine mündliche oder eine handschriftliche Aeußerung begangen worden wäre, zu bestrafen seyn würde; jedoch mit einer verhältnißmäßigen Verschärfung. Für den Inhalt einer Druckschrift sind sowohl der Verleger, (welcher sich jederzeit auf dem Titel der Schrift zu nennen hat) als der Schriftsteller verantwortlich. Nur die Gerichte sind zur Bestrafung der Pressvergehungen zu ermächtigen, deren Selbstständigkeit auf keine Weise in Zweifel gezogen werden kann. (Daher die Entscheidung durch Schwurgerichte vorzugsweise als die Schutzwehr einer gesetzmäßigen Pressfreiheit betrachtet wird.)

Gleichwohl würden wir unsern Beruf und Auftrag gänzlich übersehen haben, wenn wir einen Gesetzentwurf dieser Art der Kammer vorzulegen gewagt hätten.

Von der Regierung sollen die Vorschläge zu neuen Gesetzen ausgehen. Das Beginnen, ein Gesetz über die Vergehungen der Presse in wenigen Tagen oder Stunden zu entwerfen, wäre zwar ein ritterliches, aber nicht ein der billigen Furcht vor dem Beispiele geziemendes Beginnen. —

Wir können also nur

auf die Annahme des Artikels
unsern Antrag richten.

Aber den Vorschlag dürfen wir uns erlauben, daß es der hochverehrlichen Versammlung gefallen möge, indem sie den vorgelegten Gesetzentwurf annimmt, zugleich an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, das ehrerbietige Gesuch um bald mögliche Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu richten, welcher die Freyheit der Presse mit der im Bunde tagsbeschlusse vom Jahr



1819 festgesetzten Ausnahme, herstelle, die Vergehungen der Presse ohne Ausnahme ahnde.

Wohl scheint sich die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs mit diesem Gesuche fast ungeru zu paaren; doch soll auch jene Annahme nur, unsere Scheu vor den Uebereifungen der Freiheitsliebe bekrundend, um die Gewährung unserer Bitte werben. — Wohl könnte es sonderbar scheinen, wenn wir, kaum der Gewährung einer Bitte gewis, eine neue und weitergehende Bitte wagen. Doch seit dem Jahr 1820 haben sich die Zeitumstände bedeutend verändert. Das Vertrauen zwischen den Regierungen und den Regierten hat sich befestigt. Die Gefahren der Pressfreiheit sind in Deutschland verschwunden.

II. Damit jedoch die Annahme des zweyten Artikels theils mit der in Vorschlag gebrachten unterthänigsten Bitte, theils mit dem uns durch die Verfassungs-urkunde zugesicherten Rechte der Pressfreiheit desto besser in Uebereinstimmung stehe, auch über die Art, wie die Censurordnung vom Jahr 1803 auf die seit diesem Jahre mannigfaltig veränderten Verhältnisse anzuwenden sey, desto weniger ein Zweifel entstehen könne, tragen wir ferner auf die folgende Fassung des Artikels an:

„die Büchercensurordnung vom 19. Dez. 1803 tritt, so wie sie den 5. Nov. 1819 in Uebung war, in allen denjenigen Vorschriften, welche durch das obgedachte Bundesgesetz keine Abänderung erlitten haben, einstweilen als eine fürsorgliche Anordnung wieder in Kraft und Gültigkeit.“

Endlich der dritte und letzte Artikel des Gesetzentwurfs

enthält einen Befehl wegen der Vollziehung des Gesetzes. Ein Vollziehungsbefehl gehört aber nicht in ein Gesetz; er eignet sich nicht für die Annahme der Kammern. Wir müssen daher

auf die Weglassung dieses Artikels antragen. Auch wollen wir nicht bergen, daß es die Mehrheit der Commissionsglieder bedenklich fand, einen Artikel anzunehmen, welcher das Obereensurcollegium, eine den Freunden der Pressfreiheit nicht eben erfreuliche Behörde, namentlich erwähnte.

